Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1835.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Stettin,
gedruckt bei Herrm. Gottf. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 1.

Stettin, den 2. Januar 1835.

Gesetzsammlung.

No. 24 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1565, vom 18ten Oktober d. J., betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8ten August 1832 und 26sten Dezember 1833 bezüglich auf den Grund und Boden zu Chaussee- und Kanal-Anlagen in der Provinz Sachsen;

" 1566, vom 31sten desselben M., durch welche der Stadt Schwerin im Großherzogthume Posen die Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 verliehen wird;

" 1567, vom 6ten November, über die Vidimation der Urkunden und Abzweigung der Schuld-Dokumente;

" 1568, von demselben Tage, betreffend das Verfahren bei Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen im Großherzogthume Posen;

" 1569, vom 29sten desselben M., durch welche der Stadt Krotoschin im Großherzogthum Posen die Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 verliehen wird, und

" 1570, vom 9ten Dezember d. J., wegen des Gerichtsstandes der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres in Kriminal- und Injuriensachen. Berlin, den 27sten Dezember 1834.

Patent.

Dem Dr. C. Wagemann ist unterm 22sten Dezember 1834 ein auf Acht Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent:

auf ein Verfahren, aus dem Oelsaamen ein, das fette Oel enthaltendes Material (fette Saamenmasse) zur Seifen-Bereitung auszuscheiden, insofern dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden;

impleichen auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Oel aus dem Oelsaamen zu gewinnen;

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

1) I. No. 1409. November 1834.

In unserm Publikandum vom 3ten Juni d. J. (Amtsblatt No. 25, S.

Digitized by Google

132) haben wir den Wunsch ausgesprochen, daß die Ausstellung von feinen Böcken, welche der landwirthschaftliche Verein zu Regenwalde in diesem Jahre zum erstenmale veranstaltet hatte, sich einer immer regeren Theilnahme erfreuen möge. Indem wir nun sehr gern bemerken, daß unser Wunsch nicht unerfüllt geblieben ist, und daß im nächsten Frühjahre zu Regenwalde abermals eine Ausstellung von Zuchtwiddern veranstaltet werden wird, bringen wir zugleich die in der General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins zu Regenwalde am 15ten Oktober d. J. gefaßten Beschlüsse nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 16ten Dezember 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins zu Regenwalde am 15ten Oktober d. J., sind folgende Beschlüsse gefaßt worden.

1. Im künftigen Frühjahr wird abermals zu Regenwalde eine Ausstellung von Zuchtwiddern veranstaltet werden.

2. Der Hauptzweck ist, wie bei der ersten Ausstellung: die Auswahl und den Ankauf feiner Böcke zu erleichtern.

3. Es wird damit wieder eine Preis-Ertheilung verbunden sein.

4. Zu dem Ende wird eine Commission von sachverständigen Mitgliedern ernannt werden, denen ein erfahrener Wollsortirer zugesellt werden soll.

5. Derjenige Bock, welcher von dieser Commission für den besten erklärt wird, soll um den Preis von Zweihundert Thalern angekauft und verloosset werden.

6. Das einzelne Loos zu dieser Ausspielung wird mit Einem Thaler bezahlt.

7. So weit der Ertrag der Subscription zu den Loosen es verstattet, sollen auch noch mehr Böcke um Prämien-Preise angekauft und verlooset werden; und sind für diesen Fall vorläufig Prämien von Einhundert Zwanzig Thalern für den zweiten und von Achtzig Thalern für den dritten Bock in Vorschlag gebracht.

8. Wenn der Eigenthümer eines Bockes, dem eine Prämie zuerkannt ist, in den Verkauf nicht willigt, soll die Prämie mit einem Abzuge von 25 Procent auf den nächsten Bock übergehen, die auf diese Weise erübrigte Summe aber zum Ankauf eines oder mehrer andrer Böcke verwendet, und so die Zahl der Gewinne vermehrt werden.

9. Es soll kein Unterschied gemacht werden, ob die Böcke von der eigenen Zucht des Besitzers, oder aus anderen Schäfereien angekauft sind.

10) Die Besichtigung und Beurtheilung der zur Concurrenz hergesendeten Böcke soll vorgenommen werden am Tage vor der öffentlichen Ausstellung und Preis-Ertheilung.

11. Diese Beschlüsse sollen gleich vorläufig öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

12. Die aber sonst noch erforderlichen Bestimmungen, namentlich: an welchen beiden Tagen die Besichtigung und die Preis-Ertheilung Statt haben wird, in welchem Lokale sie wird vorgenommen werden und dergleichen mehr, sollen einer ferneren öffentlichen Anzeige vorbehalten bleiben.

Indem diese Beschlüsse hierdurch öffentlich bekannt gemacht werden, ergeht an alle, die sich für das Unternehmen interessiren, die ergebenste Einladung, dasselbe sowohl durch ihre Gegenwart an den zu bestimmenden Tagen, als durch Hersendung von Böcken, als auch durch Theilnahme an der Subscription bestens unterstützen zu wollen. Es wird in letzter Beziehung bemerkt, daß der Kassenmeister des Vereins, Herr Dr. Pundt in Regenwalde, die Meldung zur Subscription in portofreien Briefen annehmen will. Diejenigen, welche sich deshalb an ihn wenden, wollen gefälligst die Zahl der gewünschten Loose genau angeben, damit ihre Namen mit den nach der Zeitfolge der Meldung ihnen zukommenden Loos-Nummern in die Subscriptions-Liste eingetragen werden können. Die Zahlung des Betrages der Loose wird spätestens am Tage der Besichtigung, also am Tage vor der Preis-Ertheilung erwartet.

Regenwalde, den 15ten Oktober 1834.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Vereins zu Regenwalde.

---

2) II. No. 362. Dezember 34.

Der Bauerhofbesitzer Andreas Krekow zu Meschersin hat der dortigen Kirche eine neue Altardecke von schwarzem Manchester mit Franzen, eine dergl. für das Altarpult und zwei Altarlichte geschenkt, welche löbliche von einem frommen Sinne zeugende Handlung wir hiedurch gern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 17ten Dezember 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) Der Königl. General-Commission.

3) No. 952. Dezember 1834.

In Gemäßheit des §. 2 und 3 der Verordnung vom 30sten Juni d. J., Gesetz-Sammlung S. 96, sind durch die Kreisstände des Usedom-Wolliner Kreises, für diesen Kreis folgende Personen:

1) der Gutsbesitzer Noebel, } beide auf der Insel Wollin,
2) „ „ v. Hiller, }
3) „ „ Boldt auf Catschow, }
4) „ „ v. Borke auf Crienke, } auf der Insel Usedom,
5) „ Amtmann Ortmann zu Ziemitz, }

und von den Kreisständen des Demminer Kreises, für diesen Kreis

a) der Kammerrath Ladwig auf Schwichtenberg,
b) der Gutsbesitzer v. Schwerin auf Hohenbrünzow,

Digitized by Google

c) der Bürgermeister Schmidt zu Demmin,
d) der Amtmann Scheenermark zu Kessin,

zu Kreisverordneten gewählt und von uns bestätigt worden. Die zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Geschäftskreise der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten bestimmten Kreis-Vermittelungs-Behörden des Usedom-Wolliner so wie des Demminer Kreises sind hiermit constituirt. Dies wird dem Publikum, insbesondere den Eingesessenen jener beiden Kreise, mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß wenn eine Parthei die Dazwischenkunft und Einwirkung dieser Kreis-Vermittelungs-Behörden zur gütlichen Abmachung ihrer Auseinandersetzung in Anspruch nehmen will, dieselbe sich dieserhalb an den Kreis-Landrath zu wenden hat, unter dessen Direktion die Kreis-Vermittelungs-Behörden ihre Geschäfte führen, und daß bei zu Stande gekommenem Vergleiche der hierauf abzuschließende Rezeß nur zu unserer Prüfung und Bestätigung eingereicht werden muß. Stargard, den 16ten Dezember 1834.

Königliche General-Kommission für Pommern. Bethe.

---

3) anderer Behörden.

Die Verkaufspreise für die Sperenberger Gipssteine sind für das nächste Jahr in folgender Art höhern Orts festgestellt worden, nämlich:

1. Für Brenngipssteine;

auf der Clausdorfer Ablage à 30 thlr. 15 sgr. pro Prahm, incl. Anweisegeld,
im Sperenberger Gipssteinbruche à 21 „ 15 „ „ „ „ „

2. Für Düngergipssteine;

auf der Clausdorfer Ablage à 15 thlr. 15 sgr. pro Prahm, incl. Anweisegeld,
im Sperenberger Gipssteinbruche à 7 „ 15 „ „ „ „ „

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cummersdorf bei Zossen, den 8ten Dezember 1834.

Königl. Sperenberger Gips-Faktorei.

II. Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Massow sind der Fleischermeister Johann Dutin und der Ackerbürger Friedrich Naß zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätiget worden.

Von den Stadtverordneten zu Fiddichow ist der Bürger Christian Friedrich Menschel zum unbesoldeten Rathmann erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Carl Gottfried Ferdinand Brauns ist von dem Magistrat zu Regenwalde zum Rektor an der dortigen Stadtschule erwählt und diese Wahl landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 2.

Stettin, den 9. Januar 1835.

Gesetzsammlung.

No. 25 enthält unter

No. 1571. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten d. M., das Verbot des Besuchs der Universitäten zu Zürich und Bern betreffend. Mit demselben wird gleichzeitig das Titelblatt nebst chronologischer Uebersicht für das Jahr 1834 ausgegeben.
Berlin, den 31sten Dezember 1834.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

4) No. 2976. Dezember 34.

Die Freunde des Gartenbaues mache ich darauf aufmerksam, daß von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten die 21ste Lieferung, gr. 4, in farbigem Umschlag geheftet, mit 2 Abbildungen, im Selbstverlage des Vereins erschienen und für 2 Thlr. durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegsrath Heynich in Berlin, zu haben ist. Stettin, den 23sten Dezember 1834.

Königliches Ober-Präsidium von Pommern.
Im Auftrage. Müller.

2) der Königlichen Regierung.

5) I. No. 834. Dezember 1834. Betrifft den Preis der Blutigel.

Da der Preis der Blutigel seit Kurzem bedeutend gestiegen ist, so ist derselbe für die noch übrige Zeit des Winter-Semesters für das Stück auf Zwei Silbergroschen und Sechs Pfennige erhöhet worden, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26sten September d. J., (Amtsblatt Seite 258) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 20sten Dezember 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6) I. No. 481. Dezember 34.

Hausapotheke zum Gebrauch in Thierkrankheiten rc.

Unter diesem Titel ist neuerdings bei Bühler in Magdeburg eine Schrift von dem Kreis-Thierarzte Giese erschienen. Das Königliche Ministerium der

Digitized by Google

Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat eine Prüfung dieses Werkes veranlaßt und aus dem Resultate derselben sich überzeugt, daß diese Schrift mit besonderem Fleiße, Sachkenntniß und Umsicht ihrem Zwecke ganz entsprechend bearbeitet ist, und daher allen Viehbesitzern als ein sehr nützliches Buch mit vollem Rechte empfohlen werden kann.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums machen wir daher das hierbei interessirte Publikum auf diese Schrift hiermit aufmerksam.

Stettin, den 27sten Dezember 1834.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

7) II. No. 696. November 34.

Wir machen hierdurch auf das so eben bei **Mittler** in Berlin erschienene Werk: „das Volksschulwesen in den Preußischen Staaten, eine Zusammenstellung der Verordnungen, welche den Elementarunterricht der Jugend betreffen, von Dr. J. F. **Neigebauer**, Königl. Preuß. Geh. Justizrath, (1 Thlr. 15 sgr.)" aufmerksam. Da ein allgemeines Gesetz über den öffentlichen Unterricht in Preußen noch nicht hat abgefaßt werden können, so ist eine Schrift dieser Art, bei welcher der Herausgeber von dem hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten selbst besonders unterstützt worden ist, von einer um so größern Bedeutung und Wichtigkeit.

Stettin, den 19ten Dezember 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

8) II. No. 325. Dezember 34.

Von der Kommune der Stadt Swinemünde ist mit einem lediglich durch freiwillige Beiträge und milde Gaben der Einwohner aufgebrachten Kostenaufwande von 2100 Thlr. für die dortige Kirche eine neue, mit geschmackvoller Verzierung versehene Orgel angeschafft worden; welche von dem frommen und christlichen Sinne der Einwohner dortiger Stadt zeugende Handlung wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 22sten Dezember 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Seminarist und Hülfslehrer C. W. Morgen, ist zum dritten Lehrer an der Stadtschule in Usedom berufen und diese Wahl landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 3.

Stettin, den 16. Januar 1835.

Patent.

Dem Fabriken-Besitzer Karl Wilhelm Schön zu Barmen ist unter dem 22sten Dezember v. J. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Verbesserung der mehrgängigen Litzen-Flecht-Maschine, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

9) I. No. 1465. Dezember 1834.

Betrifft die Postverbindung zwischen Labes und Regenwalde.

Nach einer Mittheilung des Königl. General-Postamts zu Berlin vom 29sten Dezember pr., ist zwischen den Städten Labes und Regenwalde, Behufs einer dem Bedürfniß entsprechenden Postverbindung vom 1sten Januar d. J. ab, eine wöchentlich zweimalige Botenpost in der Art eingerichtet worden, daß dieselbe

aus Labes Mittwoch Mittags nach Ankunft der Post von Polzin und Sonnabend Mittags nach Ankunft der Post von Stargard,

aus Regenwalde dagegen Sonntag und Mittwoch früh nach Ankunft der Botenpost aus Plathe

ihre Abfertigung erhält,

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7ten Januar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

10) III. No. 1721. Dezember 34.

Die verpachteten Niederjagden

1) auf der Stadt-Feldmark Garz so wie auf den Dorffeldmarken Geesow, Hohenreinkendorff und Mescherin,

2) auf den Feldmarken Stolzenhagen, Frauendorff, Gotzlow und Kratzwieck,

werden zu Trinitatis 1835 pachtlos. Von da ab sollen dieselben auf ferner 6

Digitized by Google

oder 12 Jahre im Einzelnen und im Ganzen ausgeboten, auch zu 2 die Verpachtung mit auf die Hohe- und Mittel-Jagd ausgedehnt werden.

Der Termin ist vor dem Regierungs-Referendarius Herrn Ratt auf den 12ten Februar 1835, um 10 Uhr Morgens anberaumt, und wollen die Pachtlustigen sich im kleinen Sessions-Zimmer der unterzeichneten Regierung einfinden, wo die Gebote, jedoch nur bis 1 Uhr Mittags, angenommen werden.

Stettin, den 30sten Dezember 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

11) No. 751. A. Dezember 34.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden, Justiz-Commissarien und Notarien des Departements wird, im Verfolg unserer Verfügung vom 7ten August d. J.,

Amtsblatt Seite 182 f.,

bekannt gemacht, daß die ihnen dar[illegible] zur Pflicht gemachte Anzeige, nach einem an uns ergangenen Rescripte des Herrn Justiz-Ministers vom 1sten d. Mts., sich nur auf solche zu ihrer Kenntniß gelangenden Domainen-Veräußerungen, Ablösungen und Verpfändungen der bezeichneten Art bezieht, welche nach dem 24sten August c. erfolgt sind und noch erfolgen werden.

Stettin, den 22sten Dezember 1834.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

2) Der Königl. General-Commission.

12) No. 1344. Dezember 1834.

In Gemäßheit des §. 2 und 3 der Verordnung vom 30sten Juni d. J., Gesetz-Sammlung S. 96, sind durch die Kreisstände des Naugardter Kreises, für diesen Kreis folgende Personen:

1) der Bürgermeister Schmidt zu Daber,
2) der Gutsbesitzer Hartmann auf Schwarzow,
3) der Eigenthümer Schubbert in Ibenhorst,
4) der Eigenthümer Klütz in Hindenburg,

zu Kreisverordneten gewählt und von uns bestätigt worden. Die zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Geschäftskreise der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten bestimmte Kreis-Vermittelungs-Behörde des Naugardter Kreises ist hiermit constituirt. Dies wird dem Publikum, insbesondere den Kreis-Eingesessenen mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß wenn eine Parthei die Dazwischenkunft und Einwirkung dieser Kreis-Vermittelungs-Behörde zur gütlichen Abmachung ihrer Auseinandersetzung in Anspruch nehmen will, dieselbe sich dieserhalb an den Kreis-Landrath zu wenden hat, unter

Digitized by Google

dessen Direktion die Kreis-Vermittelungs-Behörden ihre Geschäfte führen, und daß bei zu Stande gekommenem Vergleiche der hierauf abzuschließende Rezeß nur zu unserer Prüfung und Bestätigung eingereicht werden muß.

Stargard, den 23sten Dezember 1834.

Königliche General-Kommission für Pommern. Bethe.

---

13) No. 1790. Dezember 34.

In Gemäßheit des §. 2 und 3 der Verordnung vom 30sten Juni v. J., Gesetzsammlung S. 96, sind durch die Kreisstände des Anklammer Kreises für diesen Kreis folgende Personen:

1) der Gutsbesitzer v. Schwerin auf Dargebell,
2) der Pächter Thilow in Bugewitz,
3) der Pächter, Amtmann Heldberg in Stretense,
4) der Pächter, Amtmann Hellfritz in Jven,

zu Kreis-Verordneten gewählt und von uns bestätigt worden. Die zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Geschäftskreis der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten bestimmte Kreis-Vermittelungs-Behörde des Anclammer Kreises ist hiermit constituirt. Dies wird dem Publikum, insbesondere den Kreis-Eingesessenen mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß wenn eine Parthei die Dazwischenkunft und Einwirkung dieser Kreis-Vermittelungs-Behörde zur gütlichen Abmachung ihrer Auseinandersetzung in Anspruch nehmen will, dieselbe sich dieserhalb an den Kreis-Landrath zu wenden hat, unter dessen Direktion die Kreis-Vermittelungs-Behörden ihre Geschäfte führen, und daß bei zu Stande gekommenem Vergleiche der hierauf abzuschließende Rezeß nur zu unserer Prüfung und Bestätigung eingereicht werden muß.

Stargard, den 6ten Januar 1835.

Königliche General-Kommission für Pommern. Bethe.

II. Personal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Zettwach ist zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Direktor Mannkopf zu Pasewalk ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rath im Ueckermündeschen Kreise ernannt worden.

Der bisherige Referendarius Schultz I. ist zum Assessor bei dem hiesigen Ober-Landesgericht ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Executor Schmidt zu Anclam ist als Pedell zum Hofgericht in Greifswald versetzt worden.

In Stelle des zum Ober-Zoll-Inspector in Rügenwalde beförderten Steuer-

Digitized by Google

Inspectors Hedemann, ist der Ober-Grenz-Kontroleur Rohrbeck von Cöslin als Ober-Steuer-Kontroleur nach Anklam versetzt, und ihm zugleich das Prädikat „Steuer-Inspector" beigelegt worden.

☞ Hierbei wird zugleich der Titel zum Amts-Blatt und Anzeiger pro 1834 ausgegeben.

Ebenso ist das chronologische Register zum Amts-Blatt pro 1834 bei allen Königl. Postämtern für den Preis von 3 Sgr. zu haben.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 4.

Stettin, den 23. Januar 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

14) No. 134. II. Januar 1835.

Der Küster Meyer zu Sieden-Bollentin hat der dortigen Kirche zum dankbaren Andenken daran, daß dieselbe bei einer am 15ten Dezember 1832 daselbst stattgefundenen Feuersbrunst verschont geblieben ist, eine Altar- und Kanzeldecke von schwarzem Tuch geschenkt. Es gereicht uns zur besondern Freude, diese lobenswerthe, von frommem Sinne zeugende Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Stettin, den 12ten Januar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

15) No. 1815. A. Januar 35.

Da Zweifel darüber entstanden sind, mit welchen Strafen die in dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse sich befindenden Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen zu belegen sind, wenn sie während ihrer Beurlaubung sich eines Vergehens schuldig machen, welches, wenn es im Dienste verübt wäre, die Kassation nach sich ziehen würde; so haben des Königs Majestät durch eine an das Militair-Justiz-Departement erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten Dezember v. J. zu bestimmen geruhet, daß in solchen Fällen gleichfalls gegen diese Chirurgen, wie gegen jeden andern Beamten, auf Kassation erkannt werden müsse, durch welche sie dann das Recht, ihrer Militairverpflichtung als Chirurgen Genüge zu leisten, verlieren und, nach Maaßgabe ihres Alters, zum gewöhnlichen Militairdienste in der Reserve oder Landwehr heranzuziehen sind.

Diese Allerhöchste Entscheidung wird, in Folge des Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 19ten Dezember v. J., sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Militair-Chirurgen als Militair-Beamte überhaupt den Kriegsartikeln nicht unterworfen, sondern bei den von ihnen verübten Verbrechen und Vergehungen lediglich nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen sind.

Stettin, den 3ten Januar 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Digitized by Google

3) der General-Direktion der Seehandlungs-Societät.

Nach dem Inhalt der von uns ausgestellten Obligationen haben wir uns die Befugniß vorbehalten, die bei dem Seehandlungs-Institut belegten Kapitalien durch Aufruf in den öffentlichen Blättern sechs Monate vorher aufzukündigen. Indem wir von dieser Befugniß Gebrauch machen, kündigen wir hiermit

sämmtliche bei uns noch zu vier Procent Zinsen stehende Kapitalien zum 1sten August d. J.

dergestalt, daß in diesem Termin die Abhebung derselben erfolgen muß, und von da ab jede weitere Verzinsung aufhört.

Zur Erleichterung der Besitzer solcher Obligationen soll denselben jedoch freistehen, ihre Kapitalien auch noch vorher zu jeder Zeit bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße No. 21) zu erheben oder aber am 1sten August von neuem zu 3½ Procent Zinsen zu belegen. Diejenigen, welche letzteres wünschen, haben sich spätestens bis zum 1sten Juli c. bei unserer Haupt-Kasse zu melden, damit die neuen Obligationen ausgefertigt, und ihnen am 1sten August gegen Rückgabe der mit gehöriger Quittung zu versehenden alten Obligationen sofort ausgehändigt werden können.

Für die Folge können nach der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 26sten Februar 1830 nur Kapitalien zu 3½ Procent Zinsen und in Summen von 50 Thlr. und darüber, welche durch 10 theilbar sind, von uns angenommen werden. Berlin, den 14ten Januar 1835.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
(gez.) Kayser. Mayet. Wentzel.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer Fromm zu Ueckermünde ist von dem Magistrat zu Bahn zum Rektor an der dortigen Stadtschule erwählt und als solcher landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Usedom ist der Schuhmacher Daniel Friedrich Hartwig zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Berichtigung. In der zweiten Zeile der Ueberschrift des chronologischen Registers zum Amtsblatt pro 1834 ist statt Achtsblatte, Amtsblatte zu lesen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 5.

Stettin, den 30. Januar 1835.

Gesetzsammlung.

No. 1 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1572, vom 16ten v. M. u. J., die Entschädigungen betreffend, welche bei landesherrlichen Lehnen für die bei einer Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienst-Ablösung, Gemeinheitstheilung oder Reluition von Grundgerechtigkeiten das Lehn empfängt;

- 1573, vom 20sten ejusd., betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injurien-Sachen und das Verfahren in solchen Injurien-Sachen, in welchen Militair-Personen oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind;
- 1574, vom 24sten ejusd., betreffend die Aufhebung des §. 10 des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822 und die anderweitige Bestimmung des bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben für die Uebernahme von Nachlaß-Gegenständen zu entrichtenden Werthstempels, und
- vom 28sten ejusd., wodurch diejenige Strecke des Fürstlichen Justiz-Amts, Bezirks Heddesdorf, welche unterhalb Neuwied an den Rhein gränzt, der zollgerichtlichen Jurisdiction des Fürstlichen Justiz-Amts Neuwied überwiesen wird.

Berlin, den 24sten Januar 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

16) I. No. 1515. Dezember 34.

Die Errichtung neuer Gebäude an den Chausseen betreffend.

Es wird hiedurch festgesetzt, daß jeder, der ein neues Gebäude an der Chaussee erbauen will, sich zuvor nicht allein bei der Polizeibehörde, dem betreffenden landräthlichen Amte oder Magistrate, sondern auch gleichzeitig bei dem Wegebaumeister der Strecke melden muß, welcher letztere dann das Bau-Project örtlich zu prüfen und darauf zu halten hat, daß die Gebäude parallel mit der Mittel-Linie der Chaussee und für gewöhnliche Fälle mindestens 10 Preußische Fuß vom äußern Grabenrande entfernt aufgeführt werden. In Fällen, wo, wie z. B. bei Gasthöfen, der Verkehr eine größere Entfernung nöthig macht,

Digitized by Google

muß diese nach dem jedesmaligen Bedürfnisse so groß angenommen werden, daß von anhaltenden Fuhrwerken die Chaussee niemals berührt wird.

Die Polizeibehörden haben daher, wenn Bau-Gesuche der in Rede stehenden Art bei ihnen allein angebracht werden sollten, zunächst den betreffenden Wegebau-Beamten wegen der erforderlichen Local-Untersuchungen zu requiriren.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden unter allen Umständen mit 1 Thlr. Strafe geahndet werden; außerdem aber hat ein jeder, welcher ohne Konsens und zu nahe an der Chaussee Gebäude errichtet, die daraus nach dem allgem. Land-Recht Thl. I. Tit. 8. §. 72 und 73 für ihn hervorgehenden gesetzlichen Folgen sich selbst zuzuschreiben. Stettin, den 17. Jan. 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

17) I. No. 413. Dezember 1834.

In Folge einer Mittheilung höhern Orts wird dem Schiffahrt treibenden Publikum hiedurch bekannt gemacht, daß

1) der hölzerne Thurm, welcher sich im Gouvernement St. Petersburg, Oranienbaumer Kreises, auf dem Vorgebirge Dolgy Noß befand, vor Alter zusammengestürzt und bei hohem Wasserstande von den Meeresfluthen weggerissen, auch

2) zur Sicherheit der Seefahrer im Finnländischen Meerbusen auf dem Berge Sockina im Gouvernement St. Petersburg, Jamburger Kreises, ein Thurm erbauet worden ist, dessen Höhe, von der Grundlage an gerechnet, 42 Fuß Englisch Maaß beträgt. Dieser Thurm, welcher aus Sandsteinen erbauet ist, befindet sich 59° 44′ 59″ 43‴ nördlicher Breite und 28° 32′ 18″ östlicher Länge von Greenwich. Stettin, den 8ten Januar 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

18) I. No. 686. Januar 35.
Betrifft die Erledigung einer Physikat-Stelle.

Die Stelle des Physikus Anclamschen Kreises ist durch den Tod des Kreis-Physikus Dr. Peters zu Anclam erledigt worden. Es werden daher promovirte und approbirte Aerzte, welche die Prüfung als Physiker und als Geburtshelfer bestanden haben, hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Dokumente zu dieser Stelle binnen 8 Wochen zu melden.

Stettin, den 17ten Januar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

19) I. No. 592. Januar 35.
Betrifft die Erledigung einer Kreis-Chirurgen-Stelle.

Da die Stelle des Kreis-Chirurgus Greifenhagenschen Kreises durch den Tod des Kreis-Chirurgus Brehmer erledigt ist, so werden Chirurgen erster Klasse,

Digitized by Google

welche das Examen als Geburtshelfer und als forensische Wundärzte bestanden haben, hierdurch aufgefordert, sich zu dieser Stelle unter Einreichung ihrer Documente binnen 8 Wochen zu melden. Stettin, den 19ten Januar 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

20) II. No. 466. Januar 35.

Der Kämmerer Grützmacher zu Swinemünde hat der dortigen Kirche ein Krucifix von Gußeisen geschenkt, welche von einem christlichen Sinne zeugende Handlung wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 20sten Januar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

21) II. No. 9. Januar 35.

Ein Wohlthäter aus Berlin hat der Kirche zu Neuenkirchen bei Labes zwei Leuchter und ein Crucifix von Gußeisen, und ein Altar-Gemälde geschenkt. Diese Handlung einer christlichen Wohlthätigkeit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 26sten Januar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

22) II. No. 561. Januar 35.

Der Kirche zu Altwarp ist am verflossenen Neujahrstage von dem Schiffer Johann Joachim Krause daselbst eine mit ächt silbernen Tressen und Franzen besetzte Kanzeldecke von Scharlach-Manchester geschenkt worden. Es gereicht uns zur besondern Freude, diese lobenswerthe Handlung hierdurch öffentlich bekannt zu machen. Stettin, den 24sten Januar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Von dem Magistrat zu Cammin ist der ehemalige Seminarist Johann Daniel Gottfried Hinz zum Organisten an der dortigen St. Marien Kirche und Lehrer an der Stadtschule daselbst erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Stettin, den 15ten Januar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 6.

Stettin, den 6. Februar 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

23) III. No. 1675. Januar 35.

Bekanntmachung, wegen der Anträge um Gewerbesteuer-Ermäßigung.

Mit Bezug auf die in dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 §. 33 Litt. b enthaltene Bestimmung

daß die Anträge auf Ermäßigung der Gewerbesteuer zunächst bei den Veranlagungs-Behörden, welches die resp. Herren Kreis-Landräthe und Magistrate sind, angebracht werden sollen,

wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Anträge innerhalb der drei ersten Monate des Jahres an die vorbemerkten Behörden gelangen müssen, welche diese Anträge sammlen, genau prüfen und resp. mit ihrem und dem Gutachten der Abschätzungs-Deputirten versehen, gleich nach Ablauf der obenbemerkten Zeit an uns einzureichen haben, worauf demnächst unsere Entscheidung erfolgt, welche durch jene Behörden den Reklamanten zugehen wird.

Erst nach Empfang dieser unserer Entscheidung kann der etwanige Rekurs an Ein Hohes Ministerium der Finanzen angebracht werden; wobei aber gleichzeitig unser Bescheid mit eingereicht werden muß.

Desfallsige Anträge an uns unmittelbar werden daher ohne weitere Veranlassung originaliter wieder zurückgehen, um den vorgeschriebenen Weg zu nehmen.

Stettin, den 27sten Januar 1835.

Königliche Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

24) II. No. 640. Januar 35.

Die Wittwe Dorothee Petermann in Boblin, hat der dortigen Kirche eine rothe, mit Frangen besetzte Decke vom feinsten Thibet-Merino für den Altar, eine solche für die Kanzel und das Altarpult und zwei Altarlichte geschenkt, welche von einem frommen und christlichen Sinne zeugende Handlung wir hiedurch gern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 26sten Januar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

25) No. 170. A. Januar 35.

In Folge eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 13ten d. M., wird sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht, daß das diesseitige Gouvernement sich gegen die von der Königlich Belgischen Regierung zugesicherte Reciprocität verbindlich gemacht hat, die Bestimmungen der mit den Niederlanden unterm 3ten Juni 1817 abgeschlossenen, in der Gesetzsammlung Seite 149 abgedruckten Convention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes auch ferner in Beziehung auf das Königreich Belgien zur Anwendung bringen zu lassen.

Stettin, den 26sten Januar 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

3) Der Königl. General-Commission.

26) In Gemäßheit des § 2 und 3 der Verordnung vom 30sten Juni v. J., Gesetzsammlung S. 96, sind durch die Kreisstände des Regenwalder Kreises für diesen Kreis folgende Personen:

1) der Gutsbesitzer v. Blankenburg auf Zimmerhausen,
2) = Hauptmann Pissin zu Sallnow,
3) = Gutsbesitzer v. d. Osten auf Kratzig,
4) = Hauptmann v. Loeper auf Schmorow,
5) = Gutsbesitzer v. Hagen auf Premslaff,
6) = Gutsbesitzer v. Lockstaedt auf Carow,

und durch die Kreisstände des Ueckermünder Kreises, für diesen Kreis

1) der Amtmann Wüstenberg zu Schoenwalde,
2) = Pächter Liegnitz zu Wilhelmsburg und
3) = Eigenthümer Kloeckner zu Kirschenbruch,

zu Kreis-Verordneten gewählt und von uns bestätigt worden. Die zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Geschäfts-Kreise der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten bestimmte Kreis-Vermittelungs-Behörden des Regenwalder und Ueckermünder Kreises sind hiermit constituirt. Dies wird dem Publikum, insbesondere den Kreis-Eingesessenen mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß wenn eine Parthei die Dazwischenkunft und Einwirkung dieser Kreis-Vermittelungs-Behörden zur gütlichen Abmachung ihrer Auseinandersetzung in Anspruch nehmen will, dieselbe sich dieserhalb an den Kreis-Landrath zu wenden hat, unter dessen Direktion die Kreis-Vermittelungs-Behörden ihre Geschäfte führen, daß jedoch bei zu Stande gekommenem Vergleiche der hierauf abzuschließende Rezeß zu unserer Prüfung und Bestätigung eingereicht werden muß.

Stargard, den 24sten Januar 1835.

Königliche General-Kommission für Pommern. Bethe.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

27) Die Veränderungen in der Einwohnerzahl der Stadt Stettin im Jahre 1834 betreffend.

Die Anzahl der Einwohner der hiesigen Stadt, welche zu Ende des Jahres 1833 29257 betrug, war am Schlusse des Jahres 1834 29974 und hatte sich also um 717 vermehrt.

Die Anzahl der Getrauten betrug 344. Geboren wurden im Laufe des Jahres 1834 523 Knaben, darunter 80 unehelich, und 467 Mädchen, darunter 94 unehelich, zusammen 1164, dagegen starben 1083 und zwar 556 männlichen und 527 weiblichen Geschlechts; es sind also 81 mehr geboren als gestorben.

Von den Gestorbenen erreichten 4 das höchste Alter über 90 Jahre. An den Pocken starben 6, durch Selbstmord 12 und durch Unglücksfälle 31.

Stettin, den 3ten Februar 1835.

---

28) Landbeschälung im Jahre 1835.

Den Pferdezüchtern des Stettiner Regierungs-Bezirkes gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburger Landbeschälern besetzt werden, und der Tage an welchen, und zwar nach dem fast allgemein ausgesprochenen Wunsch, früher als bisher, die Bedeckung der Stuten daselbst beginnt, so wie auch derjenigen Termine, in welchen die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten statt findet. — Die Hengste selbst treffen 3 Tage vor Anfang der Bedeckung auf den Stationen ein.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1	Stadt Treptow a. d. T.,	d. 4. März	Montag d. 2. März, früh 8 U.
2	Amt Clempenow,	d. 4. „	Dienst. d. 3. „ „ 8 U.
3	Amt Spantekow,	d. 5. „	Mittw. d. 4. „ „ 8 U.
4	Dorf-Dargibell bei Anklam,	d. 5. „	Donn. d. 5. „ „ 8 U.
5	Stadt Jarmen,	d. 5. „	Sonna. d. 7. „ „ 8 U.
6	Dorf Schwichtenberg b. Demmin,	d. 5. „	Mittw. d. 18. „ „ 8 U.
7	Torgelow, Ueckermünder Kreis,	d. 7. „	Die Aufzeichnungs-Termine für diese beiden Stationen sind bereits bei den Brenn-Terminen abgehalten.
8	Blumberg, Randower Kreis,	d. 5. „	

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 12ten Januar 1835.

Der Landstallmeister Strubberg.

---

29) Gegen Ende des Monats Februar c., zwischen dem 20sten bis 25sten, werden auf den nachstehend namhaft gemachten Stations-Orten Königliche Landbeschäler aufgestellt sein, und kann alsdann die Bedeckung unter den bisher

Digitized by Google

üblichen Bedingungen, ihren Anfang nehmen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1) Zu Saarz an der Plöne, im Kreise Pyritz.
2) Zu Schönhagen, im Kreise Naugard.
3) Zu Fritzow, im Kreise Cammin.
4) Zu Moratz, im Kreise Cammin.
5) Zu Rützow, im Kreise Greiffenberg.
6) Zu Premslaff, im Kreise Regenwalde.
7) Zu Schönfeld, im Kreise Greifenhagen.

Zirke, den 19ten Januar 1835.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.
Der Landstallmeister v. Brincken.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Lehrer Michael Friedrich Masckow ist zum Lehrer der zweiten Elementar-Grundklasse an der Stadtschule zu Treptow a. T. erwählt und diese Wahl landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts = Blatt.

№ 7.

Stettin, den 13. Februar 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde:

30) O.=Pr. No. 213. Februar 35.

Seine Majestät der König haben geruht, die Wahl des Landraths und bisherigen Landschaftsraths, Grafen von Schwerin auf Putzar, zum Director des vorpommerschen Landschafts=Departements durch die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 20sten v. Mts. allergnädigst zu bestätigen.

Stettin, den 7ten Februar 1835.

Königl. Ober=Präsidium. Im Auftrage: Müller.

2) der Königlichen Regierung.

31) III. No. 2191. Januar 35.

Die von der Regierungs=Haupt=Kasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartal v. J. eingegangenen und abgeführten Domainen= und Forst=Veräußerungs= auch Ablösungs=Kapitalien nebst Zinsen neuerer Periode sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt=Verwaltung der Staats=Schulden den betreffenden Königl. Domainen=Aemtern unterm gestrigen Tage zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben haben.

Stettin, den 3ten Februar 1835.

Königliche Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

2) des Königl. Ober=Landes=Gerichts.

32) No. 872. A. Januar 35.

Nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 2. §. 642. müssen uneheliche Kinder, deren Mutter eine Christin, deren Vater aber einer andern Religionspartheí zugethan ist, bis zum geendigten 14ten Jahre in der christlichen Religion erzogen werden. Dasselbe findet nach §. 643 a. a. O. Statt, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber einer andern Religionspartheí zugethan ist. Es ist die Frage entstanden, ob eine Uebereinkunft der

Digitized by Google

Eltern an diesen Vorschriften etwas ändern könne, und diese ist, nach einem Rescripte des Königlichen Justiz-Ministerii vom 31sten Dezember vorigen Jahres von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21sten desselben Monats dahin entschieden worden, daß — da uneheliche Kinder nach §. 644. a. a. O. nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern lediglich unter der vom Staate für sie angeordneten Vormundschaft stehen, und die Vorschrift des §. 78. Theil 2. Titel 2. des Allgemeinen Landrechts auf uneheliche Kinder keine Anwendung leidet — dem Vater eine Einwirkung auf den dem Kinde zu ertheilenden Religionsunterricht überhaupt nicht zugestanden werden könne, vielmehr die vormundschaftlichen Behörden verpflichtet seien, in dergleichen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder in dem christlichen Glaubensbekenntnisse erzogen werden.

Nach dieser Allerhöchsten Entscheidung haben sämmtliche Gerichtsbehörden sich zu achten. Stettin, den 29sten Januar 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der frühere Stadtverordnete Baumann Runge zu Pölitz ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Land- und Stadtrichter in Pölitz, Justizrath Baerentz ist zum Rath bei dem Ober-Landesgericht zu Stettin ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Bernhardt ist zum Gerichtsdiener bei dem Stadtgericht zu Pasewalk in Stelle des mit Tode abgegangenen ꝛc. Drews ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 8.

Stettin, den 20. Februar 1835.

Gesetzsammlung.

No. 2 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1576, vom 28sten September 1834, wegen Einführung der II. Klasse des Tarifs für die im Besitze des Staats befindlichen Fähr-Anstalten auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen vom 27sten Mai 1829 bei der Privat-Fähr-Anstalt zu Bonn;

= 1577, vom 8ten Januar d. J., betreffend das für die Oeffnung der Brücken über die Oder und die Warthe bei Küstrin zu entrichtende Aufzugs-Geld, und

= 1578, vom 11ten ejusdem, betreffend das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft auf Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln; zuletzt

= 1579, die Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26sten ejusdem, enthaltend die Bestimmungen über die erledigte Verwaltung des Finanz-Ministerii vom 6ten Februar 1835. Berlin, den 12ten Februar 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

33) I. Nr. 665. Dezember 34.

Es ist mehrfach zu unserer Kenntniß gelangt, daß bei Gelegenheit von Ein- und Ausschreibung der zünftigen Lehrlinge bei den verschiedenen Gewerken, von diesen weit höhere Gebühren gefordert und gezahlt worden, als die Gewerks-Privilegien gestatten, und daß dies Mehr gezahlte dann gemeinschaftlich verschmaust wird. Ein solches Verfahren läuft den im Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 8 enthaltenen Vorschriften, namentlich dem §. 324 geradehin zuwider, und es darf demselben schlechterdings ferner nicht Statt gegeben werden.

Wir setzen daher für jeden künftig vorkommenden derartigen Fall, hierdurch eine Strafe von 5 Thlr. fest, für welche alle Diejenigen, die an dem gemeinschaftlichen Schmause Theil genommen haben, solidarisch verhaftet sind.

Sämmtliche städtische Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, diese Verordnung zur Kenntniß der einzelnen Gewerke zu bringen, und auf die genaueste Befolgung derselben zu achten, namentlich aber die Gewerksbeisitzer dafür

Digitized by Google

persönlich verantwortlich zu machen, daß dergleichen Gesetzwidrigkeiten nicht ferner vorfallen. Stettin, den 3ten Februar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

34) I. No. 1276. Januar 35.
Die Abhaltung von Märkten betreffend.

Wegen des Zusammentreffens mit dem Viehmarkte einer benachbarten Stadt ist

1) der erste diesjährige Viehmarkt zu Gülzow vom 11ten auf den 10ten März und

auf den, zum Besten des Jahrmarkt-Verkehrs gemachten Antrag des Magistrats zu Swinemünde

2) der zweite Kram- Vieh- und Pferdemarkt dieser Stadt vom 3ten November auf den 6ten Oktober c.

verlegt worden.

Zugleich wird bemerkt, daß

3) der dritte Krammarkt zu Treptow a. R. nicht, wie in dem kleinen gemeinnützigen Morinschen Volkskalender irrthümlich angegeben ist, am 5ten September, sondern am 5ten Oktober c.

abgehalten werden wird. Stettin, den 6ten Februar 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

35) I. No. 343. Dezember 1834.

Der Graf von Moltke auf Wolde hat von zwei Bauerhöfen des Dorfs Japzow, Amts Verchen, ein Vorwerk angelegt, welches den Namen

M a r i e n h o f f

erhalten hat. Stettin, den 6ten Februar 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

36) I. No. 1272 u. 1487. Januar 1835.

(Subscriptions-Anzeige.) Der Major von Rudloff, Mitglied des allgemeinen Kriegs-Departements im Königlichen Kriegs-Ministerio, beabsichtigt zu seinem schon im Jahre 1826 mit Allerhöchster Genehmigung erschienenen

Handbuch des Preußischen Militair-Rechts in zwei Bänden

noch einen dritten, das Werk fortsetzenden und ergänzenden Band herauszugeben.

Um den Besitzern der beiden ersten Theile die Anschaffung dieses dritten Bandes zu erleichtern, ist gegenwärtig eine Subscription eröffnet, indem derselbe denjenigen welche sich bis zum 15ten März d. J. in portofreien Briefen unmittelbar an den Herrn Verfasser oder sonst dahin wenden, wo Subscriptionen angenommen werden, zu dem Preise von 1 Thlr. auf Druckpapier und 1 Thlr. 7 sgr. 6 pf. auf Schreibpapier verabfolgt werden wird, wogegen der nachherige

Digitized by Google

Ladenpreis sich auf resp. 1 Thlr. 20 sgr. und 1 Thlr. 27 sgr. 6 pf. erhöhen wird. Gleichzeitig hat der Buchhändler Aug. Rücker, zur Erleichterung der Anschaffung des ganzen Werks, bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte, auch eine Subscription für alle drei Bände zu dem verhältnißmäßig sehr geringen Preise von 2 Thlr. 15 sgr. eröffnet, wogegen der nachherige Ladenpreis für dieselben 3 Thlr. 25 sgr. sein wird.

Da sich dieses Werk auch für alle Verwaltungs-Behörden als sehr nützlich empfiehlt, so setzen wir auf Veranlassung des Hohen Ministerii des Innern und der Polizei unsere sämmtlichen Unterbehörden hiervon in Kenntniß und fordern zugleich die Herrn Landräthe unseres Departements hierdurch auf, sich der Annahme von Subscriptionen auf dieses Werk zu unterziehen und die Subscribenten-Verzeichnisse demnächst an den Verfasser zu befördern mit dem Bemerken, daß der letztere für den Absatz von 9 Exemplaren, ein 10tes als Frei-Exemplar zusichert.

Hier in Stettin werden etwanige Subscriptionen auch von dem Regierungs-Kanzlei-Direktor Haupt angenommen werden. Stettin, den 10. Febr. 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

37) II. No. 910. Januar 35.

Die Gattin des Pächters Herrn Schulz auf Butzow, hat der Kirche zu Lüskow eine schöne Altarkanne von Neusilber, in gefälliger Form, geschenkt.

Auch hat der Ehemann derselben im vorigen Jahre 100 Thlr., zum Umgusse der geborstenen Glocken der Kirche daselbst, als Geschenk hergegeben.

Diese frommen von christlichem Sinne zeugenden Handlungen, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 4ten Februar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

38) III. No. 451. Februar 35.

Den klassensteuerpflichtigen Einwohnern im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Regierung, wird die, in dem Amtsblatt Jahrgang 1830 No. 11. Seite 103 enthaltene Bekanntmachung vom 8ten März 1830, wonach die Beschwerden über vermeintliche Ueberbürdung bei der Klassensteuer, nicht direkt hieher, sondern an den betreffenden Kreis-Landrath bis zu dem, mit dem 15ten März eintretenden Präklusiv-Termin, eingereicht werden müssen, hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken:

daß die eingehenden Beschwerden von dem Kreis-Landrath gesammelt, genau geprüft und mit dessen und dem Gutachten der kreisständischen Commission versehen, gleich nach Ablauf der obenbemerkten Frist, an uns eingereicht werden, worauf demnächst unsere Entscheidung erfolgt, welche durch den Kreis-Landrath den Reklamanten zugehen wird.

Digitized by Google

Desfallsige an uns unmittelbar gerichtete Anträge, werden daher ohne weitere Veranlassung originaliter wieder zurückgehen, um den vorgeschriebenen Weg zu nehmen.

Nur nach dem Empfange unserer Entscheidung kann der etwanige Recurs bei Einem hohen Ministerium der Finanzen erst angebracht werden, wobei aber gleichzeitig unser Bescheid mit eingereicht werden muß.

Stettin, den 6ten Februar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der General-Direktion der Seehandlungs-Societät.

39) Nach dem Inhalt der von uns ausgestellten Obligationen haben wir uns die Befugniß vorbehalten, die bei dem Seehandlungs-Institut belegten Kapitalien durch Aufruf in den öffentlichen Blättern sechs Monate vorher aufzukündigen. Indem wir von dieser Befugniß Gebrauch machen, kündigen wir hiermit

sämmtliche bei uns noch zu vier Procent Zinsen stehende Kapitalien zum 1sten August d. J.

dergestalt, daß in diesem Termin die Abhebung derselben erfolgen muß, und von da ab jede weitere Verzinsung aufhört.

Zur Erleichterung der Besitzer solcher Obligationen soll denselben jedoch freistehen, ihre Kapitalien auch noch vorher zu jeder Zeit bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße No. 21) zu erheben oder aber am 1sten August von neuem zu 3½ Procent Zinsen zu belegen. Diejenigen, welche letzteres wünschen, haben sich spätestens bis zum 1sten Juli c. bei unserer Haupt-Kasse zu melden, damit die neuen Obligationen ausgefertigt, und ihnen am 1sten August gegen Rückgabe der mit gehöriger Quittung zu versehenden alten Obligationen sofort ausgehändigt werden können.

Für die Folge können nach der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 26sten Februar 1830 nur Kapitalien zu 3½ Procent Zinsen und in Summen von 50 Thlr. und darüber, welche durch 10 theilbar sind, von uns angenommen werden. Berlin, den 14ten Januar 1835.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

(gez.) Kayser. Mayet. Wentzel.

II. Personal-Chronik.

Von den Kreis-Ständen Randowschen Kreises ist der Königliche Ober-Landesgerichts-Rath und Ritterguts-Besitzer von Puttkammer auf Cavelwisch zum Kreis-Deputirten erwählt, und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 9.

Stettin, den 27. Februar 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

40) I. No. 1063. b. Dezember 34.

Durch das Landarmen-Reglement vom 6ten April 1799 ist den Pommerschen Landarmenhäusern eine Haus- und Kirchen-Collekte beigelegt worden, deren Einsammlung nach § 31. desselben, alljährlich am Sonntage Lätare abgehalten werden soll.

Im hiesigen Departement ist dies fast überall in Vergessenheit gerathen und da wo die Collekten noch veranstaltet wurden, sind dieselben so wenig ergiebig gewesen, daß nicht sowohl Mangel an Fürsorge Seitens der Local-Behörden als an Interesse für das wohlthätige Institut der Landarmenhäuser Seitens der Einsassen oder Unbekanntschaft mit dem eigentlichen Zwecke dieser Collecten vorzuherrschen scheinen.

Indem wir diesen Gegenstand hiemit in Erinnerung bringen fordern wir die Einsassen auf, zu den jährlichen Collekten für die Landarmenhäuser um so mehr mildthätig beizusteuern, als diese Collektengelder lediglich dem hiesigen Departement zu Statten kommen und je nachdem sie reichlich oder sparsam ausfallen, sich die nothwendigen Beiträge zur Unterhaltung der Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde, welche alljährlich auf die Einsassen repartirt werden, vermindern oder erhöhen.

Die landräthlichen Behörden und die Geistlichkeit werden hierdurch aber insbesondere veranlaßt, sich der vorschriftsmäßigen Anordnung und Ausführung dieser Collekten alljährlich am Sonntage Lätare ganz besonders angelegen sein zu lassen und die Mildthätigkeit und das Interesse der Einsassen dafür möglichst anzuregen, auch über die wirkliche und zweckmäßige Ausführung der Collekten zu wachen. Stettin, den 4ten Februar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

41) I. No. 650. Februar 35.

Wegen Wiederbesetzung einer Kreis-Chirurgen-Stelle.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle des Saazigschen Kreises ist durch den Tod

Digitized by Google

des Kreis-Chirurgus Badekoth erledigt worden. Diejenigen Wundärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden nun hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Dokumente darüber

a) daß sie Wundärzte I. Klasse sind,
b) das geburtshüfliche und
c) das chirurgisch-forensische Examen wohl bestanden haben,

binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

Stettin, den 19ten Februar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

42) II. No. 763. Januar 35.

Der Prediger Friedrich Keßler zu Werdohl bei Iserlohn hat eine Schrift:

„Das Gesangbuch von seiner musikalischen Seite betrachtet"

herausgegeben, welche im Drucke und Verlage von Sam. Lucas zu Elberfeld zu haben ist, und welche vorzüglich für Prediger und für Alle, denen dieser Gegenstand lieb und theuer ist, empfehlungswerth erscheint.

Im Auftrage des Königlichen Hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, machen wir die Herren Superintendenten und Prediger unseres Verwaltungsbereichs auf diese Schrift hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 9ten Februar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

43) III. No. 451. Februar 35.

Den klassensteuerpflichtigen Einwohnern im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Regierung, wird die, in dem Amtsblatt Jahrgang 1830 No. 11. Seite 103 enthaltene Bekanntmachung vom 8ten März 1830, wonach die Beschwerden über vermeintliche Ueberbürdung bei der Klassensteuer, nicht direkt hieher, sondern an den betreffenden Kreis-Landrath bis zu dem, mit dem 15ten März eintretenden Präklusiv-Termin, eingereicht werden müssen, hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken:

daß die eingehenden Beschwerden von dem Kreis-Landrath gesammelt, genau geprüft und mit dessen und dem Gutachten der kreisständischen Commission versehen, gleich nach Ablauf der obenbemerkten Frist, an uns eingereicht werden, worauf demnächst unsere Entscheidung erfolgt, welche durch den Kreis-Landrath den Reklamanten zugehen wird.

Deßfallsige an uns unmittelbar gerichtete Anträge, werden daher ohne weitere Veranlassung originaliter wieder zurückgehen, um den vorgeschriebenen Weg zu nehmen.

Nur nach dem Empfange unserer Entscheidung kann der etwanige Recurs

Digitized by Google

bei Einem hohen Ministerium der Finanzen erst angebracht werden, wobei aber gleichzeitig unser Bescheid mit eingereicht werden muß.

Stettin, den 6ten Februar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

44) I. No. 899. Dezember 34.

Rang-Fahrt-Ordnung für den Friedrich-Wilhelms-Kanal.

In Folge höherer Genehmigung wird über die bei der Befahrung des Friedrich-Wilhelms-Kanals zu befolgende Rang-Ordnung Nachstehendes bestimmt.

§. 1. Die Rang-Ordnung, in welcher die vor einer Schleuse liegenden Schiffsgefäße oder Floßhölzer im Friedrich-Wilhelms-Kanal durchschleusen, ist bei allen daselbst befindlichen Schleusen gleich.

Die Schleusenkammern des Friedrich-Wilhelms-Kanals fassen in der Regel einen großen Oderkahn und einen kleinen Kahn oder Jacht; unter letztern werden Kähne verstanden, welche nicht über $7\frac{5}{10}$ Centner Stäbe oder 10 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll lichte Breite haben. Einem kleinen Kahne werden zwei halbe Böden Floßholz gleich geachtet.

§. 2. Rang-Ordnung für Schiffsfahrzeuge. So lange große Kähne vorhanden, ziehen der der Schleuse zunächst liegende große Kahn, und der der Schleuse zunächst liegende kleine Kahn zusammen in die Schleuse ein.

Nur wenn bloß kleine Kähne vorhanden, ziehen dieselben zusammen in die Schleuse ein. Ganz kleine Kähne oder Nachen können indessen außer der Ordnung bei jeder Schleusung, so lange es ohne Nachtheil der übrigen Fahrzeuge geschieht, mitschleusen.

Bei allen durchschleusenden Kähnen wird es niemals berücksichtigt, ob sie beladen sind oder nicht.

§. 3. Ausnahmen davon. Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung allen übrigen Fahrzeugen vor:

1) Fahrzeuge, die mit Gegenständen beladen sind, welche bei einigem Aufenthalt verderben würden.

   Dergleichen Gegenstände sind:

   a) lebende, in besondern Haltern (Drebeln) ankommende Fische,

   b) frisches Obst.

Solche Fahrzeuge müssen ohne allen Aufenthalt, selbst zur Nachtzeit, wenn das erforderliche Wasser vorhanden ist, auf ihr Verlangen, durchgeschleuset werden.

Hiernächst:

2) Fahrzeuge, welche Gegenstände geladen haben, deren Verderben bei längerem Aufenthalte zu besorgen sein dürfte, als:

Digitized by Google

a) alle nicht sub 1 erwähnten frischen Lebensmittel, Butter, Oel, Gemüse ꝛc. und außerdem

b) alle leicht gährenden, faulenden oder im Sommer leicht leckenden Gegenstände.

Zu gleicher Zeit mit diesen Fahrzeugen, jedoch auch hier bei Conkurrenz mehrerer dergleichen Fahrzeuge nach der Zeit ihrer Ankunft, müssen

3) Fahrzeuge, welche mit Pulver beladen sind, deren Aufenthalt also überhaupt schädlich werden kann, durchgeschleuset werden.

Indessen müssen für Fahrzeuge der sub No. 2. und 3. bezeichneten Art, damit sie das Vorschleuse-Recht genießen können, allemal erst Vorschleuse-Pässe von den Kanal-Distrikts-Bau-Beamten nachgesucht, und von diesen nach einer ihnen von der Regierung zu gebenden Instruktion, ertheilt werden.

Nach diesen:

4) Kähne, welche mit Effecten für die Königl. Hofhaltung oder für öffentliche Rechnung befrachtet sind, wenn deren Führer Vorschleuse-Pässe der Regierung vorzeigen.

Das Vorschleuse-Recht steht denjenigen Fahrzeugen, welche mit den sub 1. bis 4. bezeichneten Gegenständen beladen sind, nur dann zu, wenn dieselben wenigstens ein Drittheil der Ladung ausmachen.

Hiernächst

5) Königl. Baukähne und Kanalbefahrungs-Gefäße, wenn diese sich durch Vorschleuse-Pässe von Seiten der betreffenden Canal-Districts-Bau-Beamten ausweisen können.

6) Endlich können Kähne vor einem vor ihnen liegenden Fahrzeuge vorschleusen, wenn dieses so schwer beladen ist, daß es nach der Beurtheilung des Schleusenmeisters in der folgenden Kanalhaltung weder wegen Wassermangels schwimmen, noch wegen Enge des Kanals, ohne die Fahrt zu hemmen, anlegen kann; oder wenn es aus Gründen, wie sie die Polizei-Ordnung bestimmt, im Ableichtern begriffen sind. Im erstern Falle ist der Schleusenmeister verpflichtet, die Durchfahrt des Schiffes, bis es abgeleichtert ist, zu wehren.

§. 4. Rang-Ordnung: a) Kahnberechtigtes Floßholz. Solchen Holzflößen, welche aus nicht mehr als 2 Böden bestehen, und auf einen Namen declarirt sind, wird mit der Kahnfahrt ein gleiches Recht zugestanden, so daß sie unter den im folgenden §. angegebenen Bedingungen nach der Priorität der Anmeldung, vor den Flößen, denen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, mit den nicht bevorzugten Schiffsfahrzeugen koncurriren.

§. 5. Wenn die Führer von Holzflößen das Recht der Kahnfahrt in Anspruch nehmen wollen, so müssen sie ein obrigkeitliches Attest beibringen, daß das

Digitized by Google

Holz dem im Frachtbriefe bezeichneten Consignatair, als Eigenthümer oder Spediteur gehört. Von demselben Eigenthümer oder Spediteur darf dieses Recht nur 3mal des Jahres ausgeübt werden. Bei öfterer Wiederholung solcher Transporte werden sie den andern Flößen gleich behandelt.

§. 6. b) Floßholz, dem das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht. Holzflößen, welchen das Recht der Kahnfahrt nicht zusteht, stehen den Kähnen und kahnberechtigten Floßhölzern nach, und koncurriren unter sich lediglich nach der Priorität ihrer Ankunft, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu einem Transporte gehörenden Holzböden, so daß der nachstehende Transport nicht eher in die Schleuse einzieht, bis der vorhergehende die Schleuse völlig passirt ist.

§. 7. Kommen, während im letztgenannten Falle Flöße im Durchziehen begriffen sind, Schiffe, gleichviel ob große oder kleine, oder kahnberechtigtes Floßholz, an, so haben diese Anspruch bei der nächsten Schleusenziehung durchgeschleuset zu werden. Indessen behält der Holztransport, welcher im Durchziehen begriffen ist, jedenfalls Anspruch auf eine halbe Schleusenziehung, bis er ganz durchgefördert ist.

§. 8. Allgemeine Bestimmungen. Um die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Kähne und resp. Flöße in die Schleusen einziehen können, müssen die Führer sogleich bei ihrer Ankunft am Anfange des Kanals bei Brieskow oder Neuhaus sich bei dem Steuer-Einnehmer melden. Dieser trägt unter einer fortlaufenden Nummer in ein besonderes Register ein:

a) die Nummer des Kahns oder kahnberechtigten Floßholzes;
b) den Namen des Eigenthümers oder Spediteurs;
c) den Namen des Steuermannes;
d) die Ladung;
e) Tag und Stunde der Ankunft.

Nach der fortlaufenden Nummer des Registers bestimmt der Steuer-Einnehmer die Reihenfolge der Durchschleusung und macht diese dem Schleusenmeister bekannt, welcher daher mit der Bestimmung der Reihenfolge nichts zu thun hat.

Ein gleiches besonderes Register wird von den Holzflößen, welche nicht zur Kahnfahrt berechtigt sind, geführt und darnach die Reihenfolge derselben unter sich und mit den Kähnen, in dem Fall, wo sie mit denselben koncurriren können, auf gleiche Weise, wie oben bestimmt.

Dieselbe Reihenfolge, welche bei der ersten Schleuse statt gefunden hat, muß bei allen nachfolgenden Schleusen beobachtet werden.

§. 9. Die Durchschleusezeit fängt, wenn hinreichendes Wasser vorhanden ist, mit Sonnenaufgang an und hört mit Sonnenuntergang auf. An Sonn- und Festtagen fängt sie erst um 2 Uhr Nachmittags an und dauert bis Sonnenuntergang. Eine Durchschleusung zur Nachtzeit findet nur in den im §. 3. sub 1. und 3. angegebenen Fällen statt.


Digitized by Google

§. 10. Sobald durch eintretenden Wassermangel die Fahrt im Friedrich-Wilhelms-Kanal so beschränkt wird, daß zwei Kähne sich nicht mehr mit Leichtigkeit ausweichen können, so tritt auf Anordnung des Kanal-Bau-Beamten ein Wechsel der Fahrt dergestalt ein, daß an dem einen Tage nur auf der Fahrt von Brieskow nach Neuhaus, am folgenden Tage aber nur auf der Fahrt von Neuhaus nach Brieskow Kähne und Flöße zum Durchschleusen zugelassen werden.

§. 11. Für Floßhölzer, welche nicht das Recht der Kahnfahrt genießen, ist der Kanal vom 11ten Juni bis 11ten September jeden Jahres gesperrt, und wird denselben der Durchgang nur unter besonderer Genehmigung der Regierung gestattet. Frankfurt a. d. O., den 18ten Januar 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) der Königl. General-Commission.

45) In Gemäßheit des §. 2 und 3 der Verordnung vom 30sten Juni v. J., Gesetz-Sammlung Seite 96, sind durch die Kreisstände des Randower Kreises für diesen Kreis folgende Personen

1) der Ober-Amtmann Karbe zu Staffelde,
2) = Gutsbesitzer Kieckebusch zu Pomellen,
3) = = v. Eickstaedt auf Tantow,
4) = Bürgermeister Randant zu Penkun,
5) = Schulze Draeger zu Pommerensdorf,

zu Kreisverordneten gewählt und von uns bestätigt worden. Die zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Geschäftskreis der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten bestimmte Kreis-Vermittelungsbehörde des Randower Kreises ist hiermit constituirt. Dies wird dem Publikum, insbesondere den Kreis-Eingesessenen mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß wenn eine Parthei die Dazwischenkunft und Einwirkung dieser Kreis-Vermittelungsbehörde zur gütlichen Abmachung ihrer Auseinandersetzung in Anspruch nehmen will, dieselbe sich dieserhalb an den Kreis-Landrath zu wenden hat, unter dessen Direktion die Kreis-Vermittelungsbehörden ihre Geschäfte führen, und daß bei zu Stande gekommenem Vergleiche der hierauf abzuschließende Rezeß nur zu unserer Prüfung und Bestätigung eingereicht werden muß.

Stargard, den 10ten Februar 1835.

Königliche General-Kommission für Pommern. Bethe.

II. Personal-Chronik.

Der Eigenthums-Bürger und Bäckermeister Gottlieb Raeb zu Fiddichow ist von den Stadtverordneten daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 10.

Stettin, den 6. März 1835.

Gesetzsammlung.

No. 3 enthält die Tarife für die Jahre 1835—1836—1837 vom 15ten Januar d. J. unter

No. 1380, zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg.
» 1381, zur Erhebung eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorff und
» 1382, zur Erhebung eines Brückengeldes in Eickendorff, ferner
» 1383, die Allerhöchste Deklaration vom 7ten Februar d. J., die dem Justiz-Minister ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegebefohlenen betreffend, und
» 1384, die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Tage, in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie. Berlin, den 27sten Februar 1835.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs ist dem Direktor des Gymnasiums zu Hamm, Doktor Kapp, ein Privilegium

gegen den Nachdruck und etwanige bloße Umänderung der von demselben nach einem elementarisch deducirten Prinzip der Kartenzeichnung herauszugebenden Karten, wie solches in seinem Werke über Elementar-Geographie erläutert worden,

auf zehn Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt werden.
Berlin, den 20sten Februar 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

46) I. No. 1312. Januar 1835.

Betrifft die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen Preußen und Belgien.

Das diesseitige Gouvernement hat sich gegen die von der Königlich Belgischen Regierung zugesicherte Reciprocität verbindlich gemacht, die Bestimmungen der mit den Niederlanden unter dem 3ten Juni 1817 abgeschlossenen, in der Gesetzsammlung de 1817 No. 11. abgedruckten Convention wegen gegenseitiger

K

Digitized by Google

Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes auch ferner in Beziehung auf das Königreich Belgien zur Anwendung bringen zu lassen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18ten Februar 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

47) I. No. 1347. Februar 35.

Am 15ten Mai c., werden auf der Bahn bei Stargard folgende Rennen Statt finden:

1) um einen von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen gnädigst bewilligten Preis, unter gleichen Bedingungen, wie dies für die Anklammer und Stralsunder Bahn geschehen ist;
2) ein Rennen mit Hindernissen um einen von der Stadt Stargard ausgesetzten silbernen Pokal (Herrenreiten);
3) Rennen um den Vereins-Preis für hinterpommersche und neumärkische Pferde;
4) Rennen um den Vereins-Preis für Pferde jeder Abkunft;
5) das von dem Verein gestiftete Rennen für Bauern zugehörige Pferde.

Die Höhe der zu ertheilenden Preise wird 4 Wochen vor dem Rennen bekannt gemacht werden.

Anmeldungen werden unter der Addresse der Direction erbeten.

Stargard, den 8ten Februar 1835.

Die Direktion des Vereins zur Verbesserung der Pferde- Rindvieh- und Schaafzucht in Hinterpommern. (gez.) v. d. Marwitz.

Die vorstehende Anzeige bringen wir, als einen erfreulichen Beweis des Fortschreitens der Pferdezucht in Hinterpommern hiermit zur allgemeinen Kenntniß, fordern das Publikum auf, derselben Theilnahme und Aufmerksamkeit zu schenken, und wünschen dem betreffenden Unternehmer den besten Erfolg.

Stettin, den 26sten Februar 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

48) II. No. 202. Februar 35.

Der Superintendentur-Verweser und Pastor prim. Rehmitz zu Sagan in Niederschlesien und der Pastor Sonntag zu Kottwitz haben sich, unter Genehmigung und Mitwirkung ihrer vorgesetzten Behörden, entschlossen, eine Sammlung von 30 Predigten mehrerer geschätzten Geistlichen Schlesiens unter dem Titel: „Evangelische Predigten zur Erbauung für fromme Herzen und zur Gründung einer neuen Kirche in Kottwitz" das Exemplar auf Druckpapier zu dem Subscriptionspreis von 1 Thlr. 10 sgr. und auf Velinpapier zu 1 Thlr. 20 sgr., auf Ostern d. J. herauszugeben. Die evangelische Gemeinde in Kottwitz, einem Dorfe im Saganer Kreise, verdankt ihr bisheriges Bethaus mit der Orgel, so

Digitized by Google

wie die Pfarr- und Kantor-Wohnung, dem Muthe, dem Patriotismus, den Aufopferungen und der Glaubensfreudigkeit ihrer Väter.

Im ersten schlesischen Kriege nämlich wurden hier neun bewaffnete Ueberläufer festgehalten und an die Behörden ausgeliefert. Dafür durften sich die Kottwitzer eine Gnade vom Könige erbitten. Da sie nun schon seit 79 Jahren ihre Kirche an ihre katholischen Mitbrüder hatten abtreten müssen, so baten sie um die Erlaubniß, sich ein eigenes Bethaus erbauen zu dürfen, welche ihnen auch zugestanden ward. — Ohne alle fremde Hülfe führten sie 1742 das Werk aus.

Weil nun ihre Armuth schon damals groß war, so mußten sie alle Gebäude sehr ärmlich einrichten; deshalb, und aus Mangel an den nöthigen Fonds sind sämmtliche Gebäude gegenwärtig so verfallen, daß ohne Unterstützung ihrer Mitchristen eine gänzliche Zerrüttung und Auflösung des dortigen Kirchensystems einzutreten drohet.

Die Herausgeber obiger Predigtsammlung beabsichtigen deshalb durch den, nach Abzug der Druckkosten, übrig bleibenden Gewinn von dem Verkauf dieser Schrift, der armen Gemeinde zu Kottwitz nicht nur den Neubau der zerfallenen Kirchen- und Pfarr- und Schul-Gebäude, sondern auch die Anschaffung einer Orgel, einer neuen Glocke statt der zersprungenen und den Ankauf eines passenden Bauplatzes zu erleichtern.

Auf ihr Ansuchen bringen wir dies ihr gemeinnütziges Unternehmen zur Kenntniß des wohlthätigen Publikums in unserm Departement. Wir wünschen demselben recht viele theilnehmende Beförderer und bemerken zugleich, daß der Consistorialrath Dr. Schmidt hieselbst, sich erboten hat, sich der Subscribenten-Sammlung zu unterziehen, und die Liste derselben am 1sten April c. weiter zu befördern. Stettin, den 16ten Februar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

49) II. No. 14. Februar 1833.

In der Synode Greiffenberg ist an mehreren Orten dem Bedürfniß angemessener Weinkannen zum Altar-Gebrauch, um den unbemittelten Kirchen diese Ausgabe zu ersparen, auf folgende Weise abgeholfen worden. Von einzelnen Wohlthätern sind dergleichen Kannen theils von Neusilber, theils von Zinn geschenkt worden: für die Kirchen zu Woidtke, Radduhn, Coldemanz und Ribbekardt, so wie auch schon früherhin für die Kirche zu Plathe von einer Wohlthäterin eine silberne, inwendig vergoldete Kanne geschenkt war. In Renfekow hat die Gemeine die Kosten zur Anschaffung einer zinnernen Kanne zusammen gebracht.

Imgleichen hat die Gemeine zu Zickerke in der Synode Naugard-Gülzow, der dortigen Kirche einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahls-Kelch geschenkt. Stettin, den 20sten Februar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

50) II. No. 450. Februar 35.

Der Bauer Bartelt in Königsfelde, Parochie Ziegenort, hat der dortigen Kirche einen bronzirten Kronleuchter zu acht Lichten geschenkt. Wir bringen diese lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 23sten Februar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

51) No. 4460 A. Februar 1835.

Nachstehende Instruktion für sämmtliche Schiedsmänner im hiesigen Regierungs-Bezirk

§. 1. Sobald die Bestätigung und Vereidigung eines Schiedsmannes erfolgt ist, hat derselbe sich bei der betreffenden Polizei-Behörde zum Empfange eines Amtssiegels und eines nach §. 18. der Verordnung vom 13ten Juni d. J. zu haltenden Protokollbuchs zu melden. Das letztere hat er durchgängig mit deutlichen Zahlen zu paginiren, und die letzten 6 Bogen desselben, die zum Verzeichniß der Kopialien und Auslagen bestimmt sind, welche der Schiedsmann nach §. 10. jener Verordnung von den Partheien einfordern darf, nach folgenden Kolonnen zu liniiren:

1) Fortlaufende Nummer.
2) Namen der Sache.
3) Pagina und Nummer des Protokollbuchs.
4) Betrag der Kopialien. — — — — Thlr. Sgr. Pf.
5) Benennung der sonstigen Auslagen.
(Diese sind jedesmal ganz speciell zu bezeichnen.)
6) Summa sämmtlicher Gebühren. — — Thlr. Sgr. Pf.
7) Namen der Parthei, welche sie zu entrichten hat.
8) Datum unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist.
9) Bemerkungen.

Das auf solche Weise eingerichtete Buch producirt er dem Richter, welcher seine Vereidigung bewirkt hat, der es, wenn er es vorschriftsmäßig befindet, auf dem ersten Blatt mit folgender Ueberschrift versehen wird:

Protokollbuch des Schiedsmannes N. N., welches aus N. N. Seiten besteht und von Seite N. N. bis N. N. zum Einschreiben der Protokolle, von Seite N. N. bis Seite N. N. zum Verzeichniß der Gebühren bestimmt ist.

Legalisirt durch den unterzeichneten Richter,

folgt: Datum, Gerichtssiegel und Unterschrift.

§. 2. Dieses Buch hat jeder Schiedsmann mit Sorgfalt und Ordnung zu führen, es dürfen in demselben weder Korrekturen, noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

Digitized by Google

In die erste Abtheilung werden die Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern eingeschrieben. Auch gehören dahin die Vermerke über die Streitigkeiten, in welchen der Schiedsmann aufgerufen, aber kein Vergleich zu Stande gekommen ist, weil entweder die Partheien nicht legitimirt, oder nicht zu vereinigen waren (§. 12. und 25. der Verordnung vom 13ten Juni d. J.) oder die Sache dem Schiedsmanne zu weitläuftig und schwierig war (§. 13. ebendas.) oder sich ergab, daß sie zu den von seiner Funktion ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte (§. 14. und 22. daselbst.)

In allen diesen Fällen notirt der Schiedsmann unter fortlaufenden Nummern, gleich den Verhandlungen über geschlossene Vergleiche, mit kurzen Worten den Vorgang, doch muß sein Vermerk den Tag der Verhandlung, Namen und Wohnort der Partheien, den Gegenstand des Streits und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollkommen enthalten.

§. 3. Können bei dem Abschlusse einer Vergleichs-Verhandlung eine oder beide Partheien weder schreiben, noch Geschriebenes lesen, oder bloß ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben, und haben sie keinen glaubhaften Mann, zum Zwecke der zu verrichtenden Unterschrift mitgebracht, so muß der Schiedsmann einen solchen Beistand von Amtswegen zuziehen, der bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls gegenwärtig ist und die Handzeichen der des Schreibens unerfahrnen Parthei nach §. 18. der Verordnung vom 13ten Juni d. J. bescheinigt.

Dieser Beistand kann auch der mit seiner Ehefrau vor dem Schiedsmann erscheinende Ehemann sein, falls sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht.

Wenn unter mehreren, gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur eine schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn solche mittelst ihrer Namensunterschrift in Ansehung der Streitgenossen, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeuget. Haben die Partheien ein entgegengesetztes Interesse, so sind auch verschiedene Beistände erforderlich, im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes.

§. 4. Schriftliche Klagen oder Entgegnungen, welche die Partheien ihm nach §. 15. der Verordnung vom 13ten Juni d. J. einreichen, schriftliche Zeugnisse oder sonstige Papiere, welche sie beibringen (§. 21. ebendas.) heftet er nach ihrer Zeitfolge zu einem gehörig foliirten, und mit einem Verzeichnisse versehenen Volumen, welches jedesmal einen Jahrgang enthalten und danach auf dem Aktendeckel bezeichnet sein muß.

Hinter jeder in das Protokollbuch eingeschriebenen Verhandlung wer-

Digitized by Google

den die darauf Bezug habenden, zu den Belag-Akten gehefteten Scripturen nach ihren Folien allegirt und dagegen auch auf den Scripturen Pagina und Nummer des Protokollbuchs vermerkt.

§. 5. Wenn den Partheien nach §. 26. der Verordnung vom 13ten Juni d. J. auf ihr Verlangen, Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls ertheilt werden, so ist dies mit Bemerkung der Anzahl der ausgefertigten Exemplare, unter der Original-Verhandlung im Protokollbuch zu notiren. Die Ausfertigung, auf welcher Pagina und Nummer des Protokollbuchs zu vermerken, ist so einzurichten, daß die Reinschrift des Protokolls voran- geschickt und sodann darunter gesetzt wird:

Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt.

N., den

(Siegel und Unterschrift des Schiedsmannes.)

§. 6. Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die, bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Partheien, müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten. In der zweiten Abtheilung des Protokollbuchs müssen die Gebühren, welche der Schiedsmann nach §. 10. der Verordnung vom 13ten Juni d. J. von den Partheien zu erheben berechtigt ist, eingetragen werden. Die Berechnung derselben erfolgt in der ersten Abtheilung des Protokollbuchs gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung und müssen den Partheien auf ihr Verlangen Abschriften dieser Kostenrechnung unentgeldlich ertheilt werden. Das Resultat der Rechnung wird in das Gebühren-Verzeichniß in der zweiten Abtheilung des Buchs eingetragen und in der betreffenden Kolomne der Empfang bemerkt.

§. 7. Kein Schiedsmann darf von einer Parthei irgend etwas an Kopialien erheben, oder Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, das Pagina und die Nummer des Gebühren-Verzeichnisses enthaltende Quittung auszustellen. Auch darf er unter keinem Vorwande, weder vor, noch nach der Vergleichs-Unterhandlung, von den Partheien Geschenke annehmen. Ueberschreitungen der Sportelsätze und Annahme von Geschenken, haben die in den Gesetzen bestimmte Strafe zur Folge.

§. 8. Die Kopialien, zu deren Erhebung die Schiedsmänner berechtigt sind, betragen:

a) für ein Mundum auf den Bogen vorschriftsmäßig 2 Sgr. 6 Pf.,
b) für Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwei Bogen ausmachen, auf den Bogen 2 Sgr., wenn solche mehr betragen, zwar für jeden der beiden ersten Bogen 2 Sgr., dagegen für den dritten und jeden folgenden Bogen nur 1 Sgr. 3 Pf.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Wörter und Buchstaben muß ver-

Digitized by Google

mieden werden, und also jede Seite wenigsten 24 Zeilen jede Zeile wenigstens 12 Silben enthalten. Besteht das zu fertigende Mundum oder die Beilagen überhaupt nur in einem Bogen, so kann der volle resp. zu a und b bemerkte Satz genommen werden, wenn die Abschrift auch nur einige Zeilen enthält.

§. 9. Außer den Kopialien darf sich der Schiedsmann nur wirkliche baare Auslagen von den Partheien erstatten lassen, und ist verpflichtet, ihnen auf Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen.

§. 10. Weigert eine Parthei die Erstattung der Kopialien und Auslagen des Schiedsmannes, so darf er mit der eigenen Beitreibung derselben sich nicht befassen, hat sich vielmehr deshalb an den ordentlichen Richter des Debenten zu wenden, welcher verbunden ist, auf den Grund eines beglaubten Extrakts aus dem Gebühren-Verzeichnisse des Schiedsmannes die Exekution gegen den Debenten zu verfügen. Macht dieser gegen seine Zahlungs-Verbindlichkeit Einwendungen, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Dekret, gegen welches beiden Theilen der Rekurs und zwar entweder an das Landes-Justiz-Collegium, oder an den Justiz-Minister freisteht, je nachdem das Dekret von einem Untergericht, oder von dem Landes-Justiz-Collegium erlassen war.

§. 11. Wenn auf den Grund eines von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Exekution nachgesucht wird, und diese nach §. 28. der Verordnung vom 13ten Juni d. J. nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist, so haben die Untergerichte darüber jedesmal unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls an das Landes-Justiz-Collegium zur weitern Veranlassung zu berichten.

§. 12. Auch außer diesem Falle sind sämmtliche Untergerichte sowohl, als die Landraths-Aemter und sonstige Polizei-Behörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet oder gar das Amt zur Bedrückung der Partheien mißbraucht, davon unverzüglich dem Landes-Justiz-Collegium genaue Anzeige zu machen.

§. 13. Die Nachweisung, welche jeder Schiedsmann nach §. 34. der Verordnung vom 13ten Juni d. J. am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizei-Behörde einzureichen hat, darf zwar nur summarisch die Anzahl der im Laufe des Jahres zu Stande gebrachten Vergleiche und die summarische Angabe der vorgekommenen Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, enthalten; indeß müssen hinter beiden Angaben die Seiten und Nummern des Protokollbuchs allegirt werden, wo sich die Vergleichs-Protokolle und resp. die Vermerke


Digitized by Google

über fruchtlose Sühne-Versuche befinden. Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizei-Behörden eingehen und die letztern sind gehalten, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Landes-Justiz-Collegium mit einem Berichte einzureichen, in welchem sie ihre Wahrnehmungen über den Nutzen oder die Nachtheile des versuchsweise angeordneten Instituts ausführlich anzuzeigen haben.

§. 14. Die Landes-Justiz-Kollegien werden die Dienstführung der Schiedsmänner, insbesondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebühren-Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Kommissarien untersuchen lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Berlin, den 16ten Juli 1834.

Der Justiz-Minister Mühler.

wird hierdurch zur Nachricht und für die Schiedsmänner und die dabei betheiligten Behörden zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Zugleich wird auf die Verfügungen des Königlichen Ober-Präsidiums hieselbst vom 24sten März 1833

Amtsblatt Seite 51 bis 57,

und vom 2ten August 1834,

Amtsblatt Seite 187 bis 193,

zur sorgfältigen Beachtung, insbesondere der §§. 27 ff. und 34 der Ministerial-Verordnung vom 13ten Juni 1834,

Amtsblatt Seite 192,

aufmerksam gemacht. Stettin, den 19ten Februar 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

52) No. 2471. A. Februar 35.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird, in Folge der dieserhalb ergangenen Justiz-Ministerial-Rescripte vom 8ten Februar und 2ten Juni v. J.,

Jahrbücher Band 43, Seite 108 und 595,

Nachstehendes über das bei Dismembrationen zu beobachtende Verfahren zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Sobald die Hypothekenbehörde von einer Dismembration Kenntniß erlangt, so hat sie den Vertrag von Amts wegen einzufordern und nach §. 57 Tit. 2 der Hypothekenordnung eine Protestation für den Parcelen-Käufer einzutragen. Protestirt indessen der letztere selbst dagegen, oder wird der Vertrag binnen einer bestimmten Frist nicht eingereicht, so ist von Amts wegen nicht weiter einzuschreiten.

2)

Digitized by Google

2) Nach Eingang des Vertrages ist die Vereinigung der Realberechtigten und Hypothekgläubiger in einem anzuberaumenden Termine zu versuchen (§. 91 a. a. O.) und jedenfalls eine bestimmte Erklärung derselben zu erfordern:
   a) ob sie ihren Ansprüchen oder Hypothekrechten auf das abzutrennende Pertinenzstück oder die abzutrennende Gerechtigkeit ganz entsagen, oder
   b) die unveränderte Uebertragung derselben auf das Pertinenzstück verlangen, oder endlich
   c) eine Vertheilung mit Beibehaltung oder Aufhebung der solidarischen Verpflichtung sich gefallen lassen wollen. (§. 467, 468. I. 20. Allgemeinen Landrechts.)

   Hinsichtlich der im Termine Ausgebliebenen wird angenommen, daß sie die unveränderte Uebertragung ihrer Rechte auf das abzuschreibende Pertinenzstück verlangen, und muß die Vorladung unter dieser Androhung geschehen. Ausnahmsweise ist dem Käufer oder Verkäufer mit beiderseitiger Einwilligung die Beschaffung jener Erklärungen binnen einer Frist zu überlassen, nach deren fruchtlosem Ablauf jedoch die Vorladung zu einem Termine erfolgen muß.
3) Ist auf diese Weise das Geschäft vollständig vorbereitet, so muß auf dem Hypotheken-Folio des Guts das Pertinenzstück oder die Gerechtigkeit abgeschrieben werden, wobei es einer Benennung der Realberechtigten und Gläubiger, welche die Abschreibung bewilligt haben, nicht bedarf. Die Abschreibung und der Inhalt der von den letztern abgegebenen Erklärung wird auf den Documenten derselben verzeichnet, bei den einzelnen Posten im Hypothekenbuche aber nicht vermerkt. Erfolgt indessen die unveränderte Uebertragung derselben auf das Pertinenzstück, so muß dieses unter Kolonne Cessionen nach §. 159 a. a. O. eingetragen werden.
4) Kann die Abschreibung noch nicht erfolgen, so wird der Inhalt der von den Realberechtigten und Hypothekgläubigern abgegebenen Erklärung auf den Documenten vermerkt und vorläufig ins Hypothekenbuch in die Kolonne Cessionen eingetragen. Die Löschung dieses letzten Vermerks erfolgt nach der Abschreibung ohne neue Einforderung der Documente.
5) Findet eine gütliche Vereinigung der Interessenten über die Vertheilung der auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben nicht statt, so ist die Sache zur weitern Verhandlung und Entscheidung darüber an die General-Commission abzugeben, welche sich auch der Vertheilung, sowohl hinsichtlich der Lasten und Abgaben, als auch der Rubrica III. eingetragenen Schulden unterziehen wird, sobald sich die Interessenten unmittelbar an sie wenden.
6) Das abgeschriebene Pertinenzstück wird nach §. 37, Tit. I. der Hypothek-Ordnung entweder zu einem andern Grundstück geschlagen oder bildet fortan ein eigenes für sich bestehendes. In beiden Fällen müssen die Realberech-

Digitized by Google

tigungen und Hypothekenforderungen, deren Inhaber ihren Ansprüchen auf die abgeschriebene Parcele nicht entsagt haben, in die II. und III. Rubrik übertragen und der Inhalt dieser Eintragung unter Beifügung eines Hypotheken-Scheines auf den Instrumenten vermerkt werden.

Stettin, den 9ten Februar 1835.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Schuhmacher Heinrich Großkreutz zu Daber ist von den Stadtverordneten daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt, und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Anklam ist

1) der Stadt-Sekretair Helm zum Kämmerer und Rathsherrn,
2) der unbesoldete Rathsherr, Kaufmann Gustav Berg, zum besoldeten Rathsherrn und Rendanten der Stadt-Haupt-Casse,
3) der Gastwirth Grose zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und sind diese Wahlen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Fischermeister Peter Kolbe zu Garz ist von den Stadtverordneten daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der ehemalige Compagnie-Chirurgus Weger ist von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 27sten Januar 1835 als Zahnarzt approbirt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 11.

Stettin, den 13. März 1835.

Patent.

Dem Kaufmann und Fabrikanten J. C. Schröder zu Berlin ist unterm 26sten Februar d. J. ein auf drei hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Anfertigung hölzerner Fußböden ohne sichtbare Nagelung mittelst der unter den Dielen zur Befestigung angebrachten Schrauben,

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

53) II. No. 704. Februar 35.

Zur Prüfung solcher Schulamtsbewerber, welche in keinem Seminar vorbereitet worden, haben wir wieder einen Termin auf den 7ten Mai d. J. und die beiden folgenden Tage angesetzt. Unsre Prüfungs-Commission ist ausdrücklich angewiesen, nur solche Bewerber anzunehmen und zu prüfen, welche ihr von uns überwiesen worden sind.

Diese haben sich am vorhergehenden Tage, Mittwoch den 6ten Mai, Nachmittags von 4 Uhr an, bei unsern Schulräthen [illegible] Graßmann und ꝛc. Dreist zu melden, und von diesen die weitere Anweisung zu gewärtigen. Sie müssen die erforderlichen Zeugnisse vorher bei Zeiten durch die Königl. Superintendenten eingereicht, und unsre diesfällige Entscheidung schon erhalten haben, daß sie zur Prüfung zugelassen werden können und sollen.

Alle Meldungen, bei welchen diese Bedingungen nicht erfüllt sind, werden von unseren Prüfungs-Commissarien bestimmt zurückgewiesen werden.

Die Königl. Superintendenten haben nicht nur solche Bewerber, welche bisher noch nicht gemeldet worden, sondern auch diejenigen interimistisch angestellten Lehrer, welche von uns bereits früher angewiesen und aufgefordert worden sind, sich zu dem nächsten Prüfungstermin der obgedachten Art einzufinden, binnen 3 Wochen bei uns anzumelden, damit die Bescheidung noch zur rechten Zeit erfolgen könne. Stettin, den 22sten Februar 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

2) Der Königl. General-Commission.

54) In Gemäßheit des §. 2 und 3 der Verordnung vom 30sten Juni v. J., Gesetzsammlung S. 96, sind durch die Kreisstände des Greifenhagenschen Kreises für diesen Kreis folgende Personen

1) der Gutsbesitzer und Kreis-Deputirte Schulz zu Heinrichsdorf,
2) der Gutsbesitzer Koegel zu Garden,
3) der Oberamtmann Schmidt zu Liebenow,
4) der Amtmann Kielemann zu Kehrberg,
5) der Freischulz Kundler zu Woltersdorf,
6) der Freischulz Zimmermann zu Röhrichen,

zu Kreisverordneten gewählt und von uns bestätigt worden. Die zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Geschäftskreis der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten bestimmte Kreis-Vermittelungsbehörde des Greiffenhagenschen Kreises ist hiermit constituirt. Dies wird dem Publikum, insbesondere den Kreis-Eingesessenen mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß wenn eine Parthei die Dazwischenkunft und Einwirkung dieser Kreis-Vermittelungs-Behörde zur gütlichen Abmachung ihrer Auseinandersetzung in Anspruch nehmen will, dieselbe sich dieserhalb an den Kreis-Landrath zu wenden hat, unter dessen Direktion die Kreis-Vermittelungs-Behörden ihre Geschäfte führen und daß bei zu Stande gekommenem Vergleiche der hierauf abzuschließende Rezeß nur zu unserer Prüfung und Bestätigung eingereicht werden muß.

Stargard, den 27sten Februar 1835.

Königliche General-Kommission für Pommern. Bethe.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsarbeiter Unteroffizier Hanstein ist als jüngster Kassenschreiber bei der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst angestellt.

Der Tuchfabrikant Ge[illegible] und der Tischlermeister Beneke zu Greiffenhagen sind von den Stadtverordneten daselbst auf anderweite 6 Jahre zu unbesoldeten Rathsherren gewählt und als solche von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Schultz ist einstweilen und bis zur anderweitigen Einrichtung der Justizbehörden in Jastrow, mit der Direktion der Kreis-Justiz-Commission und des Inquisitoriats daselbst, beauftragt worden.

Der bisherige Referendarius Wörishoffer ist zum Assessor bei dem hiesigen Ober-Landesgericht ernannt.

Der invalide Unteroffizier Lüdke ist zum Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte Treptow a. R. ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 20. März 1835.

Gesetzsammlung.

No. 4 enthält unter

No. 1585, den Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 18ten Februar 1831, nebst einer Bekanntmachung vom 27sten Februar l. J. Berlin, den 12ten März 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

55) I. No. 892. Febr. 35.

Dem Stadtwundarzte Petsche zu Bahn ist von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für seine im verflossenen Jahre wiederholten ausgezeichneten Leistungen bei der Schutzblattern-Impfung unterm 2ten d. M. die silberne Impf-Medaille verliehen worden.

Stettin, den 28sten Februar 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

56) I. No. 1232. Februar 35.

Es sind uns wiederum 100 Exemplare der im Jahre 1830 erschienenen lithographirten Zeichnung und Beschreibung des Hafens zu Swinemünde zum Debit übersandt worden; indem wir dies hiermit zur Kenntniß des schiffahrttreibenden Publikums bringen, für welches diese Zeichnung von ganz besonderem Interesse ist, bemerken wir, daß der Preis des Exemplars wie früher 6 sgr. 9 pf. beträgt, und der Regierungs-Sekretair Heyland mit dem Verkauf derselben beauftragt ist. Stettin, den 6ten März 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

57) I. No. 1071. Februar 35.

Die Aufnahme in Pensions-Anstalten betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten Januar d. J. zu bestimmen geruht, daß die Aufnahme in die Pensions-Anstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, nicht

Digitized by Google

eher statt finden soll, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination als innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat, was hiedurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift besonders zu invigiliren, und die Directoren oder Vorsteher solcher Anstalten darauf besonders aufmerksam zu machen. Stettin, den 9ten März 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

58) I. No. 176. März 1835.

Höherer Anordnung zufolge wird nachstehende:

Bekanntmachung

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs ist dem Direktor des Gymnasiums zu Hamm, Doctor Kapp, ein Privilegium:

gegen den Nachdruck und etwanige bloße Umänderung der von demselben nach einem elementarisch deducirten Princip der Kartenzeichnung herauszugebenden Karten, wie solches in seinem Werke über Elementar-Geographie erleutert worden,

auf zehn Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Berlin, den 20sten Februar 1835.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 9ten März 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Curatoriums der Stettiner Gewerbschule.

59) Mehrere uns zugekommene Anträge um Aufnahme junger Leute in die hiesige Gewerbeschule zum bevorstehenden Sommerhalbjahr, die von uns unberücksichtigt haben bleiben müssen, veranlassen uns, hiermit bekannt zu machen, daß eine solche Aufnahme nur zum jedesmaligen 1sten Oktober Statt finden kann, indem der Cursus nothwendig auf wenigstens ein Jahr hat bestimmt werden müssen, und da der große Umfang der Lehrgegenstände es unthunlich macht, den Unterricht halbjährig mit den Anfangsgründen beginnen zu lassen. Wir bringen dies um so mehr zur Kenntniß des Publikums, als es denen, die resp. für sich oder ihre Angehörigen die hier gebotenen Mittel zu einer wissenschaftlichen und tüchtigen Ausbildung für ihr Gewerbe benutzen wollen, daran gelegen sein wird, hiernach bei Zeiten ihre Einrichtung treffen zu können.

Stettin, den 13ten März 1835.

Das Curatorium der hiesigen Gewerbeschule.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 13.

Stettin, den 27. März 1835.

Patent.

Das den Kaufleuten Hoffmann und Barandon zu Stettin unter dem 25sten Januar 1831 für den Zeitraum von acht Jahren im ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtung, um Luft in Flüssigkeiten zur Bewirkung des Verdampfens zu leiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

ist um Sechs Jahre vom 25sten Januar 1839, mit welchem Tage es ablaufen würde, also bis zum 25sten Januar 1845, verlängert worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

60) I. No. 320. März 1835.

Die Königl. Dänische Regierung hat den Kaufmann A. Marius zu ihrem Vice-Konsul in Swinemünde bestellt, und das diesseitige Gouvernement denselben in dieser Eigenschaft anerkannt, als welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 17ten März 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

61) I. No. 375. März 35.

Wegen der von der Städte-Feuer-Sozietät für das 2te Semester 1834 aufzubringenden Beiträge.

Zur Vergütung der im 2ten Semester 1834 liquidirten Brandschäden, welche nach der, sämmtlichen Magisträten mitgetheilten Veranlagung 8391 Thlr. 28 Sgr. 11 pf. betragen, so wie zur Aufbringung eines Bestandes für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre sind, nach Abrechnung des im vorigen Semester veranlagten Bestandes und einiger dem Fonds der Sozietät zurückgezahlten Beträge 8356 Thlr. 18 Sgr. erforderlich, wonach von jedem Hundert der 12,534,900 Thlr. betragenden Versicherungs-Summe Zwei Silbergroschen beigetragen werden müssen. Diese Beiträge sollen von den Magisträten bis zum 1ten May d. J. eingezogen und an die Regierungs-Haupt-Kasse ab-

Digitized by Google

geführt werden, was den Mitgliedern der Sozietät mit der Aufgabe hierdurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Beiträge in den von den Magisträten hiernach zu bestimmenden Terminen prompt einzuzahlen.

Stettin, den 13ten März 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

62) Auf den Antrag der Stände des Saatziger Kreises sind in demselben für dies Jahr keine Königl. Landbeschäler aufgestellt worden; dagegen hat der Herr v. Waldow auf Steinhöfel 2 Vollblut-Hengste, als:

1) den in England gebornen Hengst Massaroni, welcher im Jahr 1832 auf der Berliner Bahn über die Principessa und den Rubens siegte, den Preis von 200 Louisd'or gewann und von dem berühmten Emilius und der Clara by Selim abstammt;
2) den in Ivenack gebornen Hengst Gladiator vom Rubello und der Asträa, und 1 Halbblut-Hengst Moore, Sohn des Fakir aus dem Posener Land-Gestüt,

zur Bedeckung der Stuten für das Publikum von jetzt an bis Ende Juni c. offerirt. Die vorschriftsmäßige Besichtigung der gedachten 3 Hengste durch eine Schau-Kommission und in Gegenwart des Landstallmeisters v. d. Brinken hat die völlige und vorzügliche gute Qualifikation derselben zur Beschälung ergeben, welches mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß gebracht wird, daß die Stuten größerer Grundbesitzer von den ad 1 und 2 genannten Vollblut-Hengsten für ein Sprunggeld von 1 Louisd'or und für 24 Stuten kleinerer Grundbesitzer, als Bauern rc., von denselben Hengsten für das geringe Sprunggeld von 1 Thlr. pro Stute werden gedeckt werden. Die über diese Zahl zur Bedeckung kommenden Stuten kleinerer Grundbesitzer werden von dem ad 3 genannten Hengst Moore für 20 Sgr. gedeckt. Für Vollblut-Stuten ist kein Sprunggeld festgesetzt worden, da sich dergleichen im Saatziger Kreise bisher nicht befunden haben.

Stettin, den 17ten März 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

63) A. No. 3258. März 35.

Da uns die hiesige Königl. Regierung benachrichtigt hat, daß es der in unserer Verfügung vom 25ten May 1829,

Amts-Blatt Seite 274,

vorgeschriebenen Anzeigen und resp. Atteste der Gerichte über die bei ihnen vorgekommenen Besitzveränderungen laudemialpflichtiger Erbzins- und Erbpachtgrundstücke nicht weiter bedürfe, indem von 1834 ab, die Führung der Controllen

Digitized by Google

durch die Domainen-Verwaltungs-Behörden selbst angeordnet worden ist; so werden die betreffenden Gerichtsbehörden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 12. März 1835. Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) des Curatoriums der Stettiner Gewerbschule.

64) Mehrere uns zugekommene Anträge um Aufnahme junger Leute in die hiesige Gewerbeschule zum bevorstehenden Sommerhalbjahr, die von uns unberücksichtigt haben bleiben müssen, veranlassen uns, hiermit bekannt zu machen, daß eine solche Aufnahme nur zum jedesmaligen 1sten Oktober Statt finden kann, indem der Cursus nothwendig auf wenigstens ein Jahr hat bestimmt werden müssen, und da der große Umfang der Lehrgegenstände es unthunlich macht, den Unterricht halbjährig mit den Anfangsgründen beginnen zu lassen. Wir bringen dies um so mehr zur Kenntniß des Publikums, als es denen, die resp. für sich oder ihre Angehörigen die hier gebotenen Mittel zu einer wissenschaftlichen und tüchtigen Ausbildung für ihr Gewerbe benutzen wollen, daran gelegen sein wird, hiernach bei Zeiten ihre Einrichtung treffen zu können.

Stettin, den 13. März 1835. Das Curatorium der hiesigen Gewerbeschule.

---

4) der General-Direktion der Seehandlungs-Societät.

65) Nach dem Inhalt der von uns ausgestellten Obligationen haben wir uns die Befugniß vorbehalten, die bei dem Seehandlungs-Institut belegten Kapitalien durch Aufruf in den öffentlichen Blättern sechs Monate vorher aufzukündigen. Indem wir von dieser Befugniß Gebrauch machen, kündigen wir hiermit

sämmtliche bei uns noch zu vier Procent Zinsen stehende Kapitalien zum 1sten August d. J.

dergestalt, daß in diesem Termin die Abhebung derselben erfolgen muß, und von da ab jede weitere Verzinsung aufhört.

Zur Erleichterung der Besitzer solcher Obligationen soll denselben jedoch freistehen, ihre Kapitalien auch noch vorher zu jeder Zeit bei unserer Haupt-Kasse (Jägerstraße No. 21) zu erheben oder aber am 1sten August von neuem zu 3½ Procent Zinsen zu belegen. Diejenigen, welche letzteres wünschen, haben sich spätestens bis zum 1sten Juli c. bei unserer Haupt-Kasse zu melden, damit die neuen Obligationen ausgefertigt, und ihnen am 1sten August gegen Rückgabe der mit gehöriger Quittung zu versehenden alten Obligationen sofort ausgehändigt werden können.

Für die Folge können nach der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 26sten Februar 1830 nur Kapitalien zu 3½ Procent Zinsen und in Summen von 50 Thlr. und darüber, welche durch 10 theilbar sind, von uns angenommen werden. Berlin, den 14ten Januar 1835.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
(gez.) Kayser. Mayet. Wentzel.

Digitized by Google

5) der Direction der Straf- und

66) General-Uebersicht der Verwaltung der Pommerschen Provinzial-

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31sten December 1833 blieben Bestand			Im Jahre 1834 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1834 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten December 1834 befanden sich in der Anstalt			Es sind im J. 1834, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	Sma.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
328	94	422	247	57	304	245	66	311	330	85	415	121599	33630	155229	$333\frac{44}{365}$	$92\frac{140}{365}$	$425\frac{184}{365}$

mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	Davon sind
						a) verurtheilt
18	14	32	2	1	3	zu lebenswieriger Zuchthausstrafe,
2	—	2	—	—	—	über 30 Jahr,
13	2	15	1	—	1	von 20 bis 30 Jahren
69	13	82	2	—	2	« 10 « 20 «
52	23	75	4	1	5	« 5 « 10 «
37	5	42	5	1	6	« 3 « 5 «
62	17	79	33	2	35	« 1 « 3 «
39	12	51	143	34	177	unter 1 Jahr;
						b) eingeliefert
4	1	5	4	1	5	vor Abfassung des Erkenntnisses,
29	7	36	52	17	69	vor beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses;
						c) auf höhere Verfügung detinirt
1	—	1	1	—	1	Corrigende,
1	—	1	—	—	—	widerspenstiger Inquisit,
1	—	1	—	—	—	Ausländer.
328	94	422	247	57	304	
						Darunter wurden
47	—	47	6	—	6	aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher } hieher versetzt.
17	24	41	6	—	6	aus andern Zuchthäusern } hieher versetzt.
264	70	334	235	57	292	von verschiedenen Inquisitoriaten und Gerichten und andern Behörden der Provinz eingeliefert.
328	94	422	247	57	304	

II. Ver

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Davon gehen bei Berechnung des Arbeits-Ertrages ab		Es bleiben demnach zur Verdienst-Arbeit und zwar		Zahl der Arbeiter zum vollen Pensum	Für die Arbeiten der Züchtlinge ist eingekommen		
	die Kranken und physisch Unfähigen	die bei den nicht vergütigten Hausarbeiten Angestellten	zum vollen Pensum	zum halben Pensum		Rthlr.	sgr.	pf.
425	28	31	348	18	357	21301	27	—

Besserungs-Anstalt zu Naugardt.

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt pro 1834.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind													
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
10	4	—	—	3	—	223	61	6	—	3	1	245	66

dienst.

Davon ist Verdienst nach Abzug der Materialien- und Arbeits-Geräthskosten u. excl. der in den noch unverkauften Fabrikaten steckenden Arbeitslöhne			Hiervon ab der Antheil der Gefangenen (Ueberverdienst)			Verbleibt Antheil des Staates (reiner Verdienst)			Vom Antheil des Staates kommen					
									auf jeden Detinirten im Durchschnitt			auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum		
Rthlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
11302	28	5	1812	18	9	9490	9	8	22	9	11	26	17	6

Digitized by Google

III. Unterhaltungs- und

A. Kosten der Speisung																B. Bekleidungs-					
der Gesunden								der Kranken								der Männer					
überhaupt			beträgt auf den Kopf					überhaupt			beträgt auf den Kopf					überhaupt			pro Kopf		
			jährlich			täglich					jährlich			täglich							
Rt.	sg.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
6562	18	11	16	15	11	1	4$\frac{11}{181}$	599	12	6	21	12	2$\frac{1}{11}$	1	9$\frac{33}{183}$	1856	11	8	5	17	3

Bei Berechnung des reinen Verdienstes ist die Netto-Einnahme von der Landwirthschaft . . . . 940 Thlr. 27 sgr. 5 pf.
so wenig als die, durch den, in den unverkauft gebliebenen Fabrikaten noch steckenden Verdienst bewirkte Erhöhung des Activ-Vermögens des Betriebs-Instituts um . . . . 896 „ 7 „ 6 „

1837 Thlr. 4 sgr. 11 pf.

in Anschlag gebracht worden.

Naugardt, den

Königliche Direktion der Pommerschen
Burchardt. D. Fanninger.

6) anderer Behörden.

67) Den Remonte-Ankauf in der Provinz Pommern pro 1835 betreffend.

Die in diesem Jahre in der Provinz Pommern angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, sollen wie in den frühern Jahren durch eine Militair-Kommission an nachbenannten Tagen und Orten früh abgehalten werden:

den 13ten Juli in Treptow a. T.,
„ 14ten „ „ Schwichtenberg,
„ 15ten „ „ Demmin,
„ 24sten „ „ Anclam,
„ 25sten „ „ Spantekow,
„ 27sten „ „ Ueckermünde,
„ 6ten August „ Pyritz,
„ 8ten „ „ Naugardt,
„ 17ten „ „ Treptow a. R.

Digitized by Google

Administrations-Kosten.

Kosten der Frauen überhaupt			der Frauen pro Kopf			C. Alle übrige Kosten, Gehälter rc. betragen			Summa sämmtlicher Unterhaltungs- und Administrations-Kosten			Davon kommen auf den Kopf		
Rthlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
490	20	—	5	10	—	10083	21	8	19592	24	9	46	3	[illegible]
Also nach Abzug des reinen Verdienstes . . .									9490	9	8	22	9	11
									10102	15	1	23	23	1 [illegible]

11ten März 1835.
Provinzial Straf- und Besserungs-Anstalt.
Oelgarte.

Die erhandelten Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, mit Ausnahme der auf dem Markte in Naugardt Gekauften, deren Besitzer ich ersuche, solche an einem ihnen vom Präses der Kommission näher zu bestimmenden Tage im Depot Treptow selbst abzuliefern und nach gesunder Ablieferung das bedungene Kaufgeld in Empfang zu nehmen. Vier, fünf und sechsjährige Pferde, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zug-Dienst eignen, und nicht verbraucht sind, werden gern gekauft.

Aller sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, so wie der erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, ist in den früher erlassenen Bekanntmachungen hinreichend Erwähnung geschehen, um diese nochmals zu wiederholen.

Berlin, den 1sten März 1835.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur. (gez.) Beier.

Digitized by Google

68) Brandenburger Land-Gestüt.

Durch die im Brandenburger Landgestüt-Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1834 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1)	Zu Treptow a. d. Toll., Demminer Kreis,		. . .	145	Stück.
2)	„ Clempenow,	dito	dito	215	„
3)	„ Schwichtenberg,	dito	dito . . .	223	„
4)	„ Stadt Jarmen,	dito	dito . . .	141	„
5)	„ Dargibell, Anclammer Kreis,		. . . . . .	273	„
6)	„ Amt Spantekow, Anclammer Kreis,		. . . .	266	„
7)	„ Blumberg, Randower Kreis,		. . . . . .	104	„
8)	„ Torgelow, Ueckermünder Kreis,		. . . . . .	137	„
	Summa aller bedeckten Stuten			1504	Stück.

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 24. Febr. 1835.
Der Landstallmeister. (gez.) Strubberg.

II. Personal-Chronik.

An der höheren Bürgerschule zu Anclam sind:

1) der bisherige Subrektor, Herr Andreas Wilhelm Moritz Kretzschmer zum Konrektor, und
2) der Predigt- und Schulamts-Kandidat, Herr Ferdinand Ernst Herrmann Prielipp zum Subrektor

gewählt und diese Wahlen von uns landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 14.

Stettin, den 3. April 1835.

Patent.

Den Kaufleuten Friedrich und Georg Wildenstein zu Achen ist unterm 26sten März 1835

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in Rücksicht ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Formen und Streichen der Ziegel,

ein von da an auf Acht Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

69) I. No. 328. März 35.

Die Befrachtung von Schiffen nach Livorno betreffend.

Nach einem, dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von dem Preuß. Konsul Stichling zu Livorno unterm 19ten Jaruar d. J. erstatteten Berichte, werden die dahin bedungenen und dort zahlbaren Frachten, wenn solche nicht laut Chartepartie oder Connoissement ausdrücklich zum laufenden Wechsel-Cours in Gold bestimmt sind, von dem Empfänger der Ladung in der Regel in Silber bezahlt, was für den Schiffer oder Rheder einen Verlust von 7 Prozent gegen Gold oder Wechselgeld ausmacht.

Da gegen diesen Uebelstand in der toskanischen Gesetzgebung noch keine Hülfe ist, so wird das Schiffahrt treibende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich gegen Schaden zu bewahren. Stettin, den 21sten März 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

70) I. No. 1158. März 35.

In Folge höherer Bestimmung bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige, zu melden haben.

Digitized by Google

Eben so müssen die, welche sich zu rechter Zeit gemeldet haben, und welche zum einjährigen Dienst als berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, da sie sonst im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zum dreijährigen Dienst werden eingestellt werden.

Stettin, den 20sten März 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

71) III. No. 1118. März 35.

Wegen Errichtung einer Forstkasse zu Königsberg in der Neumark für die Oberförstereien Peetzig, Kehrberg und Wildenbruch.

Die bisher zu Schwedt bestandene Forst-Kasse für die Oberförstereien Kehrberg und Peetzig, ist von dort nach Königsberg in der Neumark verlegt, auch dem dortigen Forst-Kassen-Rendanten Dietrich die Verwaltung der Forst-Kasse für die Oberförsterei Wildenbruch mit übertragen, so daß alle, welche für die Reviere Kehrberg, Peetzig und Wildenbruch Zahlung zu leisten oder zu empfangen haben, sich jetzt an den genannten Rendanten Dietrich zu Königsberg in der Neumark zu wenden haben.

Stettin, den 25sten März 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

72) III. No. 1091. März 35.

Den Inhabern Kurmärkscher ständischer Obligationen wird hierdurch bekannt gemacht, daß unsere Haupt-Kasse dergleichen Obligationen, Behufs der Besorgung der Ausreichung neuer Zins-Coupons, Series IV. für den Zeitraum vom 1sten November 1834 bis ult. Oktober 1838 in Folge Publikandi vom 22sten September pr. nur noch bis ult. April c. annehmen kann.

Von dieser Zeit ab sind diese Obligationen zu dem bezeichneten Behuf lediglich an die Controle der Staats-Papiere zu Berlin, Taubenstraße No. 30., unmittelbar einzusenden, und hat es sich Jeder selbst beizumessen, wenn ihm hieraus Porto-Auslagen erwachsen sollten.

Stettin, den 26sten März 1835.

Königliche Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

73) II. No. 351. März 35.

Das nachstehende Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Sommersemester 1835, vom 11ten Mai bis zum 19ten September, gehalten werden sollen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 16ten März 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommer-semester 1835 gehalten werden sollen.

Anfang, 11. Mai. Schluß, 19. September.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyclopädie, nach Dictaten, Prof. Parow, Montags und Dienstags von 8—9, privatim.

Welthistorische Entfaltung des Verhältnisses zwischen Religion und Staat, nach Dictaten, Prof. Matthies, Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Einleitung in die Bücher des alten Testamentes, Prof. Kosegarten, viermal von 2—3, privatim.

Biblische Hermeneutik mit methodischer Erläuterung auserlesener Psalmen, Prof. Parow, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Erklärung des Buches Koheleth, Prof. Schirmer, Montags, Dienstags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Praktische Commentation des Evangelium Matthäi, Prof. Finelius, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim.

Exegese des Briefes an die Hebräer und der Briefe Petri, Prof. Schirmer, täglich von 10—11, öffentlich.

Exegese des Briefes an die Römer und des Briefes an die Galater, Prof. Pelt, viermal von 10—11, öffentlich.

Neutestamentlicher, insbesondere paulinischer, Lehrbegriff, Prof. Matthies, viermal von 7—8, öffentlich.

Geschichte der älteren christlichen Kirche, Prof. Kosegarten, viermal von 11—12, öffentlich.

Leben und Lehren berühmter Reformatoren vor Luther, Prof. Pelt, Mittwochs und Sonnabends von 7—8, öffentlich.

Geschichte der christlichen Dogmen, nach Dictaten, Prof. Matthies, viermal von 8—9, privatim.

Christliche Dogmatik, nach dem „Hutterus redivivus", Prof. Pelt, täglich von 9—10, privatim.

Symbolik der christlichen Religionspartheien, nach Marheineke's „Institutiones symbolicae", Prof. Parow, viermal von 9—10, öffentlich.

Homiletik, nach Dictaten, Prof. Finelius, viermal von 11—12, öffentlich.

Conversatorium über die Grundlehren der Dogmatik, Prof. Parow, Mittwochs von 9—10, öffentlich.

Im theologischen Seminar werden in der exegetischen Abtheilung die Uebungen in der Exegese des alten Testamentes vom Prof. Kosegarten, Sonnabends von 4—5; die in der Exegese des neuen Testaments vom Prof. Matthies, Freitags von 2—3; in der kirchen- und dogmenhistorischen vom Prof. Pelt, Mittwochs von 2—3; und in der dogmatischen Abtheilung vom Prof. Schirmer, Montags von 5—6 geleitet werden.

Die homiletischen Uebungen im theologisch-praktischen Institut werden unter des Prof. Finelius Leitung, Mittwochs von 3—5, Statt finden.

Die Uebungen der theologischen Gesellschaft werden unter Leitung des Prof. Pelt, Montags von 6—8, fortgesetzt werden.

Rechtsgelahrtheit.

Institutionen des römischen Rechts, Prof. Niemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Digitized by Google

Dieselben, Prof. von Tiegerström, täglich von 9—10, privatim.

Examinatorium über die Institutionen, Prof. Riemeyer, Montags von 10—11, öffentlich.

Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 8—9, öffentlich.

Pandecten, nach Heise's „Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts, Heidelberg 1822", Prof. Barkow, täglich von 10—12, öffentlich.

Examinatorium über die Pandecten, Derselbe, einmal die Woche, öffentlich.

Repetitorium über das römische Recht, Prof. von Tiegerström drei oder viermal die Woche, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Derselbe, täglich von 8—9, öffentlich.

Dasselbe, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Pfandrecht, Prof. Pütter, in lateinischer Sprache, zu gelegener Zeit, öffentlich.

Geschichte und Grundlehren des deutschen Staats- und bürgerlichen Rechts, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Deutsches Privatrecht, nach Göde, Assessor Feitscher, täglich von 3—4, privatim.

Lehnrecht, nach Pätz, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Kirchenrechtsgeschichte, Prof. Pütter, dreimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Kirchenrecht, nach Wiese, Assessor Feitscher, täglich von 5—6, privatim.

Kriminalrecht, nach Meister, Prof. Gesterding, täglich von 9—10, öffentlich.

Theorie des Prozesses, nach Danz, Derselbe, täglich von 10—11, öffentlich.

Deutsches Bundesstaatsrecht, nach Dictaten, Prof. Schildener, täglich von 3—4, öffentlich.

Europäisches Völkerrecht, nach seinem Schema „Greifswald 1832", Derselbe, zweimal die Woche, öffentlich.

Praktische Uebungen, nach „Genslers Rechtsfällen", Prof. Gesterding, zweimal die Woche, öffentlich.

Heilkunde.

Medicinische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Allgemeine und vergleichende Anatomie, Prof. Schultze, viermal die Woche, von 9—10, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe, Dienstags und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Neurologie, Prosector Dr. Laurer, Montags und Dienstags von 7—8, öffentlich.

Angiologie, Derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 7—8, privatim.

Splanchnologie, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—8, privatim.

Physiologie des Menschen, Prof. Schultze, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Physiologische Experimente, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Pathologische Anatomie, Derselbe, Montags und Freitags von 3—4, privatim.

Allgemeine Pathologie, Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 9—10, öffentlich.

Allgemeine Therapie, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Dieselbe, Prof. Berndt, Montags und Dienstags von 3—4, öffentlich.

Medicinische Zeichenlehre, Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Formulare, Derselbe, Montags und Donnerstags von 4—5, privatim.

Digitized by Google

Diätetik, Dr. Biel, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Die allgemeine Chirurgie, Prof. Mandt, Mittwochs von 3—4 und Sonnabends von 7—8 und von 3—4, öffentlich.

Der speciellen Pathologie und Therapie ersten Theil, Prof. Berndt, täglich von 8—9, privatim.

Der speciellen Chirurgie ersten Theil, Prof. Mandt, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.

Die gesammte Augenheilkunde, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 5—6, privatim.

Die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen, Dr. Kneip, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Die syphilitischen Krankheiten, Derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5, privatim.

Die Krankheiten des Ohres, Dr. Biel, Dienstags und Freitags von 4—5, privatim.

Die Geburtshülfe, Prof. Berndt, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Die medicinische Klinik, Derselbe, täglich von 9—10 ein halb, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, Derselbe, in der Entbindungsanstalt, privatim.

Ein klinisches Conversatorium, Derselbe, in lateinischer Sprache, zwei Stunden wöchentlich, privatim.

Die chirurgische und ophthalmiatrische Klinik leitet Prof. Mandt täglich von 10 ein halb bis 12, privatim.

Operationsübungen am Cadaver, Derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Ein lateinisches Conversatorium über medicinisch-chirurgische Gegenstände, Dr. Kneip, zweimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Ein Examinatorium über medicinische Gegenstände, Dr. Biel, in zwei wöchentlichen noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

P h i l o s o p h i e.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Psychologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Der Aesthetik ersten allgemeinen Theil, Prof. Erichson, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Ueber die Probleme der Theodicee, Derselbe, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

P ä d a g o g i k.

Die Erziehungslehre, nach eigenen Dictaten, Prof. Illies, dreimal die Woche von 10—11, öffentlich.

Dieselbe, nach Dictaten, Dr. Hasert, dreimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, nach Schwarz, Prof. Illies, dreimal die Woche von 3—4, öffentlich.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Dr. Hasert, zweimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Ueber die Bell-Lancastersche Schuleinrichtung, Derselbe, einmal die Woche, öffentl.

Ueber den Religions-Unterricht in Schulen, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentl.

Die Uebungen einer pädagogischen Gesellschaft werden unter Leitung des Dr. Hasert einmal die Woche ihren Anfang nehmen.

Digitized by Google

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, Prof. Grunert, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Differential- und Integralrechnung, nebst der Theorie der krummen Linien, Prof. Tillberg, viermal die Woche von 4—5, öffentlich.

Dieselbe und deren Anwendung auf die höhere Geometrie, Prof. Grunert, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Algebra, Prof. Tillberg, in vier Stunden wöchentlich, privatim.

Den einen oder andern Theil der Mathematik, Dr. Fischer, viermal die Woche, öffentlich.

Praktische Geometrie mit praktischen Uebungen auf dem Felde, Prof. Grunert, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Feldmeßkunst, nach eigenem Schema, Dr. Fischer, sechsmal von 2—3, privatim.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.

Naturwissenschaften.

Demonstrationen der Naturkörper des zoologischen Museums, Prof. Hornschuch, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Allgemeine Pflanzenkunde, Derselbe, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Demonstrationen der Gewächse des botanischen Gartens, Derselbe, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Medicinisch-pharmaceutische Pflanzenkunde, Derselbe, viermal wöchentlich von 4 bis 5, privatim.

Excursionen in Bezug auf Naturgeschichte, besonders Pflanzenkunde, wird Derselbe Sonnabends Nachmittags anstellen, privatim.

Experimentalphysik, nach Schmidt's „Handbuch der Naturlehre", Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Meteorologie, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentl.

Oryktognosie und Geognosie, Professor Hünefeld, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.

Theoretisch-practische Chemie, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Physiologische Chemie, Derselbe, Montags von 7—8, öffentlich.

Cameralchemie, besonders agronomische Chemie, Derselbe, privatissime.

Technische Chemie, nach Dictaten, Dr. Fischer, viermal von 3—4, privatim.

Examinatorium und Conversatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Professor Hünefeld, Mittwochs und Sonnabends von 7—8, öffentlich.

Kameralwissenschaften.

Nationaloeconomie und Methodologie der Kameralwissenschaften, Professor F. G. Schulze, viermal die Woche in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Die Lehre vom Ackerbau, Derselbe, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geschichte.

Allgemeine Geschichte der alten Welt, Prof. Barthold, fünfmal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Fortsetzung der neuesten Geschichte, Derselbe, in zwei Stunden von 3—4, öffentl.

Geschichte des preußischen Staats, Derselbe, in vier Stunden von 11—12, privatim.

Erklärung von Eginhard's Leben und Thaten Kaiser Karls des Großen, Derselbe, zweistündig, öffentlich.

Geschichte der Litteratur, Professor Florello, Montags und Donnerstags von 11 bis 12, privatissime.

Digitized by Google

Philologie.

Unterricht in der arabischen Sprache, nach Tychsens Grammatik, Prof. Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Homerische Hymnen, Prof. Schömann, zweimal wöchentlich im philologischen Seminar, öffentlich.

Die Perser des Aeschylus, nach vorangeschickter Einleitung über die Anfänge der griechischen Tragödie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim.

Aristophanes Frösche, Dr. Paldamus, wöchentlich in zwei Stunden, öffentlich.

Ueber die Versmaße der Chöre der griechischen Dramatiker, Prof. Erichson, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Griechische Litteraturgeschichte, Prof. Walch, sechsmal wöchentlich von 6—7 früh, privatim.

Juvenal's Satiren, Prof. Schömann, zweimal wöchentlich im philologischen Seminar, öffentlich.

Tacitus Analen, Prof. Walch, viermal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Ciceros Bücher von den Gesetzen, Prof. Schömann, fünfmal wöchentlich von 8 bis 9, privatim.

Cicero von der Natur der Götter, Prof. Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Privatunterricht im Lateinischen und Griechischen, Prof. Walch.

Uebungen eines guten lateinischen Styls, Prof. Florello, Dienstags und Freitags von 10—11, privatim.

Ueber den deutschen Styl, Prof. Erichson, privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel, und leitet die Uebungsconcerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek: sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5 geöffnet. Bibiliothekar, Prof. Schildener; zweiter Bibliothekar, Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Pelt, Matthies.

Die theologische Gesellschaft, dirigirt vom Prof. Pelt.

Das theologisch-praktische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater; Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Dr. Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Prof. Schultze.

Medicinisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Berndt.

Chirurgisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Mandt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Vorsteher, Prof. Berndt.

Sammlung astronomischer Instrumente, unter Prof. Grunert's Aufsicht.

Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Prof. Tillberg.

Digitized by Google

Zoologisches Museum; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schillig.

Botanischer Garten; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner, Langguth.

Mineraliencabinet; Vorsteher, Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar; Direktor, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Prof. Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Dr. Hasert.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

74) A. No. 3275. März 35. Erbschaftsstempel-Steuersache.

Nach dem Ministerial-Rescripte vom 21sten Dezember 1822 hat bei einer unter Eheleuten statt gefundenen Gemeinschaft aller Güter nach dem Tode des einen, der Ueberlebende von der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens keine Erbschaftsstempel-Steuer zu entrichten, weil er diese Hälfte als sein Eigenthum zurücknimmt, und durch den Anfall nicht reicher wird.

Dieser Grundsatz gilt jedoch nach Lübischem Rechte nur für die Erbfälle derjenigen Eheleute, deren Ehe beerbt ist; denn bei kinderlosen Ehen hat unter den Eheleuten nach Lübischem Recht überhaupt keine Gütergemeinschaft obgewaltet und der Erbanspruch des Ueberlebenden besteht in der Regel in der Hälfte des Nachlasses des Verstorbenen, welche der Erstere a 1 Prozent zu versteuern hat.

Sämmtliche Untergerichte, bei welchen in der Materie von der Gütergemeinschaft das Lübische Recht zur Anwendung kommt, werden daher zur Vermeidung von Erinnerungen bei der Re- und Super-Revision angewiesen, in ihren Erbschaftstempel-Tabellen bei den Erbfällen derjenigen Eheleute, deren Ehe unbeerbt geblieben, in der letzten Colonne jedesmal zu vermerken:

daß die Erbtheilung nach Lübischem Rechte erfolgt sey,

indem nur durch einen solchen Vermerk als nachgewiesen angenommen werden kann

1) daß in der 3ten Colonne nur von dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten die Rede sey,
2) daß der überlebende Ehegatte die Hälfte des ganzen Betrages nicht ex jure condominii zurückgenommen, sondern nach Artikel 12. Titel 2. Lib. II. des Lübischen Rechts geerbt habe. Stettin, den 12ten März 1835.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 15.

Stettin, den 10. April 1835.

Gesetzsammlung.

No. 5 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1586, vom 11ten Februar, die Erhebung eines Bollwerks- und Pfahl-Geldes zu Loitz betreffend, nebst dem Tarif dafür, von demselben Tage.

" 1587 vom 24sten ejusd., über die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte, welche bis zur Publikation der Verordnung vom 31sten März 1833 in Verwaltungs-Angelegenheiten einer Land-Gemeinde aus den zur Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Herrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen geschlossen worden, und

" 1588, vom 18ten März, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Provinz Westphalen betreffend. Berlin, den 3ten April 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

75) Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird der nachstehende, in der dritten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung gefaßte Beschluß, welcher wörtlich also lautet:

„Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht, oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten sein.

2) In der Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

Digitized by Google

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundes-Regierungen werden sich durch ihre Bundestagsgesandschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch Statt findender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21sten März 1835.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Rochow.

---

2) der Königlichen Regierung.

76) I. No. 812. März 35.

Nach einer Anordnung der hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen sind gegenwärtig die Formulare zu den Wanderpässen der Gewerbsgehülfen in der Gestalt von Büchern gedruckt, gestempelt und mit angehängtem Wander-Regulativ vom 24sten April 1833 eingebunden.

Den Königl. Haupt-Zoll- und Steuerämtern sind bereits derartige Wanderpaßformulare übersandt worden, um solche gleichwie die übrigen Paßformulare an die betreffenden Behörden zu debitiren.

Wir weisen daher gegenwärtig die sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirkes hiemit an, bei der Ausstellung von Wanderpässen nunmehr lediglich der obgedachten Formulare, welche von den Königl. Haupt-Zoll- und Steuerämtern zu beziehen sind, sich zu bedienen.

Stettin, den 26sten März 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

77) I. No. 1431. März 35.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe-Institut zu Berlin betreffend.

Auch in diesem Jahre wird, wie gewöhnlich, mit dem 1sten Oktober ein neuer Lehrcursus in dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin beginnen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, hierdurch aufmerksam gemacht werden, damit sie nach Vorschrift unseres Publicandi vom 13ten April 1826 (pag. 148 des Amtsblatts pro 1826) auf dessen nähere Bestimmungen hingewiesen wird, ihre desfallsigen Anträge bei den Magisträten und resp. Landräthen, baldigst anbringen können. Directe Anträge an uns, die bisher öfter eingegangen sind, können den Gang der Sache

Digitized by Google

nur verzögern, da dergleichen Eingaben immer erst zur näheren Untersuchung und Begutachtung an die Unterbehörden gesandt werden müssen.

Uebrigens werden die Herren Landräthe und Magisträte hierdurch beauftragt, den Inhalt dieses Publikandi noch besonders zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden zu bringen, und die eingehenden Anträge uns spätestens bis zum 1sten Mai d. J. einzureichen, indem auf später eingehende keine Rücksicht genommen werden kann. Stettin, den 27sten März 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

78) Der hier bestehende landwirthschaftliche Verein hat in der Sitzung vom 12ten d. M. folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Es soll im Monat Mai d. J. hier in Anklam eine Schaustellung von Schaafvieh stattfinden.
2) Zweck der Schaustellung ist, den Schaafzüchtern Gelegenheit zur Bereicherung ihrer Kenntnisse durch Vergleichung der fremden mit der eigenen Zucht zu geben, und sie in den Stand zu setzen, eine Uebersicht über den Standpunkt, den die Schaafzucht in unserer Gegend im allgemeinen gewonnen, zu erlangen, auch die Auswahl und den Ankauf von Zuchtwiddern zu erleichtern.
3) Um jedoch das Interesse allgemeiner zu machen, soll auch eine Preisvertheilung mit der Schaustellung verbunden werden.
4) Zu dem Ende soll durch Subscription ein Fonds gesammelt werden, um dafür nach Maaßgabe der Beträchtlichkeit desselben, einen oder mehrere der besten Böcke anzukaufen und dieselben demnächst unter den Subscribenten zu verloosen, dem Producenten des vorzüglichsten Mutterschaafes aber einen noch näher zu bestimmenden Ehren-Preis zuzuerkennen.
5) Der einfache Subscriptionsbetrag, wofür der Subscribent ein Loos zur Ausspielung der Böcke erhält, ist auf 2 Thlr. festgesetzt, und muß spätestens bis zum Tage vor der Ausspielung eingezahlt werden.
6) Derjenige Bock, der für den vorzüglichsten erkannt, wird für den Preis von 30 Friedr.d'or und event. der zweite für 20 Friedr.d'or, der dritte für 15 Friedr.d'or angekauft. Für das beste Mutterschaaf wird, wie vorgedacht, ein Ehrenpreis ertheilt.
7) Wenn der Eigenthümer eines Bocks, dem der Preis zuerkannt worden, denselben nicht verkaufen will, erhält er eine Medaille zum 4ten Theil des Werths des bestimmten Ankaufspreises als Ehrenpreis, und die erübrigte Summe wird zum Ankauf anderer Böcke verwandt, die denn ebenfalls verlooset werden. Will ein Schaafzüchter nur bei der Schaustellung, nicht bei der Preisbewerbung concurriren, so bleibt ihm dies freigestellt, und wird er nur darüber vorher Anzeige bei dem Direktorio zu machen haben.

Digitized by Google

8) Die Prüfung und Entscheidung über die zuzuerkennenden Preise erfolgt durch eine, aus zwei bewährten Schaafzüchtern und einem Wollsortirer oder Wollhändler zusammen gesetzte Commission.

9) Die Richter dürfen so wenig selbst bei der Preisbewerbung concurriren, als ihnen die Eigenthümer der zu beurtheilenden Thiere bekannt sein dürfen.

10) Es findet kein Unterschied statt, ob das zur Schau und Preisbewerbung gestellte Schaafvieh von der eigenen Zucht des Besitzers oder aus fremden Schäfereien angekauft ist, insofern jedoch ein Bock dem Verein käuflich überlassen wird, muß sich der Besitzer desselben darüber ausweisen, daß derselbe nicht aus einer mit einer erblichen, namentlich der Treber- oder Gnubber-Krankheit behafteten Heerde abstammt.

11) Es wird ein Commité, bestehend aus dem Gutsbesitzer Homeyer auf Murchin, dem Pächter Meyer auf Gellendin, dem Landrath Grafen v. Schwerin und dem Gutsbesitzer v. Wolffradt auf Schmatzin ernannt, um die nöthigen Einleitungen zur Ausführung obiger Beschlüsse zu treffen und demnächst die Leitung der Schaafschau selbst zu übernehmen.

Indem wir diese Beschlüsse hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir sowohl zur Theilnahme an der Schaustellung und Preisbewerbung, als auch zur Subscription ergebenst ein, und bemerken zugleich, daß wir den Tag der abzuhaltenden Schau noch später bekannt machen werden.

Die Anmeldungen zur Schau, so wie die Subscriptionsbeiträge, ersuchen wir ergebenst, unter Adresse der Landräthlichen Behörde hierselbst einzusenden.

Anklam, den 13ten März 1835.

Das Commité des landwirthschaftlichen Vereins.

(gez.) Homeyer. Meyer. Gr. v. Schwerin. v. Wolffradt.

Die vorstehenden Festsetzungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Wunsche, daß dieses dem Vorschreiten der Schaafzucht förderliche Unternehmen, welchem wir den glücklichsten Erfolg wünschen, sich überall einer recht regen Theilnahme erfreuen möge.

Stettin, den 30sten März 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

79) II. No. 563. März 35.

Ein Mitglied der Gemeinde zu Benz, Synode Usedom, hat der dortigen Kirche eine geschmackvoll gearbeitete Altarkanne von Neusilber geschenkt, welches wir, dankbar anerkennend, hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 25sten März 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

80) II. No. 286. März 35.

Von einigen Mitgliedern der Gemeinde Curow bei Stettin, ist der dortigen

Digitized by Google

Kirche eine neue sammetne Altardecke geschenkt worden, welche lobenswerthe Handlung wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Stettin, den 26sten März 1835.
Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

81) II. No. 527. März 35.

Der in Güstow verstorbene Consul und Gutsbesitzer Brede, welcher schon bei seinen Lebzeiten durch bedeutende jährliche Beiträge ein lebendiges Interesse an dem Gedeihen der dortigen Schule an den Tag legte, hat der Armen-Schulkasse des Ortes ein Legat von Ein Hundert Reichsthalern ausgesetzt, von dessen Zinsen nützliche Bücher für arme Kinder angeschafft und jedesmal an seinem Todestage vertheilt werden sollen.
Stettin, den 1sten April 1835.
Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

82) A. No. 522. März 35.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, in Folge der Ministerial-Verordnung vom 13ten Juni 1834,
Amtsblatt Seite 187 ff.,
in der Stadt Gollnow
1) der Kaufmann und Rathsherr Carl Wilhelm Strehlow,
2) der Gastwirth August Andreas Scheltz,
3) der Kaufmann Carl Friedrich Schmidt,
zu Schiedsmännern gewählt und als solche von uns bestätigt und vereidet worden sind. Stettin, den 26sten März 1835.
Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

83) A. No. 525. März 35.

In Folge der Ministerial-Verordnung vom 13ten Juni 1834
Amtsblatt Seite 187 ff.,
sind in der Stadt Pyritz
1) der Kaufmann Johann Gottlieb Esser,
2) der Apotheker Heinrich Meyer
zu Schiedsmännern gewählt und als solche von uns bestätigt und vereidet worden.
Stettin, den 26sten März 1835.
Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

84) A. No. 2079. April 35.

Das Publikum, insbesondere das juristische, wird auf das in der hiesigen

Digitized by Google

Nicolaischen Buchhandlung erschienene, aus amtlichen Quellen bearbeitete Werk:

das Provinzialrecht des Herzogthums Alt-Vor- und Hinterpommern nach Ordnung des Allgemeinen Landrechts dargestellt,

hiermit aufmerksam gemacht. Stettin, den 2ten April 1835.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

4) der Königl. General-Lotterie-Direktion.

85) In Antwerpen hat sich eine Gesellschaft von Kaufleuten gebildet, welche durch lithographirte Ankündigungen eines Prämien-Lotterie-Plans zur Theilnahme an demselben einladet.

Nach dem Inhalt desselben sollen Aktien für den Betrag von 254 Fl. ausgefertigt, und das dadurch zusammengebrachte Kapital nach dem kürzlich publizirten Plan des Großherzoglich Hessen-Darmstädtschen Prämien-Anlehns in einer Reihe von 44 Jahren ausgespielt werden, daß jede in dem gedachten Prämien-Anleihe-Plan in Gulden verzeichnete Prämie viermal so viel in Franken zugetheilt erhält.

Dieser solchergestalt angekündigte Prämien-Vertheilungsplan ist nichts weiter als eine Privat-Lotterie, und das Publikum wird daher vor dem Ankauf und Handel mit den dazu ausgefertigten Aktien und Promessen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, hiermit verwarnt, und noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, dem Vernehmen nach, auch in Holland und Frankfurt am Main ähnliche Privat-Prämien-Vertheilungs-Pläne, als der von Antwerpen aus bereits angekündigte, vorbereitet werden, welche, bei gleicher Tendenz, die Theilnahme hiesiger Unterthanen daran, gleich strafbar machen würden.

Berlin, den 29sten März 1835.

Königliche Preußische General-Lotterie-Direktion.

(gez.) Scherzer. Bornemann.

---

5) der Spezial-Direktion des Vorpommerschen Departements der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät.

86) Die von der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät pro 1834 ausgeschriebenen Beiträge zur Vergütung der Brandschäden betreffend.

Zur Vergütung der Brandschäden im Jahr 1834 sind von der ständischen Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät 71,179 thl. 7 sgr. 9 pf. veranlagt und 11 sgr. von jedem Hundert des Versicherungs-Betrages an Beiträgen ausgeschrieben worden.

Das Vorpommersche Departement hat nach der General-Anlage hierzu

9391 thl. 29 sgr. 6 pf.

und von 150 thl., welche irrthümlich nicht zur Berechnung gezogen waren . . . . . . — „ 16 „ 6 „

Digitized by Google

	zusammen 9392	thl.	16	sgr. — pf.

beizutragen.

Hiervon ab . . . . welche zur Vermeidung der Bruchpfennige im	13	„	22 „	— „
vorigen Jahr mehr aufgebracht sind, bleiben	9378	thl.	24 sgr.	— pf.
Hiezu kommen die Kassen-Verwaltungs-Kosten mit	174	„	9 „	2 „
und müssen daher überhaupt aufgebracht werden	9553	thl.	3 sgr.	2 pf.
Wenn hierzu vom Hundert 11 sgr. 3 pf. aufgebracht werden, dann kommen . . .	9606	„	— „	— „
also	52	thl.	26 sgr.	10 pf.

mehr auf, als erforderlich sind, welche dem Fonds im künftigen Jahre wieder zu Gute gerechnet werden.

Die Mitglieder der Societät werden hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die Beiträge in den von ihren vorgesetzten Behörden angesetzten Terminen prompt einzuzahlen. Stettin, den 1sten April 1835.

Die Spezial-Direktion des Vorpommerschen Departements der Hinterpommerschen Land-Feuer-Societät. Stolle.

---

6) anderer Behörden.

87) Den Remonte-Ankauf in der Provinz Pommern pro 1835 betreffend.

Die in diesem Jahre in der Provinz Pommern angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, sollen wie in den frühern Jahren durch eine Militair-Kommission an nachbenannten Tagen und Orten früh abgehalten werden:

den	13ten	Juli	in Treptow a. T.,
„	14ten	„	„ Schwichtenberg,
„	15ten	„	„ Demmin,
„	24sten	„	„ Anclam,
„	25sten	„	„ Spantekow,
„	27sten	„	„ Ueckermünde,
„	6ten	August	„ Pyritz,
„	8ten	„	„ Naugardt,
„	17ten	„	„ Treptow a. R.

Die erhandelten Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, mit Ausnahme der auf dem Markte in Naugardt Gekauften, deren Besitzer ich ersuche, solche an einem ihnen vom Präses der Kommission näher zu bestimmenden Tage im Depot Treptow selbst abzuliefern und nach gesunder Ablieferung das bedungene Kaufgeld in Empfang zu nehmen. Vier, fünf und sechsjährige Pferde, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zug-Dienst eignen, und nicht verbraucht sind, werden gern gekauft.

Digitized by Google

Aller sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, so wie der erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, ist in den früher erlassenen Bekanntmachungen hinreichend Erwähnung geschehen, um diese nochmals zu wiederholen.

Berlin, den 1sten März 1835.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur. (gez.) Beier.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadt-Verordneten-Versammlung zu Pasewalk sind der Kaufmann August Kips und der bisherige Rathsherr und Braueigen Wilhelm Fleischfresser zu unbesoldeten Rathsherren auf 6 Jahre gewählt und als solche von uns bestätigt worden.

Der bisherige Kandidat der Theologie und interimistische Rektor Herr Carl Friedrich Wilde, ist zum Rektor an der Stadtschule zu Ueckermünde gewählt und diese Wahl landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 16.

Stettin, den 17. April 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

88) I. No. 830. März 35.

Der Gutsbesitzer Schrader hat als Eigenthümer des ehemaligen Domainen-Vorwerks Treptow jetzigen Rittergutes Thalberg im Demminschen Kreise, auf der zu diesem Gute geschlagenen Forstparcele des Wolckower Reviers von 192 Morgen 149 □Ruthen ein neues Gehöft angelegt, welches den Namen:

„Glückauf"

erhalten hat; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 26sten März 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

89) I. No. 1492. März 35.

Se. Majestät der König beider Sicilien haben den hiesigen Kaufmann Lemonius zu Ihrem General=Consul für die Preußischen Staaten ernannt, und es ist deshalb von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten das Exequatur ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 6ten April 1835. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

90) I. No. 1627. März 35.

In Gefolge einer an uns ergangenen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 19ten v. M., werden die von uns ressortirenden Unterbehörden und Beamten auf die bei dem Buchhändler Eduard Brandenburg in Berlin erscheinenden und sich vortheilhaft empfehlenden Zeitschriften:

1) Kammeralistische Zeitung für die Königl. Preußischen Staaten und
2) Preußisches Bürgerblatt für Vaterlandskunde, Bürgerwohl und Intelligenz, welches letztere auch als Beilage der ersteren dient,

aufmerksam gemacht. Stettin, den 8ten April 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

91) I. No. 1431. März 35.

Die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbe=Institut zu Berlin betreffend.

Auch in diesem Jahre wird, wie gewöhnlich, mit dem 1sten Oktober ein

Digitized by Google

neuer Lehrcursus in dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin beginnen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, hierdurch aufmerksam gemacht werden, damit sie nach Vorschrift unseres Publicandi vom 13ten April 1826 (pag. 148 des Amtsblatts pro 1826) auf dessen nähere Bestimmungen hingewiesen wird, ihre desfallsigen Anträge bei den Magisträten und resp. Landräthen, baldigst anbringen können. Directe Anträge an uns, die bisher öfter eingegangen sind, können den Gang der Sache nur verzögern, da dergleichen Eingaben immer erst zur näheren Untersuchung und Begutachtung an die Unterbehörden gesandt werden müssen.

Uebrigens werden die Herren Landräthe und Magisträte hierdurch beauftragt, den Inhalt dieses Publikandi noch besonders zur Kenntniß der betreffenden Gewerbetreibenden zu bringen, und die eingehenden Anträge uns spätestens bis zum 1sten Mai d. J. einzureichen, indem auf später eingehende keine Rücksicht genommen werden kann. Stettin, den 27sten März 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

92) II. No. 325. März 35.

Der Erb-Mühlenbesitzer Zahl jun. zu Dickmühle, zu Stewenhagen eingepfarrt, hat der dortigen Kirche eine Altar- und eine Kanzeldecke, nebst drei Pultdecken geschenkt, und durch Anlegung eines Kirchenstandes für sich und seine Familie auf eigene Kosten, wesentlich zur Verschönerung der Kirche beigetragen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, deu 6ten April 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

93) III. No. 1094. März 35.

(Publikandum.) Unter Bezugnahme auf das in der Berliner Vossschen und in der Spenerschen Zeitung vom 23sten d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 17ten d. M., fordern wir die Besitzer der nach dem beiliegenden Verzeichniß in der vierten Verloosung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 725,000 Thlr. hierdurch auf, den Nennwerth derselben am 1sten Juli c. bei unserer Haupt-Kasse baar, gegen besondere auf den tarifmäßigen Stempel ausgestellte Quittung, in welcher jeder einzuliefernde Staats-Schuld-Schein mit Nummer, Littera und Geldbetrag und, da die dazu gehörigen Zins-Coupons, Series VII. No. 2 bis incl. 8 für die Zeit vom 1sten Juli 1835 bis 1sten Januar 1839 den Tilgungs-Fonds zugewachsen und mithin an die Kontrolle der Staats-Papiere unentgeldlich mit abgeliefert werden müssen, auch die Zahl der eingelieferten Zins-Coupons spezifizirt werden muß, in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Sollten die bezeichneten Zins-Coupons nicht vollständig beigebracht werden können, so wird der Betrag für die fehlenden Coupons vom Kapitale des betreffenden Staats-Schuldscheins zurückbehalten werden, damit den etwanigen spätern Präsentanten solcher Coupons deren Werth ausgezahlt werden könne.

Stettin, den 31sten März 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königl. General-Lotterie-Direktion.

94) In Antwerpen hat sich eine Gesellschaft von Kaufleuten gebildet, welche durch lithographirte Ankündigungen eines Prämien-Lotterie-Plans zur Theilnahme an demselben einladet.

Nach dem Inhalt desselben sollen Aktien für den Betrag von 254 Fl. ausgefertigt, und das dadurch zusammengebrachte Kapital nach dem kürzlich publizirten Plan des Großherzoglich Hessen-Darmstädtschen Prämien-Anlehns in einer Reihe von 44 Jahren ausgespielt werden, daß jede in dem gedachten Prämien-Anleihe-Plan in Gulden verzeichnete Prämie viermal so viel in Franken zugetheilt erhält.

Dieser solchergestalt angekündigte Prämien-Vertheilungsplan ist nichts weiter als eine Privat-Lotterie, und das Publikum wird daher vor dem Ankauf und Handel mit den dazu ausgefertigten Aktien und Promessen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, hiermit verwarnt, und noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, dem Vernehmen nach, auch in Holland und Frankfurt am Main ähnliche Privat-Prämien-Vertheilungs-Pläne, als der von Antwerpen aus bereits angekündigte, vorbereitet werden, welche, bei gleicher Tendenz, die Theilnahme hiesiger Unterthanen daran, gleich strafbar machen würden.

Berlin, den 20sten März 1835.

Königliche Preußische General-Lotterie-Direktion.
(gez.) Scherzer. Bornemann.

II. Personal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Wörishoffer ist in gleicher Eigenschaft an das Hofgericht in Greifswald versetzt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor zur Hellen ist zum Land- und Stadt-Richter in Pölitz ernannt worden.

Die interimistische Verwaltung der Aktuarien-Stelle bei dem Justizamt Verchen zu Treptow a. T., ist dem bisherigen Bezirks-Feldwebel Otto übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 24. April 1835.

Gesetzsammlung.

No. 6 enthält unter

Nr. 1589, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15ten März, die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disciplin bei der Universität Greifswald betreffend;

" 1590, die Declaration des §. 54 Tit. 20. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Uebernahme von Pfand- und Hypotheken-Schulden vom 21sten März d. J.; ferner

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

" 1591, vom 25sten März, betreffend die Organisation der administrativen Verhältnisse im ehemaligen Fürstenthum Lichtenberg;

" 1592, vom 28sten März, durch welche des Königs Majestät der Stadt Sarne im Großherzogthum Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 verleihen; und

" 1593, vom 1sten April, wegen Aufhebung des Artikels 174 der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung und Anwendung des Artikels 203 in einfachen Polizeisachen.

Berlin, den 18ten April 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

95) Da bei einigen nach der Städteordnung vom 19ten November 1808 verwalteten Städten, welche die Einführung der revidirten Städteordnung nachgesucht haben, Zweifel über die Art der Einführung und über die nächsten Folgen derselben, angeregt worden sind, so bestimme Ich auf die Berichte und nach den Anträgen des Staatsministerii hierüber Folgendes:

§. 1. Die zur Einführung der revidirten Städteordnung erforderlichen Anordnungen, trifft und leitet der Ober-Präsident. Er wird dazu mit Ministerial-Instruction versehen und bedient sich der Hülfe der Regierungen, so wie es ihm überlassen ist, zu den örtlichen Geschäften der Einführung Commissarien zu ernennen.

§. 2. Bei der Einführung muß der Grundsatz leitend sein, daß, so

S

wie die revidirte Städteordnung im Wesentlichen auf der ältern von 1808 beruht, auch die im Einzelnen eintretenden Aenderungen nach und nach ohne Störung in den laufenden Geschäften bewirkt werden müssen.

§. 3. Diesem Grundsatze gemäß, sollen alle jetzige Bürger, welche nach der Städteordnung von 1808 stimmfähig sind, es auch ferner sein und überhaupt alle diejenigen, welche das Bürgerrecht in zeitheriger Art gewonnen haben, mit der im §. 4. bestimmten Ausnahme in den damit verbundenen Befugnissen, ungestört verbleiben.

§. 4. Nur die Wählbarkeit zu Stadtverordneten ist fortan von den §§. 56 bis 61. der revidirten Städteordnung festgesetzten Erfordernissen abhängig. Doch soll, wenn binnen sechs Monaten nach ihrer Einführung neue Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung nothwendig und bis dahin die nach den neuen Bestimmungen wählbaren Bürger, noch nicht ausgemittelt sind, dabei nach den zeitherigen Vorschriften verfahren werden.

§. 5. Die jetzt vorhandenen Stadtverordneten verbleiben für den Zeitraum, für welchen sie gewählt worden, in Wirksamkeit. Wenn aber ein Drittheil derselben beim gewöhnlichen jährlichen Wechsel ausscheidet, so sind bei der Wahl der neuen Mitglieder die Vorschriften der revidirten Städteordnung in Beziehung sowohl auf die verminderte Zahl, als auf die erforderliche Befähigung zum Grunde zu legen.

§. 6. Auch die jetzigen Magistratsmitglieder verbleiben in Rücksicht auf die Dauer ihrer Anstellung, auf ihre Pensions-Ansprüche u. s. w. in den durch die Städteordnung von 1808 bestimmten Rechtsverhältnissen. Die Grundsätze der revidirten Städteordnung sind daher erst auf künftige Wahlen anwendbar.

Wenn indessen gegen die zeitherigen Bürgermeister oder andere Magistratspersonen so erhebliche Beschwerden vorgebracht werden, daß die Regierung sich überzeugt, die Entfernung derselben sei noch vor Ablauf ihrer Dienstzeit wünschenswerth und gleichwohl ein Verfahren wegen der Dienstentsetzung nicht hinreichend zu motiviren, so sollen die Regierungen, dafern die Stadtverordneten sich zur Bewilligung einer angemessenen Pension für die noch übrige Dienstzeit der Beamten erbieten entweder deren Abgang im Wege des Vergleichs zu vermitteln suchen, oder wenn zureichende Gründe vorhanden sind, das Verfahren wegen unfreiwilliger Pensionirung einleiten. In allen Fällen kann, wenn die Kommunen dem Beamten sein ganzes Diensteinkommen für die noch übrige Amtsdauer bewilligen, dessen Entlassung sofort, doch mit der Maaßgabe verfügt werden, daß nach Ablauf der Dienstzeit auch in diesem Falle die gesetzlichen oder vertragsmäßigen Pensions-Ansprüche in Kraft treten.

§. 7. Die nach der Städteordnung von 1808 bestehenden Deputa-

Digitized by Google

tionen und Kommissionen, die Bezirksvorsteher rc. verbleiben ebenfalls in ihrer zeitherigen Wirksamkeit, bis unter Genehmigung der Regierung andere Verwaltungs-Einrichtungen getroffen sind.

§. 8. Der Magistrat und die bei der Verleihung fungirenden Stadtverordneten haben sich zunächst und ohne Zögerung mit der Berathung über folgende Gegenstände zu beschäftigen:

a) welcher Grundbesitz und welches Einkommen erforderlich sey, um Bürger oder Stadtverordneter werden zu können;
b) wie viel Stadtverordnete zu wählen sind;
c) ob und wie Behufs der Wahlen die Stadt in Bezirke und die Bürgerschaft in Klassen einzutheilen sey;
d) wie die Stadtverordneten auf diese Bezirke oder Klassen zu vertheilen sind.

Hierüber ist das Gutachten der Stadtbehörden spätestens binnen zwei Monaten nach Einführung der revidirten Städteordnung zu erstatten und von dem Ober-Präsidenten das Nöthige festzusetzen.

§. 9. Sobald die Festsetzung erfolgt ist, soll zur Ausmittelung der zu Stadtverordneten wählbaren Bürger durch Schätzung ihres Grundbesitzes und Einkommens, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können, geschritten, die Liste derselben angefertigt und alles sonst vorgekehrt werden, damit bei der Wahl der Stadtverordneten ganz nach der in der revidirten Städteordnung vorgeschriebenen Art verfahren werden kann.

§. 10. Nicht minder hat der Magistrat sofort das Nöthige zur Entwerfung und Vollendung des Statuts einzuleiten, damit dasselbe binnen sechs Monaten zu Stande kommt.

§. 11. Alle Verwaltungs-Grundsätze der revidirten Städteordnung, welche sich nicht auf besondere Einrichtungen beziehen, treten mit der Einführung in Kraft; diejenigen aber, deren Anwendung besondere Einrichtungen erfordert, werden alsdann erst ausgeführt, wenn diese Einrichtungen vollendet sind und es bewendet bis dahin bei den bisherigen Vorschriften.

§. 12. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung, die dem Ober-Präsidenten nach vorstehenden Bestimmungen zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist, wieder auf. Aber auch während dieser Einwirkung verbleibt in Rücksicht auf die laufenden Geschäfte, den Regierungen ihre volle Thätigkeit.

Damit nun jede Kommune, welche auf Einführung der revidirten Städteordnung in die Stelle der älteren vom 19ten November 1808 anzutragen gemeint sein möchte, die Folgen ihres Gesuchs im Voraus genau übersehen könne, haben Sie diese Instruktion durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen. Berlin, den 28sten März 1835.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister rc. v. Rochow.

Digitized by Google

Die vorstehende, zur Beseitigung der bei einigen nach der Städteordnung vom 19ten November 1808 verwalteten Städten, welche um Einführung der revidirten Städteordnung gebeten haben, über die Art der Einführung und über die zunächst auf die gegenwärtigen Verhältnisse stattfindenden Wirkungen des Ueberganges entstandenen Zweifel erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten v. Mts. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, besonders der betreffenden Stadtgemeinden und Behörden gebracht, um darnach eintretenden Falls zu verfahren. Stettin, den 11ten April 1835.

Königliches Ober-Präsidium. Im Auftrage. Müller.

---

2) der Königlichen Regierung.

96) I. No. 423. April 35.

Betrifft die Veränderungen der Arznei-Taxe.

Durch die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen ist eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Tax-Preisen mehrerer Arzeneien nöthig geworden. Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Tax-Bestimmungen treten mit dem 1. Mai d. J. überall in Wirksamkeit und sind sowohl bei dem Sportul-Kassen-Rendanten Sitas hierselbst, als bei dem Buchhändler Plahn in Berlin und in allen Buchhandlungen der Monarchie, das Exemplar für 1 Sgr. zu haben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 11ten April 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

97) I. No. 268. April 35.

Bei der hiesigen Departements-Kommission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen, ist an Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Friederici, der Lehrer an der hiesigen Königlichen Gewerbeschule, Eixen, von uns zum außerordentlichen Mitgliede ernannt worden. Stettin, den 9ten April 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

98) Cons. No. 27. April 35.

Der Pastor Wilm zu Bublitz ist, nachdem der Superintendent Leistikow in Schwellin auf seinen Wunsch von der Verwaltung der Superintendentur Bublitz entbunden worden, zum Superintendenten der Synode Bublitz ernannt worden.

Stettin, den 11ten April 1835.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

4) des Königl. Ober-Landesgerichts.

99) No. 3231. Cr. April 35.

Bekanntmachung, wegen des Transports von Verbrechern.

Durch die Verfügung vom 24sten Juli 1828,

Digitized by Google

Amtsblatt Seite 316,

sind sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen worden, alle Transporte von Verbrechern, ohne Ausnahme, durch Requisition der Polizeibehörden zu bewirken, nachdem die hiesige Königl. Regierung die Letzteren unterm 28sten Juni desselben Jahres zur Uebernahme und Veranstaltung solcher Transporte angewiesen hatte.

Hieraus folgt, daß es dann lediglich Sache der Polizeibehörden ist, die Verfügung der Königlichen Regierung vom 29sten November 1832

Amtsblatt Seite 331,

wegen Verhütung der Absendung und Einlieferung krätzkranker Sträflinge in die Straf-Anstalten zu befolgen und etwanige Unterlassungen zu vertreten.

Die Untergerichte des Departements werden hierauf aufmerksam gemacht um alle dergleichen Transporte durch die Polizeistellen zu veranlassen.

Stettin, den 9ten April 1835.

Criminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

---

5) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

100) Auf der neuen Kunststraße von Stettin nach Stralsund wird an der bei Salchow — zwischen Anclam und Greifswald — errichteten Barriere, das vorschriftsmäßige Chausseegeld für eine und eine halbe Meile, vom 1sten Mai dieses Jahres ab, erhoben werden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Stettin, den 13ten April 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit: (gez.) Jungkherr.

---

6) anderer Behörden.

101) Liste

der aufgerufenen und der Controle der Staats-Papiere als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	
138,837	K.	Courant.	50	vom 22sten Juli 1833.
76,522	J.	„	100	„ 29sten August 1833.
47,513	D.	„	500	vom 24sten April 1834.
78,275	H.	„	100	

Digitized by Google

I. Staats-Schuld-Scheine.

des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	
78,279	C.	Courant.	100	vom 24sten April 1834.
80,390	B.	"	100	
80,516	C.	"	100	
81,666	G.	"	100	
84,238	H.	"	100	
86,035	H.	"	100	
86,503	A.	"	100	
89,951	E.	"	100	
91,207	D.	"	100	
92,226	G.	"	100	
94,580	H.	"	100	
133,031	U.	"	25	
69,569	H.	"	100	vom 10ten April 1834.
76,137	K.	"	100	
17,325	H.	"	50	
40,908	D.	"	25	vom 15ten Mai 1834.
44,972	D.	"	25	
15,364	F.	"	50	vom 12ten Juni 1834.

II. Kurmärkische Obligationen.

№	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
3,477	E.	Courant.	50	vom 14ten März 1833.
12,362	M.	"	60	" 24sten Dezember 1829.

Berlin, den 31sten Dezember 1834.

Controle der Staats-Papiere.

---

102) Den Remonte-Ankauf in der Provinz Pommern pro 1835 betreffend.

Die in diesem Jahre in der Provinz Pommern angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, sollen wie in den frühern Jahren durch eine Militair-Kommission an nachbenannten Tagen und Orten früh abgehalten werden:

den 13ten Juli in Treptow a. T.,
" 14ten " " Schwichtenberg,

Digitized by Google

den 15ten Juli in Demmin,
„ 24sten „ „ Anclam,
„ 25sten „ „ Spantekow,
„ 27sten „ „ Ueckermünde,
„ 6ten August „ Pyritz,
„ 8ten „ „ Naugardt,
„ 17ten „ „ Treptow a. R.

Die erhandelten Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, mit Ausnahme der auf dem Markte in Naugardt Gekauften, deren Besitzer ich ersuche, solche an einem ihnen vom Präses der Kommission näher zu bestimmenden Tage im Depot Treptow selbst abzuliefern und nach gesunder Ablieferung das bedungene Kaufgeld in Empfang zu nehmen. Vier, fünf und sechsjährige Pferde, besonders aber solche, welche sich zum Artillerie-Zug-Dienst eignen, und nicht verbraucht sind, werden gern gekauft.

Aller sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, so wie der erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, ist in den früher erlassenen Bekanntmachungen hinreichend Erwähnung geschehen, um diese nochmals zu wiederholen.

Berlin, den 1sten März 1835.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur. (gez.) Beier.

---

103) Alle in dem Bezirk des 1sten Bataillons (Stettinsches) 2ten Landwehr-Regiments (Ueckermünder, Randower, Greifenhagener Kreises und der Stadt Stettin) wohnenden, mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen vormaligen Militairs, so wie die 9 Jahr gedienten Unteroffiziere, welche als Hülfsschreiber bei den Civil-Behörden eine Anstellung zu haben wünschen, werden hiermit aufgefordert, behufs ihrer Prüfung sich am

1sten Mai d. J., Vormittags,

in Stettin in meiner Wohnung, Bollenstraße No. 681 einzufinden, und die Beweise ihrer Berechtigung zur Civil-Anstellung mitzubringen.

Stettin, den 15ten April 1835.

Der Major und Bataillons-Kommandeur v. Zaluskowski.

---

104) In Folge höherer Befehle werden alle in dem Bezirk des 1sten Bataillons (Stargardschen) 9ten Landwehr-Regiments, und namentlich in dem Golliner, Camminer, Naugardter, Pyritzer und dem hieher gehörigen Antheil des Saatziger Kreises sich aufhaltenden versorgungsberechtigten Militairs, auch die 9 Jahr im stehenden Heere gedienten Unter-Offiziere, welche als Hülfsschreiber bei den Civil-Behörden eine Anstellung zu haben wünschen, und kalligraphisch und orthographisch richtig schreiben können, hierdurch aufgefordert, sich am 1sten Mai d. J. in Stargard im Büreau des untengenannten Landwehr-

Digitized by Google

Bataillons (Brauerstraße No. 48) einzufinden, und Beweise ihrer Berechtigung zur Civil-Anstellung mitzubringen.

Die sich Meldenden werden hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit hier geprüft, und mit den näheren Bedingungen, unter welchen sie bei eintretenden Vacanzen eine Anstellung zu erwarten haben, bekannt gemacht werden.

Stargard, den 13ten April 1835.

Königlicher Major und Commandeur des 1sten Bataillons (Stargardschen) 9ten Landwehr-Regiments. v. Mellenthien.

---

105) Alle mit einem Civil-Versorgungsschein versehenen, ehemaligen Militairs, so wie auch Unteroffiziere welche neun Jahr im Militair gedient haben und gegenwärtig im Bezirk dieses Landwehr-Bataillons wohnen, werden, falls sie eine Anstellung als Hülfsschreiber bei den Civil-Behörden zu haben wünschen und kalligraphisch und orthographisch richtig schreiben können, hiermit aufgefordert sich am 1sten Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, hier in Schievelbein zu gestellen und zur Prüfung ihrer Qualifikation bei mir zu melden.

Außer dem etwa im Besitz habenden Civil-Versorgungsschein, muß jeder der Vorbenannten auch den Entlassungsschein von dem Regimente in welchem er gedient, das Militair-Führungs-Attest und ein Aufführungs-Attest von dem betreffenden Herrn Landrath oder dem Magistrat unter welchem er jetzt steht, mit hieher bringen. Schivelbein, den 15ten April 1835.

Königlicher Major und Kommandeur des 3ten Bataillons (Schivelbeinschen) 9ten Landwehr-Regiments. von Natzmer.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Wege-Bau-Inspektor Neuhaus zu Stargard ist zum Ober-Wege-Bau-Inspector für den Bereich der Provinz Pommern ernannt worden.

Von den Stadtverordneten in Stettin ist der Gastwirth J. F. Agath zum unbesoldeten Stadtrath auf sechs Jahre erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 18.

Stettin, den 1. Mai 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

106) I. No. 1031. April 35.

Die Getreide-Durchschnittspreise für den Monat März c. sind gewesen:

in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Stettin	1	13	2	1	6	10	—	28	7	—	—	—	—	19	2	1	15	5	—	8	6	3	27	—
Stargardt	1	16	7	1	6	9	1	3	1	—	27	8	—	18	5	1	13	9	—	13	9	4	20	—
Anclam	1	10	4	1	3	11	—	—	—	—	28	7	—	18	3	1	12	2	—	12	6	3	15	—
Demmin	1	6	—	1	2	4	—	22	6	—	22	6	—	13	9	1	7	6	—	8	—	3	15	—
Treptow a. d. R.	1	15	—	1	4	9	—	—	—	1	—	10	—	19	11	1	16	7	—	—	—	3	15	—
Gollnew	—	—	—	1	6	11	—	—	—	—	28	11	—	21	11	1	17	5	—	—	—	—	—	—
Cammin	1	12	6	1	3	9	—	—	—	—	27	6	—	17	6	1	10	—	—	17	6	3	15	—
Pyritz	1	12	7	1	8	8	1	3	10	—	—	—	—	19	2	1	20	1	—	15	—	4	—	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18ten April 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

107) Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Königliches Militair-Dienstpferd entlaufen ist, und sich erst nach langer Frist wieder hat auffinden lassen, weil derjenige, der es aufgefangen hatte, den Eigenthümer nicht ermitteln konnte.

Um dergleichen Unannehmlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, und diejenigen, denen solche Pferde künftig zulaufen möchten, in den Stand zu setzen, die rechtmäßige Behörde, an welche sie zurückzuliefern sind, gleich zu erkennen, bringen wir auf erhaltene höhere Anweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den, von des Königs Majestät für die Pferde der Armee festgesetzten Brandzeichen, die Pferde

der Garde du Corps mit G. C.
des Garde-Dragoner-Regiments mit G. D.
= = Husaren = = G. H.
= = Uhlanen = = G. U.

Digitized by Google

der Garde-Artillerie mit G. A.
" Linien-Kuirassier-Regimenter mit C.
" " Dragoner " " D.
" " Husaren " " H.
" " Uhlanen " " U.
und der Nummer des Regiments jeder Waffenart,
die Artillerie-Pferde aber mit A.
nebst der Nummer der Brigade gezeichnet sind.

Stettin, den 25sten April 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der unterm 28sten März d. J. als praktischer Arzt und Operateur approbirte Doctor der Medizin und Chirurgie Kannenberg, hat sich zu Ueckermünde niedergelassen.

Der Lieutenant John ist als Ober-Grenz-Controleur zu Wietstock im Haupt-Amts-Bezirk Wolgast provisorisch angestellt worden.

Der Steuer-Supernumerarius von Roell hat eine Steuer-Aufseherstelle in Stargard erhalten.

Der Grenz-Aufseher Henning ist als Zoll-Empfänger nach Lebbin im Haupt-Amts-Bezirke Demmin, und der Grenz-Aufseher Haseley als Thor-Controleur nach Demmin versetzt worden.

Der Feldwebel im 9ten Infanterie-Regimente Sauter und der Portepeefähnrich im 21sten Infanterie-Regimente von Diemar, sind als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast, imgleichen die vormaligen freiwilligen Jäger Fuchs und Schulz als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Demmin interimistisch angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 19.

Stettin, den 8. Mai 1835.

Gesetzsammlung.

No. 7 enthält unter

No. 1594, das Publications-Patent vom 31sten März d. J., den Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung vom 13ten November v. J. hinsichtlich der Auslegung des Art. XII. der Deutschen Bundes-Akte betreffend, und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

- 1595, vom 20sten v. M., betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen, und von Feldern, aus Gärten oder anderen nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden.
- 1596, vom 25sten ejusdem, betreffend den gänzlichen Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militair-Dienste begangenen Verbrechens überführt worden, welches während ihres Militair-Dienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde; und
- 1597, von demselben Tage, betreffend die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes. Berlin, den 5ten Mai 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

108) In Folge einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 24sten d. M., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten d. M., den Herrn Intendanten Laudien als Geheimen-Kriegs-Rath zum Militair-Oekonomie-Departement des Königlichen Kriegs-Ministeriums zu versetzen geruht haben und daß die interimistische Wahrnehmung der Intendanten-Stelle beim 2ten Armee-Corps dem Herrn Intendantur-Rath Foß vom 3ten Armee-Corps übertragen worden ist. Stettin, den 27sten April 1835.

Königliches Ober-Präsidium. Im Auftrage: Müller.

U

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

109) I. No. 1046. April 35.

Das Sachregister zu dem Amtsblatte der unterzeichneten Regierung pro 1810—33 ist nunmehr im Drucke erschienen und kann von den resp. Subscribenten gegen Einsendung des Betrages von 21 Sgr. pro Exemplar, incl. 1 Sgr. für das Brochiren, von dem Regierungs-Kanzlei-Direktor Haupt hieselbst in Empfang genommen werden.

Die Herren Landräthe und die Magisträte werden daher aufgefordert, diejenigen Exemplare, worauf sie subscribirt haben, schleunigst von dem Kanzlei-Direktor Haupt einzuziehen und die Gelder postfrei an den rc. Haupt einzusenden.

Wir bemerken zugleich, daß auch Exemplare auf Schreibpapier à 26 Sgr. zu haben sind.

Stettin, den 25sten April 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

110) I. No. 58. April 35.

Betrifft den zweiten diesjährigen Krammarkt zu Damm.

In dem vereinigten Geschäfts- Haushaltungs- und Garten-Kalender von Trowitzsch und Sohn ist der diesjährige zweite Krammarkt der Stadt Damm doppelt, einmal richtig auf den 5ten Juni und einmal unrichtig auf den 12ten Juni angegeben worden, was mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß daselbst weder am 12ten Juni c. ein Krammarkt, noch Tages vorher den 11ten Juni c. ein Viehmarkt statt findet.

Stettin, den 22sten April 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

111) II. No. 673. Februar 35.

Von mehreren Mitgliedern der Gemeine zu Clausshagen, ist der dortigen Kirche eine zinnerne Weinkanne, zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl, geschenkt worden. Stettin, den 14ten April 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

112) III. No. 673. April 35.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal v. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- auch Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen neuerer Periode sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Königl. Aemtern unterm 21sten v. Mts. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei

Digitized by Google

denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben. Stettin, den 24sten April 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

113) I. No. 1423. März 35.

Betrifft das Gewerbe der Kammerjäger.

In Gemäßheit eines Rescripts der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der Finanzen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kammerjäger ihre Giftmittel stets in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen führen müssen, welche durchaus keine Verwechselung mit menschlichen Nahrungsmitteln zulassen. Auf die Befolgung dieser Vorschrift haben die Behörden mit Strenge zu halten.

Außerdem ist den Kammerjägern der Verkauf ihrer Giftmittel oder Ingredienzien zum Gebrauche in der Hand des Käufers, untersagt. Der Zweck des Gewerbes der Kammerjäger ist gar nicht darauf gerichtet, sondern besteht in der sachkundigen, zweckmäßigen und mit Vermeidung jeder Gefahr, auch die Verantwortlichkeit von den Haus-Angehörigen entfernenden Anwendung der Giftmittel an Ort und Stelle. Den Kammerjägern ist daher nur die eigene Anwendung ihrer Präparate gestattet. Stettin, den 26sten April 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

114) Den Taback Bauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit in Erinnerung, daß sie nach Vorschrift der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten Oktober 1828, verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) dem Steuer-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht macht, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke zum Nachtheil der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig abgiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, die auf den Grund der stattfindenden amtlichen Nachmessung festgesetzt werden wird; daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung, von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu schützen.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß Differenzen, welche sich bei einer steueramtlichen Revision ergeben, durch den Bezirks-Ober-Kontrolleur

Digitized by Google

geprüft, von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuförderst, und ehe ein Prozeß eingeleitet wird, äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachvermessung Seitens des Ober-Kontrolleurs, anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersten, wie in dem letzten Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Stettin, den 1sten Mai 1835.

Der Geh. Ob.-Finanz-Rath u. Prov.-Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Labes ist der bisherige Bürgermeister Rosenow wiederum auf anderweite 6 Jahre zum Bürgermeister gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 20.

Stettin, den 15. Mai 1835.

Gesetzsammlung.

No. 8 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

No. 1598, vom 11. April, betreffend die Befreiung der 6 volle Wochen bei den Fahnen versammelten Landwehr-Mannschaften von der Klassensteuer; und

" 1599, vom 20sten ejusdem, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Städte Schmiegel und Schrimm im Großherzogthum Posen; ferner

die Gesetze

" 1600, über die Kompetenz der Dienst- und Gerichts-Behörden zur Untersuchung der von Staats-Beamten verübten Ehrenkränkungen;

" 1601, betreffend die Realjurisdiction über veräußerte Theile eines eximirten Landgutes;

" 1602, wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechts in der Provinz Westphalen; und

" 1603, über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger. Berlin, den 12. Mai 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

115) I. No. 1011. Februar 35.

Bei dem Buchhändler T. Trautwein in Berlin ist bereits im Jahre 1832 ein Katechismus für Stadtverordnete der Preußischen Städte von Carl Streckfuß, Königl. Geheimen Ober-Regierungs-Rathe. Preis ½ Thlr. erschienen, welcher schätzbare Bemerkungen sowohl über die Städte-Ordnung von 1808, als auch über die im Jahre 1831 publicirte revidirte Städte-Ordnung enthält und besonders dazu dient, irrige Ansichten bei Auslegung der Städte-Ordnung von 1808 zu berichtigen.

Wir haben daher die städtischen Behörden unseres Departements auf diesen Katechismus aufmerksam machen wollen und würden dieses Buch schon früher empfohlen haben, wenn wir nicht der Ansicht gewesen, daß dasselbe sich selbst hinlänglich durch seinen Werth empföhle.

X

Digitized by Google

Der Regierungs-Canzlei-Direktor Haupt hieselbst ist bereit, Bestellungen auf dieses Buch anzunehmen und dann das Werk im Ganzen zu verschreiben und die Versendung zu besorgen. Stettin, den 28sten April 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

116) I. No. 749. April 35.

(Oeffentliche Belobung.) Am 7ten Februar d. J. stieß der Bootsfahrer Altendorff aus Neuwarp bei sehr heftigem Winde unweit der Peenemünder Schanze mit seinem Fahrzeuge auf einen Pfahl, wodurch dasselbe leck ward und bald darauf versank, so daß Altendorff und sein Matrose sich nur mit Mühe an der über dem Wasser hervorragenden Spitze des Mastes festzuhalten vermochten. Beide Schiffsbrüchige wurden aus der ihnen drohenden Gefahr des Erstarrens und Ertrinkens durch die Hülfe, welche ihnen der Lootse Pieper, Bauer Hoelke, Knecht Martin Darm und Matrose Ferdinand Parchwitz aus Peenemünde schnell und mit großer Anstrengung leisteten, glücklich gerettet. Diese menschenfreundliche Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auch verdient es noch rühmlicher Erwähnung, daß der dort stationirte Grenzaufseher Brücke, obgleich derselbe eine angeschwollene Hand hatte und daher nur mit einer Hand rudern konnte, mit dem Königl. Bootsknecht Schultz zur Rettung der Schiffbrüchigen herbeieilte und nur um eine Minute später bei denselben anlangte, als die oben gedachten 4 Einwohner aus Peenemünde.

Stettin, den 28sten April 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

117) I. No. 1148. April 35.

Nach dem aus den, von anderen Deutschen Bundes-Staaten erlassenen Verordnungen sich ergeben, daß das Unwesen der, die öffentliche Ruhe bedrohenden Associationen und Versammlungen der Handwerksgesellen, in einem großen Theile der Schweiz überhand genommen hat, daß die Versammlungen Deutscher Handwerker sich nicht nur über mehrere Kantone ausgebreitet haben, sondern daß in letzteren die gröbsten Schmähungen gegen die Deutschen Fürsten gedruckt, und in den verabredeten und geduldeten Zusammenkünften vorgelesen und durch abgesandte Handwerksgesellen in den Deutschen Ländern heimlich verbreitet worden, daß diese Versammlungen unter sich in Verbindung stehen und daß unter ihnen gewaltthätige Unternehmungen gegen Deutschland verabredet worden — so haben des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz, sich veranlaßt gesehen, nach Maaßgabe des unterm 21sten v. M. bekannt gemachten Bundesbeschlusses (Amtsblatt pro 1835 Stück No. 15) das Wandern der dem diesseitigen Staate angehörigen Handwerksgehülfen in der gesammten Schweiz unbedingt zu untersagen.

Digitized by Google

Indem wir dieses Verbot hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich alle von uns ressortirenden Polizei-Behörden an, auf das Benehmen der Handwerksgehülfen, welche sich etwa früher in neuerer Zeit in der Schweiz aufgehalten haben, ein sorgfältiges Augenmerk zu richten.

Stettin, den 30sten April 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

118) I. No. 250. Mai 35. Betrifft den Preis der Blutigel.

Für das laufende Sommer-Semester ist der Preis der Blutigel auf Einen Silbergroschen und Sechs Pfennige das Stück festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2ten Mai 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

119) I. No. 1052. April 35.

Behufs der Allerhöchst angeordneten militairischen Landesaufnahmen im hiesigen Departement, werden unter der Direktion des Vermessungs-Dirigenten, Herrn Majors Hänel von Cronenthal und des Herrn Majors Schmidt vom großen Generalstabe 28 Offiziere am 1sten Juni c. in Anklam sich versammeln, um von dort aus zur Vermessung vertheilt zu werden. Vorher wird aber schon ein Ingenieur-Geograph vorausgesandt werden, um die trigenometrischen Vorbereitungen zu diesen Aufnahmen zu treffen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir zugleich auf das Amtsblatt-Publikandum vom 21sten April 1826 (Amtsblatt vom Jahre 1826 Pag. 185) und die darin angeordneten Leistungen, welche nach den Bestimmungen der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen die betreffenden Offiziere zu fordern berechtigt sind, und erwarten, daß die Unterbehörden und Landeseinwohner sich darnach aufs genaueste achten werden.

Stettin, den 4ten Mai 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

120) Publikandum. Auszahlung der am 1sten Juli 1835 für den Tilgungs-Fonds einzulösenden Staatsschuldscheine.

Durch unser Publikandum vom 17ten März d. J., sind die Inhaber der für das Erste Semester 1835 zum Tilgungs-Fonds einzulösenden Staatsschuldscheine über zusammen 725,000 Thlr., bereits aufgefordert worden, die baare Valuta derselben zum vollen Nennwerthe am 1sten Juli c. in Empfang zu nehmen.

Da der Auszahlung jedoch die Einsicht und Vergleichung der Original-Dokumente, nach den Stammbüchern vorangehen muß; so wird es nothwendig, daß dieselben zu diesem Behufe schon früher bei der Controle der Staats-Papiere eingehn.

Digitized by Google

Demzufolge können diejenigen Eigenthümer und resp. Inhaber von dergleichen am 1sten Juli c. auszuzahlenden Staatsschuld-Scheinen welche

a) hier in Berlin wohnen; diese Staatsschuld-Scheine nebst ihren unentgeldlich mit einzuliefernden Coupons über die vom 1sten Juli c. an laufenden Zinsen, schon vom 22sten Juni c. an, bei der Controle der Staats-Papiere hier, Taubenstraße No. 30 (welche auch die vorgeschriebenen Quittungs-Formulare ausreicht) präsentiren, und sofort die baare Valuta derselben, nach Abzug des Geldbetrages der etwa fehlenden Zins-Coupons erheben; diejenigen aber, welche

b) außerhalb Berlin wohnen, haben die, in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen nach Nummern, Littera und Geldbetrag, aufgeführten Staatsschuld-Scheine und mit denselben unentgeldlich abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1sten Juli c. ab, schon vor dem 1sten Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur Weiterbeförderung an die Controle der Staats-Papiere, gegen Interims-Quittung portofrei einzusenden, und wegen Empfangnahme der Valuta die weitern Bekanntmachungen der betreffenden Königl. Regierung zu erwarten. Berlin, den 25. April 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Indem wir vorstehendes Publikandum, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 31sten März c. (No. 16 pag. 72 u. 73) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Eigenthümer und resp. Inhaber der für das erste Semester 1835 vom Staats-Schulden-Tilgungsfonds einzulösenden, in der vierten Verloosung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staatsschuld-Scheine, welche die baare Valuta derselben zum vollen Nennwerthe von unserer Haupt-Casse in Empfang nehmen wollen, hierdurch auf, die Staatsschuld-Scheine, nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons schon vor dem 1sten Juni c., mittelst besonderen Verzeichnisses, in welchem die Staatsschuld-Scheine nach Nummer, Littera und Geldbetrag, imgleichen die unentgeldlich abzuliefernden Zins-Coupons aufgeführt sein müssen, portofrei an unsere Haupt-Casse einzusenden.

Gleichzeitig ist uns ein zweites Exemplar des Verzeichnisses einzureichen, um die Eigenthümer der Staatsschuld-Scheine seiner Zeit zur Empfangnahme der Valuta auffordern zu können. Stettin, den 5ten Mai 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

121) Am 14ten April c. fand die von dem Landwirthschaftlichen Verein zu Regenwalde veranstaltete Ausstellung von feinen Zuchtwiddern statt, nachdem Tages zuvor die Besichtigung und Beurtheilung derselben durch die dazu ernannte Commission unter Zuziehung eines Wollsortirers vorgenommen war.

Digitized by Google

Es waren 82 Böcke zur Stelle gebracht. Bei der ersten Durchsicht wurden davon 26 und aus diesen bei der zweiten Auswahl 15 zur Concurrenz gestellt, von welchen dann endlich 8 ausgesucht wurden, um unter ihnen die Rangfolge zu bestimmen, in welcher sie an den Preisen Antheil nehmen oder als der Auszeichnung werth genannt werden sollten. Durch Stimmenmehrheit der Commission ergab sich folgendes Resultat:

Den ersten Preis würde erhalten haben: der Bock No. 13 aus der Schäferei des Königl. Remonte-Depot-Amtes bei Treptow a. R.; er konnte indessen demselben wegen eines körperlichen Mangels, um dessen Willen er möglicher Weise zur Zucht weniger tauglich hätte sein können, nicht ertheilt werden und die erste Prämie ging daher auf den folgenden Bock und zwar mit einem Rabatt von 25 Procent über.

Die Preise wurden demnach zuerkannt:

1) dem Bock No. 11 von der Zucht des Herrn von Thadden auf Triglaff, welcher den Preis von 150 Thlr. erhielt;
2) dem Bock No. 21, von der Zucht des Herrn Oberforstmeister v. Schmeling auf Neuenhagen, welcher den Preis von 120 Thaler erhielt;
3) dem Bock No. 1, aus der Schäferei des Herrn Hauptmann Pissin auf Sallmow und gebürtig aus der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde, für welchen der Preis von 80 Thaler nicht angenommen wurde.

Die übrigen der Auszeichnung werth befundenen Böcke waren

No. 14 }
" 8 } sämmtlich von Triglaff,
" 24 }
" 48 aus der Schäferei des Herrn von Wedell auf Braunsforth.

Bei der Verloosung fiel der erste Preis dem Herrn von Podewils auf Woitzel, der zweite dem Herrn von der Osten auf Plathe zu.

Außerdem wurden noch viele Böcke zu bedeutenden Preisen verkauft.

Regenwalde, den 15ten April 1835.

Vorstehende Nachrichten über die zu Regenwalde stattgehabte Thierschau, werden auf das Ansuchen des landwirthschaftlichen Vereins daselbst, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß das vorbezeichnete Unternehmen sich auch künftig der regen Theilnahme der Landwirthe erfreuen möge. Stettin, den 5ten Mai 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

122) II. No. 629. April 35.

Von mehreren, wahrhaft christlich gesinnten Gebern ist der Kirche zu Wittstock bei Anclam eine Altarkanne von Neusilber, der Kirche zu Löwitz eine ge-

Digitized by Google

stickte Altardecke und der Kirche zu Lüskow ein Kanzelbehang von feinem schwarzen Tuche mit Franzen besetzt, zwei große weiße Wachslichte, eine Altardecke von schwarzem Tuche mit Franzen, eine Decke über das Altar-Betpult und zwei schwarz lakirte Leuchter von Holz geschenkt worden, welches, und insbesondere den frommen Sinn der Geschenkgeber dankbar erkennend, wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Stettin, den 4ten Mai 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

123) II. No. 805. April 35.

Die Gemeine zu Criwitz, zur Parochie Retztow gehörig, hat die dortige Kirche mit werthvollen Decken für Altar, Kanzel und Pulpet beschenkt, und dadurch ihre Liebe zu ihrem Gotteshause auf eine anerkennenswerthe Weise an den Tag gelegt. Stettin, den 6ten Mai 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

124) II. No. 5. Mai 35.

Die Gemeinde zu Mönchow, Synode Usedom, hat nach Ausführung eines kostspieligen Kirchenthurm- und Pfarrhausbaues noch freiwillig die Summe von 91 Thlr. zur innern geschmackvollen Dekorirung der Kirche, hergegeben, auch der letztern eine Orgel geschenkt. Es gereicht uns zur besondern Freude, diese Gaben der Frömmigkeit und Liebe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 6ten Mai 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

125) II. No. 744. April 35.

Die Ehegattin des Herrn Premier-Lieutenant von Randow in Pyritz, hat der Kirche zu Klorin eine werthvolle schwarz tuchene Altardecke geschenkt, was hiedurch mit Wohlgefallen von uns anerkannt wird.

Stettin, den 6ten Mai 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

126) Cons. No. 25. Mai 35.

Die Kandidaten des Predigtamts

1) Jacob Friedrich Christoph Budy;
2) Heinrich August Wilhelm Klatte;
3) Wilhelm Julius Knust;
4) Carl Ferdinand August Krockow;
5) Carl Eduard Nedell;
6) Herrmann Friedrich Schmidt;
7) Bogislav Carl Philipp Eduard Teschendorf;

Digitized by Google

8) Carl Ernst August Wadephul;
sind nach bestandenem Examen pro Ministerio für wahlfähig erklärt.
Stettin, den 5ten Mai 1835.
Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

127) No. 3149. Cr. Mai 35.

Auf Anordnung des Königlichen Justiz-Ministerii werden die Untergerichte des Departements angewiesen, den wegen betrüglichen Bankerutts von dem Assisenhofe in St. Omer am 13ten Juni 1833 in contumaciam zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurtheilten, nach Belgien entwichenen und in das Preußische übergetretenen französischen Unterthan Heinrich Caesar Ravin-Desmarquoy, wo er sich betreten läßt, anzuhalten, in das nächste Gefängniß abzuliefern und uns von seiner Verhaftung sogleich Anzeige zu machen, damit wegen seiner Absendung an den General-Prokurator zu Coeln, Behufs der Auslieferung, das Weitere veranlaßt werden könne.

Personal-Beschreibung: Heinrich Caesar Ravin-Desmarquoy, beim Urtheilsspruche 46 Jahr alt, Spezereihändler, geboren zu Hesdin, wohnhaft zu Aive, Arrondissement St. Omer, Departement Pas de Calais, Größe 1 Meter 705 Millimeter, Haare, Augenbraunen, Backenbart und Bart, hellröthlich-kastanienbraun; kahl am Vorderhaupt; Stirn, schmal; Augen, blau; Adlernase; Mund, mittler Größe; Grübchen im Kinn; Gesicht, oval und Gesichtsfarbe sehr blaß.

Stettin, den 11ten Mai 1835.
Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

4) anderer Behörden.

128) Den Höchsten Befehlen Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen gemäß, werden die im Bezirk des Anklam- und Demminschen Kreises, so wie der Insel Usedom, sich aufhaltenden versorgungsberechtigten Militairs und die 9 Jahre gedienten Unteroffiziere, welche als Hülfsschreiber bei den Civilbehörden eine Anstellung zu haben wünschen und kalligraphisch und orthographisch richtig schreiben, aufgefordert, sich bei unterzeichnetem Bataillons-Commando zur Prüfung ihrer Fähigkeiten, hier in Anclam am 10ten Mai und 10ten November jeden Jahres zu gestellen, wo sie zugleich die näheren Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung erfolgen kann, erfahren werden.

Die etwanigen Individuen, so da glauben eine solche Anstellung erhalten zu können, haben nachstehende Papiere zur Begründung ihrer Anträge mitzubringen:

1) den etwa im Besitz habenden Civil-Versorgungsschein,
2) den Entlassungsschein von dem Truppentheil, bei dem sie gedient, nebst Führungs-Attest,

Digitized by Google

3) ein Aufführungs-Attest von ihrer betreffenden Civil-Behörde (der Landräthlichen oder Magistrats-Behörde) ausgestellt.

Auch haben diese Individuen sich Behufs ihrer Anträge beim betreffenden Bezirks-Feldwebel vor dem 1sten Mai und 1sten November j. J. zu melden, damit dieselben in der desfallsig einzureichenden Namen-Nachweisung aufgenommen werden können. Anclam, den 2ten Mai 1835.

Das Commando des 3ten Bataillons (Anklamschen) 2ten Landwehr-Regiments.

II. Personal-Chronik.

Der von den Stadtverordneten zu Treptow a. R. zum unbesoldeten Rathsherrn auf sechs Jahre gewählte Lederfabrikant und Stadtälteste Johann Gottlieb Boll ist als solcher von uns bestätigt worden.

Der Justiz-Commissarius Cosmar ist zum Justiz-Commissions-Rath und der Ober-Landesgerichts-Archivarius Gyme zum Hofrath ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 21.

Stettin, den 22. Mai 1835.

Gesetzsammlung.

No. 9 enthält unter

- No. 1604, den Tarif, nach welchem der Oder-Brücken-Zoll bei der Stadt Ohlau zu erheben ist. Vom 2ten v. M., und
- „ 1605, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten l. M., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1835 publicirt wird.

Berlin, den 18ten Mai 1835.

Patente.

Dem Conducteur Kühnell zu Berlin ist
wegen einer in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten hydrostatischen Buch-, Stein- und Kupfer-Druck- und Brief-Kopier-Presse,
ein Patent, gültig auf Acht Jahre, vom 9. Mai 1835 an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maurermeister F. Rabitow zu Köslin ist ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Falzen der Zinktafeln Behufs der Dachdeckung nach Niederländischer Art, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,
auf Fünf Jahre, vom 15ten Mai 1835 an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

129) I. No. 237. Mai 1835.

Betrifft die Erledigung einer Physikat-Stelle.

Der Kreis-Physikus Dr. Weidlen zu Greifenhagen ist in den Ruhestand gesetzt und dadurch die Stelle desselben erledigt worden. Diejenigen praktischen Aerzte, welche dieselbe zu erhalten wünschen, werden nun hiedurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihres Fähigkeits-Zeugnisses als Physikus und ihrer Appro-

Digitized by Google

bation als Geburtshelfer bei der unterzeichneten Regierung binnen 8 Wochen zu melden. Stettin, den 7ten Mai 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

130) I. No. 995. April 35.

Obgleich schon durch die General-Transport-Instruction vom 16ten Dezember 1816 §. 15 angeordnet, auch in vielen spätern Verfügungen den Behörden wiederholt eingeschärft worden ist, daß kein Transport eingeleitet werden soll, bevor nicht die absendende Behörde sich mit der Behörde des Bestimmungsorts darüber vernommen hat, ob die letztere zur Annahme des Transportaten bereit oder schuldig sei, so wird doch nach einem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 9ten v. M. diese Vorschrift, insbesondere bei den aus den östlichen in die westlichen Provinzen des Preußischen Staats, oder umgekehrt, durch fremde deutsche Gebiete gehenden Transporten, nicht immer beobachtet.

Dies hat zur Folge gehabt, daß Seitens fremder deutscher Regierungen die Annahme und Weiterbeförderung solcher Transporte, welchen nur eine Transportanweisung einer Preußischen Behörde nicht aber die Erklärung derjenigen diesseitigen Behörde an welche der Transportat abgeliefert werden sollte, darüber, daß sie denselben annehmen werde, mitgegeben worden, aus dem Grunde verweigert ist, weil in diesem Falle der Transport auch von der Preuß. Grenzbehörde, welcher derselbe nach der Durchführung durch das fremdherrliche Gebiet zu übergeben ist, nicht angenommen zu werden pflegt.

Um diesem Uebelstande für die Folge vorzubeugen, werden sämmtliche von uns ressortirende Polizei-Behörden nochmals und gemessenst hiermit angewiesen, den Transportzetteln jedesmal die entsprechende Erklärung der Behörde des Bestimmungsorts, wodurch die Annahme des Transportaten gesichert ist, in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Etwanige Vernachlässigungen dieser Vorschrift werden nicht nur durch Einziehung der Transportkosten von den schuldigen Beamten, sondern außerdem noch mit Ordnungsstrafen gerügt werden.

Zugleich machen wir noch die Behörden darauf aufmerksam, daß wenn zwischen der absendenden und der Behörde des Bestimmungsortes eine Meinungsverschiedenheit wegen der Annahme obwaltet, zuvörderst die Entscheidung der oberen Behörde nachgesucht und bis zu deren Eingange dem Transporte Anstand gegeben werden muß. Auch muß überhaupt sorgfältig jeder unnütze Transport vermieden werden, weshalb zur Direction für viele Fälle auf den §. 90 der Criminal-Ordnung Bezug genommen wird.

Stettin, den 8ten Mai 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

131) I. No. 715. Mai 35.

Die Getreide-Durchschnittspreise für den Monat April c. sind gewesen:

in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Stettin	1	12	10	1	9	7	—	29	9	—	—	—	—	20	8	1	17	10	—	9	—	4	1	9
Stargardt	1	19	9	1	10	2	1	3	2	—	28	2	—	20	3	1	18	11	—	15	—	4	22	6
Anclam	1	11	1	1	5	5	—	—	—	—	29	—	—	21	5	1	11	6	—	12	6	5	—	—
Demmin	1	7	4	1	3	—	—	25	—	—	25	—	—	20	—	1	10	—	—	10	—	3	15	—
Treptow a. d. R.	—	—	—	1	8	5	—	—	—	1	2	11	—	20	5	1	17	—	—	—	—	3	15	—
Gollnow	—	—	—	1	12	2	—	—	—	1	—	8	—	19	10	1	17	11	—	—	—	—	—	—
Cammin	1	16	3	1	5	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—	1	10	—	—	20	—	3	15	—
Pyritz	1	14	1	1	12	—	1	5	10	—	—	—	—	22	—	1	22	9	—	12	6	4	—	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 10ten Mai 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

132) I. No. 793. April 35.

Die Königl. General-Lotterie-Direktion hat zwar durch eine in den Zeitungen befindliche Bekanntmachung vor einer Theilnahme an der von einer Gesellschaft von Kaufleuten in Antwerpen errichteten Privat-Renten-Lotterie, deren Ankündigung und Plan an allen Börsen verbreitet wird, das Publikum bereits gewarnt; auf Veranlassung eines Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 31sten März c., wird aber diese Verwarnung hiedurch auch noch von uns wiederholt, indem wir angewiesen sind, dahin zu wirken, daß weder an den Börsen noch sonst mit den Aktien und Coupons zu der in Rede stehenden Privat-Lotterie Geschäfte gemacht werden.

Das Publikum hat sich hiernach zu achten, und werden die Polizeibehörden die Befolgung dieses Verbots controlliren, wozu sie hiemit angewiesen werden.

Stettin, den 11ten Mai 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

133) I. No. 1260. April 35.

Nach mehrfachen uns gewordenen Mittheilungen und dem Ergebniß vieler Synodal-Protokolle, werden die Vorschriften über die Heilighaltung des Sonntags und der Feiertage, an vielen Orten nur mangelhaft beobachtet, und wir finden uns daher veranlaßt an unsere Amtsblatts-Publikanda

vom 1ten Juni 1820 und
„ 8ten Juni 1825

zu erinnern, und Jedermann wiederholt zu deren genauen Beachtung und Befol-

Digitized by Google

gung anzuweisen. Namentlich verweisen wir auch noch die Herren Landräthe, Magisträte und sonstigen Polizeibehörden auf unsere Circular-Verfügung vom 10ten Januar 1829, nach welcher es die Pflicht der Behörden ist ex officio auf die Befolgung vorbezeichneter Anordnungen zu halten, demgemäß die Gendarmerie zu instruiren und nöthigen Falles mit Strafen vorzugehen, über welche das Publikandum vom 1sten Juni 1820 die nähern Vorschriften enthält.

Namentlich ist auch die Feldarbeit während der Stunden des Gottesdienstes am Vormittage auf keine Weise zu dulden.

Stettin, den 11ten Mai 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

134) I. No. 594. April 35.

Es sind Fälle vorgekommen, daß zur Prüfung als Binnenlootsen, Seefahrer sich gestellt haben, welche wegen unzureichender Revier-Kennisse haben abgewiesen werden müssen, wodurch ihnen vergebliche Reisekosten verursacht worden sind. Zur Vermeidung solchen Uebelstandes ordnen wir hierdurch an:

daß künftig kein Individuum zur Prüfung als Binnenlootse zugelassen werden darf, welches sich nicht durch ein vorläufiges Zeugniß der betreffenden Lootsen-Kommandeure über genügende Kenntnisse des Reviers zwischen Stettin und Swinemünde sowohl als Anklammer Fähre bei der Prüfungs-Kommission ausweist. Stettin, den 12ten Mai 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

135) II. No. 199. Mai 35.

Ein Mitglied der Gemeinde zu Martentin, Synode Wollin, hat der dortigen Kirche am Charfreitage eine schöne schwarz tuchene, mit weißen Frangen besetzte Altardecke geschenkt. Mit Wohlgefallen bringen wir diese von einem frommen Sinne zeugende Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 12ten Mai 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

136) III. No. 233. Mai 35.

Die bisher mit den Domainen-Aemtern zu Clempenow und Verchen verbundenen Forst-Kassen, so wie die dem Unter-Erheber Schreckhaase übertragen gewesene Geld-Erhebung für das Forstrevier Grammenthin sind aufgehoben und ist die vereinigte Forst-Kassen-Rendantur für die zwei Oberförstereien Golchen und Grammenthin dem bisherigen Domainen-Aktuarius Lieutenant Ruskow, mit vorläufiger Anweisung seines Wohnsitzes zu Clempenow, übertragen.

Wer deshalb für Nutzungen oder Leistungen aus den gedachten Oberförstereien Golchen und Grammenthin Gelder zu zahlen oder zu empfangen hat,

Digitized by Google

wird sich dieserhalb nur an den Forstkassen-Rendanten Ruskow zu Clempenow wenden. Stettin, den 8ten Mai 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

137) Bekanntmachung, betrifft Ergänzungen des Regulativs vom 18ten August 1821 für die Stadt Treptow a. d. Rega, wegen Erhebung und Controlirung der Mahl- und Schlachtsteuer.

Zur genaueren Bestimmung des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks der Stadt Treptow a. d. Rega und der zur Waage-Anstalt und zum Steuer-Amte in derselben führenden Steuerstraßen, wird hierdurch, mit Bezug auf das Publikandum vom 10ten Juni 1828 (Amtsblatt 1828. Stück 28, Seite 259) folgendes Nähere zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Zu dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt-Bezirke gehören:

1) die Stadt Treptow a. d. Rega, innerhalb ihrer Ringmauern,
2) die unmittelbar vor dem Colberger Thore derselben gelegene kleine Insel, die Polderburg genannt, auf welcher sich die Stadtmühle befindet,
3) die Greifenberger Vorstadt,
4) das vor dem Greifenberger Thore belegene Bollsche Etablissement,
5) die vor dem Badstöber Thore belegenen beiden Häuser (die Gerberei und das Bleichhaus),
6) die Ziegelei, ein Wohnhaus und 2 Gartenhäuser vor dem Köter Thore,
7) das Grundstück zunächst am Gartenthore, und das neue Militair-Lazareth.

II. Zu dem (äußern) klassensteuerpflichtigen Stadtbezirke gehören:

1) die Colberger Vorstadt,
2) das Etablissement Jerusalem,
3) die Kolonie, Spinnkaten genannt, mit 6 Wohnungen und dem Ackerwerk des Brust,
4) das Vorwerk Gumminshoff,
5) das Forsthaus Eckardshausen am Rande der Jungfernheide,
6) das Kloster Belbuck,
7) das Vorwerk Neuhoff,
8) das Dorf Arensberg,
9) das Dorf Tribus,
10) das Dorf Holm,
11) das Dorf Voigtshagen.

Digitized by Google

III. Die Steuerstraßen, auf welchen, bei Vermeidung der Defraudationsstrafe, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände einzig und allein in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk eingebracht werden dürfen, und ohne Aufenthalt zur Waage-Anstalt geführt werden müssen, sind folgende:

1) durch das Colberger Thor:

Dieselbe beginnt bei der Vereinigung der Colberger und Regenwalder Landstraße in der Colberger Vorstadt, und wird von da ab durch die über die Insel Polderburg zum Colberger Thore führende Straße der genannten Vorstadt, vom Thore ab aber durch die Kirchstraße, bis zu deren Ende am Markt, und geht von da zur Waage-Anstalt im Rathhause, gebildet;

2) durch das Greifenberger Thor:

Sie beginnt da, wo die vereinigten Greifenberger und Camminer Landstraßen die Greifenberger Vorstadt berühren, und führt von da durch das Greifenberger Thor und die Hälfte der langen Straße bis zu dem Markte und der Waage-Anstalt;

3) durch das Köter Thor:

Sie wird durch den Weg von der Ziegelei nach dem Köter Thore, von da ab aber durch die große Köter Straße und die kurze Markt-Straße, bis zum Markt und der Waage-Anstalt, gebildet;

4) durch das Badstöber Thor:

Sie beginnt vor dem Badstöber Thore und führt von da ab durch die Badstöber Straße nach dem Markte und der Waage-Anstalt.

Diese Steuerstraßen müssen namentlich auch von dem Mahlgut innegehalten werden, was nach und von der Stadtmühle durch Landbewohner gebracht wird, dergestalt, daß z. B. die zum Greifenberger oder Badstöber Thore eingehenden Mahlgäste die zu oben 1 bezeichnete Straße nach und von der Stadtmühle zu nehmen schuldig sind. Stettin, den 2ten Mai 1835.

Der Geh. Ob.-Finanz-Rath u. Prov.-Steuer-Direktor. (gez.) Boehlendorff.

---

3) anderer Behörden.

138) Die Vakanz des Sensburgschen Kreis-Physikat-Postens betreffend.

Durch den Tod des interimistischen Kreis-Physikus Dr. Schindelmeiser ist der Physikat-Posten des Kreises Sensburg vakant geworden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir qualifizirte Aerzte hierdurch auf, sich zu dieser Stelle, mit welcher ein Gehalt von 200 Thlr. jährlich verbunden ist, unter Beibringung der, die Qualifikation nachweisenden Zeugnisse bei uns zu melden. Gumbinnen, den 1sten Mai 1835.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 22.

Stettin, den 29. Mai 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

139) I. No. 1083. Mai 1835.

Der Unterricht im Königl. Hebammen-Lehr-Institut hier, beginnt mit dem ersten November d. J. Diejenigen Frauen, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich, wenn sie ländliche Bezirke suchen, an die Herren Landräthe und wenn sie in Städten Anstellung zu finden hoffen, an die Polizeibehörden in denselben zu wenden, und wird ausdrücklich bemerkt, daß nur solche Frauen aufgenommen werden können, welchen eine bestimmte Zusicherung zur Anstellung nach erlangter Approbation ertheilt ist. Ihren Anmeldungs-Gesuchen bei resp. den Herren Landräthen oder städtischen Polizeibehörden haben die Frauen nachstehende Zeugnisse beizufügen:

1) ein Attest ihres Beichtvaters darüber, daß sie einen christlichen ordentlichen Lebenswandel geführt haben;
2) ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus darüber, daß sie sich körperlich und geistig zur Erlernung der Hebammenkunst eignen, und zur Zeit nicht schwanger sind.

Die Herren Landräthe oder Polizeibehörden werden sodann die sich meldenden Frauen protokollarisch verpflichten, daß sie ihre Bezirke in den nächsten fünf auf ihre Approbation folgenden Jahren, nicht aufgeben wollen; und demnächst bei der unterzeichneten Regierung die fernern Anträge formiren, in welchen der zu ertheilende Bezirk bestimmt angegeben sein muß.

Die Herren Kreisphysiker haben bei Ertheilung der Qualifikations-Atteste mit Strenge zu Werke zu gehen, damit nicht durch Hersendung unbrauchbarer Frauen dem Staate vergebliche Kosten erwachsen.

Anmeldungen, die später als im September hier eingehen, können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Stettin, den 22sten Mai 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

140) III. No. 1480. April 35.

Die bisher vom Bürgermeister Schulze zu Fiddichow besorgte Unterforst-

Digitized by Google

Kasse für das Forst-Revier Rehberg ist dem Schullehrer Marquardt zu Nipperwiese übertragen. Stettin, den 18ten Mai 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Waldwärters Uecker erledigte Waldwärterstelle zu Deep im Forstrevier Grünhauß ist dem invaliden Corps-Jäger Eske vom 1sten Juli d. J. ab interimistisch übertragen worden.

Vom 1sten Juli 1835 ab, ist:

1) die durch die Versetzung des Försters Levin in den Ruhestand, erledigte Försterstelle zu Friedrichswalde im Forstreviere Friedrichswalde dem Förster Schwadke zu Bahrenbruch im Friedrichswalder Reviere verliehen und
2) die Beaufsichtigung der Unterforst Bahrenbruch dem Hülfs-Aufseher Levin zu Friedrichswalde provisorisch übertragen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 5. Juni 1835.

Gesetzsammlung.

No. 10. enthält unter

No. 1606. den Tarif, nach welchem die Markt- und Stand-Gelder auf dem Markt zu Alt-Dollstädt zu entrichten sind. Vom 8. April d. J.; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

- 1607. vom 18ten ejusd., betreffend die Anwendbarkeit der Preußischen Strafgesetze hinsichtlich der Münz-Verbrechen in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt worden, und
- 1608. vom 23sten ejusd., wonach die Führer von Fracht-Fuhrwerken verpflichtet sind, die empfangenen Chaussee-Zettel den Steuer-Aufsichtsbeamten und Wege-Wärtern auf Erfordern vorzuzeigen. Berlin, den 29sten Mai 1835.

Patent.

Dem Eisenwerks-Faktor Karl Adolph Pohlenz zu Creba bei Niesky ist ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Torfpresse, auf Fünf nach einander folgende Jahre vom 29sten Mai 1835, dem Tage der Ausfertigung, angerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie

ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

141) I. No. 695. Mai 1835.

Betrifft die Verlegung eines Marktes zu Wollin.

Auf den Antrag des Magistrats zu Wollin ist der zweite diesjährige Krammarkt daselbst, weil Tages zuvor, den 16ten Juni c., in der benachbarten Stadt Cammin Markt ist, vom 17ten auf den 11ten Juni c. verlegt worden, damit beide Märkte gehörig abgewartet werden können, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 22sten Mai 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

142) I. No. 498. Mai 35.

Der Bauer und Eigenthümer Friedrich Zegelin zu Damnitz im Pyritzer Kreise, hat in Folge der dort statt gehabten Separation, auf den, seinem Hofe beigelegten Grundstücken, ein neues Gehöft angelegt, welches den Namen

„Schönbrunn“

erhalten hat; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23sten Mai 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

143) II. No. 800. April 35.

Für Schullehrer, welche Rechenunterricht ertheilen, ist vor Kurzem folgendes Büchlein herausgegeben worden:

Die zusammengesetzten Rechnungsarten des gemeinen Lebens, in ihrem Wesen dargestellt und an Beispielen erläutert von C. B. Schultz, Oberlehrer am Königl. Schullehrer-Seminar und Rector der Ministerialschule. Ein Hülfsbuch für Lehrer und eine Anleitung zum Selbstunterrichte für Jedermann. Stettin. 1835. Zu haben beim Lehrer Scheidemann. Preis 10 Sgr.

Da die Aufgaben sehr zweckmäßig gewählt, und die Erläuterungen über dieselben, so wie über das Wesen der zusammengesetzten Rechnungsarten eben so gründlich als klar vorgetragen sind, so werden Schulaufseher und Schullehrer auf dieses zweckmäßige und wohlfeile Hülfsmittel beim Rechenunterricht, so wie auf die kleinen Scheidemannschen Rechenhefte, worauf sich die Anweisung bezieht, hiedurch aufmerksam gemacht. Stettin, den 22sten Mai 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

144) No. 4500. A. Mai 35.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden angewiesen, in Betreff der Restitution der bei ihnen irrthümlich verbrauchten, von den Partheien bereits bezahlten Stempel, fernerhin nicht nach unserm Publikat vom 5. Mai 1834,

Amtsblatt Seite 120,

sondern nach dem frühern, vom 16. Oktober 1832,

Amtsblatt Seite 308,

zu verfahren und die Empfänger der zu erstattenden Beträge an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt, bei welchem, oder in dessen Verwaltungsbezirk bei den Unter-Aemtern und Stempel-Distributeurs die niedergeschlagenen Stempel gelöset worden, zu verweisen. Stettin, den 18ten Mai 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Digitized by Google

145) No. 5010. Cr. Mai 35.

Bekanntmachung wegen Bestrafung des Diebstahls an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen und von Feldern, aus Gärten, oder von andern, nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden, Orten entwendet worden sind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden auf die allerhöchste Kabinetsordre vom 20. April d. J.,

Gesetzsammlung Seite 46,

aufmerksam gemacht, wonach Diebstähle an Sachen, welche von Feldern, aus Gärten, oder von andern, nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden, Orten entwendet worden sind, wenn der Werth des Gestohlenen nicht Einen Thaler erreicht, nur mit den in den §§. 1122 bis 1124. Tit. 20. Thl. 2. des allg. Landrechts verordneten respectiven Strafen belegt werden sollen; um in solchen Fällen jedesmal den Werth des Gestohlenen, nach Vorschrift der Crim.=Ordn. §§. 181 ff., aufs genaueste zu ermitteln und festzustellen und das Erkenntniß selbst abzufassen.

Crim.=Ord. §§. 17 und 513.

Verfügung vom 16. Juni 1831 im Amtsblatt S. 298 ff.

Gehen, dem entgegen, Akten an uns zum Spruch ein, in welchen nicht überzeugend festgestellt worden ist, daß der Werth des Gestohlnen nicht 1 Thlr. erreiche, oder wo in dem Einsendungsberichte nicht zureichend ausgeführt werden wird, daß das Untergericht das erste Erkenntniß ohne unsere Bestätigung abzufassen nicht befugt sei;

Verfügung vom 11. September 1829 im Amtsblatt S. 419.,

so werden die Akten portopflichtig zurückgeschickt werden.

Uebrigens bedarf es kaum der Bemerkung, daß außer dem hier bezeichneten Falle, wo der Werth des Gestohlenen nicht Einen Thaler erreicht, die frühere allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Juli 1832,

Gesetzsammlung S. 195 und Amtsblatt von 1832 S. 285,

stets zur Anwendung kommen muß. Stettin, den 21sten Mai 1835.

Criminal=Senat des Königlichen Ober=Landes=Gerichts von Pommern.

II. Personal=Chronik.

Der Regierungs=Büreau=Assistent Schallock ist von den Stadtverordneten zu Plathe zum Bürgermeister der dortigen Stadt auf sechs Jahre gewählt und als solcher von der Königl. Regierung bestatigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 24.

Stettin, den 12. Juni 1835.

Gesetzsammlung.

No. 11. enthält unter

No. 1609, den Definitiv-Traktat zur Feststellung der Grenze zwischen den Königlichen Preußischen Staaten und dem Königreiche Polen, von der Grenze des Großherzogthums Posen bis zur Grenze des Freistaates Krakau. Vom 4. März (20sten Februar) 1835. Berlin, den 3ten Juni 1835.

No. 12. enthält unter

No. 1610, die Verordnung wegen Modifikation der Verordnung vom 23sten August 1829, die Einführung gleicher Wagen-Geleise in denjenigen Theilen des Brandenburg-Lausitzischen Provinzial-Verbandes, in welchem die Verordnung vom 14ten März 1805 nicht eingeführt ist, betreffend. D. d. den 12ten Mai d. J.; und

" 1611, die fernerweite Instruktion zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1sten Januar 1831, die Anlage und den Gebrauch der Dampf-Maschinen betreffend. D. d. den 21sten deff. M. Berlin, den 9ten Juni 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

146) I. No. 747. Mai 1835.

Da der größte Theil der Vorschriften des Landgestüt-Reglements vom 30sten Juli 1787 den seitdem veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessen ist, und praktisch nicht weiter zur Anwendung kommt, so hebe Ich dasselbe nach Ihrem Antrage hierdurch auf, jedoch mit Beibehalt und Bestätigung folgender Vorschriften:

1) Es bleibt bei einer Geldbuße von fünf Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt, sowohl Hengste auf Hütungsplätze zu bringen, welche gemeinschaftlich für Stuten bestimmt sind, als auch überhaupt Hengste wider den Willen des Eigenthümers bei den Stuten zuzulassen.

2) Jede tragende Stute bleibt sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Abfohlung, imgleichen jedes Stutfohlen bis ins vierte Jahr von der noch bestehenden Vorspannleistung entbunden. Ich überlasse Ihnen

Digitized by Google

hiernach weiter zu verfügen und diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Stargardt, den 8ten September 1834.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminister Freiherrn v. Brenn
und den Oberstallmeister v. Knobelsdorff.

Nachdem Ich durch Meine an Sie erlassene Ordre vom 8ten September 1834 das Landgestüt-Reglement vom 30sten Juli 1787 unter den in Meiner Ordre vorbehaltenen Maaßgaben aufgehoben habe, so erkläre Ich auf Ihren, des Ministeriums des Innern, Bericht vom 5ten d. Mts., daß hierdurch auch die dem Reglement vom 30sten Juli 1787 nachgebildeten speciellen Reglements für die Kurmark vom 19ten Juni 1789 für das Herzogthum Magdeburg vom 27sten November 1796 und für das Herzogthum Pommern vom 24sten April 1799 unter denselben Vorbehalten gleichfalls aufgehoben werden. Sie haben daher Meine Ordre vom 8ten September 1834, zugleich mit der gegenwärtigen, auch durch die Amtsblätter derjenigen Provinzen, für welche die Landgestüt-Reglements vom 19ten Juni 1789, 27sten November 1796 und 24sten April 1799 emanirt sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sollten Sie, der Ober-Stallmeister, bei dieser Maaßregel ein Bedenken finden, so will Ich zuvörderst darüber Bericht erwarten. Berlin, den 28sten März 1835.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminister Freiherrn v. Brenn
und den Oberstallmeister v. Knobelsdorff.

Indem wir die vorstehenden Allerhöchsten Anordnungen, der uns gewordenen Anweisung gemäß, hiermit zur Publikation bringen, bemerken wir zugleich, daß auch der Herr Oberstallmeister mit dem Antrage des betreffenden Königl. Ministerii einverstanden gewesen ist. Stettin, den 29sten Mai 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

147) I. No. 1474. Mai 35.

Betrifft die Prüfung in der Zahn-Arznei-Kunde.

Nach dem Rescripte des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29sten April d. J., soll die Zulassung zur Prüfung in der Zahn-Arznei-Kunde in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmungen über die Klassifikation des Heils-Personals vom 28sten Juni 1825 nunmehr an die Bedingung geknüpft werden, daß der Kandidat außer dem Nachweise über die bei einem approbirten praktischen Zahnarzte erlangten technischen Fertigkeiten in seinem Fache sich von nun an auch entweder

Digitized by Google

a) über die von ihm bereits erlangte Approbation als Arzt oder Wundarzt ausweise, oder
b) wenigstens darthue, daß er als Wundarzt 3 Jahre im Militair gedient, oder
c) die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den regelmäßigen Besuch öffentlicher Unterrichts-Anstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Kandidat wenigstens Zeugnisse über die in einem zweijährigen Cursus von ihm gehörten Vorlesungen über Anatomie, theoretisch medicinische Institutionen, allgemeine und spezielle Chirurgie, Operationslehre, chirurgische Klinik und wo möglich über Zahn-Arznei-Kunde insbesondere beibringen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29sten Mai 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

148) I. No. 1394. April 35.

Da der Titel: „Regierungs-Conducteur", welchen sich die Feldmesser beilegen, zu Verwechselungen mit den Bau-Conducteuren führt, welche zu Bauausführungen befähigt sind; so werden zufolge höherer Bestimmung die Feldmesser hiermit angewiesen, sich jener willkührlichen Titulatur zu enthalten, und sich von nun an „Feldmesser" zu nennen und zu bezeichnen.

Stettin, den 31sten Mai 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

149) I. No. 1130. Mai 35.

Se. Majestät der König von Schweden haben den Herrn Johann Arwid Afzelius zu Ihrem General-Consul zu Greifswald ernannt, was hierdurch dem Publikum bekannt gemacht wird. Stettin, den 3ten Juni 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

150) III. No. 1595. Mai 35.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- auch Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen, neuerer Periode sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Königl. Domainen-Aemtern unterm 30sten v. Mts. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Stettin, den 1sten Juni 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

3) der Königl. General-Commission.

151) In Gemäßheit des §. 2 und 3. der Verordnung vom 30sten Juni v. J. (Gesetzsammlung Seite 96) sind durch die Kreisstände des Pyritzer Kreises für diesen Kreis folgende Personen

1) Gutsbesitzer v. d. Heyden auf Sabow,
2) " v. Enkevort auf Gaartz,
3) " v. Borcke auf Brallenthin,
4) " v. Schoening auf Cossin,
5) " v. Schoening auf Clemmen, und
6) " Major v. Schoening auf Sallenthin;

und für den Greiffenbergschen Kreis

a) der Kreis-Deputirte Neste zu Molstow,
b) der Major v. Loeper auf Stoelitz,
c) der Gutsbesitzer Elbe zu Dresow,
d) der Gutsbesitzer Brüstlein zu Weselow.
e) der Senator Elten zu Treptow a. d. R., und
f) der Senator Buchholz zu Greiffenberg,

zu Kreisverordneten gewählt und von uns bestätigt worden.

Die zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Geschäftskreis der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten bestimmte Kreis-Vermittelungs-Behörden des Pyritzer und Greiffenberger Kreises sind hiermit constituirt. Dies wird dem Publikum, insbesondere den Kreis-Eingesessenen mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß wenn eine Parthei die Dazwischenkunft und Einwirkung dieser Kreis-Vermittelungs-Behörden zur gütlichen Abmachung ihrer Auseinandersetzung in Anspruch nehmen will, dieselbe sich dieserhalb an den Kreis-Landrath zu wenden hat, unter dessen Direktion die Kreis-Vermittelungs-Behörden ihre Geschäfte führen, daß jedoch bei zu Stande gekommenem Vergleiche der hierauf abzuschließende Rezeß zu unserer Prüfung und Bestätigung eingereicht werden muß. Stargard, den 26sten Mai 1835.

Königliche General-Commission für Pommern. Bethe.

II. Personal-Chronik.

Der Ober-Grenz-Controleur Christoffel in Lauenburg ist in gleicher Eigenschaft nach Demmin versetzt worden.

Dem Justiz-Commissarius von Höwel zu Anclam ist das Notariat verliehen worden.

Der invalide Unteroffizier Schumacher ist zum Gerichtsdiener bei dem Stadtgericht zu Bahn ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 25.

Stettin, den 19. Juni 1835.

Patent.

Dem Fortepiano-Fabrikanten J. C. Becker zu Boppard ist ein Patent wegen einer durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung einer mechanischen Vorrichtung zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepianos, für die Dauer von Acht Jahren, vom 9ten Juni 1835 an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

152) I. No. 1206. Mai 1835.

Der Oekonomie-Kommissarius Dantz zu Merseburg beabsichtigt eine systematische Zusammenstellung der sämmtlichen in den Königl. Preußischen Landen geltenden agrarischen Gesetze unter dem Titel herauszugeben:

„Die agrarischen Gesetze des Preußischen Staats seit dem Jahre 1806 mit den einschlagenden Rechtsbestimmungen des A. L. R., der Prozeß-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung und mit den dazu ergangenen Erläuterungen und Vorschriften der Behörden, bis auf die heutige Zeit systematisch zusammengestellt. Zum Gebrauch sowohl für die Behörden, als für die Partheien bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und bei Hypotheken-Regulirungen."

Das Werk, welches über 100 Bogen umfassen wird, kostet im Subscriptionspreise 5 Thlr.; der später eintretende Ladenpreis beträgt 6 Thlr.

Wir machen das Publikum auf das Erscheinen dieses gemeinnützigen Werkes aufmerksam, mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche dasselbe sich anzuschaffen wünschen, sich direkt an den Verfasser zu wenden haben.

Stettin, den 5ten Juni 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

153) II. No. 12. Juni 35.

Bei dem zu unserer Verwaltung gehörenden Gnaden-Schulfonds werden 2000 Thlr. zum 1sten Juli d. J. und 3000 Thlr. zum 1sten November d. J.

Digitized by Google

zur anderweitigen pupillarisch sichern Ausleihe disponibel. Diese Summe kann im Ganzen oder getrennt vergeben werden. Etwanige Anträge auf eine Anleihe aus diesem Fonds sind baldigst und unter Einreichung der die Sicherheit beweisenden Dokumente unmittelbar bei uns einzureichen.

Stettin, den 6ten Juni 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Der praktische Arzt Dr. Schmidt zu Greifenhagen ist unterm 8ten Mai c. als Geburtshelfer approbirt worden.

Der practische Arzt Dr. Maß zu Anclam ist als Physikus des Anclamschen Kreises angestellt worden.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Heidemann zu Neumark, ist als Kreis-Chirurgus im Greifenhagenschen Kreise angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 26.

Stettin, den 26. Juni 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

154) I. No. 771. Mai 35.

Der vormalige Bürgermeister, Hofrath v. d. Heyde zu Magdeburg, hat neuerdings

a) von der Hülfsschrift zum Gebrauch bei der Verwaltung der ausübenden Polizei, enthaltend eine Auswahl der neuesten, die vorzüglichsten Zweige der Polizei-Verwaltung betreffenden Ministerial-Verordnungen und Regierungs-Verfügungen — die zweite Sammlung,

b) die erste Nachlieferung der Nachträge zum Königl. Preuß. Paß-Polizei-Gesetz und der darauf gegründeten General-Paß-Instruktion, herausgegeben.

Der Preis des ersteren Werkes beträgt 1 Thlr., der des letzteren 20 sgr. — Wir bringen solches zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß der Preis des ersten Theils des von dem &c. v. d. Heyde herausgegebenen Werkes über das Paß- und Fremdengesetz von 1 Thlr. auf 20 sgr. herabgesetzt worden ist.

Stettin, den 10ten Juni 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

155) I. No. 777. Juni 35.

Die Getreide-Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Mai c. sind gewesen:

in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Stettin	1	17	4	1	14	3	1	2	6	—	—	—	—	26	5	1	19	10	—	9	2	4	2	10
Stargardt	1	24	2	1	16	7	1	7	—	1	3	2	—	25	8	1	21	5	—	15	—	4	25	—
Anclam	1	15	3	1	11	8	—	—	—	1	2	8	—	25	5	1	15	3	—	12	6	5	—	—
Demmin	1	15	2	1	12	10	1	4	—	1	4	—	—	22	1	1	8	9	—	10	—	4	—	—
Treptow a. d. R.	—	—	—	1	17	9	—	—	—	1	9	7	—	24	4	1	23	9	—	—	—	—	—	—
Gollnow	—	—	—	1	15	4	—	—	—	1	5	11	—	24	7	1	24	4	—	—	—	—	—	—
Cammin	1	18	3	1	11	—	—	—	—	1	3	9	—	25	—	—	—	—	—	20	—	3	15	—
Pyritz	1	17	7	1	16	1	1	8	5	—	—	—	—	28	2	1	25	8	—	12	6	4	—	—

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 10. Juni 1835. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Digitized by Google

2) der Königl. General-Commission.

156) Nach erfolgter Pensionirung des Rendanten Roeseler ist der bisherige Kontrolleur Schafft zum Rendanten und der bisherige Diätarius Korth zum Kontrolleur unserer Kasse ernannt worden. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von unserer Kasse auszustellenden Quittungen von den genannten beiden Beamten und im Fall der Abwesenheit eines derselben, von dem Anwesenden und dem Kassenschreiber Heidemann unterschrieben sein müssen. Stargard, den 12ten Juni 1835.

Königl. General-Kommission für Pommern. Bethe.

II. Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben den Banko-Direktor Bauer zu Stettin, auf sein Ansuchen, in Gnaden seines Dienstes entlassen und an seine Stelle den bisherigen Stadtrath und Kaufmann Ferdinand Peterssen zu Stettin, zum Direktor des dasigen Banko-Comtoirs zu ernennen, und das dießfällige Patent höchsteigenhändig zu vollziehen geruhet.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 27.

Stettin, den 3. Juli 1835.

Gesetzsammlung.

No. 13. enthält die Tarife, nach welchen das Bollwerksgeld zu erheben ist, unter

No. 1612. zu Barmen, vom 11. Mai d. J.,

" 1613. zu Neustadt-Eberswalde, von demselben Tage; die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, vermittelst welchen die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 verliehen wird, unter

" 1614. an die Stadt Kosten im Großherzogthume Posen, vom 23sten ejusd., und

" 1615. an die Stadt Ostrowo ebendaselbst, vom 3ten l. M.; ferner, unter

" 1616. das Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w., vom 6ten; und zuletzt die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

" 1617. vom 10ten d. M., über den Sinn des §. 610. Tit. 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts in Betreff des Betrages der Leibrenten, und

" 1618. vom 20sten d. M., über die Bestrafung eines Verbrechers, welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu einer lebenswierigen Freiheits-Strafe verurtheilt ist.

Berlin, den 29sten Juni 1835.

Patent.

Dem Doktor C. Wagenmann zu Berlin ist ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren bei der Bereitung des chlorsauren Kalis, unter der Maßgabe jedoch, daß dadurch die Anwendung der Grundsätze, auf welchen das Verfahren beruht, nicht beschränkt werde,

auf Acht Jahre, vom 23sten Juni 1835 an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

157) III. No. 859. Juni 35.

Bei dem am 9ten d. M. im Forstreviere Mützelburg statt gehabten — an der Landstraße von Stettin nach Ueckermünde entstandenem — Waldbrande, welcher sich über 400 Morgen des Reviers ausgedehnt hat, ist es der umsich-

Digitized by Google

tigen Thätigkeit des Königl. Oberförsters Herrn Loose zu Mützelburg nur durch die eifrige Unterstützung gelungen, das Feuer zu dämpfen, welche ihm durch den von Raminschen Privat-Oberförster Herrn Müller zu Stolzenburg, in Gemeinschaft mit den Pächtern Herrn Schulze und Herrn Strecker, durch beschleunigte Zuführung von 80—100 Mann der dortigen Gemeinde und Glashütte, zu Theil geworden ist.

Indem wir dieses hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen, hoffen wir, daß, wenn die Königlichen Forsten wider Erwarten durch ähnliche Unglücksfälle künftig betroffen werden sollten, die benachbarten Privat-Waldbesitzer und Verwalter sich durch dies rühmliche Beispiel zu gleichen Hülfsleistungen angeregt finden werden, welche die Königlichen Oberförster, wenn das Unglück in benachbarten Privat-Waldungen entstehen sollte, zu erwiedern ebenfalls angewiesen worden. Stettin, den 16ten Juni 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

158) II. No. 296. Juni 35.

Der Gutsbesitzer Herr Pinnow zu Darz in der Synode Gollnow, hat der dortigen Kirche eine neue Kanzel- und Altardecke von schwarzem Sammt, zwei Altarleuchter von englischem Zinn und zwei weiße Wachslichte geschenkt, welches hierdurch mit Wohlgefallen von uns anerkannt wird.

Stettin, den 23sten Juni 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

159) II. No. 173. Juni 1835.

Die Kirche zu Stolzenhagen in der Synode Jacobshagen, ist von dem Büdner Michael Heyn mit einer zinnernen Tauf-Kanne und von dem Schullehrer Unverferth mit einer Altardecke von schwarzem Merino beschenkt worden, welches hierdurch wohlgefällig von uns anerkannt wird.

Stettin, den 23sten Juni 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

160) No. 729. A. Juni 1835.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Zur Beseitigung der bei der Anwendung des §. 20. Tit. 3. Th. I. und des §. 21. Tit. 3. Th. III. der Allg. Gerichtsordnung entstandenen Zweifel, erkläre Ich auf Ihren Bericht vom 16ten d. Mts. nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage, daß in Prozessen nur die von den Partheien selbst gewählten, nicht aber die auf ihren An-

Digitized by Google

trag oder von Amts wegen durch das Gericht ihnen zugeordneten Stellvertreter, wenn sie auch zur Zahl der Justiz-Commissarien gehören, sich durch eine besondere Vollmacht zu legitimiren haben. Ich beauftrage Sie, die Gerichte hiernach durch angemessene Mittheilung Meines gegenwärtigen Erlasses zu belehren.

Berlin, den 29sten Mai 1835.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
die Staats- und Justiz-Minister v. Kamptz und Mühler.
wird den Gerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Stettin, den 25sten Juni 1835.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

161) No. 4311. A. Juni 35.

Die Bestimmung unter 2 unserer Bekanntmachung vom 7. November 1833 (Amtsblatt Seite 210 und 211) wegen des Werthstempels beim Mandatsprozesse, setzt den Fall voraus, daß wegen des Gegenstandes des Mandats Einwendungen gemacht sind.

Wenn aber nur gegen einen Theil der Forderung, rücksichtlich welcher ein Mandat erlassen worden, Einwendungen gemacht werden, und das Mandat wegen des nicht bestrittenen Theiles der Forderung zur Exekution gebracht wird, so können, nach einem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers vom 3. Oktober v. J. (Jahrbücher Bd. 44 S. 399) die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungsstempel nicht auf den Werthstempel zu dem Prozesse über den streitigen Theil der Forderung in Anrechnung gebracht werden. Es darf jedoch der Werthstempel vom bestrittenen Theile der Forderung, mit den verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungsstempeln vom unbestrittenen Theile derselben zusammen gerechnet, nie mehr betragen, als wenn die ganze Forderung, rücksichtlich deren das Mandat erlassen ist, bestritten und zum summarischen Prozesse verwiesen worden wäre.

Wenn also z. B. der ganze Gegenstand des Mandats 1000 Thlr. betrüge, 50 Thlr. zugestanden und 950 Thlr. bestritten und zum Prozeß und Erkenntniß verwiesen würden, so dürfen, nachdem 20 Sgr. Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel verbraucht worden, nicht noch 9 Thlr. 15 Sgr. Werthstempel, sondern nur 9 Thlr. 10 Sgr., also im Ganzen nur 10 Thlr., als so viel der Werthstempel von der ganzen Forderung von 1000 Thlr. beträgt, entrichtet werden.

Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei Beendigung des Prozesses durch Vergleich oder Entsagung die vorbehaltenen Stempel zwar nachgebracht werden müssen, dieselben jedoch, zusammen genommen, niemals den halben Betrag desjenigen Stempels übersteigen dürfen, welcher zum Erkenntnisse, wodurch die

Digitized by Google

Sache außerdem zu beendigen gewesen sein würde, hätte genommen werden müssen. (Gesetzsammlung von 1822 Seite 84.)

Hiernach haben sämmtliche Gerichte sich zu achten.

Stettin, den 18ten Juni 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

162) No. 4288. A. Juni 1835.

Das zur Gerichtsbarkeit des Justiz-Amts Ueckermünde gehörige Dorf Stolzenburg, einschließlich der darin belegenen, zur Jurisdiction des Justiz-Amts Loecknitz gehörigen beiden Grundstücke, ist dem Gerichtssprengel des Stadtgerichts zu Pasewalk beigelegt worden. Stettin, den 18ten Juni 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.
№ 28.
Stettin, den 10. Juli 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

163) No. 1163. Juni 1835.

Auf die Verhandlungen der hier zum 5ten Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen im Januar und Februar 1834 versammelt gewesenen Provinzial-Stände, ist durch den von Seiner Königlichen Majestät unterm 23sten Mai d. J. erlassenen Landtags-Abschied, die Allerhöchste Entscheidung erfolgt.

In Folge des § 53 des Edikts vom 1sten Juli 1823 ist der Abdruck dieses Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes und der historischen Uebersicht jener ständischen Verhandlungen geschehen, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß bei den Kreis-Kassen Exemplare zum Verkauf, das Stück zu 10 Sgr. niedergelegt sind. Stettin, den 30sten Juni 1835.

Königliches Ober-Präsidium. Im Auftrage: Müller.

---

2) der Königlichen Regierung.

164) I. No. 640. Juni 35.

Am 29sten April d. J. ist das von Colberg nach Stettin bestimmte Boot des Bootsfahrers Fasholz bei Dievenow in Folge eines heftigen Sturms gestrandet, und mit Gefahr ihres eigenen Lebens haben die Lootsen Krüger und Trettin, die Fischer Johann Rüchel, Johann Lange, Christian Zühlcke und Michael Krüger aus Ost-Dievenow, und die Fischer Michael Schmiedeberg, Christian Rüchel, Johann Hauschild und Martin Krüger aus West-Dievenow, sowohl den Bootsfahrer Fasholz als auch die übrigen auf dem Boote befindlichen Leute gerettet.

Indem wir hierdurch genannten Lootsen und Fischern für ihre edle, menschenfreundliche Handlung eine öffentliche Belobung ertheilen, machen wir gleichzeitig dieses nachahmungswürdige Beispiel dem Publikum bekannt.

Stettin, den 26sten Juni 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

165) I. No. 579. Juni 1835.

Se. Maj. der König von Schweden haben die Kaufleute Friedrich Wilhelm

Digitized by Google

Hintze in Swinemünde, Herrmann Arnold in Stolpe und Friedrich Wilhelm Knötzlein in Rügenwalde zu Ihren Vice-Consuln an ihren resp. Wohnorten ernannt, was hierdurch dem Publikum bekannt gemacht wird.

Stettin, den 26sten Juni 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

166) No. 934. A. Juni 35.

In Folge der Ministerial-Verordnung vom 13ten Juni 1834, Amtsblatt Seite 187 ff.,

sind im Ueckermündeschen Kreise

1) in der Stadt Pasewalk,
   a) für den oberstädtischen Bezirk, der Bürgermeister Günther,
   b) für den unterstädtischen Bezirk, der Rentier Johann Borchardt,
   c) für die Stadt-Eigenthums-Ortschaften Belling, Viereck und Rothenburg, der Rathsherr Streuber daselbst;
2) für die Stadt Ueckermünde, der Kämmerer Schmidt daselbst;
3) für die Ortschaft Altwarp, der Eigenthümer und Schulze Sprenger daselbst;
4) für die Ortschaften Ahlbeck, Luckow und Königl. Bellin, der Konducteur und Eigenthümer Irius zu Ahlbeck;
5) für die Ortschaft Liepgarten und die Ueckermünder Holländerei, der Eigenthümer und Kreisverordnete Kloeckner zu Kirchenbruch bei Liepgarten;
6) für die Ortschaften Neuendorff, Hoppenwalde, Rochower Kalkofen, Rochower Ziegelei, Kamigkrug, Büschkaten, Voßberg, Bornkamp, Hünerkamp I, Hünerkamp II, Rosenmühle und Kalkofen, Storkenloch und Groß Dunzig, der Kaufmann, Kalkbrennerei-Besitzer und Landwehr-Lieutenant Michaelis zu Rochow;
7) für die Ortschaft Ziegenort, der Eigenthümer und Holzhändler Thiede daselbst;
8) für die Ortschaften Carstin, Hammer, Hütten, Königsfelde und Wilhelmsdorff, der Erbpachtbesitzer Stolle zu Carpin;
9) für die Ortschaften Althagen, Mützelburg und Wahrlang, der Eigenthümer Wittkopf zu Althagen;
10) für die Colonie Seegrund, der Gutsbesitzer Schultze zu Ludwigshoff;
11) für die Ortschaften Rieth, Albrechtsdorff und Herrenhoff, der Oberforstmeister von Bülow auf Rieth;
12) für die Ortschaften Eggesin, Gumnitz und Gumnitzer Holländerei, der Kaufmann und Eigenthümer Kühl zu Eggesin;
13) für die Ortschaften Grambin, Mönkebude und Neuhoff, der Erbpachtvorwerksbesitzer Kerckow zu Neuhoff;
14) für die Ortschaften Schlabberndorff und Meierberg, der Bauerhofbesitzer und Schulze Hamm zu Schlabberndorff;

Digitized by Google

Der mit der Theilnahme an der Akademie verbundene Geldaufwand für den gesammten Unterricht, für Wohnung, Kost, Heizung, Beleuchtung und Bedienung wird in einem Halbjahre ungefähr 150 Thaler betragen.

Die staats- und landwirthschaftliche Akademie wird den 18ten Mai dieses Jahres eröffnet werden. Wer daran Theil nehmen will, hat sich vorher bei dem Direktor zu melden. Dieser wird gern auf Verlangen nähere Auskunft über die Anstalt geben und die Wohnung betreffende Aufträge besorgen lassen. Eine ausführliche Beschreibung der staats- und landwirthschaftlichen Akademie wird im nächsten Sommer gedruckt in den Buchhandel kommen. Hier wird nur noch bemerkt, daß die Gegend von Eldena gesund und fruchtbar ist, und durch die Nähe des Meeres, den Blick auf den Wieker Hafen und die Insel Rügen, wie auch durch die vorhandenen Klosterruinen und Laubwälder sehr verschönert wird.

Die brieflichen Anfragen bitte ich an mich nach Eldena zu senden und auf der Adresse zu bemerken: „die staats- und landwirthschaftliche Akademie betreffend.“ Eldena bei Greifswald, den 22sten März 1835.

Friedrich Schulze,
Direktor der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Greifswald und Eldena.

II. Personal-Chronik.

Der Gerichtsdiener Wesenberg beim Land- und Stadtgericht zu Wollin ist vom 1sten Juli d. J. ab mit Pension entlassen.

Der Aktuarius Parlitz, bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Usedom, ist in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadtgericht in Treptow a. d. Rega versetzt worden.

Dem bisherigen Civil-Supernumerarius Trübemann ist die Verwaltung der Stelle eines Aktuarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Usedom übertragen worden.

Der Gerichtsdiener Neumann zu Usedom ist mit Pension entlassen.

Der invalide Unteroffizier Altenkirch ist zum Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgericht zu Usedom ernannt worden.

Der Unteroffizier Schlesiger ist zum Gerichtsdiener bei dem Stadtgericht zu Labes ernannt worden.

Der Invalide Kießner ist zum Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgericht in Wollin ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 29.

Stettin, den 17. Juli 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

170) Ober-Präsid. No. 1080.

Nach einer höheren Orts eingegangenen Benachrichtigung ist in Uebereinstimmung mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement festgesetzt worden, daß die Seeschiffe der Rhein-Ufer-Staaten der Vortheile der unmittelbaren Rhein-Schiffahrt unter Erfüllung der ihnen gegenüberstehenden Bedingungen theilhaftig werden sollen. Demgemäß sind auch die Preußischen Seeschiffe zum Befahren des Rheins unter nachstehenden Modalitäten berechtigt.

Zuvörderst ist es nach Art. 17 der Rheinschiffahrts-Convention vom 31sten März 1831 (Gesetz-Sammlung pro 1831, S. 73 rc.) erforderlich, daß ein solches Schiff geaicht und mit einem Aichungs-Manifeste versehen sei, welches letztere so eingerichtet sein muß, daß danach die Schiffsgebühr erhoben werden könne.

Nächstdem muß der Schiffer mit den im Art. 27 bemerkten Papieren versehen sein, nämlich dem Frachtbriefe und dem Ladungs-Manifeste, übereinstimmend mit dem Schema D., welches der Convention beiliegt.

Endlich muß der Schiffer das Art. 42 vorgeschriebene Patent aufzuweisen haben. Ueber die Erlangung eines solchen Patents hat des Königs Majestät die in der Gesetz-Sammlung abgedruckte Verordnung vom 5ten August 1834 (Ges.-Sammlung pro 1834, S. 149 rc.) erlassen. Da jedoch von einem Preußischen Schiffer, der für die Seefahrt in allen Meeren geprüft und fähig befunden worden ist, erwartet werden kann, daß er die nöthigen Vorkenntnisse zur Ausübung der Fluß-Schiffahrt auf dem Rheine besitze, so soll es der dort angeordneten Prüfung für ihn nicht bedürfen. Es ist vielmehr hinreichend, daß denjenigen zur Fahrt in allen Meeren für tüchtig erkannten Schiffern, welche darauf antragen, durch einen Zusatz in der ihnen zu ertheilenden Urkunde, die Befugniß beigelegt werde, den Rhein zu befahren, und unter ausdrücklicher Hinweisung auf §. 42 der Rhein-Schiffahrts-Convention sich dieser Urkunde als des dort vorgeschriebenen Patents zu bedienen. Nach §. 4 der Verordnung vom 5ten August v. J. ist dann noch mittelst besondern Vermerks das Schiff, mit welchem von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden soll,

Digitized by Google

nach Namen und Ladungsfähigkeit von der betreffenden Orts-Obrigkeit zu bezeichnen.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums und der betheiligten Behörden gebracht.

Stettin, den 6ten Juli 1835.

Königl. Ober-Präsidium. Im Auftrage: Müller.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

171) No. 2627. A. Juli 35.

Nachstehende Instruktion:

Die Deklaration vom 21sten März 1835, betreffend die Uebernahme von Pfand- und Hypothekenschulden (Gesetzsammlung S. 42 folg.), legt im §. 4 den Richtern und Notaren, welche bei der Aufnahme oder Anerkennung eines Veräußerungs-Vertrages amtlich mitwirken, die Verbindlichkeit auf, alle aus dem Hypothekenbuch ersichtliche Gläubiger von der erfolgten Veräußerung in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung darüber, wie diese Benachrichtigung geschehen solle, ist zu einer besonderen, vom Justiz-Minister zu erlassenden Instruktion verwiesen worden.

Dieser Allerhöchsten Anweisung gemäß, wird hiermit folgendes bestimmt:

§. 1. Wird ein Veräußerungs-Vertrag über ein Grundstück, oder eine Gerechtigkeit, die sich zur Anlegung eines Hypothekenfoliums eignet, von einem Notar aufgenommen, oder die Anerkennung eines solchen Vertrages, seinem Inhalte oder seiner Unterschrift nach, bewirkt, so liegt dem Notar in allen Fällen, das Hypothekenbuch sei bereits angelegt oder nicht, die Verpflichtung ob, „eine beglaubigte, aber stempelfreie Abschrift des Vertrages an die Hypothekenbehörde einzusenden, und wie solches geschehen, auf dem Instrumente selbst vor der Ausantwortung an die Interessenten und zu seinen Akten zu vermerken."

§. 2. Eine gleiche Pflicht liegt in demselben Fall jedem Richter ob, wenn er nicht zugleich der Hypothekenrichter ist.

§. 3. Die Abschrift muß beglaubigt sein, um die nach Inhalt der Rescripte vom 28sten August und 17ten November 1820 (Jahrbücher Band 16, Seite 68 und 258) ohnehin erforderliche, vidimirte, stempelfreie Abschrift entbehrlich zu machen, und um nöthigenfalls auf Grund derselben in Gemäßheit der Cabinets-Ordre vom 6ten Oktober 1833 (Gesetzsammlung Seite 124) mit Rücksicht auf das Gesetz vom 23sten April 1821 (Gesetzsammlung Seite 43) und die Cabinets-Ordre vom 6ten November 1834 (Gesetzsammlung Seite 180) die Eintragung des Besitztitels von Amts wegen bewirken zu können.

Digitized by Google

§. 4. Mit der Einreichung der beglaubigten Abschrift des Vertrages wird zugleich der, den Justiz-Commissarien und andern Justiz-Bedienten im §. 426 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auferlegten Verpflichtung, Kauf-Contracte über Grundstücke, bei deren Schließung sie zugezogen worden, der Hypothekenbehörde anzuzeigen, ein Genüge geleistet.

§. 5. Die Hypothekenbehörde hat, sobald sie nach §. 1 und 2 von der Veräußerung unterrichtet, oder wenn der Vertrag, oder dessen Anerkennung von ihr selbst aufgenommen worden ist, die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger der IIten oder IIIten Rubrik von der erfolgten Veräußerung zu benachrichtigen.

§. 6. Diese Benachrichtigung geschieht in Form einer Dekrets-Abschrift, wozu gedruckte Formulare gebraucht werden können, etwa mit folgenden Worten:

das (Haus, Nummer rc.) (Gut N im rc. Kreise) ist zufolge Contrakts vom rc. von rc. an rc. verkauft worden, welches den eingetragenen Gläubigern hierdurch bekannt gemacht wird.

§. 7. Den am Orte des Gerichts anwesenden Gläubigern ist diese Benachrichtigung gewöhnlichermaaßen zu insinuiren. Bei Auswärtigen geschieht die Insinuation durch die Abgabe zur Post (§. 4 der Verordnung vom 4. März 1834, den Subhastations-Prozeß betreffend).

Ist der Aufenthalt eines Gläubigers weder aus dem Vertrage, noch aus den Grund-Akten zu ersehen, so unterbleibt die Benachrichtigung.

Nicht eingetragene Gläubiger, Cessionarien oder Pfand-Inhaber, haben auf eine Benachrichtigung keinen Anspruch.

§. 8. Ist das Hypothekenbuch noch nicht angelegt, so fällt die Benachrichtigung weg, da sie blos für die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger bestimmt ist.

§. 9. Für alle, diese Benachrichtigung betreffenden Verfügungen und Verhandlungen, können weder Gerichtsgebühren noch Stempel angesetzt werden.

Die baaren Auslagen an Copialien, Postporto und Meilengelder, fallen den Contrahenten in derselben Weise, wie alle übrigen Kosten des Vertrages, zur Last.

§. 10. Sämmtliche Landes-Justiz-Collegien haben darauf zu halten, daß den Bestimmungen dieser Instruktion überall vollständig genügt werde.

Berlin, den 12ten Juni 1835.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Instruction. I. 1572.

wird zur Nachricht und Achtung für sämmtliche Gerichte und Notarien hierdurch bekannt gemacht. Stettin, den 2ten Juli 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Digitized by Google

172) General-Uebersicht der Verwaltung der

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31sten Dezember 1833 blieben Bestand			Im Jahre 1834 sind eingeliefert.			Im Laufe des Jahres 1834 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten Dezember 1834 befanden sich in der Anstalt			Es sind im Jahre 1834 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	männl.	weibl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sm.
Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte		
128	24	152	191	25	216	201	21	222	118	28	146	33911	6154	40065	92[illegible]	16[illegible]	109[illegible]

mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	Davon sind eingeliefert worden:
59	14	73	111	16	127	zum 1sten Mal
24	1	25	40	6	46	„ 2ten „
19	6	25	16	1	17	„ 3ten „
10	1	11	9	—	9	„ 4ten „
4	—	4	4	—	4	„ 5ten „
4	1	5	—	1	1	„ 6ten „
3	—	3	2	1	3	„ 7ten „
2	1	3	5	—	5	„ 8ten „
3	—	3	1	—	1	„ 9ten „
—	—	—	2	—	2	„ 10ten „
—	—	—	1	—	1	„ 11ten „
128	24	152	191	25	216	

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen	und zwar			Diese haben verdient								
			1. Arbeiter zum vollen Pensum	2. Lehrlinge und zum halben Pensum	Summa zum vollen Pensum überhaupt	a) wirklich baar bis auf das in den noch nicht abgesetzten Fabrikaten steckende Material			b) durch Arbeiten für die Anstalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten			c) durch die in noch vorräthigen Fabrikaten und ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne		
						Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
110	33	77	63	14	70	2965	22	5	1624	10	3	667	25	3

Digitized by Google

Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde pro 1834.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind											
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gewiesen		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert.		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Detinirte		Detinirte.		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte	
6	2	—	—	1	—	193	18	1	1	201	21

arbeitsfähigen Personen haben verdient:

Summa des Verdienstes			Hiervon ab:									Verbleibt reiner Arbeitsverdienst.			Es beträgt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich		
			1. der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerths d. Materialienbestände gegen 1833			2. Ueberverdienst der Detinirten			3. Arbeitsutensilien und Kosten								
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
5258	2	11	1055	13	9	327	16	10	186	3	11	3698	28	5	52	20	11[illegible]

Digitized by Google

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Kosten der Speisung.																		B. Bekleidungs=								
für 104 Gesunde									für 6 Kranke									Betrag überhaupt			Davon sind zu rechnen					
Betrag überhaupt			beträgt auf den Kopf						überhaupt			beträgt auf den Kopf									für 93 männliche Detinirte			für 17 weibliche Detinirte		
			jährlich			täglich						jährlich			täglich											
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
1774	—	11	17	1	8[illegible]	—	1	4[illegible]	192	17	7	32	2	11½	—	2	7[illegible]	715	6	2	660	9	11	54	26	3

In den meisten Königlichen und andern Anstalten, fallen den Kassen derselben weder die Transportkosten noch die Pensionen derjenigen Beamten, welche früher bei diesen Anstalten gedient haben, noch sonstige Erstattungen rc. zur Last. Die Anstalt zu Ueckermünde hat aber pro 1834 zu zahlen gehabt:

a) an Transportkosten excl. Reise= und Zehrgelder beim Abgange	406 Thlr.	28 sgr.	4 pf.
b) an Pensionen	237 „	— „	— „
c) an Vergütungen für Detentionen in Strausberg, Berlin rc. von Individuen, welche der Provinz Pommern angehören	192 „	3 „	6 „
Summa . . .	836 Thlr.	1 sgr.	10 pf.
Zieht man diese Summe von den Unterhaltungskosten a	8556 „	24 „	7 „
ab, so haben solche betragen in toto	7720 Thlr.	22 sgr.	9 pf.

und zwar:			
für 88 männliche Gesunde	6176 Thlr.	18 sgr.	$2\frac{2}{5}$ pf.
„ 5 männliche Kranke	350 „	28 „	$3\frac{15}{22}$ „
„ 16 weibliche Gesunde	1123 „	— „	$6\frac{54}{55}$ „
„ 1 weibliche Kranke	70 „	5 „	$7\frac{103}{110}$ „
	7720 Thlr.	22 sgr.	9 pf.
Im Durchschnitt pro Kopf	70 „	5 „	$7\frac{103}{110}$ pf.

Digitized by Google

Unterhaltungs-Kosten der Anstalt.

Kosten.						C. General-Kosten.														
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich						1. Extra ordinaire Verpflegungs-Kosten			2. Alle übrigen Kosten Gehälter, Remunerationen, Büreaukosten, Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge, Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-, Materialien, Medizins-, Transport- u. Reparatur-Kosten ꝛc. betragen			Summa der Columnen 1. und 2.			Beträgt pro Kopf			Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
für einen männlichen Detinirten			für eine weibliche Detinirte																	
Rt.	sg.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
7	3	$\frac{11}{31}$	3	6	$10\frac{1}{15}$	3	21	6	5871	8	5	5874	29	11	53	12	$3\frac{20}{110}$	8556	24	7

Digitized by Google

IV. Vergleichung

Personenzahl.	incl. Pensionen, Trans- Beköstigung Rtlr.	sgr.	pf.	Bekleidung Rtlr.	sgr.	pf.	Uebrige Unterhaltungs-Kosten Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 88 Gesunde . .	1501	3	1	624	24	10 4/11	4699	29	11⅛
" 5 Kranke . .	160	14	7⅛	35	15	8/11	267	1	4 7/22
Weibliche 16 Gesunde . .	272	27	10	51	19	4 9/17	854	16	4 11/16
" 1 Kranke . .	32	2	11⅛	3	6	10 4/17	53	12	3 23/110
110 Personen .	1966	18	6	715	6	2	5874	29	11
eine Person . .	17	26	4⅛	6	15	4/7	53	12	3 23/110

V. Vergleichung

Personenzahl.	excl. Pensionen, Trans- Beköstigung Rtlr.	sgr.	pf.	Bekleidung Rtlr.	sgr.	pf.	Uebrige Unterhaltungs-Kosten Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 88 Gesunde . .	1501	3	1	624	24	10 4/11	4699	29	11⅛
" 5 Kranke . .	160	14	7⅛	35	15	8/11	267	1	4 7/22
Weibliche 16 Gesunde . .	272	27	10	51	19	4 9/17	854	16	4 11/16
" 1 Kranke . .	32	2	11⅛	3	6	10 4/17	53	12	3 23/110
110 Personen .	1966	18	6	715	6	2	5874	29	11
eine Person . .	17	26	4⅛	6	15	4/7	53	12	3 23/110

Ueckermünde, den
Die Inspektion
Schnuchel. Wilde.

Vorstehende General-Uebersicht der Verwaltung der Landarmen-
Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß solche mit denen der Jahre
steten Fortschreitens der Anstalt liefert.

Stettin, den 1sten Juli 1835.

Digitized by Google

der Kosten

vorts-Kosten ꝛc.

Brutto-Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summe			Davon treffen auf den Kopf jährlich			täglich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
6825	27	11	3121	12	$6\frac{1}{12}$	3704	15	5	42	2	$10\frac{7}{8}$	—	3	5[illegible]
463	1	1	—	—	—	463	1	1	92	18	$2\frac{1}{2}$	—	7	7[illegible]
1179	3	7	567	15	$10\frac{1}{4}$	611	17	8	38	6	$8\frac{1}{4}$	—	3	1[illegible]
88	22	—	—	—	—	88	22	—	88	22	—	—	7	3[illegible]
8556	24	7	3688	28	5	4867	26	2	—	—	—	—	—	—
77	23	$8\frac{4}{11}$	33	16	$\frac{101}{116}$	44	7	$7\frac{1}{2}$	44	7	$7\frac{1}{2}$	—	3	7[illegible]

der Kosten

vorts-Kosten ꝛc.

Brutto-Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summe			Davon treffen auf den Kopf jährlich			täglich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
6176	18	$2\frac{2}{3}$	3121	12	$6\frac{1}{12}$	3055	5	8	34	21	$6\frac{1}{2}$	—	2	10[illegible]
350	28	$3\frac{1}{4}$	—	—	—	350	28	4	70	5	8	—	5	9[illegible]
1123	—	$6\frac{1}{7}$	567	15	$10\frac{1}{4}$	555	14	8	34	21	$6\frac{1}{2}$	—	2	10[illegible]
70	5	$7\frac{121}{116}$	—	—	—	70	5	8	70	5	8	—	5	9[illegible]
7720	22	9	3688	28	5	4031	24	4	—	—	—	—	—	—
70	5	$7\frac{121}{116}$	33	16	$\frac{101}{116}$	36	19	$7\frac{1}{11}$	36	19	$7\frac{1}{11}$	—	3	[illegible]

5ten März 1835.
der Landarmen Anstalt.
Leonhardt.

Anstalt zu Ueckermünde pro 1834, bringen wir hierdurch mit dem 1832 und 1833 verglichen, abermals den erfreulichen Beweis des

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

173) Neueste Bestimmungen
betreffend die Aufnahme in die hiesige Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

1) In Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 27sten Februar 1831 und der darauf von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Bestimmungen sind nur noch einzig diejenigen Civil-Beamten mit ihren Ehegattinnen aufnahmsfähig, welchen durch frühere Kabinets-Ordre der Beitritt zur Pflicht gemacht worden ist.

Als solche sind anzusehen:

a) die im unmittelbaren Staatsdienste definitiv (nicht provisorisch oder auf Kündigung) angestellten Civil-Beamten, in so fern ihr jährliches fixirtes Einkommen über 250 Thlr. beträgt;

b) alle als wirkliche Seelsorger fungirende Geistliche, ohne Unterschied, ob sie auf Königlichen oder andern Patronaten angestellt sind, und

c) alle an höhern Schulanstalten (nicht an bloßen Elementarschulen) wirklich angestellte Lehrer, die nicht zur Klasse der Hülfs- oder Elementar-Lehrer gehören, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Dienst-Einkommens; alle diese drei Klassen jedoch mit der in dem Reglement vom 28sten Dezember 1775 §. 3 und 4 angegebenen Ausschließung wegen der Alters-Verhältnisse und wegen Ermangelung vorschriftsmäßiger Gesundheits-Atteste.

2) Betreffend die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension, so ist solche nicht Sache der unterzeichneten General-Direktion, sondern der dem Interessenten vorgesetzten Dienstbehörde, und kann daher nur hier im allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höhern Orts erlassenen Bestimmungen, die Pension mindestens dem 5ten Theile ihres Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl. immer mit 25 Thlr. steigend statt finden können.

3) Wegen der Qualifikations-Atteste bleiben die Bestimmungen des Reglements vom 28sten Dezember 1775 §. 7 und 9 unverändert, in so fern jedoch nach dem Range oder nach den notorischen Verhältnissen des Aufzunehmenden nicht als unbezweifelt angenommen werden kann, daß derselbe zu den unter I benannten receptionsfähigen Beamten gehört, hat derselbe noch ein Attest seiner vorgesetzten Dienst-Behörde hierüber beizubringen.

4) Auch hinsichtlich der von den Aufzunehmenden zu leistenden Zahlungen bleiben die Bestimmungen des Reglements vom 28sten Dezember 1775 und der Bekanntmachungen von 1782 und 1783 im Uebrigen in Kraft, nur ist die Erlegung von Antrittsgeldern, sowohl baar als durch Wechsel, abgeschafft, jedoch werden den reglementsmäßigen Beitrags-Sätzen die Zinsen à 5 pCt. von dem statutenmäßigen Betrage des Antrittsgeldes hinzugerechnet, auch sind nach selbigen die Retandatzinsen à 4 pCt. zu berechnen, welche von denjenigen entrichtet werden müssen, die später als ein Jahr nach ihrer Verheirathung beitreten.

Digitized by Google

5) Wenn übrigens ein noch im wirklichen Staatsdienste stehender oder ein bereits pensionirter Beamter die Pension heruntersetzen will, so ist zwar eine solche Heruntersetzung erlaubt, sie kann jedoch nur bis auf dem 5ten Theil des Diensteinkommens, welches er dermalen bezieht, oder vor der Pensionirung zuletzt bezogen hat, geschehen, und ist deshalb ein Attest der vorgesetzten Behörde über den Betrag dieses Einkommens nöthig. Es ist aber auch im allgemeinen zu jeder Herabsetzung, so wie auch zu dem freiwilligen gänzlichen Ausscheiden — welches allen, die nicht zu den unter 1 benannten noch receptionsfähigen Beamten gehören, nachgelassen ist — die Bewilligung der Ehegattin erforderlich, dergestalt, daß letztere in einer gerichtlich ausgefertigten Urkunde, mit Zuziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbeistände erklärt, wie sie, nachdem ihr die Folgen ihrer Handlung gehörig bekannt gemacht worden, zur Heruntersetzung der Pension auf — Thlr. — oder resp. zur gänzlichen Aufhebung der Association — ihre Zustimmung gebe, welche Erklärung sodann nebst dem Receptionsscheine einzureichen ist. Berlin, den 18ten Mai 1835.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Bredow. Grf. v. d. Schulenburg.

II. Personal-Chronik.

Die durch Versetzung des Kreis-Secretairs Gloth erledigte Kreissekretair-Stelle des Regenwaldeschen Kreises, ist dem früheren Regierungs-Büreau-Assistenten Jaeckel verliehen worden.

An der Stadtschule zu Garz a. O. sind:

1. der bisherige 2te Lehrer Johann Daniel Rohloff zum Lehrer der 3ten Knaben-Klasse und zum Küster an der St. Stephans Kirche,
2. der bisherige 4te Elementarlehrer Carl Ludwig Knütter zum Lehrer der zweiten Elementar-Klasse, und
3. der frühere Lehrer zu Pyritz, Friedrich Wilhelm Kraemer, zum Lehrer der 4ten Elementarklasse

von dem Magistrat daselbst gewählt und diese Wahlen landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Patent.

Dem Gutsbesitzer von Mengershausen zu Höningen ist unterm 7ten Juli 1835 ein Patent

wegen eines durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannten Pfluges,

auf Sechs Jahre, von jenem Datum an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 30.

Stettin, den 24. Juli 1835.

Gesetzsammlung.

No. 14. enthält unter

No. 1619. die Allerhöchste Verordnung vom 8. Juni d. J., betreffend die Einrichtung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.
Berlin, den 18ten Juli 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

174) I. No. 1009. Juni 35.

Der Erbpächter Wischer hat aus drei von ihm erworbenen, auf dem Fundus der Feldmark Wolckow, Demminer Kreises, belegenen Bauerhöfen, ein neues Vorwerk gebildet, welches den Namen:

„Wischershausen"

erhalten hat. Stettin, den 3ten Juli 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

175) I. No. 71⁴. Mai 35.

Auf das von der Müllerschen Buchhandlung zu Erfurt herausgegebene Werk, unter dem Titel:

Vollständiges geographisch-statistisch-topographisches Wörterbuch des Preußischen Staates, bearbeitet von J. C. Müller,

wovon der 1ste Band, Buchstabe A—C, erschienen ist und 1 Thlr. 16 Sgr. kostet, machen wir die Behörden unseres Departements hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 2ten Juli 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

176) I. No. 548. Juli 35.

Nachstehende

Bekanntmachung

Die im vorigen Jahre hierselbst eröffnete Gewerbeschule wird mit dem 1sten Oktober d. J. einen neuen Lehrgang beginnen.

Digitized by Google

Bedingungen der Aufnahme sind,

a) daß der Schüler hinreichenden Elementar-Unterricht genossen hat, der Muttersprache wenigstens mächtig ist, sie richtig schreibt, sich mit Gewandtheit darin ausdrückt und eine gute Handschrift hat;

b) die Zahlung eines Schulgeldes, welches vorläufig auf einen Thaler monatlich festgesetzt ist, bedürftigen und zugleich würdigen Schülern aber nach Prüfung ihrer Umstände erlassen werden wird.

Gegenstände des mit allen Hülfsmitteln sehr reichlich ausgestatteten und von vier Lehrern ertheilten Unterrichts in 40 wöchentlichen Lehrstunden sind freies Handzeichnen, architektonisches und Maschinen Zeichnen, Mathematik, Geometrie, Physik, Chemie, practisches Rechnen, Waarenkunde und Stylübungen.

Die Schüler, welche allen an sie gemachten Anforderungen vollständig genügen, werden demnächst zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin zugelassen; der Beste von ihnen erhält außerdem ein jährliches Stipendium von 300 Thlr. als Unterstützung bei seiner höhern Ausbildung.

Wir wünschen und erwarten, daß recht viele junge Leute diese reichen Mittel benutzen werden, um sich den Grad von Ausbildung anzueignen, welche die heutige Zeit von allen Gewerbetreibenden verlangt, die mit ihr fortschreiten und nicht bei einer unvollkommenen und dürftigen Mittelmäßigkeit stehen bleiben wollen.

Wer sich um die Aufnahme bewirbt, hat sich bis spätestens zum 15ten September d. J. bei dem Hauptlehrer der Anstalt Herrn Eickfen hierselbst, große Wollweberstraße No. 590 a wohnhaft, des Morgens zwischen 8—10 Uhr zu melden, derselbe ist auch bereit, Eltern und Vormündern die etwa gewünschte nähere Auskunft mündlich zu ertheilen.

Stettin, den 28sten Juni 1835.

Das Curatorium der Gewerbeschule.

wird hiermit der Beachtung des Publikums empfohlen.

Stettin, den 14ten Juli 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

177) I. No. 1090. April 35.

Da sich bei Anlagen von Brunnen durch unkundige Arbeiter öfter Unglücksfälle ereignet haben, so wird zur Verhütung derselben, und um das Publikum gegen eine unzweckmäßige Ausführung solcher Bauten möglichst zu sichern, hiemit folgendes verordnet:

1) Jeder Brunnen, dessen Tiefe mehr als 10 Fuß beträgt, muß unter Aufsicht eines Sachverständigen angelegt werden.

Digitized by Google

2) Wer als Brunnenmacher noch nicht approbirt ist, muß seine Qualifikation durch eine Prüfung darthun. Die Prüfungs-Kommissionen für Bauhandwerker werden dieserhalb noch mit besonderer Instruktion versehen werden.

3) Von dieser Prüfung sind jedoch in Gemäßheit des Edicts vom 7. September 1811 diejenigen befreit, welche erweislich schon vor Publication desselben das Gewerbe als Brunnenmacher selbstständig betrieben haben, in welchem Fall ihnen ein Legitimations-Attest von der betreffenden Polizei-Behörde ertheilt wird.

4) Wer Brunnenbauten ausführt oder auch nur die Leitung derselben übernimmt, ohne seine Befähigung oder Befugniß nachweisen zu können, wird wegen unbefugter Bauausführung zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

Die Herren Landräthe und die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf genaue Befolgung dieser Vorschriften zu halten, auch für die besondere Bekanntmachung derselben in ihren Bezirken zu sorgen.

Stettin, den 15ten Juli 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

178) Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Land-Beschälern des Königlichen Brandenburger Land-Gestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben **B.** sind nachstehende Termine angesetzt:

1)	Montag	den 24.	August c.,	früh 8 Uhr,	zu	Blumberg, Randower Kreis,	
2)	Mittwoch	= 26.	=	= 9 =	=	Torgelow, Ueckermünder Kreis,	
3)	Montag	= 31.	=	= 9 =	=	Treptow a. T.,	Demmin. Kr.,
4)	Dienstag	= 1.	Septbr. c.,	= 9 =	=	Clempenow,	
5)	Mittwoch	= 2.	=	= 8 =	=	Amt Spantekow,	Anklam. Kr.,
6)	Donnerstag	3.	=	= 8 =	=	Dargibell,	
7)	Freitag	= 4.	=	= 10 =	=	Jarmen,	Demmin. Kr.,
8)	Mittwoch	= 16.	=	= 9 =	=	Schwichtenberg,	

welches den Besitzern diesjähriger Land-Gestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

In dem Potsdamer Regierungs-Bezirk soll die Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1836 durch Königl. Brandenburger Land-Beschäler zu bedeckenden Stuten zugleich in den diesjährigen Brenn-Terminen abgehalten und daher auch die nahe gelegenen, vorstehend aufgeführten Beschäl-Stationen, als:

No. 1. Blumberg und
= 2. Torgelow,

mit herangezogen werden, und müssen dieserhalb die pro 1836 zu bedeckenden Stuten in den angesetzten Terminen auf diesen beiden Stationen zur Auswahl und Aufzeichnung gestellt werden. Auf den übrigen No. 3 bis No. 8 aufge-

Digitized by Google

führten Stationen wird die Auswahl und Aufzeichnung der pro 1836 zu bedeckenden Stuten wie bisher im Frühjahr 1836 stattfinden.

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 6. Juli 1835.

Der Landstallmeister Strubberg.

In Bezug vorstehender Bekanntmachung werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntwerdung dieser Termine aufgefordert, da sich häufig Pferde-Züchter mit der Unkenntniß der Termine entschuldigen wollen.

Stettin, den 17ten Juli 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

179) I. No. 641. Juli 35.

Die Getreide-Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Juni c. sind gewesen:

in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Stettin	1	16	11	1	14	1	1	2	3	—	—	—	—	26	10	1	20	—	—	8	8	4	2	10
Stargardt	1	28	1	1	19	10	1	18	—	1	6	3	1	—	—	1	24	8	—	15	—	5	15	—
Anclam	1	17	—	1	13	1	—	—	—	1	5	—	—	25	9	1	17	—	—	12	6	5	—	—
Demmin	1	14	7	1	11	8	1	2	6	1	2	6	—	22	10	—	—	—	—	10	—	4	—	—
Treptow a. d. R.	1	23	4	1	19	9	—	—	—	1	7	6	—	26	10	1	22	6	—	—	—	3	26	3
Gollnow	—	—	—	1	17	6	—	—	—	1	7	8	—	24	3	1	24	5	—	—	—	—	—	—
Cammin	1	20	—	1	13	9	—	—	—	1	5	—	—	25	—	—	—	—	—	17	6	3	15	—
Pyritz	1	23	11	1	20	3	1	10	—	—	—	—	—	28	5	1	27	10	—	12	6	6	—	—

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 10. Juli 1835. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 31.

Stettin, den 31. Juli 1835.

Gesetzsammlung.

No. 15. enthält unter

No. 1620, das Gesetz wegen des Außer- und Wieder-in-Courssetzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere, vom 16ten v. Mts.;

- 1621, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten ejusd., über die Kompetenz der Polizei-Verwaltungs-Behörden in der Rhein-Provinz in Beziehung auf die Schulpflichtigkeit und den den schulpflichtigen Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht;
- 1622, desgleichen von demselben Tage, die Verjährung der Holz-Diebstähle betreffend, und
- 1623, das Gesetz wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w., vom 29sten v. Mts. Berlin, den 25sten Juli 1835.

Patent.

Dem Gutsbesitzer J. van Romyn zu Brienen ist ein Patent
wegen einer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Verbindung mechanischer Vorrichtungen zur Speisung der Dampfkessel mit destillirtem Wasser, zu deren Sicherheit, und zur Condensation der Dämpfe bei Dampfmaschinen,

auf Fünf Jahre, vom 16ten Juni 1835 an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Bekanntmachung.

180) An den nachstehend verzeichneten Orten und Tagen, jedesmal des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, sollen die Fohlen, welche in Folge der vorjährigen Bedeckung durch Königliche Beschäler diesseitigen Landgestüts gefallen sind, mit dem Gestütszeichen gebrannt werden, zu welchem Ende die betreffenden Herren Besitzer die im vorigen Jahre erhaltenen Sprungzettel vorzuzeigen haben werden.

1) in Saarz a. d. P., Kreis Pyritz, den 8ten September c.,

Digitized by Google

2) in Treptow bei Stargardt, Kreis Saatzig, den 9ten September c.,
3) in Schönhagen, Kreis Naugardt, den 10ten September c.,
4) in Moratz, Kreis Cammin, den 11ten September c.,
5) in Fritzow, Kreis Cammin, den 12ten September c.,
6) in Rützнow, Kreis Greiffenberg, den 14ten September c.,
7) in Premslaff, Kreis Regenwalde, den 16ten September c.

Zirke, den 20sten Juli 1835.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

II. Personal-Chronik.

Der Braueigen und Stadtverordnete Uecker zu Massow ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Rathmann erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Schneidermeister August Jäger zu Fiddichow ist von den Stadtverordneten daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von der Regierung bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 32.

Stettin, den 7. August 1835.

Patent.

Dem Hof-Hut-Fabrikanten Reiff zu Achen ist unterm 9. Juli d. J. ein bis zum 22. Mai 1838 gültiges Patent

auf eine zu diesem Zweck für neu und eigenthümlich erachtete Unterlage zu Filzhüten

für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

181) I. No. 1354. Juli 35.

Mit Genehmigung des Hohen Ober-Präsidii hat der Apotheker Erster Klasse Schmidt in dem Flecken Loecknitz eine neue Apotheke angelegt, und ist diese bei der am 22sten Juli c. bewirkten Visitation mit allen vorschriftsmäßig zu haltenden Arzneimitteln wohl versehen und in solchem Zustande befunden worden, daß deren Eröffnung nachgegeben worden ist.

Stettin, den 29sten Juli 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

182) Conf. No. 96. Juli 35.

Der Kantor Krause in Coeslin hat eine Sammlung von zwei- und dreistimmigen Schulliedern 1stes Heft (Coeslin, 1835, bei dem Herausgeber) abdrucken lassen, welche sich sowohl durch ihren Inhalt als ihren musikalischen Werth zum Schulgebrauche empfehlen und den Kindern das Notenschreiben ersparen. Das einzelne Exemplar kostet 5 sgr.; 25 Exemplare kosten bei portofreier baarer Geldeinsendung $3\frac{1}{3}$ thl., und wer 100 Exemplare auf einmal nimmt, erhält außerdem bei portofreier baarer Geldeinsendung noch 10 Freiexemplare. Schullehrer und Schulaufseher werden auf dieses zweckmäßige Lehrmittel aufmerksam gemacht. Stettin, den 25sten Juli 1835.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

3) anderer Behörden.

183) In Folge höhern Erlasses und mit Bezug auf die Bekanntmachung

Digitized by Google

vom 25sten Juli 1834, — Intelligenzblatt No. 181 — wird von heute ab und für die Dauer des diesjährigen bevorstehenden Dominiksmarktes wegen Meldung der Fremden, nachstehend geschärfte Einrichtung, zur genauesten Befolgung, bekannt gemacht.

1) Jeder der die Stadt besucht und in derselben zu nächtigen beabsichtigt, ist verbunden, binnen 2 Stunden nach seiner Ankunft sich im Polizei-Fremden-Büreau persönlich zu melden, über seine Legitimation auszuweisen und eine Aufenthaltskarte nachzusuchen. Ausgeschlossen von der persönlichen Meldung bleiben, die im activen Dienst stehenden Militairpersonen und höhere Staats-Beamte.

2) Jeder Einwohner, ohne Unterschied des Standes, er sei Eigenthümer oder Miether welcher Fremde aufnimmt, so wie jeder Gastwirth und Herbergirer, ist persönlich verpflichtet, darauf zu halten, daß der vorstehenden Bestimmung auf das Pünktlichste genügt werde, und macht es keinen Unterschied, ob der Fremde persönlich bekannt ist oder nicht.

3) Außerdem sind die Gastwirthe und Zimmervermiether besonders verpflichtet, auf den Grund der von ihnen geführten Fremdenbücher 2 mal des Tages und zwar Morgens 8 Uhr und Nachmittags 4 Uhr, die in ihren Gasthäusern eingetroffenen Fremden unter namentlicher Anführung der Begleiter und Dienstboten, durch Einreichung der vorgeschriebenen gedruckten Meldezettel, dem Fremden-Büreau anzuzeigen.

4) Die Abmeldung der Fremden muß sowohl von den Privatpersonen als Gastwirthen und Herbergirern binnen 12 Stunden nach dem Abgange, auf dem Fremden-Büreau bewirkt werden.

5) Die unterlassene Befolgung vorstehender Anordnungen wird bei Privat-Personen mit 2 bis 5 Thlr., bei Gastwirthen und Herbergirern aber mit 5 bis 10 Thlr. Geldstrafe geahndet, diese Strafe festgesetzt und eingezogen werden. Danzig, den 21sten Juli 1835.

Königl. General-Lieutenant u. interim. 1ster Kommandant. (gez.) v. Rummel. Königl. Landrath u. Polizei-Direktor. (gez.) Lesse.

---

184) An nachbenannten Terminen sollen die in diesem Jahre geborenen, und von den Beschälern des Königl. Westpreußischen Landgestüts abstammenden Fohlen, mit dem Königl. Gestützeichen gebrannt werden:

am 17ten September von 2—4 Uhr, in Neuhoff-Treptow,
am 18ten September von 2—4 Uhr, in Rottenow.

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Fohlen mit Strickhalftern versehen und durch tüchtige, zum Halten derselben geeignete Leute, zur ersten Terminstunde zu schicken. Marienwerder, den 12. Juli 1835. Meissner.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 33.

Stettin, den 14. August 1835.

Gesetzsammlung.

No. 16. enthält unter

No. 1624, das Patent wegen Einführung derjenigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche im Regierungs-Bezirk Trier seit dem 5ten April 1815 Gültigkeit erlangt haben, in den Kreis St. Wendel. Vom 30sten Juli c.

" 1625, das Gesetz vom 30sten v. Mts., über die Einrichtung des Abgabenwesens im Kreise St. Wendel. Berlin, den 6ten August 1835.

No. 17. enthält unter

No. 1626, den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und der zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerseits und Baden andererseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten d. d. den 12ten Mai und ratificirt den 31sten Juli d. J., und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

" 1627, vom 29sten Juni d. J., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Steinau in Schlesien vernichteten Hypothekenbücher und Grund-Akten, und

" 1628, vom 14ten Juli d. J., betreffend die Erläuterung des §. 8. litt. b. der Verordnung vom 17ten April 1830 über den Besitz der Jagd-Gerechtigkeit vor dem Jahre 1798 in den Provinzen des linken Rhein-Ufers.

Berlin, den 8ten August 1835.

Patente.

Dem Banquier Alexis Meyer zu Berlin ist unterm 31sten Juli 1835 ein Patent

auf ein von ihm angegebenes Verfahren, Oel zum Einfetten der Wolle zuzubereiten,

auf Acht Jahre, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Gottfried Kirchhoff zu Stralsund ist unterm 7ten August 1835 ein Patent

auf ein im ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren zur Darstellung eines zum Wiederauslöschen der Schrift geeigneten Schreib- (sogenannten Schul-) Papiers,

auf Acht Jahre, von jenem Termin ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

185) I. No. 1184. Juli 35.

Höherer Anordnung zufolge ist das bisher aus dem Director, dem Justitiarius, dem Seelsorger und dem ersten Arzte der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard bestandene Direktorium derselben, als solches, aufgelöst und dessen bisherige Befugniß auf den Direktor der Anstalt Herrn Burchardt, allein übertragen worden, dergestalt, daß Letzterer die Leitung der Verwaltung von nun an selbstständig zu besorgen und die Verfügungen, Schreiben und Berichte in seinem Namen zu vollziehen hat. Stettin, den 28sten Juli 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

186) I. No. 47. August 35.

Dem bei der Stadt Plathe belegenen alten Kruge oder Gasthofe ist, nachdem derselbe in ein Vorwerk umgeändert, der Name

Rolofss Vorwerk

beigelegt worden. Stettin, den 5ten August 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

183) In Folge höhern Erlasses und mit Bezug auf die Bekanntmachuug vom 25sten Juli 1834, — Intelligenzblatt No. 181 — wird von heute ab und für die Dauer des diesjährigen bevorstehenden Dominikmarktes wegen Meldung der Fremden nachstehend geschärfte Einrichtung, zur genauesten Befolgung, bekannt gemacht.

1) Jeder der die Stadt besucht und in derselben zu nächtigen beabsichtigt, ist verbunden, binnen 2 Stunden nach seiner Ankunft sich im Polizei-Fremden-Büreau persönlich zu melden, über seine Legitimation auszuweisen und eine Aufenthaltskarte nachzusuchen. Ausgeschlossen von der persönlichen Meldung bleiben die im activen Dienst stehenden Militairpersonen und höhere Staats-Beamte.

2) Jeder Einwohner, ohne Unterschied des Standes, er sei Eigenthümer oder

Digitized by Google

Miether, welcher Fremde aufnimmt, so wie jeder Gastwirth und Herbergirer, ist persönlich verpflichtet, darauf zu halten, daß der vorstehenden Bestimmung auf das Pünktlichste genügt werde, und macht es keinen Unterschied, ob der Fremde persönlich bekannt ist oder nicht.

3) Außerdem sind die Gastwirthe und Zimmervermiether besonders verpflichtet, auf den Grund der von ihnen geführten Fremdenbücher 2 mal des Tages und zwar Morgens 8 Uhr und Nachmittags 4 Uhr, die in ihren Gasthäusern eingetroffenen Fremden unter namentlicher Anführung der Begleiter und Dienstboten, durch Einreichung der vorgeschriebenen gedruckten Meldezettel, dem Fremden-Büreau anzuzeigen.

4) Die Abmeldung der Fremden muß sowohl von den Privatpersonen als Gastwirthen und Herbergirern binnen 12 Stunden nach dem Abgange, auf dem Fremden-Büreau bewirkt werden.

5) Die unterlassene Befolgung vorstehender Anordnungen wird bei Privat-Personen mit 2 bis 5 Thlr., bei Gastwirthen und Herbergirern aber mit 5 bis 10 Thlr. Geldstrafe geahndet, diese Strafe festgesetzt und eingezogen werden. Danzig, den 21sten Juli 1835.

Königl. General-Lieutenant u. interim. 1ster Kommandant. (gez.) v. Rummel.   Königl. Landrath u. Polizei-Direktor. (gez.) Lesse.

---

184) An nachbenannten Terminen sollen die in diesem Jahre geborenen, und von den Beschälern des Königl. Westpreußischen Landgestüts abstammenden Fohlen, mit dem Königl. Gestützeichen gebrannt werden:

am 17ten September von 2—4 Uhr, in Neuhoff-Treptow,
am 18ten September von 2—4 Uhr, in Rottenow.

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Fohlen mit Strickhalftern versehen und durch tüchtige, zum Halten derselben geeignete Leute, zur ersten Terminstunde zu schicken. Marienwerder, den 12. Juli 1835. Meissner.

II. Personal-Chronik.

Der Unteroffizier Dobbert vom 2ten Bataillon 2ten Landwehr-Regiments, ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Demmin interimistisch angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 34.

Stettin, den 21. August 1835.

Gesetzsammlung.

No. 18. enthält unter

No. 1629, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten v. M., über die Anwendung der Ordre vom 20sten April d. J. wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen u. s. w. auf Militair-Personen, und

" 1630, die Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, vom 17ten l. M.

Berlin, den 19ten August 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

189) I. No. 1713. Juli 35.

Der Feldmesser Carl Ludwig Boltz ist am 24sten d. M. als solcher in Eidespflicht genommen worden. Stettin, den 30sten Juli 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

190) I. No. 1344. Juli 35.

Dem im Bütowschen Holze, Oberförsterei Jacobshagen, neu erbauten Förster-Etablissement, ist der Name Eichhorst beigelegt worden.

Stettin, den 5ten August 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

191) II. No. 761. Juni 35.

Nach eingezogenem Gutachten der zum fünften Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Pommerschen Provinzialstände, haben Se. Majestät, in Beziehung auf das bei Schulversäumnissen zu beobachtende Strafverfahren, mittelst des Landtags-Abschiedes vom 23sten Mai 1835, folgende Bestimmungen allergnädigst zu erlassen geruht:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

Da die Vorschläge Unserer getreuen Stände wegen des Strafver-

Digitized by Google

fahrens bei Schulversäumnissen, im Wesentlichen für zweckmäßig zu erachten sind, so bestimmen Wir, mit Wiederaufhebung der desfalls im Landtags-Abschiede vom 14ten Februar 1830 sub II. 1. ertheilten Vorschriften, daß hierbei in Zukunft nach folgenden Anordnungen verfahren werden soll:

a) Die Pflicht, einen regelmäßigen Schulbesuch zu befördern, ist zunächst Sache der Gemeinden, insbesondere aber Aller, denen die Sorge für die Schulen vorzugsweise obliegt. Die nächsten Mittel dazu sind Ermahnung und Belehrung der Eltern. Durch diese Mittel zu wirken, ist besonders Sache der Gerichts-Obrigkeiten, der Gutsherrschaften, der Patrone, der Geistlichen, Schulvorsteher und der Lehrer selbst.

b) Am Ende jeden Monats reichen die Lehrer den Schulvorstehern oder Schuldeputationen die Versäumniß-Listen ein. Auf dem platten Lande steht den Ortsbehörden frei, für den Fall, daß örtliche Verhältnisse die schnellere Behandlung der Sache möglich machen, die Vorlegung der Versäumnißlisten in noch kürzeren Terminen zu verlangen, wogegen in mittleren und größeren Städten, wenn es die Verhältnisse nach dem Ermessen der Regierung erfordern, die Einreichung der Listen in Terminen von 2 bis höchstens 3 Monaten nachgelassen werden kann.

c) Der Schulvorstand in den Städten läßt sofort die Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrschaften, deren schulpflichtige Kinder oder Pflegebefohlenen die Schule aus nicht erlaubten Gründen versäumt haben, vorladen, ermahnt und verwarnt sie das erste Mal, und nimmt darüber eine Registratur auf.

Auf dem platten Lande erfolgt diese Ermahnung und Belehrung von der Obrigkeit und von dem Prediger, im Beisein des Schul-Vorstehers; die Registratur darüber wird von dem Schulvorsteher oder Prediger, unter Mitvollziehung des Gerichtsherrn, aufgenommen. Bleibt diese Maaßregel fruchtlos, so werden die nachlässigen Eltern den Orts-Polizei-Behörden zur Bestrafung angezeigt.

Diese sind

d) verpflichtet, die säumigen Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrschaften vorzuladen, sie über die etwanigen Entschuldigungsgründe zu hören, und wenn solche nicht für genügend erkannt werden können, die Strafen von einem Silbergroschen ab bis zum Betrage von 20 Sgr. sofort, nach Verhältniß der versäumten Tage und des Standes der Eltern, Vormünder ꝛc. festzusetzen und zu vollziehen. Ist diese Strafe ohne Erfolg bezahlt, so tritt jederzeit eine Verschärfung der frühern Geldbuße bis zu 1 Thlr. 10 Sgr. ein. Von Eltern, Vormündern, Dienst- und Lehrherrschaften, welche der Vorladung nicht genügen, darf zwar angenommen werden, daß sie keine

Digitized by Google

gesetzlichen Entschuldigungsgründe aufzustellen vermögen; indessen ist Jedermann zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Die Vorladung soll daher wiederholt und dafür eine Gebühr von 1 Sgr. entrichtet werden, die nochmalige Nichtbeachtung derselben aber an und für sich eine Strafe von 5 bis 10 Sgr. nach sich ziehen.

e) Im Fall des Unvermögens wird allemal Gefängnißstrafe bis zu 24 Stunden substituirt, deren Vollstreckung von der Orts-Behörde unter Kontrolle der Landräthe (exclusive der Städte) erfolgt.

f) Wenn die Berichtigung der Geldstrafen im gütlichen Wege nicht zu erreichen ist, so muß die Beitreibung derselben entweder durch Abzüge vom Lohn oder Tagelohn, welche die Brodherren zu bewirken verpflichtet werden, oder im Wege der Exekution durch die Orts-Behörden erfolgen, welche auf dem platten Lande zu diesem Zwecke sich der Dorfgerichte zu bedienen berechtigt sind. — Der Exekutor erhält für die Ansagung und Vollstreckung der Exekution 1 bis 2 Sgr. an Gebühren.

g) Zu den unbedingt erlaubten Schulversäumnissen gehören:

Krankheit der Kinder, nothwendige Wartung und Pflege kranker Eltern durch dieselben, Todesfälle in der Familie bis nach erfolgter Beerdigung, stürmische Witterung und verschneite, ungangbare Wege (im Winter auf dem Lande).

Zu den bedingt erlaubten werden vornämlich gezählt:

Reisen der Eltern, Gebrauch des Kindes bei nothwendigen Ernbte-Arbeiten, zur Wartung kleiner Geschwister, und zu vorübergehenden, dringenden häuslichen Geschäften, welche, so wie andere von gleicher Bedeutung, die Schul-Vorstände und Orts-Obrigkeiten nach gewissenhafter Prüfung, unter besonderen Umständen, für erlaubte erklären dürfen.

h) Die Strafen fließen zur Schul-Kasse und werden zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder und zu sonstigen Lehrmitteln verwandt.

Wo, namentlich in den Städten, besondere Armenschulen vorhanden sind, fließen die Strafen ausschließlich zu deren Kassen.

i) Ein Rechtsmittel gegen die Straf-Verfügungen innerhalb der bestimmten Grenzen, findet (bei der nothwendigen Schnelligkeit der Straf-Vollziehung) nicht statt; es soll indeß jede zu vollstreckende Gefängnißstrafe drei Tage vorher angekündigt und innerhalb dieser Frist eine Beschwerde an den Landrath nachgelassen, die Strafvollstreckung aber bis zu dessen Entscheidung ausgesetzt werden.

k) Nach Beendigung der Winter- und Sommerschule auf dem platten

Digitized by Google

Lande, reichen die Prediger eine Haupt-Nachweisung von den vorgekommenen Schul-Versäumnissen und dem Betrage der in jeder Gemeinde eingezogenen Strafen, Behufs der nöthigen Kontrolle, an die Landräthe ein, welche befugt sind, diese Listen, wenn sie es nöthig halten, öfter zu erfordern.

1) Die weitere Anordnung in den Grenzen dieser Bestimmungen, bleibt den Regierungen überlassen, welche nachdrücklich darauf zu halten haben, daß die Gemeinen, Schulvorsteher, Lehrer, Prediger und Gutsherren denselben überall nachkommen und die Landräthe die ihnen obliegende Aufsicht genau und regelmäßig führen.

Gegeben Berlin, den 23sten Mai 1835.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) v. Altenstein. v. Lottum. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. Für den Kriegsminister: v. Schöler. v. Rochow. Rother. v. Alvensleben.

Landtags-Abschied für die zum 5ten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Pommern u. Fürstenthums Rügen.

Indem wir diesen Auszug aus dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede, dem uns zugekommenen Auftrage zufolge, zur allgemeinen Kenntniß bringen, verpflichten wir alle Eltern, Lehrer und mit der Schulaufsicht beauftragten Personen und Behörden, den darin ausgesprochenen Allerhöchsten Bestimmungen pünktlich Folge zu leisten, damit die landesväterlichen Absichten Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königs, die wahre Bildung Seines Volks unter allen Ständen zu befördern und fest zu begründen, in ihrem ganzen Umfange erreicht werden möge.

Wir behalten es uns vor, über die Ausführung dieser Bestimmungen im Besonderen und Einzelnen diejenigen Personen und Behörden, welche mit der Schulaufsicht beschäftigt sind, noch mit besonderer Anweisung zu versehen.

Stettin, den 27sten Juli 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

192) II. No. 693. Juli. 35.

Der zu Anclam verstorbene Kaufmann Kobes, hat in seinem Testamente den Kirchen zu Anclam ein Legat von „Einhundert Thalern" ausgesetzt, zu dessen Annahme wir die oberaufsichtliche Genehmigung ertheilt haben.

Diese wohlthätige Handlung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 31sten Juli 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

193) III. No. 429. August 35.

Zur Nachachtung für die Zoll- und Steuerbehörden, und zur Nachricht für den Handelsstand und für die gewerbtreibenden Klassen wird hierdurch bekannt gemacht: daß in Folge des mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Zollvertrags, und der demgemäß bereits von Seiten der Großherzoglich Badenschen Regierung sowohl, als der Regierungen der an das Großherzogliche Land unmittelbar angrenzenden Vereinsstaaten erlassenen Vorschriften, der zollfreie Uebergang aller im freien Verkehr des Vereinsgebiets befindlichen Waaren, aus dem Vereinsgebiet nach dem Großherzogthum Baden und umgekehrt aus letzterem, in ersteres, als Regel angeordnet worden ist.

Hiervon sind für jetzt und bis zur weiteren Anordnung nur folgende Gegenstände

a) unbedingt ausgeschlossen:
Baumwollengarne,
Zucker,
Syrup,
Caffee,
Cacao,
Gewürze,
Reis,
Thee,
Weine (mit alleiniger Ausnahme der jungen Weine 1834er und resp. 1835er Gewächs mit der weiterhin zu b vorgeschriebenen Bedingung), ferner
Tabacksblätter und Stengel ohne Unterschied,
Kurze Waaren (Quaincaillerie),
Ganzseidene und halbseidene Waaren;

b) dürfen nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse der Fabrikanten oder Producenten der beiderseitigen Gebiete, eingangszollfrei eingehen:
Wollene Waaren,
Baumwollene Waaren,
Junge Weine von 1834er und seiner Zeit 1835er Gewächs.

Der Waaren-Uebergang sowohl der in die Regel fallenden (zollfreien) Gegenstände, als ferner der, von dem zollfreien Uebergang unbedingt, oder bedingt ausgeschlossenen Gegenstände (a u. b) nach dem Großherzogthum Baden, darf fürerst nur über die, an den Grenzen des Vereinsgebiets und des Großherzogthums liegenden beiderseitigen, einstweilen noch fortbestehenden, und zur Abfertigung befugten Zollämter, mit Einhaltung der Zollstraßen, stattfinden.

Die Ursprungszeugnisse, auf deren Grund die freie Einfuhr der unter b bezeichneten Gegenstände in Anspruch genommen werden will, sind von den Fa-

Digitized by Google

brikanten oder Producenten und nur ausnahmsweise bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr in Besitz der Producenten befinden, von dem Händler dahin, daß die Waare eigenes Fabrikat oder eigenes (resp. Landes-) Erzeugniß sei, unter Versicherung an Eidesstatt auszustellen; demnächst aber von den Landräthen und in den größern Städten von den Bürgermeistern, nach vorgängiger Prüfung zu beglaubigen. — Gegenstände dieser Art dürfen in das Großherzogthum Baden nur über Hauptzollämter eingehen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung des Transitzolls erleiden durch vorstehende Bestimmungen über die einstweiligen Verkehrs-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden keine Anwendung.

Ueber den Zeitpunkt, von wo ab die hiernach einstweilen noch fortbestehenden Verkehrsbeschränkungen aufhören, und der völlig freie Verkehr mit mehrgedachtem Lande eintreten wird, bleibt weiterer Bekanntmachung vorbehalten.

Berlin, den 6ten August 1835.

Finanz-Ministerium. Gr. von Alvensleben.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Folge höherer Anordnungen hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Stettin, den 11ten August 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

194) I. No. 696. August 35.

Die Getreide-Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Juli c. sind gewesen:

in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Stettin	1	16	2	1	11	10	1	1	7	—	—	—	—	24	11	1	20	—	—	8	2	4	—	—
Stargardt	1	27	1	1	16	—	1	7	8	1	3	4	—	29	2	1	21	3	—	15	—	5	—	—
Anclam	1	16	6	1	10	8	—	—	—	1	3	8	—	25	8	1	16	6	—	12	6	5	—	—
Demmin	1	14	5	1	11	2	—	29	4	—	—	—	—	24	10	—	—	—	—	10	—	4	—	—
Treptow a. d. R.	1	20	—	1	18	3	—	—	—	1	7	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Gollnow	—	—	—	1	13	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cammin	1	20	—	1	13	9	—	—	—	1	5	—	—	25	—	—	—	—	—	15	—	3	15	—
Pyritz	1	23	—	1	15	5	1	9	4	—	—	—	—	28	10	1	25	6	—	11	3	6	—	—

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13. August 1835. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

195) No. 5081. A. Juli 35.

Das Justiz-Amt Massow und die Stadtgerichte zu Massow, Daber und

Digitized by Google

Freienwalde, sind zu einem Land- und Stadtgerichte unter der Benennung „Königliches Land- und Stadtgericht zu Massow"
vereinigt worden. Stettin, den 20sten Juli 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

196) Cons. No. 44. Juni 35.

Der Oberlehrer Ruthè an der Gewerbeschule zu Berlin hat eine Schrift: Flora der Mark Brandenburg und der Niederlausitz, Berlin 1834, 8., herausgegeben, durch welche er beabsichtigt hat, Jeden, den das Bedürfniß oder die Lust antreibt, sich in der Pflanzenwelt umzusehen, auf eine leichte und sichere Weise mit den Gewächsen dieser Flora bekannt zu machen. Auch hat der ꝛc. Ruthè seine Schrift so einzurichten gesucht, daß sämmtliche Schüler einer Klasse, die fähigen wie die minder befähigten, bei Untersuchung irgend eines Gewächses übereinstimmend faßlich und zweckmäßig beschäftigt werden können. Nach dem Urtheile der Sachverständigen, welches über diese Schrift des ꝛc. Ruthè von dem Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eingezogen worden ist, hat derselbe seine Aufgabe so befriedigend gelöst, daß wir im Auftrage des genannten Königl. Ministeriums vom 20sten Mai d. J. die mehrgedachte Schrift des ꝛc. Ruthè den Schulmännern und Schulen unsers Geschäftsbezirks hierdurch zur Benutzung empfehlen. Stettin, den 6ten August 1835.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

197) Cons. No. 73. August 35.

Die Kandidaten des Predigtamts:

1) Carl Heinrich Julius Heyn;
2) Carl Ludwig Kleist;
3) Carl Friedrich Ludwig Kropf;
4) Friedrich Wilhelm Schwarze;
5) Julius Friedrich Wilhelm Stosch;
6) August Eduard Strübing;
7) Carl Jacob Christian Wallis;

sind pro ministerio geprüft und für wahlfähig erklärt worden.

Stettin den 11ten August 1835.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Compagnie-Chirurgus Jancke, Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer, ist als Kreis-Chirurgus des Saatzigschen Kreises mit Anweisung seines Wohnorts zu Jacobshagen angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 35.

Stettin, den 28. August 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

198) I. No. 406. August 35.

Es ist bemerkt worden, daß von einigen Communen
versorgungsberechtigte Invaliden zur Meldung für erledigte Stellen durch die Intelligenzblätter, Zeitungen ꝛc. aufgerufen werden.

Dieser eingeschlagene Weg, qualifizirte Invaliden zur Besetzung vacanter Stellen zu erhalten, erscheint indessen weder zweckmäßig noch angemessen, und werden daher sämmtliche von der unterzeichneten Königlichen Regierung ressortirende Behörden, im Gefolge einer an uns ergangenen Verfügung des Königlichen Krieges-Ministeriums vom 31sten v. M., hiermit angewiesen, sich bei eintretenden Vacanzen, für die Folge aller Aufrufe der Invaliden durch öffentliche Blätter zu enthalten und sich dagegen wegen der Ueberweisung versorgungsberechtigter qualifizirter Invaliden nöthigenfalls lediglich an uns zu wenden.

Stettin, den 20sten August 1835. Königliche Regierung.

---

199) I. No. 352. Juli 1835.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden:
daß bei Gelegenheit der Märsche zur vorjährigen Herbst-Revüe, durch das zu häufige Ausmiethen der Einquartierung in den Städten, von Seiten der wohlhabenderen an die ärmere Klasse der Einwohner, die Truppen hie und da höchst mangelhafte und auf eine, mit der Gesundheit und der militairischen Ordnung unverträgliche Weise verpflegt worden seien.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, weisen wir daher die Magisträte sämmtlicher zu unserm Verwaltungs-Bezirk gehöriger Städte an: überall genau darauf zu achten, daß bei Gelegenheit des Ausmiethens der Einquartierung, von Seiten der zur Aufnahme der Einquartierung verpflichteten Hausbesitzer, den Vorschriften des § 20, mit Rücksicht auf die §§ 6 — 14 des allgemeinen Servis-Reglements vom 17ten März 1810, möglichst Genüge geleistet werde, wofür jeder Zeit der, seine Einquartierung ausmiethende Hausbesitzer verantwortlich zu machen ist. Stettin, den 9ten August 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

200) I. No. 266. August 1835.

Wegen der von der Städte-Feuer-Sozietät für das 1ste Semester 1835 aufzubringenden Beiträge.

Zur Vergütung der im 1sten Semester 1835 liquidirten Brandschäden, welche nach der, sämmtlichen Magistäten mitgetheilten General-Anlage 8036 thl. 6 sgr. 10 pf. betragen, so wie zur Aufbringung eines Bestandes zu Vorschußzahlungen auf Entschädigung für etwanige Brandschäden im laufenden halben Jahre, sind, nach Abrechnung des im vorigen Semester veranlagten Bestandes und einiger dem Fonds der Societät zurückgezahlten Beträge, 8357 thlr. 21 sgr. erforderlich, wonach von jedem Hundert der überhaupt 12,536,550 thlr. betragenden Versicherungs-Summe zwei Silbergroschen beigetragen werden müssen.

Diese Beiträge sollen von den Magistäten bis zum 1sten Oktober d. J. eingezogen und an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden, was den Mitgliedern der Societät mit der Aufgabe hierdurch bekannt gemacht wird, die auf sie treffenden Beiträge bis zu dem von den Magistäten hiernach zu bestimmenden Termin prompt einzuzahlen. Stettin, den 13ten August 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

201) II. No. 368. August 1835.

Die Ehefrau des Kolonisten Reikert zu Friedrichsthal bei Garz, hat die dortige Kirche mit einer Kanzeldecke von schwarzem Sammet mit silbernen Frangen besetzt, beschenkt; auch haben die sämmtlichen Kolonisten alle Stühle der Kirche mit Oelfarbe anstreichen lassen und damit wesentlich zur Ausschmückung des Gotteshauses beigetragen. Wir bringen diese aus christlicher Gesinnung entsprungenen Handlungen hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 18ten August 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

202) No. 2997. A. August 1835.

Von der jetzt erschienenen, mit lateinischen Buchstaben in Kleinschrift auf Schreibpapier gedruckten, neuen Auflage des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Allgemeinen Kriminal-Ordnung, sind Exemplare bei dem Ober-Landesgerichts-Registrator Seydell hieselbst, gegen Bezahlung von respektive 3 thlr. 15 sgr., 2 thlr. 2 sgr. 6 pf. und 25 sgr., zu bekommen.

Stettin, den 13ten August 1835.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

203) In Betracht, daß die Seeeinbuchten an dem Außenstrande der Insel Rügen und namentlich der sogenannte Lübben, so wie auch die Tromper-

Digitized by Google

und Prorer-Wyck, von Schleichhändlern zur Absetzung unversteuerter Waaren an der Küste benutzt werden, hat das Königl. Finanz-Ministerium, nach Einholung des Gutachtens des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, zur Verhütung dieses Uebelstandes sich bewogen gefunden, die gedachten Einbuchten für Binnengewässer zu erklären und selbige den für die übrigen Binnengewässer bestehenden Controll-Maßregeln zu unterwerfen.

Behufs der Ausführung dieser Maßregeln sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) die Seebuchten der Insel Rügen:
   a) der Lübben, von der nördlichen Spitze der Insel Hiddensee bis gegenüber nach der Küste der Halbinsel Wittow, ohnfern des Dorfes Dranske,
   b) von Arcona bis zur äußersten Spitze der Halbinsel Jasmund, ohnfern Stubbenkammer,
   c) von der östlichen Spitze der Halbinsel Jasmund (Collicker Ort) bis zur östlichen Spitze der Halbinsel Mönchgut, das Göhrensche Höft genannt,

   werden für Binnengewässer erklärt und dem Grenz-Controll-Bezirk einverleibt.

2) Es ist den Seeschiffen von mehr als 5 Last Tragbarkeit gestattet, in diese Einbuchten einzulaufen, wenn sie durch contrairen Wind oder Sturm dazu gezwungen werden. Während ihrer Anwesenheit in diesen Gewässern, sind sie der allgemeinen Grenz-Aufsicht unterworfen und daher verpflichtet, den Grenzbeamten die Einsicht ihrer Papiere und Ladung, insoweit das letztere ohne Schwierigkeit thunlich ist, zu gestatten. — Bei Verdachtsgründen ist es den Grenzbeamten überlassen, den Schiffsraum so wie auch die außer denselben vorhandenen Waaren unter Verschluß zu setzen, welcher bei Vermeidung gesetzlicher Strafe nicht verletzt werden darf, so lange das Schiff sich in den vorbemerkten Einbuchten befindet.

3) Dagegen ist allen mit steuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen, imgleichen mit Waaren, deren Einfuhr verboten ist, beladenen Fahrzeugen bis zu 5 Last Tragbarkeit, das Einlaufen in diese Einbuchten streng untersagt, bei Strafe der Konfiskation der Waare und sonstigen gesetzlichen Ahndung.

4) Die Mannschaften der diese Einbuchten beseegelnden oder in denselben vor Anker liegenden Fahrzeuge sind verpflichtet, den die Zollböte kommandirenden Grenzbeamten unter allen Umständen unweigerlich Folge zu leisten, und namentlich beim Aufheißen der Königl. Flagge und Abfeuern eines Signalschusses sogleich beizudrehen und die Besteigung ihrer Fahrzeuge zu gestatten. Die Beamten sind befugt, im Fall der Widersetzlichkeit von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

5) Die vorstehenden Bestimmungen ad 1 bis 4, treten vom ersten September dieses Jahres an gerechnet in Kraft.

Dem Publikum wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 15ten August 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

---

4) der Königl. Departements-Ersatz-Commission.

204) Das diesjährige Ersatz-Aushebungs-Geschäft der unterzeichneten Departements-Ersatz-Commission bezieht sich in diesem Jahre auf die Garde und Linie.

Der Stettiner Regierungs-Bezirk gestellt als Ersatz:

a) für die Garde	. . . . . .	137 Mann,
b) für das 2te Armee-Corps	. .	939 „
	Summa	1076 Mann,

welche auf die einzelnen Kreise repartirt, und den betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen ihre Contingente bekannt gemacht sind.

Die genannten Behörden werden dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, völlig qualificirte Reserven vorhanden, und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei.

Die Absendung der Garden, der Cavallerie und eines Theils der Artillerie-Rekruten geschieht, wie gewöhnlich, im November d. J., die der Pioniere und Infanterie aber im Frühjahre 1836.

Zum Betriebe des Geschäfts sind die unten bezeichneten Tage festgesetzt, und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Ersatzmannschaften schon am Tage vor dem jedesmaligen Aushebungs-Geschäfte, Behufs der ärztlichen Untersuchung, vorzuführen.

Geschäfts-Plan:

Den 19ten	September,	Revision des Demminer Kreises,
= 20sten	=	Reise nach Anklam,
= 21sten	=	Revision des Anklamer Kreises,
= 22sten	=	Reise nach Swinemünde,
= 23sten	=	Revision des Usedom-Wolliner Kreises,
= 24sten	=	Reise nach Ueckermünde,
= 25sten	=	Revision daselbst,
= 26sten	=	Reise nach Stettin,
= 27sten	=	Ruhe,
= 28sten	=	Revision des Randower Kreises,
= 29sten	=	Revision des Stettiner Stadt-Kreises,

Digitized by Google

den 30sten September, Reise nach Greifenhagen,
» 1sten Oktober, Revision daselbst und Reise nach Stargard,
» 2ten » Revision des Saatziger Kreises,
» 3ten » Revision des Pyritzer Kreises,
» 4ten » Reise nach Naugardt,
» 5ten » Revision daselbst,
» 6ten » Reise nach Cammin,
» 7ten » Revision daselbst und Reise nach Greiffenberg,
» 8ten » Revision des Greiffenberger Kreises, und Reise nach Regenwalde,
» 9ten » Revision des Regenwalder Kreises.

Stettin, den 15ten August 1835.

Der General und Brigade-Commandeur,
Graf Kanitz.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath,
v. Usedom.

---

5) der Königlichen General-Kommission.

205) Bekanntmachung, die Durchschnitts-Martini-Marktpreise der hiesigen Provinz betreffend.

Schon unter dem 15ten April 1828, und unter dem 9ten Februar 1829 sind die Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens in den 18 Marktstädten der Provinz Altpommern, so zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie sie sich damals bei den theilweise mangelhaften Attesten ermitteln ließen.

Nach einer Entscheidung des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe, vom 18ten November 1830, soll indessen der Durchschnitts-Martini-Marktpreis aus den Preisen aller Markttage derjenigen 15 Tage entnommen werden, in deren Mitte der Martini-Tag fällt.

Auf den Grund dieser Bestimmung, sind die möglichst vervollständigten Marktpreis-Atteste von den Magistråten erfordert, danach die Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Weizens, des Roggens, der Gerste und des Hafers für die Jahre 1821 bis 1834 incl. ermittelt, und die Ergebnisse in nachstehender Tabelle zusammengetragen worden, welche wir hiermit unsern Kommissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme öffentlich mittheilen, und somit die im Eingange genannten frühern Bekanntmachungen berichtigen.

Stargart, den 10ten August 1835.

Königl. General-Kommission für Pommern.

Digitized by Google

Uebersicht

der vierzehn- und zehnjährigen Durchschnittspreise in den achtzehn Marktstädten der Provinz Pommern, von 1821 bis 1834 incl., für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer.

Jahr.	Anclam.												Cammin.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1821	1	20	—	—	25	3	—	18	9	—	14	5	1	25	—	—	26	3	—	17	6	—	12	6
1822	1	10	—	1	1	3	—	22	6	—	18	9	1	12	6	1	—	—	—	24	5	—	20	—
1823	1	7	6	—	23	9	—	16	3	—	12	6	1	15	—	—	25	—	—	18	—	—	11	6
1824	1	—	—	—	18	9	—	15	—	—	12	6	1	5	—	—	20	—	—	17	6	—	12	6
1825	1	3	9	—	29	5	—	19	—	—	13	9	1	7	6	1	1	3	—	20	—	—	12	9
1826	1	20	—	1	15	6	1	5	—	—	27	6	1	18	6	1	13	9	1	5	—	—	27	6
1827	1	9	5	1	4	8	—	20	—	—	17	6	1	10	—	1	5	—	—	22	6	—	16	3
1828	2	3	1½	1	7	10	—	26	3	—	21	11	2	—	—	1	5	9	—	25	2	—	21	—
1829	2	17	—	—	28	6	—	21	3	—	16	3	1	12	—	1	—	—	—	22	—	—	15	—
1830	2	2	6	1	13	9	—	27	6	—	19	5	2	10	—	1	15	—	1	—	—	—	17	6
1831	2	7	6	1	25	—	1	7	6	—	22	6	2	12	6	1	22	6	1	7	6	—	22	6
1832	1	15	—	1	5	4	—	25	—	—	19	8	1	17	6	1	5	—	—	22	6	—	15	—
1833	1	11	—	1	1	3	—	22	6	—	18	9	1	10	—	1	—	—	—	21	3	—	16	3
1834	1	11	11	1	5	—	—	26	11	—	19	5	1	11	—	1	4	—	1	—	—	—	18	6
Vierzehnjähriger Durchschnittspreis nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	17	½	1	3	2 7/10	—	22	11 8/10	—	17	11 8/10	1	16	1 8/10	1	3	1 7/10	—	23	7	—	16	5 7/10
Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1825 bis 1834 incl.	1	22	1½	1	7	7½	—	26	1 1/10	—	19	8	1	19	10 1/10	1	7	2 7/10	—	26	7 1/10	—	18	2 7/10

Digitized by Google

Jahr.	Coeslin.												Colberg.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1821	2	3	9	1	2	6	—	21	3	—	13	9	2	3	9	1	—	—	—	18	9	—	11	3
1822	1	25	—	1	10	—	1	2	6	—	25	—	1	12	6	1	—	—	—	23	—	—	16	3
1823	1	16	3	—	25	—	—	16	3	—	13	9	1	13	2	—	22	6	—	15	—	—	13	9
1824	1	2	6	—	16	3	—	15	—	—	11	3	—	28	9	—	16	10	—	12	6	—	8	9
1825	1	8	9	1	1	3	—	17	9	—	12	6	1	6	3	1	2	6	—	19	5	—	11	3
1826	1	17	6	1	12	—	1	1	3	—	23	9	1	17	6	1	13	9	1	1	3	—	22	6
1827	1	8	9	1	—	—	—	23	9	—	18	9	1	7	6	1	—	—	—	20	—	—	15	—
1828	2	5	—	1	5	—	—	27	6	—	20	—	2	7	6	1	6	3	—	25	—	—	19	5
1829	1	27	6	—	28	9	—	23	9	—	16	3	1	21	11	—	29	2	—	22	7	—	16	3
1830	3	—	—	1	11	3	—	25	—	—	17	6	2	25	—	1	11	11	—	25	—	—	19	5
1831	2	22	6	1	23	9	1	3	9	—	23	9	2	15	—	1	23	2	1	4	5	—	21	3
1832	1	27	6	1	10	—	—	28	9	—	21	3	1	21	3	1	6	3	—	24	5	—	19	5
1833	1	17	6	1	3	11	—	24	6	—	18	2	1	12	6	1	1	3	—	22	3	—	17	9
1834	1	20	6	1	10	1	1	2	1	—	21	9	1	12	6	1	5	5	—	27	6	—	20	4
Vierzehnjähriger Durchschnittspreis nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	22	$11\frac{1}{10}$	1	5	$3\frac{4}{10}$	—	25	$6\frac{7}{10}$	—	19	$5\frac{8}{10}$	1	19	$\frac{1}{10}$	1	3	$3\frac{1}{10}$	—	22	$9\frac{1}{10}$	—	16	$10\frac{8}{10}$
Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1825 bis 1834 incl.	1	27	$6\frac{8}{10}$	1	7	$7\frac{8}{10}$	—	26	$9\frac{7}{10}$	—	19	$4\frac{8}{10}$	1	23	$8\frac{4}{10}$	1	6	$11\frac{6}{10}$	—	25	$2\frac{3}{10}$	—	19	$3\frac{1}{10}$

Jahr.	Demmin.												Dramburg.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1821	1	15	—	—	22	6	—	17	6	—	12	6	2	—	—	—	27	6	—	17	6	—	12	6
1822	1	6	3	1	—	7½	—	22	6	—	20	—	1	22	6	1	5	—	—	20	—	—	27	6
1823	1	7	6	—	20	6	—	15	6	—	12	6	1	18	—	—	21	3	—	17	6	—	15	—
1824	—	26	3	—	17	6	—	15	—	—	10	—	1	5	—	—	16	3	—	12	6	—	8	9
1825	1	—	—	—	25	—	—	17	6	—	12	6	1	7	—	—	27	6	—	16	3	—	12	6
1826	1	15	—	1	12	6	1	1	—	—	26	3	1	20	—	1	10	—	1	6	3	1	5	—
1827	1	6	3	1	1	10½	—	20	—	—	15	7½	1	15	—	—	26	3	—	16	3	—	13	6
1828	2	2	6	1	6	3	—	27	6	—	20	—	2	—	—	1	2	6	—	18	9	—	15	—
1829	1	16	3	—	28	—	—	22	2	—	17	6	1	20	—	—	27	6	—	21	3	—	20	—
1830	2	1	1	1	15	1	—	25	3	—	19	1	1	25	—	1	12	6	—	25	—	—	20	—
1831	2	—	6	1	21	2	1	4	6	—	20	4	2	15	—	1	17	3	1	—	6	—	18	9
1832	1	12	6	1	6	7	—	25	—	—	17	4	1	20	—	1	3	9	—	19	—	—	16	—
1833	1	6	6	1	—	11	—	19	5	—	17	6	1	11	3	—	27	6	—	17	6	—	12	6
1834	1	8	4	1	2	5	—	22	6	—	16	11	1	26	6	1	1	3	—	26	3	—	17	6
Vierzehnjähriger Durchschnittspreis nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	12	4 2/10	1	1	8	—	21	11 2/10	—	16	10 7/10	1	20	9 2/10	1	—	10 1/10	—	19	10 8/10	—	16	1/10
Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1825 bis 1834 incl.	1	15	10 7/10	1	5	11 7/10	—	24	5 8/10	—	18	3 8/10	1	21	11 7/10	1	3	7 8/10	—	22	8 8/10	—	18	8/10

Gollnow.

Jahr.	Gollnow. Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.	Märk. Friedland. Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
1821	1	18	—	—	28	9	—	18	9	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1822	1	25	—	1	4	1	—	23	—	—	22	6	1	20	—	1	15	3	—	22	1	—	21	3
1823	1	20	—	—	23	11	—	16	9	—	9	5	1	12	6	—	22	6	—	15	—	—	12	6
1824	1	2	6	—	20	8	—	16	3	—	11	3	1	3	—	—	17	6	—	15	—	—	12	6
1825	—	—	—	1	3	9	—	17	6	—	11	6	1	13	4	1	2	6	—	20	—	—	15	—
1826	1	15	11¼	1	17	3	1	5	4	1	1	8	1	25	2	1	17	6	1	5	—	—	27	6
1827	2	12	6	1	6	9	—	21	10½	—	12	6	1	16	3	1	1	8	—	20	—	—	15	—
1828	—	—	—	1	9	4½	—	26	3	—	18	—	2	6	8	1	1	3	—	20	—	—	16	3
1829	—	—	—	1	2	—	—	24	2	—	15	3	1	20	—	1	—	—	—	20	—	—	15	—
1830	—	—	—	1	14	1	—	29	4	—	20	8	—	—	—	1	12	6	—	26	8	—	23	9
1831	—	—	—	1	29	10	1	9	1	—	22	7	2	13	8	1	27	4	1	6	3	1	5	—
1832	1	11	1	1	5	7	—	23	9	—	15	4	1	21	6	1	12	2	—	22	6	—	16	9
1833	—	—	—	1	1	6	—	24	2	—	16	1	1	11	3	1	2	6	—	22	6	—	20	—
1834	1	15	—	1	7	5	—	27	2	—	20	5	1	25	—	1	12	6	1	5	—	1	2	6
Vierzehnjähriger Durchschnittspreis nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	—	—	—	1	5	4	—	23	$7\frac{1}{10}$	—	16	$4\frac{3}{10}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1825 bis 1834 incl.	—	—	—	1	9	$9\frac{1}{10}$	—	26	$10\frac{1}{10}$	—	18	$4\frac{1}{10}$	—	—	—	1	8	$11\frac{9}{10}$	—	25	$9\frac{1}{10}$	—	21	$8\frac{1}{10}$

Jahr.	Schievelbein.												Swinemünde.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1821	—	—	—	—	23	9	—	16	3	—	13	9	1	20	$7\frac{1}{2}$	—	27	6	—	20	—	—	14	$4\frac{1}{2}$
1822	1	20	—	1	1	3	—	23	9	—	21	3	1	18	9	1	7	6	—	29	8	—	23	9
1823	—	—	—	—	21	3	—	15	—	—	13	9	1	10	8	—	25	3	—	16	10	—	15	—
1824	—	—	—	—	16	3	—	13	9	—	10	8	1	—	—	—	20	6	—	16	3	—	14	—
1825	1	8	6	1	—	—	—	18	1	—	12	6	1	5	—	1	1	3	—	22	6	—	16	3
1826	1	15	—	1	9	5	1	—	—	—	28	9	1	12	6	1	17	—	1	6	2	—	25	—
1827	1	7	6	—	26	3	—	18	9	—	18	9	1	15	—	1	7	6	—	22	6	—	17	6
1828	2	16	3	1	2	6	—	20	—	—	18	9	2	15	10	1	11	3	—	29	8	—	23	10
1829	1	22	6	—	25	—	—	20	—	—	17	6	1	18	1	1	1	6	—	22	6	—	19	8
1830	3	—	—	1	7	6	—	22	6	—	18	2	2	14	2	1	16	7	—	29	9	—	23	1
1831	2	15	—	1	21	3	1	8	9	—	21	3	2	14	—	1	23	9	1	6	9	—	23	—
1832	1	20	—	1	8	9	—	25	—	—	21	3	1	17	6	1	7	6	—	25	3	—	18	4
1833	1	8	9	—	28	9	—	18	9	—	13	9	1	13	6	1	2	—	—	22	10	—	18	—
1834	1	28	9	1	3	9	1	—	—	—	20	—	1	18	8	1	6	2	—	29	—	—	19	8
Vierzehnjähriger Durchschnittspreis nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	—	—	—	1	—	9	—	21	$3\frac{7}{10}$	—	17	$8\frac{1}{10}$	1	18	$11\frac{2}{10}$	1	5	$10\frac{1}{10}$	—	25	$4\frac{2}{10}$	—	19	$5\frac{1}{10}$
Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1825 bis 1834 incl.	1	26	$2\frac{7}{10}$	1	4	$3\frac{8}{10}$	—	24	$2\frac{3}{10}$	—	19	$\frac{8}{10}$	1	23	$5\frac{1}{10}$	1	9	$5\frac{2}{10}$	—	27	$8\frac{1}{10}$	—	20	$5\frac{2}{10}$

Jahr.	Schlawe.												Stargard.														
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1821	2	—	—	1	2	6	—	23	9	—	15	—	1	15	11	—	23	9	—	20	6½	—	14	3½	—	12	4
1822	1	15	—	1	5	—	—	22	—	—	16	—	1	12	6	1	2	4	—	24	7¼	—	21	5¼	—	21	3¼
1823	1	11	3	—	20	—	—	13	9	—	10	8	1	9	4½	—	20	—	—	17	6	—	13	5¼	—	10	3¼
1824	—	25	—	—	14	—	—	11	3	—	8	9	—	27	2¼	—	18	1½	—	17	6	—	12	9¼	—	11	3
1825	1	3	9	—	28	9	—	16	3	—	9	4	1	3	5¼	1	1	3	—	20	—	—	17	9½	—	13	9
1826	1	12	6	1	8	9	—	28	9	—	21	3	1	19	—	1	13	6	1	6	—	1	2	9	—	24	6
1827	1	8	9	—	28	9	—	23	9	—	18	9	1	9	¼	1	—	3½	—	21	3	—	18	5¼	—	14	¼
1828	2	2	6	1	1	11	—	22	6	—	18	9	2	2	6	1	6	3	—	24	4½	—	22	9¼	—	20	3¼
1829	1	22	6	—	26	3	—	20	—	—	13	9	1	17	9	1	—	—	—	24	—	—	22	2	—	18	9
1830	2	8	9	1	8	2	—	23	9	—	14	6	2	19	3	1	11	11	—	29	¼	—	24	½	—	19	1
1831	2	6	11	1	16	3	—	28	9	—	18	2	2	4	8	1	26	3	1	7	9½	1	3	9	—	23	9
1832	1	25	9	1	10	—	—	25	—	—	18	—	1	11	7	1	2	6	—	25	—	—	20	7½	—	18	4
1833	1	15	—	1	2	6	—	19	9	—	14	9	1	7	6	—	28	9	—	25	3½	—	21	3	—	16	7
1834	1	15	—	1	6	—	—	21	9	—	17	6	1	19	5	1	7	10	1	3	9	—	27	6	—	17	6
Vierzehnjähriger Durchschnittspreis nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	18	11 1/10	1	2	10 3/10	—	21	10 2/10	—	15	8 4/10	1	15	5 5/10	1	2	5 8/10	—	24	9 1/10	—	21	1/10	—	17	2 4/10
Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1825 bis 1834 incl.	1	21	2 8/10	1	4	8 1/10	—	23	1/10	—	16	5 7/10	1	20	5	1	6	10 2/10	—	27	7 9/10	—	24	1 4/10	—	18	8

Digitized by Google

Jahr.	Stettin.												Neu-Stettin.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1821	1	19	3	—	26	10	—	19	7	—	15	1	2	5	—	1	2	6	—	18	9	—	12	6
1822	1	14	5	1	4	7	—	24	10	—	21	8	2	—	—	1	10	—	—	20	—	—	21	3
1823	1	8	2	—	23	9	—	18	2	—	12	8	1	20	—	—	23	9	—	12	8	—	13	9
1824	1	—	10	—	20	2	—	17	11	—	13	2	1	10	—	—	15	—	—	11	3	—	11	3
1825	1	2	6	—	27	10	—	19	2	—	13	7	1	17	6	—	27	11	—	20	8	—	12	6
1826	1	19	5	1	15	8	1	5	2	—	28	2	1	21	3	1	11	3	1	1	3	1	—	—
1827	1	12	2	1	6	6	—	22	2	—	17	—	1	16	6	—	27	6	—	21	10	—	25	—
1828	2	6	5	1	10	2	—	28	3	—	23	11	2	22	6	—	27	6	—	18	9	—	18	9
1829	1	18	5	1	—	—	—	22	5	—	17	8	1	18	9	—	26	3	—	18	9	—	22	6
1830	2	1	2	1	15	3	—	28	11	—	21	9	2	25	—	1	6	3	—	26	—	—	26	3
1831	2	12	—	2	1	4	1	7	6	—	25	4	3	5	—	1	17	6	1	12	6	1	13	9
1832	1	13	7	1	5	10	—	23	5	—	18	7	2	15	—	1	12	6	—	27	6	1	1	—
1833	1	11	11	1	2	8	—	22	4	—	18	8	1	22	—	1	2	11	—	21	3	—	20	5
1834	1	18	3	1	8	3	1	—	5	—	19	5	1	5	9	1	1	—	—	27	6	—	26	9
Vierzehnjähriger Durchschnittspreis nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	16	$8\frac{1}{10}$	1	4	$9\frac{1}{10}$	—	24	$1\frac{8}{10}$	—	18	$8\frac{8}{10}$	1	26	$8\frac{1}{10}$	1	2	$3\frac{7}{10}$	—	22	$1\frac{8}{10}$	—	21	$8\frac{8}{10}$
Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1825 bis 1834 incl.	1	20	7	1	9	$4\frac{2}{10}$	—	26	$11\frac{7}{10}$	—	20	$4\frac{8}{10}$	2	1	$11\frac{1}{10}$	1	4	$\frac{7}{10}$	—	25	$7\frac{1}{10}$	—	28	$8\frac{4}{10}$

Digitized by Google

Stolp.

Jahr.	Weizen. rtl.	Weizen. sgr.	Weizen. pf.	Roggen. rtl.	Roggen. sgr.	Roggen. pf.	Gerste. rtl.	Gerste. sgr.	Gerste. pf.	Hafer. rtl.	Hafer. sgr.	Hafer. pf.
1821	1	22	6	—	27	6	—	16	3	—	15	—
1822	1	11	—	1	1	4	—	24	—	—	18	—
1823	1	5	2	—	18	5	—	13	7	—	11	7
1824	—	25	—	—	11	10	—	10	8	—	9	5
1825	1	1	9	—	24	6	—	14	5	—	9	10
1826	1	15	8	1	8	8	1	1	—	—	23	7
1827	1	4	—	—	26	9	—	25	10	—	17	2
1828	2	6	9	1	—	3	—	22	3	—	17	2
1829	1	19	6	—	25	9	—	22	2	—	14	9
1830	2	9	2	1	5	8	—	21	8	—	16	—
1831	2	10	3	1	13	10	—	28	5	—	18	6
1832	1	22	6	1	10	9	—	28	—	—	18	9
1833	1	13	9	1	2	1½	—	21	3	—	17	6
1834	1	12	6	1	1	4½	—	25	—	—	17	6
Vierzehnjähriger Durchschnittspreis nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	16	4	1	—	$4\frac{7}{10}$	—	22	1	—	16	$3\frac{8}{10}$
Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1825 bis 1834 incl.	1	20	7	1	2	$11\frac{6}{10}$	—	24	—	—	17	$\frac{9}{10}$

Treptow a. d. R.

Jahr.	Weizen. rtl.	Weizen. sgr.	Weizen. pf.	Roggen. rtl.	Roggen. sgr.	Roggen. pf.	Gerste. rtl.	Gerste. sgr.	Gerste. pf.	Hafer. rtl.	Hafer. sgr.	Hafer. pf.
1821	2	5	7½	—	27	6	—	17	2½	—	11	10½
1822	1	10	—	1	1	10½	—	22	6	—	15	—
1823	1	15	11½	—	24	4½	—	15	11½	—	12	6
1824	1	—	—	—	20	—	—	16	3	—	11	3
1825	1	5	—	1	2	6	—	20	—	—	12	6
1826	1	15	6	1	15	—	1	5	—	—	23	6
1827	1	18	9	1	4	3	—	21	3	—	19	6
1828	2	4	3	1	7	6	—	25	—	—	23	6
1829	1	20	—	—	29	—	—	22	6	—	22	—
1830	2	25	—	1	14	1	—	29	1	—	21	6
1831	2	24	5	1	28	5	1	7	6	—	24	7
1832	1	22	6	1	6	11	—	22	10	—	19	5
1833	1	10	8	—	27	6	—	20	—	—	17	6
1834	1	10	5	1	4	8	—	25	—	—	17	4
Vierzehnjähriger Durchschnittspreis nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	19	$4\frac{9}{10}$	1	3	7	—	22	$6\frac{4}{10}$	—	17	11 [illegible]
Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1825 bis 1834 incl.	1	21	$7\frac{8}{10}$	1	7	$11\frac{8}{10}$	—	25	$9\frac{8}{10}$	—	19	$11\frac{7}{10}$

Jahr.	Ueckermünde.												Wollin.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1821	1	22	6	—	27	6	—	20	—	—	13	9	1	22	6	—	27	6	—	17	6	—	12	6
1822	1	12	6	1	2	6	—	22	6	—	18	9	1	20	—	1	2	6	—	25	—	—	20	—
1823	1	10	—	—	25	—	—	18	2	—	12	6	1	12	6	—	25	—	—	17	6	—	12	6
1824	1	2	6	—	20	—	—	16	3	—	12	6	1	5	—	—	20	—	—	17	6	—	13	9
1825	1	2	6	—	28	2	—	20	5	—	13	9	1	7	6	1	2	6	—	18	9	—	15	—
1826	1	21	3	1	17	6	1	1	3	—	28	4	1	24	—	1	20	—	1	5	—	1	5	—
1827	1	11	3	1	5	—	—	23	9	—	16	3	1	12	6	1	5	—	—	22	6	—	20	—
1828	2	—	—	1	10	—	1	2	6	—	27	6	2	15	—	1	7	6	1	—	—	—	25	—
1829	1	18	—	1	2	6	—	27	—	—	23	6	1	26	—	1	2	—	—	22	—	—	19	—
1830	2	3	9	1	16	11	1	—	—	—	27	6	2	20	8	1	15	8	—	28	9	—	25	—
1831	2	13	7	1	22	3	1	7	—	—	26	7	2	12	6	1	27	—	1	8	6	1	—	—
1832	1	19	—	1	5	8	—	26	11	—	19	—	1	20	—	1	6	3	—	22	6	—	18	9
1833	1	15	—	1	—	8	—	25	—	—	20	—	1	15	—	1	—	9	—	21	11	—	21	3
1834	1	17	6	1	7	6	1	—	—	—	24	—	1	17	6	1	6	9	—	27	8	—	22	6
Vierzehnjähriger Durchschnittspreis nach Abzug der beiden theuersten, so wie der beiden wohlfeilsten Jahre.	1	17	$8\frac{4}{10}$	1	4	$7\frac{7}{10}$	—	25	$8\frac{8}{10}$	—	20	$3\frac{7}{10}$	1	21	3	1	4	$7\frac{7}{10}$	—	23	$7\frac{9}{10}$	—	20	$\frac{4}{10}$
Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1825 bis 1834 incl.	1	21	$2\frac{2}{10}$	1	8	$7\frac{4}{10}$	—	28	$4\frac{8}{10}$	—	22	$7\frac{7}{10}$	1	26	$\frac{8}{10}$	1	9	$4\frac{1}{10}$	—	26	$9\frac{1}{10}$	—	23	$1\frac{8}{10}$

Stargard, den 8ten August 1835.

Königliche General-Kommission für Pommern. Bethe.

206) Wir haben bereits mehrfach und namentlich unterm 9ten März 1818, 29sten Juni 1822 und 12ten März 1833, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Daß den bei uns beschäftigten Kommissarien, Feldmessern, Boniteuren oder sonstigen Sachverständigen, ohne unsere ausdrückliche Anweisung, von den Partheien so wenig ein Vorschuß auf die von ihnen noch zu liquidirenden Gebühren und Auslagen gegeben, als irgend eine Zahlung auf die ihnen bereits festgesetzten Kosten geleistet werden darf.

Wir sehen uns veranlaßt, diese Anordnung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß auf dergleichen, ohne unsere ausdrückliche Anweisung geleisteten Zahlungen, bei Einziehung der von den Partheien eingeforderten Kosten und Vorschüsse, durchaus keine Rücksicht genommen werden kann, sondern die betreffenden Interessenten mit ihren Ansprüchen an diejenigen, denen sie die Zahlung geleistet haben, verwiesen werden sollen.

Stargard, den 19ten August 1835.

Königl. General-Kommission für Pommern. Bethe.

II. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1sten August d. J. den bisherigen Ober-Landesgerichts-Rath und Kreis-Deputirten von Puttkammer auf Cavelwiese zum Landrath des Randowschen Kreises zu ernennen geruhet.

Der Königl. Schwedisch-Norwegische Consul Bergemann zu Stettin, hat im Auftrage und mit Genehmigung seiner Regierung, den Kaufmann C. W. Reinholtz zu Colberg zum dortigen Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul ernannt, was auf den Grund eines Rescripts des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 31sten v. Mts., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 4. September 1835.

Patente.

Dem ehemaligen Aktuarius Stobrowski zu Czerniejewo bei Gnesen ist unterm 26sten August 1835 ein Patent

auf ein von ihm Planimeter benanntes mathematisches Instrument zur Ermittelung des Flächen-Inhalts ebener Figuren,

für die Dauer von Acht Jahren, von jenem Termin ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Juwelier C. Ackermann zu Berlin ist unterm 26sten August 1835 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung angegebenes von ihm Analgon benanntes Instrument zum Einziehen von Ohrringen in die Ohrläppchen,

auf Acht Jahre, von jenem Termin ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Das dem Fabrikanten C. W. Schön zu Barmen unterm 22sten Dezember 1834 auf eine Verbesserung der mehrgängigen Litzen-Flecht-Maschine ertheilte Patent ist, im Einverständnisse mit dem Inhaber, außer Wirksamkeit gesetzt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

207) No. 1678. August 1835.

Die Freunde der Gartenkunde mache ich auf die jetzt erschienene 22ste Lieferung der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten, gr. 4, in farbigem Umschlage geheftet, mit 2 Abbildungen, im Selbstverlage des Vereins, aufmerksam; welche zu dem Preise von 2 Thlr. durch die Nicolai'sche Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich in Berlin, zu beziehen.

Stettin, den 23ten August 1835.

Der Ober-Präsident Bonin.

Digitized by Google

208) Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sogenannte Reib- oder Streich-Zündhölzer und Reib-Zündschwämme sich beim Transporte leicht selbst entzünden, dergleichen Waare also, ihrer Natur nach, zu denjenigen Gegenständen gehört, welche, wegen ihrer Gefährlichkeit, nach dem §. 89. des Tax-Regulativs vom 18ten Dezember 1824, von der Beförderung mit den Posten ausgeschlossen sind, so mache ich dem Publiko hiermit bekannt, daß die Versendung von Reib- oder Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen mit der Post verboten ist, und daß Derjenige, welcher dessenungeachtet dergleichen Waare zur Post aufgiebt, bei Entdeckung seines Vergehens, nicht nur mit der, auf die Uebertretung solcher Verbote in den Landes-Gesetzen angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen Schaden verantwortlich gemacht werden wird, der durch die Selbstentzündung der mehrgedachten Gegenstände etwa herbeigeführt worden sein sollte.

Berlin, den 22sten August 1835.

Der General-Postmeister Nagler.

---

2) der Königl. Regierung und des Königl. Ober-Landesgerichts.

209) III. No. 632. August 35.

Bekanntmachung, über das Maaß und den Zwang bei Verrichtung der Arbeiten, die zur Bestrafung des Holzdiebstahls in Anwendung kommen.

Nach § 5 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahles, haben die unterzeichneten Landes-Behörden unter dem 21sten Juli 1823, diejenigen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche über die Art der Forstarbeit, den Zwang und die Aufsicht dabei, damals zu erlassen waren. In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28sten April d. J. sind Ergänzungen und Modificationen jener Bestimmungen nothwendig geworden. Es werden daher und in Gemäßheit der Anweisung zu 5 der gedachten Ordre, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 21sten Juli 1823, über die Forstarbeit und die derselben zu substituirende Strafarbeit, über den Zwang und die Aufsicht dabei, folgende Vorschriften zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Privatpersonen bekannt gemacht.

§ 1. Die Gerichte erkennen in den Fällen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 7ten Juni 1823 auf Geldstrafe, zugleich aber auch, für den Fall des Unvermögens, auf verhältnißmäßige Forst- und andere Strafarbeit oder Gefängnißstrafe.

(§ 4 und 5 des Gesetzes. No. 1 der Kabinets-Ordre vom 28sten April d. J.)

§ 2. Binnen 4 Wochen vom Tage des dem Forstbeamten ausgehändigten Gerichts-Protokolls (§ 12 des Gesetzes) oder im Falle eines eingelegten Niederschlagungs- oder Milderungs-Gesuches, vom Tage der Eröffnung des darauf ergangenen Bescheides ab, muß die zunächst erkannte Geldstrafe zur Kasse eingezogen (§ 26) oder das Vermögen des Sträflings festgestellt sein (§ 27 des Gesetzes).

Digitized by Google

§ 3. Im Falle des Unvermögens des Sträflings, tritt Strafarbeit ein. (Kabinets-Ordre vom 28sten April v. J.) Will oder kann der Wald-Eigenthümer dieselbe in seinem Nutzen verwenden, so muß dessen Forstbeamter, binnen 14 Tagen, vom Tage des Empfanges des Unvermögenheits-Zeugnisses der Kasse (§ 27 des Gesetzes) ab gerechnet, den Sträfling dazu bestellen und demselben den zu leistenden Arbeits-Betrag selbst oder durch den Forstschutz-Beamten — Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter — bestimmt anweisen.

§ 4. **Der Betrag** der von dem Sträfling für die erkannte Gefängnißstrafe **zu leistenden Arbeit**, wird **nach** folgenden, bei jeder verschiedenen Arbeit **festgestellten Sätzen, für ein Tagewerk** berechnet.

Ord. №	Art der Arbeit.	Maaß-Einheit	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe 1. der Beschaffenheit des Bodens. Sand und sandiger Lehm.	desgl. mit Steinen oder Lehmboden.	sehr steinigt oder mit Wurzeln durchwach.	Bemerkungen.
	I. Graben-Arbeit.					
	1) Anfertigung neuer Gräben.					
1	Bei drei Fuß oberer, zwei Fuß unterer Breite (Sohle) und zwei einen halben Fuß Tiefe, also zu Neunzig Kubikfuß Raum-Inhalt	Ruthe	3	2¼	1½	Zu 1. Bei anderen Abmessungen der oberen Breite, Sohle oder Tiefe, ist der Betrag nach dem Kubik-Inhalte zu berechnen.
	2) Aufräumung verfallener Gräben oder verwachsener Bäche.					
2	bei der obern Breite von 6 Fuß	—	3	2¼	1½	Zu 1 — 5. Der Grabenauswurf ist auf eine Seite zu bringen, gehörig zu dossiren und wo derselbe vorhanden, mit Rasen zu belegen.
3	„ „ „ „ „ 4 „	—	4	3	2	
4	„ „ „ „ „ 3 „	—	6	5	3	
5	„ „ „ „ „ 2 „	—	8	6	4	
	3) Umgraben des Bodens mit dem Spaten.					
6	auf 6 bis 8 Zoll Tiefe bei geringer Narbe	□R.	8	6	4	
	4) Graben von Pflanzlöchern.					
7	die Löcher zu 20 bis 24 Zoll rund und bis 18 Zoll tief	Stück	80	60	50	Der Grabenauswurf erfolgt rund um das Pflanzloch.
8	die Löcher zu 16 bis 20 Zoll rund und bis 14 Zoll tief	—	100	80	70	
9	die Löcher zu 12 bis 16 Zoll rund und bis 8 Zoll tief	—	150	120	80	
10	die Löcher zu 8 bis 12 Zoll rund und bis 7 Zoll tief	—	200	160	120	
11	die Löcher bis 8 Zoll rund und bis 4 Zoll tief	—	300	200	160	
	5) Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln.					
12	zu 12 Fuß Durchmesser, der Hügel gehörig dossirt und mit den abgestochenen Rasen belegt	—	4	3	2	
13	verfallene Grenzhügel in gleicher Art herzustellen	—	6	4	3	

Digitized by Google

Ord. №	Art der Arbeit.	Maaß-Einheit	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe			Bemerkungen.
	II. Hack-Arbeiten.		II. der Decke des Bodens.			
			Gras und Moos oder wenig verraset.	langes Gras, Filz oder sehr verraset.	Heidefilz oder wurzelich verwachsen.	
14	1) die Bodendecke auf der ganzen Fläche von sechs zu sechs Zoll, und vier bis sechs Zoll tief, durchzuhacken, was in Besaamungs- und Lichtschlägen vorkommt	□R.	10	8	6	
15	2) die Bodendecke streifenweise aufzuhacken; die Streifen zu ein und einen halben Fuß, bei zwei bis drei Fuß Entfernung, so daß die abgehackte Decke auf den Zwischenraum umgekehrt gelegt wird	—	50	30	20	
16	3) die Bodendecke plattweise aufzuhacken, in Plätzen zu ein bis zwei Fuß breit und lang, und drei Fuß im Verbande, wobei die Decke gleichfalls auf den Zwischenraum kommt	—	70	45	30	Zu 15 und 16. Die Erde in den Streifen und Plätzen muß aufgelockert werden.
	III. Rade-Arbeit und Abbuschen.		III. der Dichtigkeit d. Buschwerks.			
			ganz bewachsen.	halb bewachsen.	stellenweise.	
17	Ausraden und Wegräumen des Wachholders, Geisters oder verkrüppelter Holzpflanzen	—	20	40	60	Zu 17. Das Buschwerk muß auf die dazu bezeichneten Stellen gebracht werden.
	IV. Verbesserungs-Arbeiten.					
18	Schlechte Stellen mit Strauch zu belegen, Sand oder Erde überzuwerfen und zu ebnen	Ruth.	--	2	—	
19	Wenn tief ausgefahrene Löcher dabei vorkommen		—	1½	—	
	V. Kiehnäpfel-Sammeln.					
20	Wenn ein gutes Saamenjahr gewesen und die Zapfen vom gefällten Holze in den Schlägen gepflückt werden können, im nächsten Forsthause oder auf dem Gute abzuliefern	Schfl.	gestrichen	1½	—	

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die vorbestimmte Tagesarbeit ist auf 9 — 10 Arbeitsstunden berechnet, und gilt für die 8 Monate vom 1sten März bis letzten October. Vom 1sten November bis letzten Februar, wo nur 7 bis 8 Arbeitsstunden anzunehmen sind, ist ½ weniger zu leisten.

Digitized by Google

2) Die vorbestimmte Tagesarbeit ist für Männer von mittlerer Körperkraft berechnet. Wenn körperschwache Männer oder Frauen oder Nichterwachsene Strafarbeit verrichten müssen, so ist der nach der 1sten Bemerkung zu bemessende Arbeitsbetrag, um $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ zu ermäßigen.

§ 5. Wenn sich der Sträfling am Tage zu welchem er bestellt worden, und zur bestimmten Stunde, nicht gestellt, so wird derselbe seiner Gerichtsbehörde zur sofortigen Einsperrung überwiesen, welche auf den Grund der von dem Forstbeamten (Oberförster) auszustellenden Bescheinigung sofort veranlaßt und bei Wasser und Brodt so lange bis der Sträfling die Arbeit ordnungsmäßig verrichten will, allenfalls bis auf die ganze Dauer der gegen ihn erkannten Gefängnißstrafe, fortgesetzt werden muß.

§ 6. Da zu den vorgenannten Arbeiten (§ 4) nur einfache Geräthschaften, nämlich Spaten, Hacke oder Beil erforderlich sind, so muß diese der Sträfling in der Regel mitbringen. Besitzt er dieselben aber nicht, was jedenfalls durch eine amtliche Bescheinigung — in den Städten, des Magistrats, in den Dörfern, des Schulzen — nachgewiesen werden muß, so hat der Sträfling, mit dieser Bescheinigung, zwei Tage vor der bestellten Arbeitszeit, bei dem Beamten (Oberförster) durch welchen er bestellt ist, sich zu melden, welcher in diesem bescheinigten Ausnahme-Falle, für die Lieferung der Geräthschaften Sorge trägt.

Bei muthwilliger Beschädigung dieser Geräthschaften ist die Strafarbeit um so viel zu erhöhen, als es zum Ersatze des Schadens nach den ortsüblichen Löhnen erforderlich ist. (No. 3 der Kabinets-Ordre.)

§ 7. Für die Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Gehören sie aber nach einer beizubringenden Bescheinigung des Magistrats oder Schulzen, zu den Ortsarmen, so wird ihnen, jedoch nur auf den Grund einer solchen Bescheinigung, nach dem ernstlichen Beginn der Arbeit, für jedes Tagewerk der Durchschnittspreis von 2 Pfund Brod verabreicht, welcher vorläufig, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 19ten Januar 1826, auf 1½ sgr. festgesetzt ist, dessen weitere durchschnittsmäßige Festsetzung aber, der mitunterzeichneten Königl. Regierung überlassen bleibt.

§ 8. Während der Strafarbeit stehen die Sträflinge sowohl zu dem Forst- oder sonstigen Beamten, welcher die Arbeiten anordnet und leitet, als zu dem Schutzbeamten, welcher mit der Aufsicht beauftragt ist, in dem Verhältnisse eines gemeinen Dienstboten zum Dienstherrn und haben namentlich den Anordnungen desselben über Ausführung der Arbeit pünktliche Folge zu leisten. Vorzugsweise ist hierbei darauf zu sehen, daß der Sträfling die ihm zugetheilte Arbeit selbst und ohne Hülfe seiner Angehörigen oder eines anderen allein verrichtet.

Erscheinen die Sträflinge, ohne sich deshalb nach § 7 ausgewiesen zu haben, ohne Geräthschaften, oder führen sie dieselben, der erhaltenen Anweisung unge-

Digitized by Google

achtet, schlecht aus, oder benehmen sich dieselben widerspenstig gegen die aufsichtführenden Beamten, so werden sie auf die desfallsige Anzeige des die Arbeit leitenden Beamten — ganz wie im § 5 angeordnet — zur sofortigen Einsperrung bei Wasser und Brodt auf so lange, bis sie die Arbeit gehörig verrichten zu wollen erklären, allenfalls auf die ganze Dauer der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe, überwiesen.

§ 9. Vorstehende, mit besonderer Rücksicht auf die Königl. Forsten erlassenen Bestimmungen, finden auch auf die Holzdiebstähle in denjenigen Privat- und Gemeinde-Forsten Anwendung, deren Förster sich in dem Falle § 28 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 befinden, jedoch mit der Maasgabe, welche sich aus § 29 jenes Gesetzes von selbst ergiebt.

§ 10. Kann oder will der beschädigte Wald-Eigenthümer die Sträflinge in der vorbemerkten Art im Walde oder auf dem Felde nicht beschäftigen, dann sollen dieselben (No. 1 der Kabinetsordre) dem Kreislandrathe überwiesen werden, welcher sie — nach § 1 der Kabinetsordre und § 4 dieser Bekanntmachung — zu Wegebesserungen, Graben-Arbeiten und dergleichen, im Interesse der öffentlichen Verwaltung, anweiset, ohne daß er dazu einer weiteren Genehmigung, als der Erklärung des Waldeigenthümers, bedarf.

In diesem Falle ist, die etwa für Ortsarme nöthige Verpflegung — nach § 7 — von demjenigen zu gewähren, welchem die Strafarbeiten zu gute gehen.

§ 11. Nur da, wo die Strafarbeiten weder von dem Wald-Eigenthümer noch durch den Kreis-Landrath angewiesen werden können, tritt die Gefängnißstrafe ein, welche in diesem Falle rechtzeitig und ordnungsmäßig strenge vollziehen zu lassen, den Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht wird.

Stettin, den 8ten August 1835.

Königliches Ober-Landesgericht. (gez.) Boetticher.

Königliche Regierung. (gez.) Müller.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

210) No. 3338. A. K.-S. August 35.

Die Bestimmung des Rescripts vom 15ten März v. J., nach welcher die bei dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunal zum Ansatz kommenden Gebühren in der Regel zur Casse desjenigen **Königlichen** Gerichts einzuziehen sind, welchem das Königl. Geheime Ober-Tribunal seine Erkenntnisse zur Insinuation an die Parteien zusendet, soll nach einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 31sten v. M. in gleicher Art auch auf die Succumbenz-Gelder Anwendung finden.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte zu achten.

Stettin, den 17ten August 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Digitized by Google

4) der Königl. Departements-Ersatz-Commission.

211) Das diesjährige Ersatz-Aushebungs-Geschäft der unterzeichneten Departements-Ersatz-Commission bezieht sich in diesem Jahre auf die Garde und Linie.

Der Stettiner Regierungs-Bezirk gestellt als Ersatz:

a) für die Garde . . . . . . 137 Mann,
b) für das 2te Armee-Corps . . 939 „

Summa 1076 Mann,

welche auf die einzelnen Kreise repartirt, und den betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen ihre Contingente bekannt gemacht sind.

Die genannten Behörden werden dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, völlig qualificirte Reserven vorhanden, und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei.

Die Absendung der Garden, der Cavallerie und eines Theils der Artillerie-Rekruten geschieht, wie gewöhnlich, im November d. J., die der Pioniere und Infanterie aber im Frühjahre 1836.

Zum Betriebe des Geschäfts sind die unten bezeichneten Tage festgesetzt, und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Ersatzmannschaften schon am Tage vor dem jedesmaligen Aushebungs-Geschäfte, Behufs der ärztlichen Untersuchung, vorzuführen.

Geschäfts-Plan:

Den 19ten September, Revision des Demminer Kreises,
- 20sten - Reise nach Anklam,
- 21sten - Revision des Anklamer Kreises,
- 22sten - Reise nach Swinemünde,
- 23sten - Revision des Usedom-Wolliner Kreises,
- 24sten - Reise nach Ueckermünde,
- 25sten - Revision daselbst,
- 26sten - Reise nach Stettin,
- 27sten - Ruhe,
- 28sten - Revision des Randower Kreises,
- 29sten - Revision des Stettiner Stadt-Kreises,
- 30sten - Reise nach Greifenhagen,
- 1sten Oktober, Revision daselbst und Reise nach Stargard,
- 2ten - Revision des Saatziger Kreises,
- 3ten - Revision des Pyritzer Kreises,
- 4ten - Reise nach Naugardt,
- 5ten - Revision daselbst,
- 6ten - Reise nach Cammin,

Digitized by Google

den 7ten Oktober, Revision daselbst und Reise nach Greiffenberg,
" 8ten " Revision des Greiffenberger Kreises, und Reise nach Regenwalde,
" 9ten " Revision des Regenwalder Kreises.

Stettin, den 15ten August 1835.

Der General und Brigade-Commandeur,
Graf Kanitz.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath,
v. Usedom.

II. Personal-Chronik.

Der Feldmesser C. G. H. Crampe ist am 17ten d. M. als solcher in Eidespflicht genommen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 11. September 1835.

Patente.

Dem Besitzer des Kupfer- und Eisen-Vitriol-Werks zu Sterner-Hütte, Christian Rhodius, ist unterm 31sten August 1835 ein Patent

auf die Darstellung der Schwefelsäure aus Zinkblende in dem durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Röst-Ofen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf zehn Jahre, von jenem Termin an, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. L. W. Schneider zu Berlin ist unterm 4ten September 1835 ein Patent

wegen einer durch ein Modell nachgewiesenen und in dieser Ausführung für neu und eigenthümlich erachteten Hemmung an Maschinen,

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

212) III. No. 772. August 1835.

Wegen der für die Aufhebung des Neben-Modus und der Quartal-Steuer in Alt-Vor-Pommern zu gewährenden Entschädigung, und wegen der an die Stelle jener Abgaben tretenden Haussteuer, sind von Sr. Königl. Majestät zwei Allerhöchste Kabinets-Ordres, resp. vom 21sten April d. J. und 7ten August d. J. erlassen, welche so lauten:

1.

„In Verfolg des, den Provinzial-Ständen von Pommern in dem Landtagsabschiede vom 14ten Februar 1830, hinsichtlich des Nebenmodus und der Quartalsteuer ertheilten Bescheides, setze Ich nunmehro auf den Bericht des Staats-Ministerii Folgendes fest:

I. Die in Alt-Vorpommern unter der Benennung des Neben-Modus und der Quartal-Steuer durch das Reglement vom 10ten Juli 1737 normirten Abgaben, dürfen fortan nicht mehr erhoben werden, mit alleiniger Aus-

Digitized by Google

nahme der Fälle, wo dieselben erweislich von den Verpflichteten als eine Gegenleistung für eingeräumte Holz- Streulings- Hütungs- oder andere Gerechtsame übernommen und daher nur irrthümlich als eine Steuer bezeichnet worden sind.

II. In so weit der Nebenmodus und die Quartalsteuer bisher die Stelle der Grundsteuer vertreten haben, wird statt dieser Abgaben, vom 1sten Januar 1836 ab, auf den Grund einer von Mir zu bestätigenden Anweisung des Finanz-Ministerii, eine besondere Grund- und Haussteuer erhoben, welche zur Staats-Kasse fließt.

III. Die Gemeinen, Corporationen oder Individuen, welche den Neben-Modus, oder die Quartalsteuer zur Zeit der Publikation des Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820 bezogen haben, werden für den, durch die Aufhebung jener Abgaben herbeigeführten Ausfall, nach folgenden Grundsätzen entschädigt:

1) Bei der Abmessung der Entschädigung wird die Einnahme zu Grunde gelegt, welche die reglementsmäßige Erhebung des Nebenmodus und der Quartalsteuer im Durchschnitt der Jahre 1817, 1818 und 1819 ergeben hat. Wer eine Entschädigung verlangt, hat daher nachzuweisen, von welchen Personen und nach welchen Sätzen die gedachten Abgaben in jenen 3 Jahren für seine Rechnung erhoben worden sind.

2) Die nachgewiesene und festgesetzte Durchschnitts-Einnahme der Jahre 1817, 1818 und 1819 bildet, nach Aussonderung derjenigen Leistungen, welche nach der Bestimmung zu I. fortbestehen und nach Abzug von 6 pCt. für Remissionen, Ausfälle und Erhebungs-Kosten, die den Entschädigungsberechtigten seit der eingestellten Erhebung des Nebenmodus und der Quartal-Steuer aus der Staats-Kasse zu gewährende Entschädigungs-Rente.

3) In den Orten, wo ein Theil des etatsmäßigen Grundsteuer-Einkommens bisher nicht durch Grundsteuer, sondern aus dem Ertrage des Nebenmodus und der Quartalsteuer, oder seit deren Aufhebung aus andern Fonds, gedeckt worden ist, wird das etatsmäßige Grundsteuer-Quantum bis auf den Betrag der nach den Spezial-Heberollen von den einzelnen Grundbesitzern wirklich aufkommenden Grundsteuer, ermäßigt, und die Differenz zwischen dem bisherigen und dem künftigen Grundsteuer-Quantum von der nach der Bestimmung zu 2 ermittelten Entschädigungs-Rente abgesetzt.

4) So weit die festgestellte Entschädigungs-Rente sich nicht auf diesem Wege durch Compensation gewähren läßt, wird dieselbe jährlich baar ausgezahlt, kann jedoch vom Staate jederzeit durch ein, dem 20fachen Betrage derselben gleichkommendes Capital abgelöset werden.

5) Die Festsetzung der sowohl für die Zukunft als für die Vergangenheit zu gewährenden Entschädigung erfolgt auf dem Verwaltungswege mit Ausschließung des gerichtlichen Verfahrens.

Die hier ertheilten Bestimmungen sind durch das Amtsblatt der Regierung

Digitized by Google

zu Stettin bekannt zu machen und durch das Finanz-Ministerium zur Ausführung zu bringen. Berlin, den 21sten April 1835.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Staats-Ministerium."

2.

„Die mit Ihrem Berichte vom 14ten v. M. Mir eingereichte, hierneben zurückgehende Instruktion zur Erhebung der in Alt-Vorpommern mit dem 1sten Januar k. J. an die Stelle des Nebenmodus und der Quartalsteuer tretende Haussteuer, genehmige Ich, und autorisire Sie, solche zu bestätigen und zur Ausführung zu bringen. Berlin, den 7ten August 1835.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Wirklichen Geheimen Rath, Graf von Alvensleben."

Diese beiden Allerhöchsten Kabinets-Ordres, imgleichen die darin in Bezug genommene Instruktion für die Erhebung der in Alt-Vorpommern an die Stelle des Nebenmodus und der Quartalsteuer tretenden Grund- und Haussteuer, folgenden Inhalts:

3.

„In Verfolg der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21sten April d. J. zu II. enthaltenen Bestimmung wird wegen Veranlagung und Erhebung der in Alt-Vorpommern an die Stelle des Nebenmodus und der Quartalsteuer tretenden Grund- und Haussteuer nachstehende Instruktion ertheilt.

§ 1. Jedes in Alt-Vorpommern außerhalb der städtischen Feldmarken zur Zeit vorhandene Wohngebäude, welches weder ein Pertinenzstück der Königlichen Domainen und Forsten, oder eines grundsteuerfreien Rittergutes, Kirchen- Pfarr- Schul- oder Küsterei-Grundstücks, noch einer contribuablen bäuerlichen Nahrung ausmacht, unterliegt vom 1sten Januar 1836 ab, einer Grund- und Haussteuer.

§ 2. Die Steuer soll betragen:

1) Zehn Silbergroschen, wenn zu dem steuerpflichtigen Wohngebäude außer der Baustelle gar kein Grundbesitz gehört, oder wenn dieser Grundbesitz an Garten- und Hofraum einschließlich der Baustelle nicht mehr als einen halben Morgen ausmacht;
2) Funfzehn Silbergroschen, wenn der zu einem solchen Wohngebäude gehörige Grundbesitz, an Gärten, Aeckern, Wiesen ꝛc. nebst der Hof- und Baustelle zwar mehr als ½ Morgen, jedoch nicht über drei Morgen beträgt;
3) Gehört eine größere Fläche zu dem Wohngebäude; so wird die Steuer für jeden folgenden Morgen um 3 Sgr. erhöht, und dabei jeder sich

Digitized by Google

ergebende Bruchtheil eines Morgens für einen vollen Morgen gerechnet; so daß von einem Grundbesitz

von mehr als 3 bis einschließlich 4 Morgen 18 Sgr.,
" " " 4 " " 5 " 21 "

und so weiter, erhoben werden.

§ 3. Von steuerpflichtigen Wohngebäuden, welche für mehr als eine Familie eingerichtet sind, wird die Steuer mit 10 Sgr. für jede Wohnung erhoben. Sollte indeß die Steuer, wenn sie nach der Bestimmung zu 3 im § 2 berechnet wird, mehr betragen; so tritt diese höhere Steuer ein, und die Zahl der Wohnungen wird nicht berücksichtigt.

§ 4. Wenn der Grund und Boden, auf welchem ein steuerpflichtiges Wohngebäude errichtet ist, einem anderen als dem Hausbesitzer gehört, und dem letzteren eben so wenig ein anderer Grundbesitz zusteht; so beträgt die von dem Wohngebäude zu entrichtende Haussteuer nur die Hälfte des nach § 2 zu 1 oder nach § 3 sich ergebenden Steuersatzes.

§ 5. Sind Grundstucke, auf denen steuerpflichtige Wohngebäude stehen, von andern Gütern abgezweigt, und ist demselben in Folge der Abzweigung eine Steuerquote des Hauptgutes auferlegt worden; so wird diese Steuerquote in der Regel für den Grundbesitz beibehalten, und derselben nur die nach § 2 zu 1 oder § 3 zu berechnende Haussteuer zugesetzt. — Sollte jedoch die früher übernommene Steuerquote und die neu veranlagte Haussteuer zusammen genommen denjenigen Betrag nicht erreichen, welcher nach den Bestimmungen des § 2 zu 2 und 3 zur Veranlagung kommen müßte; so ist die Steuer bis auf diesen letzteren Betrag zu erhöhen.

§ 6. Wer bis zum 1sten Januar 1838 bei dem Landrathe seines Kreises die Anzeige macht, und auf Erfordern demnächst nachweiset, daß die nach § 1 bis 5 berechnete Grund- und Haussteuer mehr beträgt, als der Steuersatz, der sich bei einer Veranlagung des Nebenmodus und der Quartalsteuer für die Jahre 1833, 1834 und 1835 nach dem Reglement vom 10ten Juli 1737 durchschnittlich ergeben würde, kann eine Ermäßigung der Grund- und Haussteuer bis auf jenen Durchschnitts-Satz in Anspruch nehmen.

§ 7. In Ansehung künftiger Abzweigungen von Grundstücken behält es bei den allgemeinen Vorschriften wegen der Uebertragung einer verhältnißmäßigen Steuerquote von dem Hauptgute auf das Trenn-Stück sein Bewenden. Sobald auf dem letztern aber ein Wohngebäude befindlich ist, oder errichtet wird, muß jedenfalls die nach den Bestimmungen im § 2 zu 1 und im § 3 zu veranlagende Haussteuer erhoben und beziehungsweise der repartirten Steuerquote zugesetzt werden.

§ 8. Geht ein der Haussteuer unterliegendes Gebäude ganz ein;

Digitized by Google

so wird die Haussteuer abgesetzt, und nur die nach den vorstehenden Bestimmungen den Grundbesitz treffende Steuer dauert fort.

§ 9. Künftig neu zu errichtende, oder zu retablirende Gebäude werden erst nach drei Freijahren zur Haussteuer herangezogen. — Hinsichtlich der Remissionen gelten bei der Grund- und Haussteuer dieselben Grundsätze, wie bei der ordinairen Contribution.

§ 10. Bis zum 1sten Januar 1836 wird die zur Zeit bereits an die Stelle des Nebenmodus und der Quartalsteuer gesetzte Haussteuer überall sofort erhoben, wie sie veranlagt ist, ohne daß aus den Bestimmungen dieser Instruktion zu Reklamationen für das laufende Jahr, oder für Vergangenheit Veranlassung hergenommen werden darf.

Berlin, den 14ten Juli 1835. (gez.) von Alvensleben.

Instruktion
für die Erhebung der in Alt-Vorpommern an die Stelle des Nebenmodus und der Quartal-Steuer tretenden Grund- und Haus-Steuer."

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und wird dabei zugleich bemerkt, daß wegen der Behufs der Ausführung dieser Bestimmungen zu treffenden Anordnungen, Seitens des hohen Finanz-Ministeriums, mittelst Rescrips vom 17ten August c., noch besondere Verfügung vorbehalten und diese daher vor Einleitung eines weitern Verfahrens in der Sache abzuwarten ist.

Stettin, den 28sten August 1835.

Königliche Preußische Regierung.

---

213) I. No. 204. August 1835.

Empfehlung einer Zeitschrift über Thier-Heilkunde.

Die Professoren Dr. Gurlt und Dr. Hertwig an der Königl. Thierarznei-Schule zu Berlin, geben seit dem Anfange dieses Jahres unter dem Titel:

Magazin für die gesammte Thierheilkunde

eine Zeitschrift heraus, welche die Beförderung der Thierheilkunde als Wissenschaft zum Zwecke hat und ganz geeignet erscheint, diesem ihrem wichtigen Zwecke auf eine allen Anforderungen genügende Weise zu entsprechen. Es ist daher recht wünschenswerth, daß diese Zeitschrift allgemein gelesen und benutzt werde.

Stettin, den 27sten August 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

214) I. No. 1403. August 1835.

Von Seiten der Königl. Dänischen Regierung ist der bisher adjungirte Konsul Kugler zum wirklichen Königl. Dänischen Konsul hierselbst ernannt und

Digitized by Google

diese Ernennung von dem hohen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, diesseits anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 29sten August 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

215) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester $18\frac{35}{36}$ vom 19ten Oktober 1835 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Einleitung in die theologischen Wissenschaften mit einem kurzen Abriß der Geschichte derselben, nach Dictaten, Prof. Parow, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Religionsphilosophie, nach seinem Grundrisse, Derselbe, Montags und Dienstags von 9—10, öffentlich.

Hermeneutik des alten Testaments mit methodischer Erklärung schwieriger Schriftstellen, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 9—10, öffentlich.

Erklärung des Pentateuches, Prof. Kosegarten, viermal von 2—3, privatim.

Hermeneutische Einleitung in das neue Testament, nach eignem Entwurfe, Prof. Matthies, viermal von 8—9, öffentlich.

Erklärung der Evangelien des Mathäus und Marcus, Prof. Schirmer, sechsmal von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefs Pauli an die Römer, Prof. Matthies, viermal von 9—10, öffentlich.

Geschichte der neuern christlichen Kirche, Prof. Kosegarten, viermal von 11—12, öffentlich.

Einleitung in die dogmatische Theologie, nach eignem Entwurfe, Prof. Schirmer, viermal von 9—10, privatim.

Christliche Moral, nach eignem Entwurfe, Prof. Parow, viermal von 8—9, privatim.

Katechetik mit Uebungen, Prof. Finelius, viermal von 11—12, öffentlich.

Pastoralanweisung, nach Dictaten, Derselbe, zweimal von 11—12, privatim.

Im theologischen Seminar werden in der exegetischen Abtheilung die Uebungen in der Exegese des alten Testaments vom Prof. Kosegarten, Sonnabends von 4—5, die in der Exegese des neuen Testaments vom Prof. Matthies, Freitags von 2—3; und in der dogmatischen Abtheilung vom Prof. Schirmer, Montags von 5—6, geleitet werden.

Die homiletischen Uebungen im theologisch-practischen Institut werden unter des Prof. Finelius Leitung, Mittwochs von 3—5, Statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Encyclopädie und Methodologie des Rechts, Prof. Niemeyer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Aeußere Geschichte des römischen Rechts mit einem Anhage über die spätere Bearbeitung des römischen Rechts, Prof. von Tiegerström, dreimal die Woche, öffentlich.

Geschichte der Quellen und Institutionen des römischen Rechts nebst Erklärung derjenigen Paragraphen der Justinianeischen Institutionen, welche das neueste Recht enthalten, Prof. Barkow, täglich von 9—10, privatim.

Digitized by Google

Institutionen des römischen Rechts, Prof. von Tiegerström, täglich von 9—10, privatim.

Innere Geschichte des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 11—12, öffentlich.

Pandekten, nach Günthers „principia juris romani", Prof. Gesterding, täglich, von 9—11, öffentlich.

Die Lehre vom Eigenthum, nach dem zweiten Abschnitt seiner „Lehre vom Eigenthum, Berlin 1830", Prof. Pütter, in lateinischer Sprache, zweimal die Woche, öffentl.

Das Erbrecht, nach seinem „Grundriß, Greifswald 1823", Prof. Barkow, dreimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Ein Repetitorium über das römische Recht, Prof. von Tiegerström, dreimal die Woche, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Prof. Riemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Lehnrecht, nach Dictaten, Prof. Schildener, viermal wöchentlich von 3—4, öffentl.

Preußisches Civilrecht, Prof. Riemeyer, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Das lübische Recht, Assessor Feitscher, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Civilprozeß mit besonderer Rücksicht auf die preußische Gerichtsordnung, Derselbe, täglich von 3—4, privatim.

Kriminalrecht, Prof. Barkow, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Gemeines deutsches und preußisches Kirchenrecht, Prof. Pütter, wöchentlich fünfmal von 11—12, privatim.

Kirchenrechtsgeschichte, Fortsetzung, Derselbe, dreimal die Woche, öffentlich.

Das deutsche Staats- und Bundesrecht, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die allgemeine Staatsrechtsgeschichte, Derselbe, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.

Europäisches Völkerrecht, nach seinem „Schema, Greifswald 1832", Prof. Schildener, zweimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Referirkunst, Assessor Feitscher, dreimal wöchentlich von 4—5, privatissime.

Leitung practischer Uebungen, nach „Genslers Rechtsfällen", Prof. Gesterding, zweimal die Woche, öffentlich.

Lateinische und deutsche Unterredungen zur Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung, Prof. Pütter, privatissime.

Heilkunde.

Medicinische Propädeutik, Dr. Kneip, zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Anatomie des menschlichen Körpers, Prof. Schultze, sechsmal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Osteologie, Dr. Laurer, Dienstags und Donnerstags von 8—9, privatim.

Syndesmologie, Derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Präparir-Uebungen, Prof. Schultze, täglich von 1—4, privatim.

Ein Examinatorium oder Repetitorium über einzelne Abschnitte der Anatomie, Dr. Laurer, privatim.

Ein anatomisch-physiologisches Examinatorium, Prof. Schultze, in lateinischer Sprache, Dienstags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Allgemeine Pathologie, Prof. Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Medicinische Zeichenlehre, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Arzneimittellehre, Derselbe, viermal die Woche von 10—11, privatim.

Digitized by Google

Allgemeine und specielle Chirurgie, Prof. Mandt, in noch zu bestimmenden Stunden.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen, Derselbe.

Der speciellen Pathologie und Therapie zweiten Theil, Prof. Berndt, täglich von 8—9, privatim.

Die Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten, Derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Die Kinderkrankheiten, Dr. Kneip, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Die syphilitischen Krankheiten, Derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Die Gehörkrankheiten, Dr. Biel, zweimal wöchentlich, privatim.

Geburtshülfe, Prof. Berndt, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatissime.

Gerichtliche Medicin, Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 3—5, privatim.

Die medicinische Klinik, Prof. Berndt, täglich von 9 bis halb 11: zugleich wird Derselbe ein klinisches Conversatorium und Examinatorium in lateinischer Sprache zweimal die Woche halten, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik, Derselbe, in der Entbindungs-Anstalt, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Mandt.

Geschichte der Medicin, Dr. Biel, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Ein medicinisch-chirurgisches Conversatorium, Dr. Kneip, in lateinischer Sprache, zweimal von 3—4, öffentlich.

Hodegetik.

Einleitung in die gesammten academischen Studien, Prof. Matthies, Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Philosophie.

Geschichte der Philosophie, Prof. Stiedenroth, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Logik, Prof. Erichson, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.

Metaphysik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Der Aesthetik anderen Theil, die Theorie der Künste, namentlich der Poesie, Prof. Erichson, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Ueber die dramatische Dichtkunst insbesondere, Derselbe, Freitags von 3—4, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungslehre, nach eigenen Dictaten, Prof. Illies, dreimal wöchentlich von 10 bis 11, öffentlich.

Dieselbe, nach Dictaten, Dr. Hasert, dreimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Die Unterrichtskunst, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Geschichte des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, nach Schwarz, Prof. Illies, dreimal die Woche von 3—4, öffentlich.

Ueber die pädagogischen Grundsätze Plato's, Dr. Hasert, einmal wöchentl., öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, Prof. Tillberg, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Den einen oder andern Theil der Mathematik, Dr. Fischer, viermal die Woche, öffentlich.

Integralrechnung, Prof. Grunert, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Algebra,

Digitized by Google

Algebra, nach seinem Lehrbuch „Allgemeine Arithmetik, zweite Ausgabe, Brandenburg 1835", Derselbe, viermal von 8—9, privatim.

Theorie der Kegelschnitte, Prof. Tillberg, Montags und Donnerstags von 10—11, öffentlich.

Allgemeine Theorie der krummen Linien und krummen Flächen, Prof. Grunert, viermal die Woche von 9—10, öffentlich.

Populäre Astronomie, Prof. Tillberg, zweimal wöchentlich, privatim.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert, Mittwochs von 5—7, privatim.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte, nach Burmeisters Handbuch, Prof. Hornschuch, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, nach eigenem Entwurf, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Anatomie und Physiologie der Gewächse, nach eigenen Heften, Derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Physik, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Einleitung in die Chemie, Prof. Hünefeld, Montags und Donnerstags von 11 bis 12, öffentlich.

Theoretisch-praktische Chemie, Derselbe, täglich von 8—9 oder von 9—10, privatim.

Theoretische Chemie, Dr. Fischer, viermal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Kameralchemie, Prof. Hünefeld, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Ein Examinatorium und Conversatorium über chemische Gegenstände, Derselbe, Mittwochs von 11—12, öffentlich.

Mineralogie, Derselbe, dreimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Kameralwissenschaften.

Staats-Oekonomie, Prof. Schulze, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Theorie des Ackerbaues, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatissime.

Disputir-Uebungen über ökonomische Gegenstände, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Geschichte.

Uebersicht der allgemeinen Geschichte, Prof. Barthold, fünfmal wöchentlich von 2 bis 3, öffentlich.

Geschichte des 18ten Jahrhunderts, Derselbe, viermal von 3—4, öffentlich.

Geschichte Pommerns bis zum Jahr 1637, Derselbe, dreimal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Geschichte der Litteratur, Prof. Florello, Montags und Donnerstags von 10—11, privatissime.

Philologie.

Philologische Encyclopädie, nach eigenem Entwurf, Prof. Walch, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Geschichte der römischen Poesie, Dr. Paldamus, zweimal die Woche, öffentlich.

Griechische Syntax, Prof. Schömann, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Metrik, nach Herrmann, Prof. Erichson, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4—5, privatim.

Die Anfangsgründe der Sanskritsprache, nach Bopp's Grammatik, Prof. Kosegarten, zweimal die Woche von 2—3, öffentlich.

Digitized by Google

Das erste Buch der Ilias, Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim.

Euripides Bakchen, Derselbe, zweimal wöchentlich in der philologischen Gesellschaft öffentlich.

Herodot's erstes Buch, oder Sophokles Antigoni, Prof. Walch, zweimal wöchentlich von 8—9 oder von 11—12, öffentlich.

Cicero von der Natur der Götter, Prof. Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Horazens Satiren, oder eins der philosophischen Bücher Cicero's, Prof. Walch, zweimal wöchentlich von 8—9 oder von 11—12, öffentlich.

Juvenal's Satiren. Prof. Schömann, zweimal wöchentlich in der philologischen Geschellschaft, öffentlich.

Privat-Unterricht im Lateinisch- und Griechischschreiben, desgleichen im Lateinsprechen ertheilt Prof. Walch.

Uebungen eines guten lateinischen Styls leitet Prof. Florello, Dienstags und Freitags von 10—11, privatim.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek: sie ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 5, geöffnet. Bibliothekar, Prof. Schildener; zweiter Bibliothekar, Prof. Schömann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Matthies.

Das theologisch-praktische Institut, dirigirt vom Prof. Finelius.

Das anatomische Theater; Vorsteher Prof. Schultze; Prosektor, Dr. Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Prof. Schultze.

Medicinisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Berndt.

Chirürgisches Klinikum; Vorsteher, Prof. Mandt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Vorsteher, Prof. Berndt.

Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Prof. Tillberg.

Sammlung astronomischer Instrumente; Vorsteher, Prof. Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Prof. Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner Langguth.

Mineralcabinet; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar; Director, Prof. Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Digitized by Google

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Prof. Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Dr. Hasert.

Die staats- und landwirthschaftliche Academie zu Eldena, auf der folgende Vorlesungen gehalten werden:

I. Von dem Director der Academie, Professor Schulze 1) allgemeine Landwirthschaftslehre, 2) ein Conversatorium über Staatswirthschaft und Landwirthschaft.

II. Von dem Dr. Hueck 1) die Lehre von der Viehzucht, 2) die landwirthschaftliche Technologie.

III. Vom Universitäts-Bauinspektor Menzel die Baukunst.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

216) No. 1407. A. August 35.

In Folge der Ministerial-Verfügung vom 13ten Juni 1834
Amtsblatt Seite 187 ff.,

sind

I. im Anklamschen Kreise:

1) für die Stadt Anklam die Kaufleute Boesner und August Wendorff daselbst,

2) für die Ortschaften Blesewitz, Lüskow, Butzow, Müggenburg, Neuenkirchen, Teterin, Stretensee, Panschow, Thurow, Nerdin, Sanitz, Postlow, Tramstow, Goerke, Goerkeburg und Pelsin, der Gutsbesitzer Kolbe auf Blesewitz,

3) für die Ortschaften Aurose, Dargebell, Kagendorff, Bargischow, Camp, Alt Cosenow, Neu Cosenow, Faehre, Gellendin, Guevezin, Rosenhagen und Woserow, der Gutsbesitzer v. Borcke auf Aurose,

4) für die Ortschaften Altwigshagen, Finkenbrück, Edmannsmühl, Annenhoff, Cureshagen, Neuendorff a, Luisenhoff, Lübs, Millnitz, Wietstock, Heinrichshoff, Demnitz, Schmuggerow, Rathebur und Marienthal, der Gutsbesitzer Hofrath Hartsch auf Wietstock,

5) für die Ortschaften Busow, Ducherow, Charlottenhoff, Rossin, Bugewitz, Leopoldshagen und Kalkstein, der Pächter Thilow zu Bugewitz,

6) für die Ortschaften Schwerinsburg, Wusseken, Sarnow, Wendfeldt, Putzar, Glien, Boldeckow, Loewitz, Sophienhoff, Zinzow, Rubenow und Cavelpaß, der Oberst-Lieutenant a. D. Graf v. Schwerin zu Putzar,

7) für die Ortschaften Spantekow, Dennin, Drewelow, Rebelow, Japenzin, Strippow und Wegezin, der Büdner und Tischler Neukirch zu Dennin,

8) für die Ortschaften Crien, Brenkenhoff, Wussenthin, Iven, Janow, Lanzkrohn, Rehberg und Neuendorff b, der Amtmann Hellfritz zu Iven,

9) für die Ortschaften Gramzow, Meetzow, Padderow, Priemen, Kagenow, Preetzen, Klein Below, Steinmocker, Medow, Stolpe, Liepen und Grüttow, der Gutsbesitzer und Kreisdeputirte v. Meetzow auf Kagenow;

II. im Demminschen Kreise:

1) für die Stadt Demmin, der Kaufmann G. L. Engelbrecht und der Kupferschmidt Ploetz daselbst,

Digitized by Google

2) für die Stadt Treptow a. T., der Stadtsekretair Hübner daselbst;
3) für die Stadt Jarmen, der Rathmann Tornau daselbst,
4) für die Ortschaften Pensin, Quitzerow, Zeitlow, Wüstenfelde, Cletzin, Sophienhoff, Ueckeritz, Vanselow, Leppin nebst Heidekrug, Siedenbrüntzow, Eugenienberg, Schmarsow, Osten, Kruckow und Marienfelde, der Erbpächter Lagemann zu Ueckeritz,
5) für die Ortschaften Clempenow, Breest, Cölln, Siedenbollenthin, Grischow, Wodarg, Weider, Kessin und Grapzow, der Amtmann Schoenermark zu Kessin,
6) für die Ortschaften Thalberg, Groß und Klein Tetzleben, Lebbin, Wolkow, Calubberhoff, Reinberg, Fouquettin, Wildberg und Japzow, der Gutsbesitzer Schrader auf Thalberg,
7) für die Ortschaften Gehmkow, Toerpin, Krusemarkshagen, Hasseldorff, Lindenberg, Caslin, Hohenbollenthin, Maltzahn und Schwichtenberg, der Kammerrath Ladewig auf Schwichtenberg,
8) für die Ortschaften Meesiger, Metschow, Verchen, Schoenfeld, Pentz, Borrenthin und Gnevzow, der Domainen-Aktuarius Münter zu Verchen,
9) für die Ortschaften Cummerow, Axelshoff, Alt und Neu Sommersdorff, Leuschenthin, Wüstgrabow, Wolckwitz, Grammenthin, Alt und Neu Kenzlin, der Oekonomie-Rath Maaß zu Kenzlin,
10) für die Ortschaften Mühlenhagen, Weltzin, Burow, Golchen, Tackhude, Letzin, Peselin, Seltz, Prützen und Gnevkow, der Domainenpächter Frenz zu Peselin,
11) für die Ortschaften Alt- und Neu Plestlin, Zemmin, Bentzin, Müssenthin, Tutow, Leussin, Zarrenthin, Heinkenberg, Klein Toitin, Unnode und Boelschow, der Gutsbesitzer Kammerath auf Müssenthin,
12) für die Ortschaften Jagetzow, Pritznow, Bartow, Groß Below, Daberkow, Cadow, Plötz, Wilhelminenthal, Alt und Neu Cartlow, Heydenhoff, Borgwaldt und Wiltzow, der Gutsbesitzer Carl v. Winterfeld auf Cadow,
13) für die Ortschaften Barkow, Schossow, Pribsleben, Tützpatz, Idashoff, Altenhagen, Neuenhagen, Gültz, Hermannshöhe, Buchar, Loickenzin, Clatzow, Rosemarsow, Philippshoff und Miltitzwalde, der Kammerherr Baron von Maltzan auf Gültz,
14) für die Ortschaften Tenzerow, Sternfeld, Hohenmocker, Broock, Buchholz, Hohenbüssow, Siedenbüssow, Alt und Neu Tellin, Hohenbrünzow, Strehlow, Reudin, Teusin, Ganschendorff und Saarow, der Kreis-Deputirte v. Meyenn auf Ganschendorff,
15) für die Ortschaften Sanzkow, Zacharie, Utzedel, Leistenow, Gatschow, Buschmühl, Flemmendorff, Vorwerk, Lindenfeld, Trittelwitz, Kaesecke, Glendelin und Beggerow, der Gutsbesitzer v. Heyden auf Leistenow,

Digitized by Google

16) für die Ortschaften Carlsruhe, Duckow, Pinnow, Rottmannshagen, Rützenfelde und Zettemin, der Rittmeister Baron v. Maltzahn auf Rottmannshagen;

III. im Naugardtschen Kreise:

1) für die Stadt Naugardt, der Kaufmann Matthiaß daselbst,
2) für die Stadt Massow, der Domainen-Aktuarius Koch daselbst,
3) für die Ortschaften Doeringshagen, Graevenbrück, Trutzlatz, Schnittriege und Försterei Sagersberg, der Schulze Marche zu Graevenbrück,
4) für die Ortschaften Zickerke, Vierhoff, Friedrichsberg, Neuhaus, Hirschwalde, Vorchenthien, Schaafbrück, Trechel und Graewenhagen, der Gutsbesitzer Müller zu Vierhoff,
5) für die Ortschaften Rothenfier, Fischersfelde, Strelowshagen, Schwarzow, Fanger, Carzig und Neuendorff, der Gutsbesitzer Hartmann zu Schwarzow,
6) für die Ortschaften Damerow, Altmühl, Glietzig, Radefeld, Düsterbeck, Klein Leistikow und Ottendorff, der Gutsbesitzer Steffenhagen zu Glietzig,
7) für die Ortschaften Hindenburg, Kiecker, Kalkberg, Wolchow, Neuhoff, Retztow, Kiecker Mühle, Criewitz und Schönhagen, der Eigenthümer Klütz zu Hindenburg,
8) für die Ortschaften Külz, Jarchlin, Kniephoff und Farbezin nebst Colonie Neu Farbezin, der Buchhalter Perkun zu Kniephoff,
9) für die Ortschaften Bernhagen, Zampelhagen, Hohen Schoenau und Walsleben, der Schulze Seefeld zu Bernhagen,
10) für die Ortschaften Daber Freiheit, Heinrichshoff, Carolinenhöhe, Braunsberg, Breitenfelde und Weitenhagen, der Eigenthümer Ahlemann zu Braunsberg,
11) für die Ortschaften Freiheide, Neu Massow, Faulenbenz und Wittenfelde, der Amtmann Scheu zu Faulenbenz,
12) für die Ortschaften Harmelsdorff, Schoenwalde und Pagenkopf, der Schulze Rabenhorst zu Schoenwalde,
13) für die Ortschaften Falkenberg, Daarz und Parlin, der Pinnow junior zu Daarz,
14) für die Ortschaften Groß und Klein Wachlin, Heinrichshoff, Damerfitz, Wilhelminenberg, Rosenow und Resehl, der Gutsbesitzer Meyer zu Wilhelminenberg,
15) für die Ortschaften Priemhausen, Stavenhagen und Dietrichsdorff, der Freischulze Berg zu Priemhausen,
16) für die Ortschaften Großenhagen, Lüttkenhagen, Korkenhagen, Neuendorff und Braschendorff, der v. Petersdorff auf Großenhagen,
17) für die Ortschaften Buddendorff, Pudenzig, Jacobsdorff, Moersdorff und Holländerei, der Referendarius v. Petersdorff zu Buddendorff,
18) für die Ortschaften Hackenwalde, Hoefe links und rechts der Ihna, Groß und Klein Hohehorst, Neuhoff, Fürstenflag, Vierhorst und Ihnamünde, der Bürgermeister Genz zu Gollnow,

Digitized by Google

19) für die Ortschaften Kattenhoff und Münchendorff, der Schulze Klütz zu Kattenhoff,
20) für die Ortschaften Gollnowshagen, Barfußdorff und Glewitz, der Schulze Genetzky zu Gollnowshagen,
21) für die Ortschaften Carlshoff, Blankenfelde, Cametsberg und die Försterei Marienwalde, der Förster Faucke zu Marienwalde,
22) für die Ortschaften Groß Christinenberg nebst Oberförsterei Pütt, Klein Christinenberg nebst Püttkrug, Groß und Klein Sophienthal, der Domainen-Rentmeister Hoffmann zu Friedrichswalde;

IV. im Ueckermündeschen Kreise, außer den bereits in der Bekanntmachung vom 23sten Juni d. J. genannten:

1) für die Ortschaften Coblenz und Krugsdorff, der Gutsbesitzer v. Eickstedt daselbst,
2) für das Neuenkrugsche Forstrevier, der Oberförster Sembach zu Neuenkrug

zu Schiedsmännern gewählt, als solche von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 27sten August 1835.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) der Königl. Departements-Ersatz-Commission.

217) Das diesjährige Ersatz-Aushebungs-Geschäft der unterzeichneten Departements-Ersatz-Commission bezieht sich in diesem Jahre auf die Garde und Linie.

Der Stettiner Regierungs-Bezirk gestellt als Ersatz:

a) für die Garde	137	Mann,
b) für das 2te Armee-Corps . .	939	„
Summa	1076	Mann,

welche auf die einzelnen Kreise repartirt, und den betreffenden Kreis-Ersatz-Commissionen ihre Contingente bekannt gemacht sind.

Die genannten Behörden werden dafür sorgen, daß der Lebenswandel aller der Garde zu überweisenden Mannschaften außer Zweifel gestellt, völlig qualificirte Reserven vorhanden, und jedes vorzustellende Individuum mit einem Nationale versehen sei.

Die Absendung der Garden, der Cavallerie und eines Theils der Artillerie-Rekruten geschieht, wie gewöhnlich, im November d. J., die der Pioniere und Infanterie aber im Frühjahre 1836.

Zum Betriebe des Geschäfts sind die unten bezeichneten Tage festgesetzt, und werden die Herren Landräthe aufgefordert, die Ersatzmannschaften schon am Tage vor dem jedesmaligen Aushebungs-Geschäfte, Behufs der ärztlichen Untersuchung, vorzuführen.

Digitized by Google

Geschäfts-Plan:

Den 19ten September,		Revision des Demminer Kreises,
" 20sten	"	Reise nach Anklam,
" 21sten September,		Revision des Anklamer Kreises,
" 22sten	"	Reise nach Swinemünde,
" 23sten	"	Revision des Usedom-Wolliner Kreises,
" 24sten	"	Reise nach Ueckermünde,
" 25sten	"	Revision daselbst,
" 26sten	"	Reise nach Stettin,
" 27sten	"	Ruhe,
" 28sten	"	Revision des Randower Kreises,
" 29sten	"	Revision des Stettiner Stadt-Kreises,
" 30sten	"	Reise nach Greifenhagen,
" 1sten Oktober,		Revision daselbst und Reise nach Stargard,
" 2ten	"	Revision des Saatziger Kreises,
" 3ten	"	Revision des Pyritzer Kreises,
" 4ten	"	Reise nach Naugardt,
" 5ten	"	Revision daselbst,
" 6ten	"	Reise nach Cammin,
" 7ten	"	Revision daselbst und Reise nach Greiffenberg,
" 8ten	"	Revision des Greiffenberger Kreises, und Reise nach Regenwalde,
" 9ten	"	Revision des Regenwalder Kreises.

Stettin, den 15ten August 1835.

Der General und Brigade-Commandeur,
Graf Kanitz.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath,
v. Usedom.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Labes ist der Kupferschmiedemeister Gottlob Puchstein zum unbesoldeten Rathmann erwählt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Greifenberg sind der Schuhmachermeister David Friedrich Sydow und der Posthalter Christian Martin Hartke zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und als solche von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Unteroffizier Schlesiger ist zum Gerichtsdiener bei dem Stadtgerichte zu Wangerin bestellt. Hierdurch wird die Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt No. 28 Seite 127 berichtigt.

Digitized by Google

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Erbzinsgute Amalienhoff und Schmelzenforth, ist dem Stadtgerichts-Assessor Jaesrich zu Gollnow, übertragen worden.

Der bisherige Referendarius Haenisch aus Cöslin ist zum Assessor bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.
№ 38.
Stettin, den 18. September 1835.

Gesetzsammlung.

No. 19. enthält unter

No. 1631, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Juni d. J., betreffend die von des Königs Majestät auf die Anträge des letzten Posenschen Provinzial-Landtages und in Verfolg des Landtags-Abschiedes de eodem Dato ergangenen Bestimmungen zur definitiven Feststellung des Aktiv- und Passiv-Zustandes der beiden Departemental-Fonds Posen und Bromberg;

" 1632, den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mit der Fähre über die Peene bei Jarmen zu entrichten ist. Vom 29. Juli d. J.; ferner die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

" 1633, vom 1sten August d. J., betreffend die Besetzung der Kämmerei-Rendanten- und Kommunal-Kassen-Beamten-Stellen;

" 1634, von demselben Tage, die Vererbung in den dem Heimfallrechte unterworfenen Grundstücken betreffend;

" 1635, vom 8ten desselb. Mts., über die Bekräftigungs-Formel bei den Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten;

" 1636, vom 15ten dess. Mts., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Kobylin, und

" 1637, an die Stadt Schneidemühl im Großherzogthume Posen, und endlich

" 1638, die definitive Berichtigung des Schulden-Verhältnisses mehrerer Landgemeinden in Schlesien betreffend, welche durch den Ankauf von Rittergütern und deren Vertheilung sich mit Schulden belastet haben, für welche sie als Korrealverpflichtete haften. Berlin, den 11ten September 1835.

Patent.

Dem Kammer-Musikus W. Wieprecht und dem Hof-Instrumentenmacher J. G. Moritz zu Berlin ist unterm 12ten September 1835 ein Patent

auf das von ihnen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Blase-Instrument — Baß-Tuba — so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Zehn Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

218) I. No. 1113. August 1835.

Obwohl durch die Verordnung vom 30sten Oktober 1821 (Amtsblatt S. 449) angeordnet worden,

daß die Agenten auswärtiger Feuer-Versicherungs-Societäten von allen ihnen angemeldeten Versicherungen der Polizeibehörde des die Versicherung Suchenden Nachricht geben sollen,

und ungeachtet durch die Verordnungen vom 9ten Mai 1826 (Amtsblatt S. 203) und 25sten März 1828 (Amtsblatt S. 146) jene Verordnung wieder in Erinnerung gebracht worden ist, so sind doch Fälle vorgekommen, in welchen die Agenten oben gedachter Gesellschaften, jene Nachrichten den Polizeibehörden nicht mitgetheilt haben. Wir finden uns daher veranlaßt, jene Verordnung von neuem, mit der Verwarnung in Erinnerung zu bringen, daß wir deren Nichtachtung durch eine namhafte Strafe rügen werden. Stettin, den 4ten September 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

219) I. No. 837. August 1835.

Der Königl. Consul Carp in Rotterdam hat in den Häfen seines Consulat-Bezirkes nachstehend benannte Individuen zu Consulat-Agenten bestellt, nämlich:

in Dortrecht, den J. B. F. Hoeft, welcher schon seit vielen Jahren diese Agentschaft gehabt hat, und

in Schiedam, den A. Prins.

Dies wird dem Schifferstande des Regierungs-Bezirks mit der Aufgabe hierdurch bekannt gemacht, bei etwanigen Besuchen dieser Häfen sich bei den genannten Consulat-Agenten zu melden, und die Consulat-Gebühren zu entrichten. Stettin, den 1sten September 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

220) I. No. 377. September 1835.

Betrifft den Preis der Blutigel.

Für das nächste Winter-Semester ist der Preis der Blutigel auf Zwei Silbergroschen das Stück festgesetzt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 8ten September 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

221) III. No. 2127. August 1835.

Die von der Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im II. Quartal d. J. eingegangenen und abgeführten Domainen- und Forst-Veräußerungs- auch Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen neuerer Periode sind,

Digitized by Google

nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Königl. Aemtern unterm 3ten d. Mts. zur Aushändigung an die Interessenten gesandt, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurück zu geben haben. Stettin, den 5ten September 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

222) III. No. 274. September 35.

Die Forstkasse für die zwei Oberförstereien Golchen und Grammenthin, welche nach der Bekanntmachung vom 8ten Mai d. J. vorläufig zu Clempenow errichtet worden ist, wird vom 1sten Oktober d. J. ab, nach Letzin verlegt.

Stettin, den 5ten September 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

223) Zur Sicherung der Verpflegung für die Garnison in Gollnow und der durch diesen Ort im Friedenszustande marschirenden Truppen, sind nach den bisherigen Erfahrungen jährlich ungefähr erforderlich:

32,000 Stück Brode à 6 Pfund,
30 Winspel Hafer,
180 Centner Heu,
25 Schock Stroh,

welche Quanta muthmaßlich auch für das Jahr 1836 consumirt werden. — Das Brod und die Fourage müssen direkt an die Truppen ausgegeben und darf das Brod nur aus gutem gebeutelten Mehle gefertigt, die Fourage aber lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Fourage-Reglements geliefert werden.

Diejenigen, welche gewilligt sind, auf dies Verpflegungsgeschäft einzugehen, fordern wir hierdurch auf, uns ihre Anerbietungen schriftlich und versiegelt, jedoch mit genauer Bemerkung des Wohnortes, bis zum 1sten November d. J. frankirt einzureichen, und auf dem Couverte zu bemerken: „Lieferungs-Offerte für die Verpflegung der Garnison in Gollnow", wonächst am 2ten November c. deren Eröffnung erfolgen, und bis zum 15ten November c. den Mindestfordernden, sobald ihre Offerten annehmbar befunden worden, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Wer mithin bis zu diesem Termine keine Antwort erhält, darf annehmen, daß seine Forderungen nicht zu berücksichtigen gewesen sind.

Endlich machen wir noch bekannt, daß die Offerten auf Brod und Fourage besonders abgegeben werden können. Stettin, den 8ten September 1835.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.
Foß. Krügel.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der bisher zu Zarrenthin in dem Forstreviere Stepenitz angestellte Hülfsaufseher Fischer, ist vom 1sten Oktober c. ab in gleicher Eigenschaft nach Rehhagen, Forstrevier Eggesin, versetzt worden.

Der Capitaind'armes von der 2ten Artillerie-Brigade Philipp ist als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Wolgast und der vormalige Unteroffizier in der 2ten Artillerie-Brigade, zuletzt Regierungs-Bote in Stralsund, Bretsch als Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Demmin interimistisch angestellt worden.

Der Lieutenant a. D. Kutscher hat die Steuer-Empfänger-Stelle zu Neuwarp erhalten.

Der Grenz-Aufseher Wittig ist als Haupt-Amtsdiener nach Swinemünde versetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 39.

Stettin, den 25. September 1835.

Gesetzsammlung.

No. 20. enthält unter

No. 1639, die Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes zwischen sämmtlichen Preußischen Staaten einerseits und den Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, andererseits. Vom 24sten Juli d. J.

" 1640, die Verordnung wegen Stempel-Entbindung der von Friedensrichtern in der Rhein-Provinz über abgeschlossene Vergleiche aufgenommenen Verhandlungen. Vom 17ten v. M., ferner die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

" 1641, vom 28sten ejusdem, wegen des Umzugs-Termins dienender Schäfer und Schäferknechte im Kreise Hoyerswerda,

" 1642, von demselben Tage, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Filehne,

" 1643, vom 29sten ejusdem, betreffend die Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses 3ter Instanz in fiskalischen Untersuchungs- und Injurien-Sachen,

" 1644, vom 31sten ejusdem, wegen Beilegung des Titels „Ober-Landes-Gericht", an das Hof-Gericht in Arnsberg, und

" 1645, vom 5ten l. M., die Deklaration des §. 44. Titel 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts betreffend, und zuletzt

" 1646, die Ministerial-Erklärung vom 8ten l. M., wegen der mit der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossenen anderweitigen Durchmarsch- und Etappen-Convention.

Berlin, den 21sten September 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

224) I. No. 585. September 35.

Die Getreide-Durchschnitts-Marktpreise für den Monat August c. sind gewesen:

U u

Digitized by Google

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	13	11	1	6	2	—	28	8	—	—	—	—	22	8	1	12	9	—	9	—	8	14	2
2	Anclam	1	11	11	1	6	8	—	—	—	1	1	11	—	21	10	1	11	—	—	10	—	3	—	—
3	Cammin	1	17	6	1	7	6	—	—	—	1	5	—	—	25	—	1	10	—	—	15	—	3	5	—
4	Demmin	1	15	—	1	5	—	—	22	6	—	22	6	—	22	6	1	7	6	—	10	—	3	15	—
5	Gollnow	—	—	—	1	3	1	—	—	—	—	28	8	—	20	4	1	5	—	—	—	—	—	—	—
6	Naugardt	—	—	—	1	15	10	—	—	—	1	—	7	—	28	11	1	15	3	—	—	—	—	—	—
7	Pyritz	1	11	3	—	29	11	—	23	11	—	—	—	—	21	7	1	6	3	—	10	—	3	—	—
8	Stargardt	1	20	11	1	2	1	1	3	9	—	27	6	—	21	3	1	5	6	—	12	6	4	—	—
9	Treptow a. R.	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	28	5	—	18	9	—	—	—	—	12	6	—	—	—
10	Garz	1	15	—	1	5	—	1	—	—	—	28	—	—	22	—	1	10	—	—	15	—	3	15	—
11	Greiffenberg	1	17	6	1	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	4	—	—
12	Greifenhagen	1	14	6	1	3	3	—	—	—	1	4	9	—	24	—	1	12	10	—	9	—	3	15	—
13	Pasewalk	1	20	10	1	7	1	1	2	6	—	—	—	—	26	3	1	18	—	—	10	—	3	15	—
14	Swinemünde	1	15	3	1	7	—	—	—	—	1	4	2	—	22	—	1	13	—	—	14	1	4	14	3
15	Ueckermünde	1	15	—	1	9	6	—	—	—	1	3	6	1	—	—	1	10	—	—	10	—	4	15	—
16	Usedom	—	—	—	1	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Wollin	1	15	10	1	7	9	—	—	—	1	—	3	—	—	—	1	10	—	—	15	—	3	20	—

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 10ten September 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

225) No. 3543. A. September 35.

In Folge der Ministerial-Verordnung vom 13ten Juni 1834, Amtsblatt Seite 187 ff.,

sind im Usedom-Wollinschen Kreise

1) für die Stadt Swinemünde, der Stadtälteste Schoeneberg daselbst,
2) für die Stadt Usedom, der Kämmerer Tews daselbst,
3) für die Stadt Wollin, der Particulier Conradt junior und der Kaufmann und Nadler Braun daselbst,
4) für die Ortschaften Ahlbeck, Bansin, Camminke, Friedrichsthal, Corswant, Cutzow, Gaarz, Gothen, Heringsdorff, Neuhoff, Neukrug, Reetzow, Ulrichshorst und Zirchow, der Eigenthümer Hagen zu Corswant,
5) für die Ortschaften Carlsruhe mit Theerofen, Caseburg, Buhlensee, Westswine und Woitzig, der Schiffer und Eigenthümer Reintrock zu Caseburg,
6) für die Ortschaften Criencke, Gauzin, Grüssow, Liepe, Morgenitz, Neppermin, Quilitz, Rankwitz, Reestow, Suckow und Warthe, der Gutsbesitzer von Borcke auf Crienke,
7) für die Ortschaften Bannemin, Coserow, Crummin, Goernitz, Hammelstall, Lietzow, Mahlzow, Mölschow, Reeberg, Reuendorff, Netzelckow, Peenemünde

Digitized by Google

mit Garz, Sauzin, Wolgaster Fähre, Zecherin, Zempin, Damerow, Ziemitz und Zinnowitz, der Erbpachtgutsbesitzer von Corswant zu Crummin,

8) für die Ortschaften Balm, Benz, Bossin, Cachlin, Catschow, Dargen, Waschensee, Dewichow, Goerke, Laboemitz, Loddin, Mellenthin, Newerow, Pudagla, Alt und Neu Sallenthin, Sellin, Fanger, Stoben und Ueckeritz, der Erbpachtbesitzer Boldt zu Catschow,

9) für die Ortschaften Chinnow, Codram, Colzow, Coertenthin, Dannenberg, West Dievenow, Heidebrink, Jarmbow, Lauen, Leussin, Lüskow, Neuendorff, Reckow, Schwantust, Wartow, Wolmirstaedt, Zünz und Zürzlaff, der Domainenbeamte Krause zu Codram,

10) für die Ortschaften Dargebanz, Darsewitz, Klein Mockratz, Fernowsfelde, Haegenken, Karzig, Groß Mockratz, Neuhauß, Ploetzin, Rehberg, Soldemin, Alt und Neu Tonnin und Warnow, der Gutsbesitzer von Hiller auf Groß Mockratz,

zu Schiedsmännern gewählt und als solche von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 10ten September 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

226) No. 4194. A. September 1835.

In Folge der Ministerial-Verfügung vom 13ten Juni 1834, Amtsblatt Seite 187 ff,

sind im Greiffenbergschen Kreise

1) für die Stadt Greiffenberg, der Justizrath Cober daselbst,

2) für die Stadt Treptow a. R., der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Busch senior und der pensionirte Senator Elten daselbst,

3) für die Ortschaften Borntin, Grondshagen, Gumtow, Habichtshorst, Jungfernbrück, Kloetkow, Muddelmow, Tressin, Wangerin, Wefelow und Zitzmar, der Gutsbesitzer Brüstlein zu Wefelow,

4) für die Ortschaften Drosedow, Eyersberg, Holm, Kirchhagen, Küssin, Mittelhagen, Wockenhagen, Voigtshagen und Zedlin, der Schulze Hell zu Zedlin,

5) für die Ortschaften Arnsberg, Belbuck, Camp, Deep, Hagenow, Langenhagen, Robe, Triebs, Wustrow und Neuhoff, der Oberamtmann Bütow zu Neuhoff,

6) für die Ortschaften Behlkow, Darsow, Glansee, Gummin, Gützlaffshagen, Lewetzow, Zamow, Zarben, Zimdarse, Gumminshoff und Suckowshoff, der Amtmann Schmidt zu Darsow,

7) für die Ortschaften Barkow, Batzwitz adlichen und Kirchen-Antheils, Gruchow, Idashoff, Trieglaff, Vahnerow, Gramhusen, Kuckahn und Lebbin, der Gutsbesitzer von Thadden auf Trieglaff,

8) für die Ortschaften Carlshoff, Coldemanz, Jatzel, Marienthal, Medewitz,

Digitized by Google

Rensin, Ribbekardt, Schwessow, Voelzin, Wittenfelde, Stuthoff, Torfkaten und Voelschenhagen, der Gutsbesitzer Hartwig auf Jatzel,

9) für die Ortschaften Heinrichshoff, Rensekow, Goerke, Dabow, Genzken-Pribbernow, Ruhleben, Rützнow, Sellin, Woedtke, Recklatz und Zicker, der Hauptmann Clausius zu Sellin,

10) für die Ortschaften Broitz, Dummadel, Lerche, Loppnow, Rottnow, Stoelitz, Dankelmannshoff, Lübsow, Schellin und Schmalentin, der Major v. Loeper auf Stoelitz,

11) für die Ortschaften Gedde, Moitzow, Klein-Moitzow, Parpart, Groß-Zapplin, Klein-Zapplin und Zirkwitz, der Major von Harenberg zu Parpart,

12) für die Ortschaften Carnitz, Dresow, Gützelfitz, Johannsthal, Neides, Pustchow und Schruptow, der Gutsbesitzer Elbe auf Dresow,

13) für die Ortschaften Hoff, Revahl, Groß-Horst, Klein-Horst, Lensin, Nickow und Schlessin, der Gutsbesitzer Elbe auf Hoff,

14) für die Ortschaften Carolinenhoff, Dargislaff, Malstow, Wendisch-Pribbernow, Prust, Radduhn und Streckentin, der Gutsbesitzer Neste auf Molstow,

zu Schiedsmännern gewählt, als solche von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 14ten September 1835.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

2) der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

227) Der Bestimmungen des Königl. Militair-Oekonomie-Departements zufolge, sollen die zur Verpflegung nachstehender Garnisonen erforderlichen Naturalien für das Jahr 1836 im Wege des Submissions-Verfahrens beschafft werden, als:

1) für Pasewalk Heu und Stroh,
2) für Belgardt desgleichen,
3) für Stargard Roggen und Hafer,

Die Bedingungen, unter welchen die Lieferungen erfolgen müssen, sind folgende:

1) können die Submissionen auf beliebige Quanta, jedoch bei den Körnern nicht unter 10 Winspeln, beim Heu nicht unter 100 Centnern, beim Stroh nicht unter 10 Schock eingereicht werden,
2) muß die Lieferung der Naturalien frei in das Magazin und
3) nach Preußischem Maaß und Gewicht erfolgen,
4) wird in Betreff der Quantität bestimmt:
   a) daß der Roggen rein, von gesundem Geruch und Geschmack, nicht mit fremden Körnern und Sämereien vermischt sein, und nicht unter $80\frac{1}{2}$ Pfund per Scheffel wiegen darf,
   b) der Hafer trocken, rein, nicht dumpfig, nicht schimmlich, nicht ausgewachsen, nicht mit Rade und Unreinlichkeiten vermischt sein, und mindestens $45\frac{1}{2}$ Pfund per Scheffel wiegen muß,

Digitized by Google

c) das Heu gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Disteln, Segge, Katzensterz oder andern, den Pferden schädlichen Kräutern vermengt, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am allerwenigsten aber schimmlich, sondern gutes, gesundes Pferde-Heu, auch nicht so frisch sein, daß daraus für die Gesundheit der Pferde ein Nachtheil zu besorgen ist,

d) das Stroh darf nur trockenes, reines Roggen- nicht Krumpfstroh sein, muß noch die Aehren haben, und darf nicht dumpfig riechen oder mit Disteln vermengt sein,

5) In Bezug auf die Quantität wird:

a) der Roggen zu 25 Scheffel per Winspel,

b) der Hafer, wenn er zu Lande ankömmt mit 25 Scheffeln, zu Wasser mit 26 Scheffeln per Winspel,

c) das Heu in Bunden nach der Bestimmung der betreffenden Rendanten zu 10—12 oder 15 Pfund, wobei jedoch die Kreuzbände von Stroh, nicht mitgerechnet werden,

d) das Stroh in Bunden zu 20 Pfund und 60 Bund auf das Schock gerechnet,

eingeliefert.

Vorkommende Streitigkeiten zwischen den Lieferern und Abnehmern über die Beschaffenheit der Naturalien werden durch schiedsrichterliche Commissionen entschieden, bei deren Entscheidung es in der Regel verbleibt, jedoch wird in besondern Fällen der Recours an die unterzeichnete Behörde vorbehalten.

Die Einlieferungs-Termine sollen späterhin, falls die eingegangenen Lieferungs-Offerten annehmbar befunden worden, nach Maaßgabe der disponiblen Magazinräume regulirt und die Wünsche der Submittenten möglichst berücksichtigt werden, jedoch erhalten diejenigen, welche die billigsten Preise gestellt haben, den Vorzug.

Die Vergütigung der Naturalien wird auf den Grund der Magazin-Quittungen bei der unterzeichneten Intendantur liquidirt, und auf diejenigen Regierungs-Haupt-Kassen angewiesen, von welchen die Lieferer bei Abschließung des Contracts die Zahlungen zu haben wünschen.

Außer der verhältnißmäßigen Erstattung der unvermeidlichen Insertions-Kosten für gegenwärtige Bekanntmachung und den Contracts- und Quittungs-Stempeln, sollen den Lieferern keine Nebenkosten zur Last fallen.

In der Regel wird eine Kaution in baarem Gelde oder in Preuß. Staats-Papieren zum 10ten Theil des Werths der Lieferung gestellt, jedoch nach Umständen auch ermäßigt oder erlassen.

Alle welche geneigt sind, nach Anleitung gegenwärtiger Bekanntmachung Naturalien-Lieferungen zu übernehmen, wollen ihre Erklärungen bis zum 22sten Oktober c., versiegelt mit Bezeichnung,

Digitized by Google

„Lieferungs-Offerte"

an die unterzeichnete Intendantur einreichen, wonächst am 23sten Oktober c., Vormittags um 10 Uhr, die Eröffnung derselben in unserm Geschäftslokale erfolgen soll, welcher aber nur diejenigen beiwohnen können, welche Submissionen eingereicht haben.

Der nähere Beschluß bleibt 20 Tage nach Eröffnung der Submissionen vorbehalten, und ein jeder ist bis dahin an sein Gebot gebunden.

Wer bis zu obiger Frist keine Antwort erhält, darf annehmen, daß seine Offerte nicht annehmbar befunden worden.

Aus den Offerten müssen deutlich und bestimmt hervorgehen:

a) die Naturalien welche zur Lieferung angeboten werden;
b) die Garnison für welche sie geliefert werden sollen;
c) die Preisforderungen, welche ganz bestimmt sein müssen
   bei den Körnern nach Winspeln,
   beim Heu nach Centnern,
   beim Stroh nach Schocken;
d) Name und Wohnort des Submittenten.

Stettin, den 8ten September 1835.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.
Foß. Krügel.

---

228) Zur Sicherung der Verpflegung für die Garnisonen in Pasewalk und Ueckermünde für das Jahr 1836, sollen im erstgenannten Orte

50 Winspel Roggen,
600 Winspel Hafer,

im letztern
16 Winspel Roggen,
160 Winspel Hafer,
1000 Centner Heu,
160 Schock Stroh,

im Wege der Licitation beschafft werden.

Wir haben hiezu

1) in Ueckermünde am 19ten Oktober c., Vormittags um 10 Uhr, auf dem landräthlichen Büreau daselbst,
2) in Pasewalk am 22sten Oktober c., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause

Licitations-Termine vor unserm Deputirten dem Intendantur-Rath Krügel anberaumt, zu welchem Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen an den diesfälligen Terminen bekannt gemacht werden sollen. Stettin, den 8ten September 1835.

Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.
Foß. Krügel.

Digitized by Google

229) Wegen Sicherung der Brod- und Fourage-Verpflegung für die Garnisonen Soldin, Pyritz und Anklam, für das Jahr 1836, haben wir vor unserm Deputirten, dem Intendantur-Rath Krügel folgende Licitations-Termine anberaumt, und zwar:

1) in Soldin den 14ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause;
2) in Pyritz am 15ten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause;
3) in Anklam am 20sten Oktober d. J., Vormittags um 10 Uhr, auf dem dortigen Rathhause;

wozu wir Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken einladen, daß die nähern Bedingungen in dem Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 8ten September 1835.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.
Foß. Krügel.

II. Personal-Chronik.

Der Wundarzt erster Klasse, Wilhelm Haken zu Stepenitz, ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Die durch den Tod des Oberförsters Rinck erledigte Oberförster-Stelle zu Friedrichsthal, ist dem Oberförster Schrödter — bisher zu Neuhaus — und der durch dessen Versetzung erledigte Oberförsterdienst zu Neuhaus, dem Oberförster v. Gayl — bisher zu Leipen im Regierungs-Bezirke Königsberg — übertragen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 40.

Stettin, den 2. Oktober 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

230) Bekanntmachung, betreffend die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zins-Coupons.

Nachdem der diesjährige Bedarf für den Tilgungs-Fonds der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine aus dem Zeitraum resp. vor und bis zum 1sten Mai und 1sten Juli 1818 mit

266630 Tlr. 27 sgr. 6 pf. incl. 4172 Tlr. 12 sgr. 6 pf. Gold

zum Börsen-Course angekauft und demnächst als getilgt cassirt worden ist, hat der nach unserer Bekanntmachung vom 3ten November v. J. für die Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ getilgte Betrag von 2399971 Tlr. 7 sgr. 9 pf. incl. 82105 Tlr. 23 sgr. 9 pf. Gold dergleichen rückständiger Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine, sich nunmehr auf die Summe

von überhaupt 2666602 Tlr. 5 sgr. 3 pf. incl. 86278 Tlr. 6 sgr. 3 pf. Gold

erhöhet; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 15ten September 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

---

231) Bekanntmachung, die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der Ständischen Institute, imgleichen die Kreise und Kommunen, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-

Digitized by Google

Landtage zu Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den resp. Vorsitzenden, Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow, anzumelden, die Königl. Behörde aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden. Berlin, den 19ten September 1835.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. **Bassewitz.**

---

2) der Königlichen Regierung.

232) Publikandum. Kündigung von 760,000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1836.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 24sten d. M., werden die in der heute stattgehabten Verloosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheinen im Gesammtbetrage von 760,000 Thlr. hierdurch gekündigt und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert, den Nennwerth derselben am 2ten Januar 1836 bei der Controle der Staatspapiere hier, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1sten Januar 1836 hört die fernere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine auf, indem deren Zinsen von da ab, nach § V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) dem Tilgungs-Fonds zuwachsen; es müssen demnach mit den Staatsschuldscheinen selbst, auch die dazu gehörigen Zins-Coupons, Series VII. No. 3 bis incl. 8, welche die Zinsen für die Zeit vom 1sten Januar 1836 bis 1sten Januar 1839 umfassen, an die Kontrolle der Staats-Papiere unentgeldlich mit abgeliefert werden, und wird, wenn dieselben nicht vollständig beigebracht werden können, für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten werden, damit den etwanigen spätern Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapital-Werth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung, ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag, und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons zu specifiziren.

Die außerhalb Berlin wohnenden Besitzer von dergleichen ausgelooseten und am 2ten Januar k. J. zahlbaren Staatsschuldscheinen, können diese, — da weder die Controlle der Staats-Papiere noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich dieserhalb auf Correspondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse senden.

Berlin, den 31sten August 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) **Rother.** v. **Schütze.** **Beelitz.** **Deetz.** v. **Lamprecht.**

Vorstehendes Publikandum wird in Veranlassung des uns von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 31sten August c. gemachten

Digitized by Google

Auftrages hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Besitzer der in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten in der fünften Verloosung gezogenen und zur baaren Zahlung am 2ten Januar 1836 gekündigten Staatsschuldscheine, welche die baare Valuta zum vollen Nennwerthe der Staatsschuldscheine von unserer Hauptkasse in Empfang nehmen wollen, zugleich hierdurch aufgefordert, in den zu ertheilenden Quittungen, — welchen die Stempelfreiheit zugestanden ist, und wozu unsere Haupt-Kasse auf Erfordern ein Formular verabfolgen wird, — jeden Staatsschuldschein nach Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie die dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons Series VII. No. 3 bis 8 incl. zu specificiren, auch die Quittungen portofrei einzusenden. Stettin, den 25sten September 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

233) I. No. 277. Septbr. 35.

Die Prüfung als Apotheker betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf Veranlassung vorgekommener Fälle durch das Rescript vom 9ten v. M. festgesetzt, daß in Zukunft kein Kandidat der Pharmacie zur Staats-Prüfung zugelassen werden soll, der nicht in einer inländischen Apotheke in Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 Litt. c. des Prüfungs-Reglements vom 1sten Dezember 1825 die Apothekerkunst gehörig erlernt und resp. 5 oder 3 Jahre als Gehülfe servirt hat. Nur bei besonders dringenden Umständen, welche gehörig nachgewiesen werden müssen, kann eine Ausnahme von dieser Bestimmung bei dem Königl. Ministerium bevorwortet und nachgesucht werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18ten September 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

234) I. No. 1255. August 1835.

Es ist bei den Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei in Anregung gekommen, daß in dem, durch unser Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Reglement vom 16ten April 1825, die Sicherungs-Maßregeln gegen Verbreitung der bösartigen und ansteckenden Klauenseuche unter Schaafheerden betreffend, die Vorschriften sub. No. 3, 4, 7 und 8 einer polizeilichen Strafbestimmung gegen Contraventionen ermangele und deshalb die Bestrafung der Contravenienten, namentlich die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen dieselben, nach der Bestimmung sub 5 des Reglements, in solchen Fällen Anstand findet, wo es, insbesondere bei nicht eingetretenem wirklichen Schaden durch Ansteckung fremder Heerden, in dem gemeinen Strafrechte ebenfalls an solchen Verordnungen fehlt.

Digitized by Google

Zur Ergänzung dieser Bestimmungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit einer an uns ergangenen Verfügung der gedachten Königl. Ministerien vom 7ten August c., die Contraventionen gegen die Vorschriften des gedachten Reglements sub No. 3, 4, 7 und 8, mit einer, nach dem jedesmaligen Verhältnisse der obgewalteten Fahrläßigkeit, oder Böswilligkeit entstandenen Gefahr festzusetzenden Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern oder im Unvermögensfall mit achttägigem bis sechswöchentlichem Gefängniß, geahndet werden sollen, vorbehaltlich des kriminalrechtlichen Verfahrens in denjenigen Fällen, welche, namentlich bei erfolgter wirklicher Verbreitung der Seuche, den bereits im Criminal-Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen unterliegen.

Stettin, den 17ten September 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

235) II. No. 270. Septbr. 35.

Die Erben des Gutsbesitzers Levenhagen haben der Kirche zu Sophienhoff eine rothe tuchene Altardecke mit goldenen Frangen, rothtuchene Decken mit wollenen Frangen für das Altarpult, die Kanzel und das Kanzelpult, eine schwarztuchene Decke für das Lesepult und ein Kruzifix von Gußeisen für den Altar geschenkt. Es gereicht uns zum Vergnügen, diese lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 17ten September 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

236) II. No. 816. August 1835.

Der Konsul Herr Fischer zu Breslau hat der Armenschule zu Treptow a. d. R. — seiner Vaterstadt —

Einhundert Thaler

in Pommerschen Pfandbriefen, unter der Festsetzung geschenkt: daß dies Kapital für immer ungeschmälert erhalten werde und die Zinsen davon der Freischule zu Gute kommen.

Wir bringen diese von einem wohlthätigen Sinne zeugende Handlung hierdurch gerne zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 21sten September 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Gollnow sind die Kaufleute Carl Uhrlandt und Wilhelm Friedrich Lüderwaldt, zu unbesoldeten Rathsherren daselbst gewählt und ist diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts = Blatt.

№ 41.

Stettin, den 9. Oktober 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

237) II. No. 404. August 35.

Der Herr Amtsrath Sehmsdorf zu Pyritz hat zur Ermunterung der Schullehrer im Amte Pyritz bei Ausübung der Obstbaumzucht, zwei Prämien ausgesetzt, nämlich:

a) eine von fünf Thalern für Denjenigen, welcher die meisten Obstbäume aus dem Kern gezogen; und

b) eine von funfzehn Thalern für denjenigen Lehrer, welcher die meisten Obstbäume ächt gemacht und nachgewiesen habe, 10 Schulkinder hierin hinlänglichen Unterricht ertheilt zu haben.

Nach den beigebrachten Zeugnissen der Orts=Vorsteher sind für dieses Jahr die Prämien wie folget vertheilt worden:

a) die Prämie von 5 Thlr. an den Schullehrer Block in Borrin, welcher
   1) in der Baumschule 621 Stämme aus dem Kern gezogen,
   2) 480 Stämme veredelt, und
   3) 13 Knaben den erforderlichen Unterricht ertheilt hat;

b) die Prämie von 15 Thlr. an den Schullehrer Brüssow zu Babbin, welcher
   1) 668 Wildlinge veredelt, und
   2) ganz besonderen Fleiß auf den Unterricht der sämmtlichen Schulkinder in der Obstbaumzucht verwendet hat.

Indem wir diese lobenswerthe Handlung sowohl als auch das beifallswerthe Streben der genannten Lehrer hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wünschen wir, daß dieselben Nachahmung finden mögen.

Stettin, den 26sten September 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen= und Schul=Verwaltung.

---

238) III. No. 1165. September 35.

Die Verwaltung der Forst=Kasse des Reviers Rothenfier, ist vom 1sten Oktober c. ab, dem Domainen=Rentmeister Hasse zu Naugard, auf sein Ansuchen abgenommen und dem Domainen=Rentmeister Hering zu Stepenitz beigelegt worden, dergestalt, daß der rc. Hasse noch alle für das Wirthschaftsjahr 1835

Digitized by Google

fälligen, dagegen der rc. Hering alle für das Wirthschaftsjahr 1836 aufkommenden Einkünfte einzieht. Statt der vom Wirthschaftsjahre 1836 ab in Naugard eingegangenen Forstkasse des gedachten Reviers, ist der Forst-Geld-Erheber Schreiber zu Fischersfelde, für die Beläufe Neuwald, Schaafbrück, Sagersberg und Retztow bestellt, wobei zugleich der bisher zu Gülzow bestandene Forst-Geld-Erheber Harder auch ferner verbleibt. Stettin, den 24sten September 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

239) III. No. 671. September 35.

Die Königlichen Fischkieper sind ermächtigt und angewiesen, auf die in ihren Revisionsbezirken etwa statt findenden Jagdkontraventionen und Wilddiebereien zu vigiliren und im Betretungsfalle die Contravenienten zu pfänden und zur Bestrafung anzuzeigen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 22sten September 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

240) III. No. 1137. September 35.

In der, von dem hiesigen Königl. Ober-Landesgerichte und der unterzeichneten Regierung unter dem 8ten August c. durch das Amtsblatt (No. 36 für 1835 S. 178) erlassenen „Bekanntmachung, über das Maaß und den Zwang bei Verrichtung der Arbeiten, die zur Bestrafung des Holzdiebstahles in Anwendung kommen" hat sich zu No. 1 der Uebersicht im § 4 ein Druckfehler eingeschlichen.

Es ist nämlich dort gesagt:

„bei 3′ oberer, 2′ unterer Breite (Sohle) und 2½′ Tiefe, also zu 90 Cubikfuß Raum-Inhalt rc."

Dieses wird hierdurch dahin deklarirt, daß es (statt 90) heißen soll:

Fünfundsiebenzig Cubikfuß rc.;

welches zur Vorbeugung von Mißverständnissen hierdurch zur Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 30sten September 1835.

Königliche Preußische Regierung.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

241) No. 855. A. September 1835.

In Folge der Ministerial-Verfügung vom 13ten Juni 1834, Amtsblatt Seite 187 ff.,

sind

1) für die Stadt Greifenhagen, der Apotheker Schertiger und der Kaufmann Krüger daselbst;

Digitized by Google

2) für die Stadt Fiddichow, der Bürgermeister Schultze daselbst;
3) für die Stadt Bahn, der Apotheker Müller daselbst;
zu Schiedsmännern gewählt, als solche von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 24sten September 1835.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

242) **Bekanntmachung** in Betreff der Ausstellung von Frachtbriefen — Transportbescheinigungen — über eigene Erzeugnisse oder Fabrikate bei deren Versendung nach dem Königreich Sachsen und dem Gebiete der Thüringenschen Zollvereinsstaaten.

Es ist Veranlassung vorhanden, das gewerbetreibende Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß bei Sendungen nach dem **Königreich Sachsen** und dem **Gebiete der Thüringenschen Zollvereinsstaaten** die Frachtbriefe — Transportbescheinigungen, — welche von den Inhabern einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände ihres Gewerbes ausgestellt werden, **hinsichtlich der Unterschrift des Ausstellers**, von der **Orts- oder Steuer-Behörde** amtlich bescheinigt sein müssen.

Zur Vermeidung von Weiterungen bei dem Eingange gedachter Gegenstände in die obenbezeichneten Zollvereinsstaaten, wird daher jeder Versender wohl thun, qu. Bescheinigung vor der Absendung zu beschaffen, wobei es übrigens, wie sich von selbst versteht, der Vorlegung der Waare im Absendungs-Orte nicht bedarf, weil sich jene Bescheinigung nicht auf die Gattung und Menge der zu versendenden Gegenstände erstreckt, sondern lediglich auf die Eigenschaft und Richtigkeit der **Unterschrift des Ausstellers** beschränkt.

Die Steuer-Behörden werden hiemit zugleich angewiesen, die in Rede stehenden Bescheinigungen, wenn solche bei denselben nachgesucht werden, **kostenfrei** zu ertheilen. Stettin, den 1sten Oktober 1834.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der Kandidat der Theologie C. E. L. F. Leske, ist von dem hiesigen Magistrate zum Rektor der neu eingerichteten Armenschule berufen und in dieser Eigenschaft landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der Sternbergschen Armenschule zu Stettin, Carl August Dickow, ist zum zweiten Lehrer bei der Gertrud-Parochial-Schule daselbst gewählt und in dieser Eigenschaft landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der bisherige Referendarius Pitzschky ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte hieselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Die Auscultatoren Dr. juris Gutjahr und Frank sind zu Referendarien bei dem hiesigen Ober=Landesgericht ernannt worden.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Padderow, Anklamschen Kreises, ist dem Justitiarius Schnee in Anklam übertragen worden.

Die Rechtspflege in den Gütern Aurose und Annenhoff verwaltet jetzt der Kammergerichts=Assessor Beck in Anklam.

Der seitherige Bote Raschke ist in die Stelle des mit Pension entlassenen Landboten Stolt getreten, und der bisherige Hülfsbote Pahpe zum Boten bei dem Ober=Landesgerichte hieselbst ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 42.

Stettin, den 16. Oktober 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

243) Zur weiteren Ausführung des mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Zollvertrags vom 12ten Mai d. J. (Gesetzsammlung S. 145) ist die Vereinbarung getroffen, daß vom 14ten d. M. an, von den nach der Bekanntmachung vom 6ten August d. J. noch vom zollfreien Verkehr zwischen den Zollvereinslanden und dem Großherzogthum Baden ausgeschlossenen Artikeln, folgende gegen Ursprungszeugnisse zollfrei aus dem einen in das andere Land übergehen dürfen, nämlich:

1) Baumwollengarn,
   1. weißes ungezwirntes und Watten,
   2. doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn) ingleichen alles gefärbte Garn.

   (Tarif, Art. 2 b, 1 und 2.)

2) Kurze Waaren, Quincaillerien. (Tarif, Art. 20.)
3) Weine, ohne Unterschied des Alters. (Tarif, Art. 25 f.)
4) Seide und Seidenwaaren aller Art. (Tarif, Art. 30 a, b und c.)

Die Ursprungszeugnisse für derartige Waaren sowohl, als für die bereits nach der Bekanntmachung vom 6ten August bezeichneten

baumwollenen Waaren, (Tarif, Art. 2 c) und
wollenen Waaren, (Tarif, Art. 41 c und d)

sind von den Fabrikanten oder Producenten, und nur ausnahmsweise bei Weinen, welche sich nicht mehr in dem Besitz der Producenten befinden, von den Händlern, dahin, daß die Waare eigenes Fabrikat oder eigenes (resp. Landes-) Erzeugniß sei, unter Versicherung an Eidesstatt auszustellen, demnächst aber von den Landräthen, und in den größeren Städten von den Bürgermeistern, nach vorgängiger Prüfung zu beglaubigen. Auch dürfen Gegenstände dieser Art in das Großherzogthum Baden nur über Haupt-Zollämter eingehen.

Von dem zollfreien Verkehr mit dem Großherzogthum Baden bleiben daher, wie hier der Uebersicht wegen wiederholt wird, bis auf Weiteres nur noch folgende Gegenstände und zwar unbedingt, also ohne Rücksicht auf inländische oder ausländische Abstammung, ausgeschlossen:

3)

Digitized by Google

Gewürze, (Tarif, Art. 25 k.)
Kaffee, ibid. m.
Kakao, ibid. n.
Reis, ibid. t.
Syrop, ibid. v.
Taback, Tabacks-Blätter und Stengel, und Tabacksfabrikate aller Art, (Tarif, Art. 25 w.)
Thee, ibid. x.
Zucker, (raffinirter und roher), (Tarif, Art. 25 y.)

Ueber den Zeitpunkt von wo ab jene Beschränkungen aufhören, und der völlig freie Verkehr zwischen dem Zollverein und dem Großherzogthum Baden eintritt, wird seiner Zeit die weitere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 7ten Oktober 1835.

Finanz-Ministerium. Gr. von Alvensleben.

---

2) der Königlichen Regierung.

244) II. No. 168. Oktober 35.

Zur Prüfung solcher Schulamtsbewerber, welche nicht in einem Seminar vorbereitet worden, ist von uns ein abermaliger Termin, auf den 19ten November d. J. und die beiden folgenden Tage, angesetzt worden. Wir bemerken, daß von unsrer Prüfungs-Kommission nur solche Bewerber angenommen und geprüft werden können, welche derselben von uns zugewiesen worden sind. Solche haben sich am vorhergehenden Tage, Mittwoch den 18ten November, hier einzufinden, und Nachmittags um 4 Uhr im Seminargebäude, und zwar im ersten Lehrzimmer der Seminaristen, zu versammeln. Sie müssen die erforderlichen Zeugnisse vorher schon bei Zeiten durch Vermittlung der Königl. Superintendenten eingereicht, und unsre diesfällige Entscheidung, daß sie nämlich zur Prüfung zugelassen werden können und sollen, bereits erhalten haben. Alle anderweitigen Meldungen werden bestimmt zurückgewiesen werden.

Die Königl. Superintendenten haben nicht nur diejenigen zu prüfenden Schulamtsbewerber, welche bisher noch nicht gemeldet worden, sondern auch diejenigen interimistisch angestellten Lehrer, welche von uns bereits früher angewiesen wurden, sich zu dem nächsten Prüfungstermin der obgedachten Art einzufinden, binnen 14 Tagen bei uns anzumelden, damit die bei den vorigen Prüfungen mehrfach eingetretenen Uebelstände vermieden werden, und die Bescheidung noch zur rechten Zeit erfolgen könne. Stettin, den 5ten Oktober 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

245) No. 2071. A. Oktober 35.

In Beziehung auf das Publikat vom 12ten März 1835 (Amtsblatt

Digitized by Google

Seite 62) wird den Untergerichten des Departements, bei welchen die Eheleute nach den Grundsätzen des Lübischen Rechts in Gemeinschaft der Güter leben, bekannt gemacht, daß Seitens der betreffenden Behörde bei Revision der Erbschaftsstempel-Tabellen verfügt worden,

daß die Festsetzung und Einziehung des Stempels in den Fällen, wo die Ehe unbeerbt geblieben, so lange ausgesetzt bleiben und dergleichen Erbfälle in den Nachtragstabellen unerledigt fortgeführt werden sollen, bis eine in der Einleitung begriffene nähere Bestimmung für den Fall, wo die Erbnahme der Eheleute nach Lübischem Rechte erfolgt, ergangen sein werde, und daß bis dahin die etwa entrichteten, in den Tabellen aufgeführten Stempelbeträge gestrichen werden sollen.

Nach dieser Bestimmung haben sich sämmtliche Untergerichte zur Vermeidung der Monitorien der Super-Revisions-Behörde, genau zu achten.

Stettin, den 1sten Oktober 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

246) No. 2092. A. Oktober 35.

Es ist der Fall vorgekommen, daß in Prozessen gegen Kirchen der Patron und die Vorsteher die ihnen im § 654 Titel 11 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts zur Pflicht gemachte Anzeige an die geistlichen Obern verabsäumt haben und dadurch für das Vermögen und die Gerechtsame der Kirchen Nachtheile hervorgegangen sind. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes werden, auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in Folge eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 17ten v. M., sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements hierdurch angewiesen, in allen Prozessen, in welchen Kirchen oder andere, hinsichtlich ihrer Vermögens-Beaufsichtigung den Kirchen gleichstehende, Stiftungen und Institute als Kläger oder Verklagte auftreten, der Königlichen Regierung

1) den Klagebeantwortungs-Termin, unter Mittheilung einer Abschrift der Klage, bekannt zu machen, und
2) bei der Mittheilung des Erkenntnisses an die Parteien zugleich eine vollständige Abschrift des Erkenntnisses zur Nachricht zu übersenden.

Für diese Bekanntmachungen können nur Copialien für Rechnung der Kirche rc. angesetzt werden, wenn derselben nicht die Sportelfreiheit zusteht.

Stettin, den 1sten Oktober 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Herr von Ramin auf Leese, auch Mitbesitzer von Stolzenburg, ist von der Kreis-Versammlung Randowschen Kreises zum Kreis-Deputirten erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Pastor Thym zu Garzigar ist zum Superintendenten der Synode Lauenburg ernannt und als solcher bereits instituirt worden.

Der Schulamts-Kandidat Timm ist zum vierten Lehrer an der Stadtschule zu Labes gewählt und diese Wahl landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Justus Friedrich Leist, ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Greifenhagen- und Randowschen Kreises, jedoch mit Ausschluß des hiesigen Stadtgerichts, mit Anweisung seines Wohnorts in Greifenhagen und mit der Beschränkung,

daß er bei Reisen nach den von Greifenhagen jenseits der Oder belegenen Ortschaften seine Reise-Diäten und Fuhrkosten nur nach der directen Orts-Entfernung über Wasser liquidiren darf,

ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 43.

Stettin, den 23. Oktober 1835.

Patent.

Dem Doktor Ludwig Kufahl zu Berlin ist unterm 14ten Oktober 1835 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erkannte Kessel-Einrichtung zur Erhitzung von Wasserdämpfen,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

247) II. No. 193. Oktober 35.

Der Schlächtermeister F. W. Krüger in Stettin, hat der Kirche in Scheune eine gestickte Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit goldenen Frangen, die Frau v. Winterfeld auf Gr. Below den Kirchen zu Bartow und Daberkow schwarz sammetne mit silbernen Borten besetzte Decken zur Bekleidung der Altarpulte und seidene Tücher zur Bedeckung der Altargeräthe geschenkt und aus freiwilligen Beiträgen mehrerer Mitglieder der Gemeinde Daberkow ist eine Altarkanne und Oblatenbüchse von Neusilber angekauft worden. Es gereicht uns zum besondern Wohlgefallen, diese von frommem, christlichen Sinne zeugenden Handlungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 10ten Oktober 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

248) No. 3257. A. Oktober 35.

Im Verfolg unserer Verfügung vom 24sten Mai 1832,

Amtsblatt Seite 244,

werden sämmtliche Patrimonial-Richter auf das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 21sten Januar c.,

Jahrbücher Band 45, Seite 259,

zur Beachtung aufmerksam gemacht, wonach der Ansatz besonderer Gebühren für

A aa

Digitized by Google

die Mandate zur Eintragung in die Hypothekenbücher nur dann bei den Patrimonialgerichten zulässig ist, wenn der Gerichtsherr bei denselben einen besondern Actuar, oder Ingrossator mit einem bestimmten Einkommen definitiv angestellt hat, keinesweges aber in den Fällen, wenn der Patrimonial-Richter sich, mit oder ohne Zustimmung des Gerichtsherrn, einen von ihm remunerirten und von ihm ohne Weiteres zu entlassenden Actuar oder Protokollführer angenommen hat.

Stettin, den 8ten Oktober 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

249) No. 3259. A. Oktober 35.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden, in Folge des Rescripts vom 23sten März c.,

Jahrbücher Band 45, Seite 188,

auf die Ministerial-Verfügung vom 31sten Dezember 1830, wegen Vorladung der Ausländer zu gerichtlichen Terminen,

Jahrbücher Band 36, Seite 310,
Graeff Band 6, Seite 258,

aufmerksam gemacht, um sie vorkommenden Falls genau zu befolgen.

Stettin, den 8ten Oktober 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

250) No. 3260. A. Oktober 35.

Mit Bezug auf das Rescript vom 8ten Februar 1830,

Jahrbücher Band 35, Seite 127,
Graeff Band 6, Seite 258,

werden sämmtliche Gerichtsbehörden, in Folge der Ministerial-Verfügung vom 4ten März d. J.,

Jahrbücher Band 45, Seite 256,

angewiesen, alle bei ihnen etwa vorkommenden gerichtlichen Verfügungen, welche in Belgien insinuirt werden sollen, der diesseitigen Königlichen Gesandtschaft in Brüssel mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Insinuations judiciaires“ und mit der Signatur derjenigen Behörde, von welcher die Ausfertigung ausgeht, versehen, mit dem Ersuchen um weitere Beförderung zu übersenden. Denn nur auf diesem Wege und in dieser Form kann durch die Belgischen Behörden die Insinuation überhaupt sowohl, als insbesondere portofrei bewirkt werden.

Stettin, den 8ten Oktober 1835.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 44.

Stettin, den 30. Oktober 1835.



Gesetzsammlung.

No. 21. enthält unter

No. 1647, den Dammgeld-Tarif für die Stadt Fürstenwalde. Vom 2ten April d. J.;

" 1648, den Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtgeldes bei der Warthe-Fähre bei Vietz. Vom 21. Juli d. J.; ferner die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

" 1649, vom 18ten August d. J., wegen Aufhebung der unter den bäuerlichen Einsassen in Pommern zur wechselseitigen Unterstützung bei Neubauten bestehenden Fuhrverbände; und

" 1650, vom 29sten desselb. Monats, wegen der Censur gedruckter Anzeigen von Büchern und andern einzeln gedruckten Blättern; hiernächst

" 1651, den Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Crossen vom 31sten desselben Monats, und wiederum die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

" 1652, vom 3ten September d. J., durch welche der Stadt Justroszyn die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 verliehen und bei welcher Gelegenheit auch bestimmt worden, daß in allen Fällen, in welchen im Großherzogthum Posen die Städte-Ordnung verliehen wird, der 10te Titel dieses Gesetzes nicht zur Anwendung kommen soll;

" 1653, vom 24sten desselben Monats, die Verleihung der eben genannten Städte-Ordnung an die Stadt Inowraclaw,

" 1654, an die Stadt Nackel, und

" 1655, an die Stadt Samter im Großherzogthum Posen betreffend; zuletzt

" 1656, vom 30sten desselben Monats, betreffend die Ausschließung der Anwendbarkeit des §. 1087. Tit. I. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts auf Schwängerungs-Klagen gegen im Auslande Wohnende.

Berlin, den 22sten Oktober 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

251) I. No. 635. Oktober 35.

Die Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in dem Monat September sind gewesen:

Digitized by Google

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	11	9	1	5	—	—	25	2	—	—	—	—	20	—	1	8	2	—	10	11	3	18	6
2	Anclam	1	10	6	1	3	5	—	—	—	—	27	—	—	17	3	1	5	8	—	10	—	3	—	—
3	Cammin	1	15	—	1	7	6	—	—	—	1	—	—	—	21	3	1	10	—	—	15	—	3	22	6
4	Demmin	1	9	—	1	2	11	—	23	1	—	23	1	—	17	6	1	4	1	—	10	—	3	15	—
5	Garz	1	15	—	1	7	6	1	—	—	—	28	—	—	22	—	1	10	—	—	15	—	3	15	—
6	Gollnow	1	11	—	1	3	10	—	—	—	—	23	9	—	16	8	1	4	9	—	—	—	—	—	—
7	Greiffenberg	1	15	—	1	6	7	—	—	—	—	26	—	—	18	6	1	10	—	—	16	3	4	—	—
8	Greifenhagen	1	12	—	1	12	—	—	—	—	1	1	10	—	20	—	1	7	10	—	9	—	3	15	—
9	Pasewalk	1	17	6	1	7	4	1	5	—	—	—	—	—	19	6	1	10	—	—	15	3	4	—	—
10	Pyritz	1	9	11	1	1	11	—	24	2	—	—	—	—	16	—	1	2	5	—	11	3	3	—	—
11	Stargardt	1	11	5	1	2	8	—	29	9	—	24	4	—	17	1	1	—	5	—	12	6	4	—	—
12	Swinemünde	1	10	4	1	3	10	—	—	—	—	25	8	—	17	6	1	5	—	—	14	10	4	11	3
13	Treptow a. R.	1	20	—	1	8	9	—	—	—	—	24	8	—	16	4	—	—	—	—	12	6	3	15	—
14	Ueckermünde	1	15	—	1	7	2	1	—	—	—	—	—	—	29	5	1	10	—	—	10	—	4	15	—
15	Usedom	1	12	6	1	3	9	—	—	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Naugardt	—	—	—	1	5	5	—	—	—	—	22	9	—	22	9	1	3	7	—	—	—	—	—	—
17	Wollin	1	15	—	1	7	10	—	—	—	—	29	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	3	20	—
	Summa	23	—	11	19	27	5	6	17	2	11	13	7	10	11	9	18	11	11	5	27	6	51	27	3
	Fraction	1	13	2	1	5	2	—	29	8	—	26	5	—	19	6	1	6	10	—	12	8	3	21	3

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13ten Oktober 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) der Königl. Regierung und des Königl. Consistoriums.

252) II. No. 112. September 35.

Der von Schullehrern häufig geäußerte Wunsch, ein Büchlein zu besitzen, welches sie als Leitfaden bei dem Unterrichte in der deutschen Sprache nach einer entwickelnden Methode gebrauchen, und zugleich den Schülern in die Hände geben könnten, hat unsern Schulrath Graßmann veranlaßt, eine „Kleine deutsche Sprachlehre für Volksschulen" (Berlin, Reimer 1835. Pr. 5 Sgr.) herauszugeben. Wir machen auf dies sich eben sowohl durch Brauchbarkeit als Wohlfeilheit auszeichnende Schulbuch hiedurch aufmerksam.

Stettin, den 3ten Oktober 1835.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Königl. Pupillen-Collegiums.

253) **Bekanntmachung.** Der zu Korkenhagen am 28sten August 1834 verstorbene Ober-Amtmann Ferdinand Brasche, hat in seinem am 10ten

Digitized by Google

Januar d. J. publicirten Testament, neben seiner Ehefrau und Tochter seine beiden Söhne, den Portepee-Fähnrich Herrmann Brasche und den Studenten der Rechte Eduard Rudolph Brasche dergestalt zu seinen Erben ernannt, daß diese beiden letzteren niemals befugt sein sollen, über die Substanz ihrer Erbtheile zu verfügen, indem solche vielmehr sofort ihren gesetzlichen Erben zum Eigenthum angefallen sind. Dies wird der Vorschrift des § 428 Tit. 2 Theil II. des allgemeinen Landrechts gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28sten September 1835.

Königliches Pupillen-Kollegium.

II. Personal-Chronik.

Der practische Arzt Dr. Müller, bisher zu Garz, ist als Kreis-Physikus zu Greiffenhagen in die Stelle des in den Ruhestand versetzten Kreis-Physikus Dr. Weidlen ernannt worden.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Theodor August Bombelon hat sich zu Stargard niedergelassen.

Von den Stadtverordneten zu Stettin sind die Kaufleute Lischke, Bethe und Hein zu unbesoldeten Stadträthen auf 6 Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätiget worden.

Es sind bei Einrichtung der Ottoschule und der neuen Armenschule zu Stettin folgende Lehrer vocirt:

1) bei der Ottoschule der Lehrer Carl Gustav Theodor Mack;
2) bei der Armenschule:
   a) der Lehrer Christian Friedrich Schulze,
   b) „ „ Johann Friedrich Huffert,
   c) „ „ Johann David Genz,
   d) „ „ Friedrich Wilhelm Moll,

und ist deren Wahl landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Dem reitenden Grenzaufseher Loesch ist die Steuer-Einnehmerstelle in Usedom verliehen und der Dienstanwärter Schmidt als Steuer-Empfänger in Pölitz angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 45.

Stettin, den 6. November 1835.

Gesetzsammlung.

No. 22 enthält unter

No. 1657, den Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähr-Anstalt zu Blumberg. Vom 30sten Juli d. J.;

" 1658, den Fährgeld-Tarif für die Weichsel-Ueberfahrt bei Kurzebrack. Vom 31sten desselben Monats.

" 1659, die Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses zwischen sämmtlichen Landen der Königl. Preußischen und Kaiserl. Oesterreichischen Monarchie, in Betreff des von Militair-Personen hinterlassenen Vermögens. Vom 8ten September;

" 1660, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten desselben Monats, wegen des Rechts-Verhältnisses der Eigenthümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten;

" 1661, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten desselben Monats, das Verfahren bei den gerichtlich aufzunehmenden Taxen adlicher Güter im Großherzogthume Posen betreffend; und

" 1662, die Erklärung wegen der mit der Königl. Sächsischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Grenz-Waldungen. Vom 12ten Oktober d. J. Berlin, den 3ten November 1835.

No. 23 enthält unter

No. 1663, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten Oktober wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Kurnick im Großherzogthume Posen, und

" 1664, desgleichen vom 29sten desselben Monats über die fernere Anwendbarkeit der Zollerhebungs-Rolle vom 30sten Oktober 1831 für das Jahr 1836. Berlin, den 4ten November 1835.

Patent.

Dem Kommerzienrath Dr. Hempel und dem Professor Dr. Runge zu Oranienburg ist unterm 29sten Oktober 1835 ein auf acht Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Darstellung von Talg- und Oel-Säure

ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

254) I. u. III. No. 957. April 35.

Betreffend den Schutz der Strand-Dünen.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Publikandum vom 5ten Februar 1823 (Amtsblatt pro 1823 Seite 65) wegen Verbots des Viehhütens in den Dünen seinen Zweck nicht vollständig erreicht; so verordnen wir unter Aufhebung jenes Publikandi so wie desjenigen der Kriegs- und Domainen-Kammer vom 1sten August 1802, in Berücksichtigung der bedeutend vorgeschrittenen Kultur der Dünen und deren nothwendigen Erhaltung Folgendes.

§ 1. Die bebauten Dünen und der mit Strandgras-Pflanzen bestandne Strand, so wie die mit Strauch und Bäumen besetzten Flächen landwärts der Dünen, dürfen — so weit solche eingeschont sind — von Menschen nur in den gebahnten Wegen und Stegen, von Vieh aber überhaupt nicht betreten werden.

§ 2. Jeder der unbefugter Weise an den vorbenannten Orten außerhalb der gebahnten Wege und Fußsteige geht; wer daselbst Bernstein sucht, oder Sand und Torf außer an den hiezu besonders angewiesenen Stellen gräbt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. mit Vorbehalt des Schadens-Ersatzes.

§ 3. Bei Vermeidung derselben Strafe dürfen die Fischer die mit ihrem Gewerbe verbundnen Arbeiten und Vorbereitungen zum Fischfang nur auf dem unangebauten Strande zwischen der See und den Pflanzungen und auf den ihnen besonders anzuweisenden Stellen vornehmen, deren Bewährung und Erhaltung im bepflanzten Zustande ihnen obliegt.

§ 4. Wenn an den im § 1 bezeichneten Orten Vieh betroffen oder sonst ermittelt wird, daß es daselbst gewesen sei; so zahlt, ohne Rücksicht auf die etwaige Entschuldigung der Unachtsamkeit des Hütenden, der Eigenthümer des Viehes

a) für jedes Pferd oder Stück Rindvieh, es sei groß oder klein, 1 Thlr.,
b) für jedes Schwein 10 Sgr.,
c) für jedes Schaaf oder Kalb 5 Sgr,
d) für jede Gans 3 Sgr.,
e) für jede Ziege 5 Thlr.

als Schadensersatz und Strafe.

Wird es von der Aufsichtsbehörde für nöthig erachtet, den Schadensersatz besonders ersetzt zu verlangen, so dürfen, außer diesem, nur als Strafe

a) für jedes Stück Großvieh (ad a) 5 Sgr.,
b) für jedes Stück Kleinvieh (ad b, c, d) 3 Sgr.,
c) für eine Ziege 1 Thlr.

gezahlt werden.

§ 5. Finden die Contraventionen zur Nachtzeit statt, so werden die Strafen verdoppelt. Ein Gleiches geschieht im Wiederholungsfalle.

Digitized by Google

§ 6. Sind die Contravenienten unvermögend, die Geldstrafen zu entrichten, so tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle.

§ 7. Von den eingezogenen Strafen erhält der Denunziant die Hälfte und bleibt, wenn er es wünscht, außerdem sein Name verschwiegen.

§ 8. Mit der besondern Aufsicht über die Dünen, sind sowohl die angestellten Dünenwächter als auch die Forstbeamten beauftragt; außerdem aber die Grenzbeamten und Gendarmen angewiesen, auf die Befolgung vorstehender Anordnungen ebenfalls zu wachen und Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Stettin, den 16ten Oktober 1835. Königl. Preuß. Regierung.

---

2) des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

255) No. 135. A. Oktober 35.

Denjenigen Untergerichten, in deren Gerichtssprengel das Lübische Recht und die Pommersche Bauerordnung vom 30sten Dezember 1764 zur Anwendung kommt, wird, in Folge eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 9ten dieses Monats, die Bestimmung des Hof-Reskripts vom 24sten Juni 1783 und des § 2 der gedachten Bauer-Ordnung,

> wonach der überlebende Ehegatte bei bestandener Gütergemeinschaft, gleichviel ob der Mann oder die Frau der überlebende Theil ist, zur Vermeidung von Verdunkelungen, den Nachlaß entweder zur gerichtlichen Inventur zu bringen hat, oder eine, nöthigenfalls eidlich zu bestärkende, Verlassenschafts-Specifikation einreichen soll,

in Erinnerung gebracht, um auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu halten, wo nicht etwa statutarische Vorschriften dem Provinzial-Rechte derogiren.

Stettin, den 22sten Oktober 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

256) No. 788. A. Oktober 35.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden, mit Hinweisung auf unsere Circular-Verfügung vom 18ten November 1833 und das Publikat vom 14ten Oktober v. J., (Amtsblatt Seite 264, 265), hierdurch angewiesen, die Geschäftsübersichten und Berichte pro 1835, zur vorgeschriebenen Zeit prompt einzureichen. Dabei wird denselben die größte Genauigkeit in jeder Beziehung, insbesondere auch in Ansehung der Angabe der Zahl der Hypotheken-Folien, bei denen dieselbe mehrfach vermißt worden, zur Pflicht gemacht.

Stettin, den 26sten Oktober 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kämmerer und Rathmann Koeller ist von den Stadtverordneten zu Cammin anderweitig zum Kämmerer und Rathmann auf sechs Jahre gewählt, und als solcher von uns bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 46.

Stettin, den 13. November 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der höheren Behörde.

257) III. No. 25,635. Oktober 35.

Ich finde mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die nach meinen Bekanntmachungen vom 6ten August und 7ten Oktober d. J., Behufs des zollfreien Eingangs der darin bezeichneten Waaren in das Großherzogthum Baden zu ertheilenden Ursprungszeugnisse, so wie die darauf bezüglichen Verhandlungen, stempelfrei sind. Berlin, den 28sten Oktober 1835.

Finanz-Ministerium. (gez.) Graf von Alvensleben.

2) der Königlichen Regierung.

258) I. No. 86. Oktober 35.

Bei der Löschung des, im Hause des Bauers Fuhrmann zu Bernhagen, Naugardtschen Kreises, in der Nacht vom 29sten auf den 30sten Januar d. J. ausgebrochenen Feuers, haben der invalide Unteroffizier Kloxin und der Gerichtsmann Thielke zu Bernhagen, noch vor Ankunft der Spritzen durch thätige und mit eigener Lebensgefahr verbundene Hülfsleistung sich so vortheilhaft ausgezeichnet, daß ihren Bemühungen nicht nur die Rettung der in dem Hause eingeschlossen gewesenen, hochbejahrten Koppschen Eheleute, sondern auch die Abwendung der das ganze Dorf bedrohenden Gefahr, beizumessen ist.

Als Anerkenntniß dieser Unerschrockenheit und Hingebung ist sowohl dem rc. Kloxin, als dem rc. Thielke, von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 30sten Oktober 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

259) No. 4963. A. Oktober 35.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden, Justiz-Kommissarien und Notarien wird hierdurch bekannt gemacht, daß es, nach einem Rescripte des Herrn Justizministers vom 20sten August c. der in unsern Verfügungen vom 7ten August und 22sten Dezember 1834

Digitized by Google

Amtsblatt von 1834, S. 182 ff., und von 1835 S. 8 vorgeschriebenen Anzeigen dann nicht bedarf, wenn die Veräußerung, Verpfändung oder Ablösung nur bäuerliche Güter, Mühlen, Krüge, oder auf selbigen haftende Prästationen zum Gegenstande hat.

Stettin, den 15ten Oktober 1835.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

260) No. 122. A. Oktober 35.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, vom 28sten September dieses Jahres,

betreffend die Controlle der Erbfälle minderjähriger und unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten.

„Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2ten November 1833 (Gesetzsammlung Seite 290) haben auch minderjährige und unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte der Garnisonstadt. Dieser ordentliche Gerichtsstand ist nach § 121, Titel 2, Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung demzufolge auch als ihr kompetentes Erbschafts- und Nachlaßforum anzusehen, und die Regulirung des Nachlasses, so wie die Ermittelung des Erbschaftsstempels, liegt demselben ob.

Es ist indeß zur Sprache gekommen, daß es in der Regel in denjenigen Fällen, wo die Erben eines minorennen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten sich nicht am Garnisonorte des Verstorbenen befinden, zweckmäßiger sei, wenn das Gericht seiner Heimath, insofern solches ein einländisches Gericht ist, die Regulirung des Nachlasses und die Festsetzung und Erhebung des Erbschaftsstempels übernehme.

Demzufolge bestimmt der Justiz-Minister:

1) Wenn die Gerichte, denen nach Inhalt der Allerhöchsten Ordre vom 2ten November 1833 die Gerichtsbarkeit über minorenne oder unter väterliche Gewalt stehende Soldaten gebührt, finden, daß die Regulirung des Nachlasses und die Ermittelung des Erbschaftsstempels mit weniger Schwierigkeiten bei den einländischen Gerichten der Heimath des Verstorbenen erfolgen könne, oder wenn sie von den nächsten Erben dazu aufgefordert werden, so steht ihnen frei, die aufgenommenen Verhandlungen über den in ihrer Jurisdiction befindlichen Nachlaß den Gerichten der Heimath zu übersenden, mit der Aufforderung, sich der ferneren Regulirung des Nachlasses und der Berichtigung des Erbschaftsstempels zu unterziehen und den Erbfall in seine Erbschaftsstempeltabelle zu übernehmen.

Digitized by Google

2) Es sollen in diesem Falle die Gerichte der Heimath verbunden sein, der an sie ergehenden Aufforderung zu genügen und sich allen, den Gerichten der Erbschaft obliegenden Verpflichtungen zu unterziehen.

Es versteht sich indeß von selbst, daß bei den, nach dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Erblassers zu beurtheilenden Rechtsverhältnissen die, am Garnisonorte geltenden Gesetze zur Richtschnur dienen müssen."

Berlin, den 28sten September 1835.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Stettin, den 22sten Oktober 1835.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

261) No. 795. A. Oktober 35.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und sämmtliche Untergerichte und Polizeibehörden des Departements werden angewiesen, sie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Stettin, den 26sten Oktober 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

Digitized by Google

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

262) Bekanntmachung, die steuerfreie Bereitung des Haustrunks betreffend.

Es ist Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die Verabreichung von Anmeldescheinen zum steuerfreien Hausbrauen an diejenigen, die darauf nach dem Gesetz vom 8ten Februar 1819 und dessen § 20 u. 21 antragen, und davon Gebrauch machen wollen, unentgeldlich geschieht, und dafür weder vom Empfänger dergl. Scheins Etwas angeboten, oder gegeben, noch vom Steuerbeamten angenommen werden darf.

Stettin, den 30sten Oktober 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Laehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der Ackerbürger Wilhelm Boecker zu Jakobshagen, ist von den dortigen Stadtverordneten zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

In Plathe ist an die Stelle des bisherigen Kämmerer Klütz der dortige Ackerbürger Scheer zum Kämmerer erwählt und in dieser Eigenschaft von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Mühlenmeister Brandenburg und der Bäckermeister Bohn zu Jarmen, welche von den Stadtverordneten daselbst zu unbesoldeten Rathmännern gewählt worden, sind in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Verwaltung der Justiz in den Gütern Coblenz und Krugsdorff, Ueckermündschen Kreises, ist dem Kreis-Justiz-Rathe Mannkopf in Pasewalk übertragen worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Pitzschky, ist als Hülfsarbeiter zu dem Land- und Stadtgericht in Frankfurt a. O. versetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 20. November 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

263) I. No. 173. August 35.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruht: daß, wie es in den Provinzen Niederrhein und Westphalen schon seit einigen Jahren angeordnet ist, auch in den östlichen Provinzen der Monarchie bei Truppenmärschen die jedesmaligen Communal-Vorstände zur Empfangnahme der den Einsassen zu gewährenden Vergütung für verabreichte Marschverpflegung und gestellten Vorspann nach Quittungsleistung darüber, für befugt und zugleich für verpflichtet erklärt werden, die einzelnen Gemeindeglieder, welchen die Vergütung zukommt, daraus sofort zu befriedigen. Den betheiligten Einsassen selbst ist dabei die Verpflichtung auferlegt worden, im Fall nicht sofort erfolgender Zahlung, ihre diesfälligen Ansprüche binnen einer dreimonatlichen Frist bei der höhern Behörde anzumelden, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist der Anspruch an die Staats-Kasse für erloschen erachtet wird, und nur der Regreß gegen die betreffenden Communal-Beamten zulässig bleibt.

Indem wir hierdurch höherer Anordnung zu Folge, diese Bestimmungen den Behörden und Einsassen zur Nachricht und Achtung bekannt machen, nehmen wir Bezug auf unsere Circular-Verfügungen an die Herren Landräthe vom 10ten April 1822 und 8ten November 1825 und weisen letztere an, für die gehörige Bekanntwerdung des Gegenwärtigen noch besonders in Ihren Kreisen nicht nur zu sorgen sondern auch ihrer Seits die richtige Auszahlung der in Rede stehenden Vergütungen an die einzelnen Empfänger gehörig zu controlliren.

Stettin, den 9ten November 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

264) No. 534. November 35.

Betrifft die Jahres-Anzeigen der Conducteure und Feldmesser.

Den Königlichen Bau-Conducteuren und Feldmessern unsers Verwaltungs-Bezirks bringen wir unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 13ten November 1830 und 25sten April 1822 in Erinnerung. In Verfolg derselben erwarten wir deren Anzeige über ihren jetzigen Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres spätestens zum

Digitized by Google

20sten Dezember d. J.,
widrigenfalls denselben keine Aufträge mehr werden gemacht und sie in der Liste der Conducteure und Feldmesser werden gestrichen werden.

Die Bau-Conducteure haben in ihren Anzeigen auch noch anzugeben: ob sie verheirathet sind und Kinder haben oder nicht.

Stettin, den 9ten November 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts und der Königl. Regierung.

265) No. 5455. A. Oktober 35.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gerichtlichen Geschäfte der Schifffahrts-Commission zu Swinemünde auf das Land- und Stadtgericht daselbst übergegangen sind.

Stettin, den 19ten Oktober 1835.

Königliches Ober-Landesgericht. Böttcher. — Königliche Regierung. Müller.

---

3) der Königl. Regierung zu Cöslin.

266) In den sämmtlichen Kalendern pro 1836 sind die in Zanow abzuhaltenden Märkte so angesetzt, daß die Krammärkte immer den Tag nach dem Viehmarkte abgehalten werden sollen. Es soll jedoch bei der früheren Einrichtung verbleiben, wonach die Vieh- und Krammärkte an einem und demselben Tage abgehalten wurden, und es sollen daher diese Märkte im Jahre 1836 folgendermaßen abgehalten werden:

1) Krammarkt: Montag vor Sexagesimae
den 1sten Februar,
2) Vieh- und Krammarkt: Montag nach Quasimod.
den 11ten April,
3) Vieh- und Krammarkt: Montag vor Bartholomäi
den 22sten August,
4) Vieh- und Krammarkt: Mittwoch nach Michaelis
den 5ten Oktober.

Dem dabei interessirenden Publikum machen wir dies zur Achtung bekannt.

Cöslin, den 4ten November 1835. Königliche Regierung.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Taubert in Regenwalde ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Diözes Regenwalde ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts=Blatt.

№ 48.

Stettin, den 27. November 1835.

Gesetzsammlung.

No. 24 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1665, vom 25sten v. M., wegen Anwendung der §§ 646 bis 648. Titel 20 Theil II. des Allgemeinen Landrechts in der Rhein-Provinz;

" 1666, von demselben Tage, wegen Ablösung der Hülfsdienste;

" 1667, vom 26sten v. M., wegen der ständischen Rechte der Städte Alt-Landsberg, Lebus, Buckow, Müllrose und Göritz;

" 1668, von demselben Datum, betreffend die Bestimmung, daß die mit Altmärkischen Städten zu einer Kollektivstimme vereinigten Städte der Priegnitz aus ihrer Mitte einen besondern Abgeordneten oder Stellvertreter für den Kommunal-Landtag der Kurmark in dem Falle zu wählen haben, daß der Abgeordnete oder Stellvertreter aus einer Altmärkischen Stadt gewählt ist, und

" 1669, vom 1sten l. M., wegen des Justizraths-Titels.

Berlin, den 21sten November 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

267) No. 474. III. November 1835.

Den im Salz-Control-Bezirk belegenen Gemeinden, wird mit Bezug auf den § 6 der im Amtsblatt de 1824 No. 56 abgedruckten Verordnung vom 19ten August 1823 die Einführung der Salz-Verbrauchs-Controle betreffend, hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die diesen Gemeinden für das laufende Jahr 1835 zugeschriebenen Salzquantitäten jedenfalls bis Ende des Monats Januar 1836 bezogen sein müssen. Was alsdann noch rückständig geblieben, muß in Gelde mit Zehn Pfennigen für jedes Pfund abgelöset werden, welcher Betrag erforderlichenfalls durch Zwangsmaaßregeln Seitens der betreffenden Landräthe, welche sich hiernach zu achten haben, eingezogen werden wird.

Stettin, den 14ten November 1835. Königl. Preuß. Regierung.

---

268) Nachstehend wird die Uebersetzung eines Publikandi der Königl.

Digitized by Google

Niederländischen General-Marine-Direction wegen eines veränderten Seelichts auf der Insel Terschelling hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht. Stettin, den 18ten November 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der General-Director für die Marine, bringt, zufolge der am 11ten Mai 1835 geschehenen Ankündigung, hiermit zur Kenntniß aller Seefahrer und sonstigen Interessenten:

daß die beiden Steinkohlenfeuer auf dem Westende der Insel Terschelling zu brennen aufgehört haben und an deren Statt eingerichtet ist, ein drehendes, durch eine gläserne Linse fallendes Lampenlicht (lenticulair Lamplicht) angebracht auf dem Thurm, genannt de Brandaris, welcher sich am Westende der genannten Insel befindet, 54 Ellen (Mètres) erhaben über dem Wasserspiegel bei gewöhnlichem hohen Wasser; dies Licht wird demnach, bei guter Feuersicht, durch den Seemann in eine Entfernung von fünf deutschen Seemeilen von 15 in einem Grad, mehr oder weniger, bemerkt werden können, je nachdem sich der Beobachter hoch über dem Wasserspiegel gestellt befindet, doch nicht so weit bei einer ungünstigen Witterung. Daß dieses Licht jede Minute einen Schein abwirft, dauernd bei der Entfernung von vier deutschen Seemeilen beinahe 14 à 15 Secunden, während alsdann der größte Glanz 6 Secunden anhält.

Bei einer geringeren Entfernung als vier deutsche Seemeilen geht dem Scheine vorher und wird derselbe gefolgt, durch eine kurze, doch ziemlich helle Strahlung, ähnlich der eines kleinen Sterns; daß dieses Licht von heller gelblicher Farbe ist, und daß selbiges auf obige Art jede Nacht von Sonnenuntergang bis Tagesanbruch brennend erhalten wird. Haag, den 2ten Oktober 1835.

Der General-Director, vorbenannt,
(gez.) C. J. Wolterbeck.

---

269) I. No. 82. Oktober 35.

Es ist bei dem zuletzt statt gehabten Leinwands-Markt zu Alt-Damm darüber geklagt worden, daß von einzelnen Verkäufern unrichtiges Maaß gegeben sei. In Folge der desfallsigen Untersuchung sind bei mehreren Verkäufern nicht geeichte Ellen vorgefunden, und die Besitzer nach den gesetzlichen Vorschriften dieserhalb zur Untersuchung gezogen worden.

Dem verkaufenden Publicum werden daher die Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28sten Juni 1827 in Erinnerung gebracht, wonach derjenige, welcher Waaren für Jedermann feil hält, sich bei dem Verkaufe keiner andern als ge-

Digitized by Google

hörig geeichten Maaße und Gewichte bedienen darf. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, wenn also auch die ungeeichte Elle die vorschriftsmäßige Länge hat, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. verwirkt, überdies aber soll derjenige Verkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch eine ungeeichte Elle vorgefunden wird, auch die Confiscation derselben erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft nicht gehört werden.

Zugleich werden die landräthlichen Behörden angewiesen, auf genaue Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift zu wachen und die in ihren Kreisen mit Leinewand handelnden Landleute hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Stettin, den 7. November 1835. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

---

270) I. No. 729. November 35.

Die Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in dem Monat Oktober c. sind gewesen:

№	in den Städten	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	11	1	1	5	8	—	25	6	—	—	—	—	19	7	1	8	7	—	12	1	3	26	3
2	Anclam	1	10	5	1	3	4	—	—	—	—	25	5	—	17	9	1	5	7	—	10	—	3	—	—
3	Cammin	1	15	—	1	5	—	—	—	—	1	—	—	—	20	—	1	10	—	—	17	6	3	22	6
4	Demmin	1	8	3	1	1	10	—	23	3	—	23	3	—	17	9	1	5	—	—	10	—	3	15	—
5	Garz	1	15	—	1	7	—	1	—	—	—	28	—	—	22	—	1	10	—	—	15	—	3	15	—
6	Gollnow	—	—	—	1	5	6	—	—	—	—	24	6	—	16	11	1	5	—	—	—	—	—	—	—
7	Greiffenberg	1	10	9	1	5	—	—	—	—	—	27	6	—	17	10	1	4	10	—	16	3	3	22	6
8	Greifenhagen	1	11	6	1	—	8	—	—	—	—	27	2	—	17	—	1	6	4	—	9	—	3	15	—
9	Pasewalk	1	13	7	1	6	8	1	2	6	—	—	—	—	20	7	1	11	4	—	15	—	4	—	—
10	Pyritz	1	7	8	—	28	11	—	23	5	—	—	—	—	15	2	1	1	3	—	10	—	3	—	—
11	Stargardt	1	8	9	1	1	8	—	26	5	—	22	6	—	16	6	1	—	5	—	15	—	3	20	—
12	Swinemünde	1	11	7	1	5	8	—	—	—	—	26	2	—	19	8	1	6	8	—	15	7	4	12	—
13	Treptow a. R.	1	14	—	1	5	7	—	—	—	—	25	3	—	16	2	1	4	—	—	15	—	3	15	—
14	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Ueckermünde	1	12	9	1	6	5	—	28	—	—	—	—	—	26	—	1	8	4	—	10	—	3	27	—
16	Naugardt	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	26	6	—	20	—	1	3	7	—	—	—	—	—	—
17	Usedom	1	12	6	1	5	—	—	—	—	—	25	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Wollin	1	15	—	1	7	—	—	—	—	—	28	7	—	19	8	1	7	11	—	15	—	4	—	—
	Summa	20	27	10	19	15	11	6	9	1	11	9	10	10	20	1	19	8	10	6	5	5	51	10	3
	Fraction	1	11	10	1	4	6	—	27	—	—	28	4	—	18	10	1	6	2	—	13	3	3	20	—

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13ten November 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

271) No. 3821. A. November 35.

Die hiesige Königliche Regierung hat den Wunsch geäußert, daß fortan

Digitized by Google

von jeder gegen einen Unmündigen eingeleiteten Untersuchung nicht nur ihr, sondern auch der betreffenden Orts-Polizei-Behörde (in den Domainen-Ortschaften dem Domainen-Rent-Amte, oder dem Domainen-Beamten, in den Stadt-Eigenthums-Ortschaften dem betreffenden Magistrate und in den Privatgütern dem Patrimonial- und Polizei-Gerichtsherrn) sogleich Mittheilung gemacht und dabei insbesondere von den Personal-Verhältnissen des Angeschuldigten, von der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung und den Lehrern, bei welchen er Unterricht gehabt hat, Nachricht gegeben werde.

Da dies der Ministerial-Bestimmung vom 11ten Juni 1827 Jahrbücher Band 29 Seite 216 und Graeff Band 1 Seite 303 ff. gemäß ist, so werden sämmtliche Gerichts-Behörden hierdurch angewiesen, dies bei jeglicher Einleitung einer Untersuchung gegen Verbrecher jugendlichen Alters genau zu befolgen und nach Abfassung des ersten Erkenntnisses der Königlichen Regierung auch eine Abschrift desselben mit den Gründen zu übersenden.

Hiernach modificiren sich unsere Verfügungen vom 30sten März 1826 und 19ten Juli 1830 in den resp. Amtsblättern Seite 151 und 374 f.

Stettin, den 12ten November 1835.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

272) No. 3823. A. November 35.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden, nach dem Wunsche der hiesigen Königlichen Regierung, mit Bezug auf unser Publikat vom 5ten Dezember 1822 (Amtsblatt Seite 587) hierdurch wiederholt angewiesen, bei der Einleitung von Exmissions-Prozessen gegen Bewohner des platten Landes sogleich ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der Verklagte etwa nach Maaßgabe des Patents vom 8ten September 1804 auf eine Versorgung als Ortsarmer, oder auf Beschaffung eines Unterkommens Anspruch zu machen habe, und in diesem Falle die landräthliche Behörde bei Zeiten von der Sache in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe die ihr nach jenem Patente nöthig scheinenden Maaßregeln vorbereiten könne. Stettin, den 12ten November 1835.

Königliches Ober-Landesgericht von Pommern.

---

3) der Königl. Intendantur des II. Armee-Corps.

273) Das Königliche Hochlöbl. Militair-Oekonomie-Departement im Hohen Kriegs-Ministerio hat auf unsern Antrag genehmigt, daß die Beschaffung des Naturalien-Bedarfs für das Jahr 1836 in den größern Garnison-Städten der Provinz Pommern im Wege des freihändigen Ankaufes durch die von uns vorgeschlagenen Ankaufs-Commissarien erfolgen darf und zwar:

1.) für Stettin durch den Herrn Krieges-Rath, Proviantmeister Heinle, für die Ankäufe auf Roggen, Hafer, Heu und Stroh;

Digitized by Google

2) für Colberg durch den Herrn Proviantmeister Grube,
für alle Ankäufe wie vorstehend;

3) für Stralsund durch den Festungs-Magazin-Rendanten Herrn Brusky,
für alle Ankäufe wie vorstehend;

4) für Garz durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Haeffner,
für alle Ankäufe wie vorstehend;

5) für Belgard durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Gaede,
für alle Ankäufe wie vorstehend;

6) für Cörlin durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Wentzky,
für alle Ankäufe wie vorstehend;

7) für Schlawe durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Schmidt,
für alle Ankäufe wie vorstehend;

8) für Stolp durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Meusel,
für alle Ankäufe wie vorstehend;

9) für Treptow a. d. R. durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Senator Elten,
für Ankäufe auf Hafer, Heu und Stroh;

10) für Greiffenberg durch Denselben auf Hafer;
durch Herrn Rendant Maaß auf Heu und Stroh;

11) für Stargardt durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Witchow,
für Ankäufe auf Hafer, Heu und Stroh;

12) für Pasewalk durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Klamann,
für Ankäufe auf Heu und Stroh;

13) für Ueckermünde durch den Magazin-Depot-Rendanten Herrn Bürgermeister Audouard,
für Ankäufe auf Heu.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, beziehen wir uns in Betreff der von den Herren Ankaufs-Commissarien zu liefernden Zahlungen auf unsere unterm 2ten Juni 1830 durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Stettin, Cöslin und Stralsund erlassenen Bekanntmachung, nach welcher die genannten Commissarien weder berechtigt sind, Vorschußzahlungen zu leisten, noch Credit zu nehmen, da wir sie auf ihre Anträge stets mit den nöthigen Geldmitteln versehen, um nach Empfang der Naturalien gleich baare Zahlungen leisten zu können. Stettin, den 17ten November 1835.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.
Foß. Krügel.

---

4) der Polizei-Direktion in Stettin.

274) Nach den am 11ten d. Mts. auf den hiesigen Märkten Statt gefundenen Verkaufspreisen, ist der Martini-Marktpreis in folgender Art festgestellt worden:

Digitized by Google

1) Weizen	1	Thlr.	9 sgr.	5 pf.,
2) Roggen	1	»	2 »	6 »
3) große Gerste	—	»	23 »	9 »
4) kleine Gerste	—	»	21 »	3 »
5) Hafer	—	»	18 »	9 »
6) Erbsen	1	»	6 »	3 »
7) Malz	—	»	27 »	6 »
8) Hopfen	—	»	17 »	6 »
9) Erdtoffeln	—	»	9 »	11 »
10) Heu, der Ctr.	—	»	11 »	3 »
11) Stroh, das Schock	3	»	10 »	— »
12) Taback, der Ctr.	3	»	27 »	6 »
13) Rapps	3	»	2 »	6 »

Stettin, den 20sten November 1835. Königl. Polizei-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Braueigen Michael Jülich ist von den Stadtverordneten zu Usedom zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der Nagelschmidmeister Roeber zu Plathe, ist von den dortigen Stadtverordneten zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

1) Der bisherige Hülfsaufseher Fischer zu Rehhagen, in dem Forst-Revier Eggesin, ist zum Förster mit Beibehaltung seines Wohnorts in Rehhagen ernannt, und

2) der Oberjäger Priem als Hülfsaufseher in dem Forst-Reviere Rothemühl, zu Rothemühl angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Carl Inter ist zum Lehrer der vorstädtschen Schule zu Demmin gewählt und diese Wahl landesobrigkeitlich bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 49.

Stettin, den 4. Dezember 1835.

Gesetzsammlung.

No. 25 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1670, vom 29sten v. M., die Geldrenten in den Rhein-Provinzen betreffend;

- 1671, vom 10ten l. M., betreffend die Anwendung des § 73 der Verordnung vom 1sten Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und Bagatell-Prozeß auf die nicht summarischen Prozeßsachen.
- 1672, vom 14ten d. M., das bei Einführung der Städte-Ordnung ohne besondere Gebühren zu gewinnende Bürger-Recht betreffend.

Berlin, den 28sten November 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

275) II. No. 682. November 1835.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Küster und Schullehrer

Carl Gottlieb Eske

zu Priemhausen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Stettin, den 26sten November 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

276) III. No. 490. November 35.

Die Inhaber der nach unserem Publikandum vom 25sten September c. (No. 40 pag. 213—14) in der fünften Verloosung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 2ten Januar f. gekündigten Staatsschuldscheine, welche die baare Valuta zum vollen Nennwerthe der Staatsschuldscheine von unserer Hauptkasse in Empfang nehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine und mit denselben abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 2ten Januar 1836 ab, sofort an unsere Hauptkasse zur Weiterbeförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, gegen Interims-Quittung, portofrei einzu-

Digitized by Google

senden, und uns davon Anzeige zu machen, wenn die Valuta nicht bis zum 15ten Januar f. von unserer Hauptkasse gezahlt sein sollte.

Stettin, den 16ten November 1835.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

277) III. No. 1537. November 35.

Nachweisung

der Getreidepreise in den Haupt-Marktorten des Stettiner Regierungs-Bezirks, welche im Durchschnitt in den, dem Martini-Tage zunächst liegenden beiden Wochen, nämlich vom 4ten bis incl. 18ten November, im Jahre 1835, stattgefunden haben.

№	Namen der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.
1	Anklam	1	9	9	1	2	3	—	24	9	—	17	3
2	Cammin	1	10	8	1	4	6	—	29	3	—	17	6
3	Demmin	1	6	6	1	—	1	—	22	10	—	17	6
4	Gollnow	—	—	—	1	3	4	—	25	2	—	17	6
5	Stargardt	1	9	6	1	—	6	—	24	5	—	16	6
6	Stettin	1	8	10	1	3	3	—	23	7	—	19	6
7	Swinemünde	1	10	5	1	4	1	—	26	6	—	19	9
8	Treptow a. d. R.	1	15	—	1	5	8	—	25	8	—	16	9
9	Ueckermünde	1	12	6	1	5	6	—	26	—	—	22	6
10	Wollin	1	11	3	1	4	9	—	27	6	—	19	10

Vorstehende Nachweisung wird, in Folge höherer Anordnung, zum Gebrauch bei der Einziehung und Verrechnung der Geldbeträge für die in den Domainen des Regierungs-Bezirks nach Martini-Durchschnitts-Preisen Seitens der Lieferungspflichtigen zu bezahlenden, oder nach diesen Preisen zu verwerthenden Getreide-Gefälle, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Königlichen Domainen-Aemter, hinsichts des Gebrauchs dieser Nachweisung zu den Justifikatorien der Rechnungen auf die Circulair-Verfügung vom 3ten Oktober 1828 verwiesen. Stettin, den 26sten November 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 11. Dezember 1835.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

278) I. No. 835. November 1835.

Von der Königlichen Französischen Regierung ist der Herr Mure de Pelanne an der Stelle des Herrn Laurence de Lalande zum Französischen Consul für den hiesigen Ort ernannt und als solcher von dem diesseitigen Gouvernement anerkannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 26sten November 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

279) I. No. 721. November 1835.

Dem ehemaligen Feuerwerker, Polizei-Sergeanten Metzel hieselbst, welcher am 5ten September d. J. den von der hiesigen Baumbrücke in den Oderstrom gefallenen, neunjährigen Sohn der Wittwe Thiele mit eigener Gefahr gerettet hat, indem er sich mit vollem Anzuge von der Baumbrücke in den Strom warf und mit Mühe den Knaben schwimmend ans Land brachte, ist als Anerkenntniß dieser Unerschrockenheit und Hingebung die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei bewilligt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 24sten November 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

280) I. No. 731. November 1835.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zur Bezeigung seiner Zufriedenheit mit den Impf-Bemühungen des Kreis-Chirurgus Gartz zu Treptow a. d. R., demselben die silberne Impf-Medaille verliehen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3ten Dezember 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

281) Conf. No. 131. November 1835.

Es ist neuerlich der dritte Band der Flora pomeranica von Homann,

Digitized by Google

Prediger in Budow, Cöslin bei Hendeß erschienen, welche, da ein besseres Werk dieser Art für unsere Provinz gänzlich mangelt, und Lehrer in demselben über das Vorkommen der giftigen, offizinellen und ökonomisch-wichtigen Gewächse Pommerns gute Nachweisungen finden, Empfehlung verdient. Wir machen daher sämmtliche Schulvorsteher und Lehrer auf dieses Werk hiemit aufmerksam.

Stettin, den 25sten November 1835.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Kammer-Gerichts-Justiz-Commissarius Theremin ist zum Ober-Landesgerichts-Rath und Mitglied des hiesigen Ober-Landesgerichts ernannt worden.

Der bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst als außerordentliches Mitglied fungirende Doktor von Mühlenfels ist zum Ober-Landesgerichts-Rath ernannt worden.

Der Referendarius Franck und der Auskultator Freitag sind auf ihren Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Die Auskultatoren Seiler und Schwarz sind zu Referendarien bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst ernannt.

Die Rechts-Kandidaten Brasche, Ferno, Schultze, Koehler, Werckmeister, v. Liesiecki und Petermann sind als Auskultatoren bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte angestellt.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Sturm ist als Sekretair bei dem Kreis-Gerichte in Greifswald angestellt worden.

Der bisherige Subaltern-Eleve Falcke ist mit der Verwaltung der Stelle eines Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neuwarp beauftragt worden.

Stettin, den 30sten November 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 18. Dezember 1835.

Gesetzsammlung.

No. 26 enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1673, vom 28sten Oktober d. J., den Verkehr der Gerichte mit der Königlichen Bank betreffend;

- 1674, vom 5ten November d. J., wonach der § 1 des Gesetzes vom 14ten April 1824 auch auf diejenigen Personen, welche, ohne das Schiffer- oder Fuhrmanns-Gewerbe zu treiben, Transporte für Lohn übernehmen und Veruntreuungen u. s. w. daran sich schuldig machen, angewendet werden soll;
- 1675, vom 8ten desselben Monats, wodurch die von einer Gesellschaft Antwerpener Kaufleute unternommene Renten-Ausspielung in Absicht des Verbots der Theilnahme und der Strafen für ein Spiel in einer fremden Lotterie erklärt ist und die betreffenden Ministerien in künftigen Fällen derselben Art zu ähnlichen Verboten autorisirt werden;
- 1676, vom 17ten, betreffend die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Gerichts-Kommissionen bei den Unter-Gerichten, und
- 1677, vom 21sten ejusd. m., die Amts-Verschwiegenheit der öffentlichen Beamten betreffend. Berlin, den 10ten Dezember 1835.

No. 27 enthält unter

No. 1678, die Bekanntmachung des Allerhöchst genehmigten und bestätigten Regulativs, die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten enthaltend, vom 28sten Oktober d. J., desgleichen

die darauf sich beziehende Allerhöchste Kabinets-Ordre, und daran anschließend

das eben bezeichnete Regulativ selbst, wie nicht weniger

eine Anweisung zum Desinfections-Verfahren, und endlich als dazu gehörigen, aber für sich bestehenden Anhang gedruckt,

eine Belehrung über ansteckende Krankheiten,

welche letztere Piece zu größerer Verbreitung auch als einzelnes Stück zu 13 Sgr. 6 Pf. das Exemplar auf sämmtliche Post-Anstalten der Monarchie zu beziehen ist.

Das Gesetz-Sammlungs-Stück kostet, in gleicher Weise verlangt, 9 Sgr.

Berlin, den 12ten Dezember 1835.

Digitized by Google

Patent.

Dem Glockengießer und Spritzen-Fabrikanten Heinrich Christian Lange zu Frankfurt a. d. Oder ist unterm 7ten Dezember 1835 ein Patent

wegen eines für neu und eigenthümlich befundenen Spritzen-Mundstücks

auf Sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

282) I. No. 786. November 35.

In Verfolg der im Amtsblatt No. 57 1831 abgedruckten Vorschriften für die Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden hiedurch folgende Bestimmungen der höhern Behörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der § 13 der Vorschriften vom 8ten September 1831 verfügt;

„daß Bau-Zöglinge auch bei Bau-Ausführungen ihres Fachs zugelassen
„werden sollen und als Aufseher dabei diaetarisch beschäftigt werden
„können, jedoch nur, wenn es an Bau-Kondukteuren fehlt, welche die
„Nachprüfung bestanden haben."

Dieser § faßt Bauten von solchem Umfange ins Auge, daß dabei die Kosten für die Aufsicht eines Bau-Kondukteurs ausgeworfen worden. Es kommen indessen Fälle vor, wo bei kleineren, von dem Wohnorte des Baubeamten nicht zu entfernten Bauten, die Remuneration eines bloßen Aufsehers veranschlagt worden, oder auch bei wichtigen größeren Bauten neben der Aufsicht durch den Baubeamten oder Bau-Kondukteur.

Es erscheint nun angemessen, solchen Bau-Zöglingen, welche, ohne Anspruch auf den ihnen als Feldmesser zustehenden Diaetensatz zu machen, sich mit der, für den Bau-Aufseher ausgeworfenen Remuneration begnügen wollen, dessen Geschäfte zu übertragen. Dadurch wird ihnen die Erfüllung der Vorschrift des § 11 und 18 erleichtert werden, wonach der Bau-Zögling, bevor er zur Nachprüfung zugelassen wird, eine zwei oder dreijährige practische Beschäftigung beim Land- und Chausseebau, oder beim Stadt- und Wasserbau nachweisen muß, indem ihnen der Aufenthalt auf den meisten Baustellen ohne alle Einnahme zu schwer wird.

Die Wintermonate bleiben sodann im ersten Jahre auf Arbeiten in dem Büreau eines Baubeamten nützlich zu verwenden, wozu die Gelegenheit nicht fehlen wird, wenn der gute Wille vorhanden ist, sich für den zu erhaltenden Unterricht nützlich zu erweisen, den Baubeamten selbst aber, ein schon theoretisch ausgebildeter und seinen äußeren Verhältnissen nach zuverlässiger junger Mann, Hülfe zu leisten geeignet ist.

In den folgenden Jahren wird dann der Bau-Zögling den Winter mit

Digitized by Google

um so besserem Erfolge, auf die ihm zugetheilten Probearbeiten verwenden können, wenn er vorher gehörige Anleitung zu practischen Arbeiten erhalten hat.

Ohne diese werden die Probearbeiten immer viel zu wünschen übrig lassen, und durch ermüdende Weitschweifigkeit in Erörterung ziemlich gleichgültiger Umstände, Durchführung mühsamer Berechnungen, deren Resultat doch nicht sicher ist, weil die mögliche Genauigkeit in Aufnahme der Vordersätze denselben nicht entspricht, den Mangel an Praxis verrathen, welcher nur dazu dient, Kräfte in allen Stufen der Verwaltung zu verschwenden.

Stettin, den 4ten Dezember 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

283) I. No. 209. Dezember 1835.

Am 2ten Dezember d. J., Abends, ist von den Obstbäumen mit welchen die Kunststraßenstrecke von dem Dorfe Wolckow bis Naugardt bepflanzt ist, die beträchtliche Anzahl von 131 Stück mehr oder minder beschädigt, zum größeren Theile aber ganz ruinirt worden. Der Frevler hat sich dabei eines Messers bedient und mit demselben sich wahrscheinlich auch selbst verletzt, da an mehreren Bäumen sich Blutflecke vorgefunden haben.

Demjenigen nun, welcher diesen Frevler entdeckt und dem Landrath von Kamecke zu Naugardt, oder Wegebaumeister Horn zu Gollnow anzeigt, wird hierdurch

eine Prämie von mindestens Zehn Thalern

zugesichert. Stettin, den 8ten Dezember 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

284) No. 2285. A. Dezember 35.

In Folge der Ministerial-Verordnung vom 13ten Juni 1834, Amtsblatt Seite 187 ff.,

sind im Randowschen Kreise und zwar

1) in der Stadt Stettin
   - a. für den Heumarktsbezirk der Kaufmann Ernst Ludwig Theophilus Wegener,
   - b. für den Königsbezirk der Kaufmann Friedrich Ferdinand Rumpe,
   - c. für den Passauer Bezirk der Bürgermeister Johann Friedrich Ruth,
   - d. für den Berliner Bezirk der Kaufmann Friedrich Ludwig Theune,
   - e. für den Jakobi Bezirk der Kaufmann Johann Friedrich Fischer,
   - f. für den Dombezirk der Particulier George Carl Wilhelm Struck,
   - g. für den Louisenbezirk der Lieutenant a. D. Johann Wilhelm Kutscher,
   - h. für den Schloßbezirk der Apotheker Ludwig Adolph Dieckhoff,
   - i. für den Nikolai Bezirk der Kaufmann Johann Gustav Lischke,

Digitized by Google

k. für den Oder Bezirk der Kaufmann Heinrich Goerlitz,
l. für den Petri und Unterwieck Bezirk der Kaufmann Carl Heinrich Ludwig Koch junior,
m. für den Speicherbezirk der Kaufmann Friedrich Wilhelm Weinreich,
n. für den Gertrud Bezirk der Particulier Carl Wilhelm Liegnitz,
o. für den Ober- und Neuwieck Bezirk der Branntweinbrenner Johann Friedrich Stoltenburg,
p. für den Tornei Bezirk der Schullehrer Gottfried Rusch;

2) für die Stadt Gartz der Bürgermeister Otto Albert Emil Weiß daselbst;
3) für die Stadt Pencun der Bürgermeister Michael Friedrich Radant daselbst;
4) für die Stadt Damm der Essigfabrikant Carl Friedrich Bernhard daselbst;
5) für die Stadt Poelitz der Bürgermeister Ernst Carl Friedrich Dreblow daselbst;
6) für die Ortschaften Cummerow, Jamikow, Schoenow, Woltersdorff, Pinnow, Frostenwalde, Cunow und Friedrichsthal der Gutsbesitzer v. Sydow auf Woltersdorff;
7) für die Ortschaften Blumberg, Carlsberg, Casekow, Hohenselchow, Heinrichshoff, Petershagen, Luckow und Wartin der Amtmann Engel zu Casekow;
8) für die Ortschaften Grünz, Radewitz, Sommersdorff, Friedfeldt, Wollin, Neuhoff, Schoenfeldt, Beatenhoff, Keesow, Damitzow, Storkow, Schloß Pencun, Büssow, Radekow, Tantow, Hammelstall und die 4 Salvei Mühlen der Gutsbesitzer und Kreis-Deputirte v. Eickstedt auf Tantow;
9) für die Ortschaften Battingsthal, Krackow, Hohenholz, Flachsee, Streithoff, Nadrense, Neuenfeldt, Kyritz, Lebehn, Ladenthin, Pomellen, Schmellenthin, Carow und Klein Reinkendorff der Gutsbesitzer Kiekebusch auf Pomellen;
10) für die Ortschaften Retzin, Ramin, Schmagerow, Salzow, Gellin, Blauenhecht, Flatenwerder, Grambow, Sparrenfelde, Wamlitz, Glasow, Sonnenberg, Lorenzhoff und Ploewen der Gutsbesitzer v. Ramin auf Ramin;
11) für die Ortschaften Schoeningen, Schillersdorff, Hohenzahden, Niederzahden, Curow, Pritzlow, Marienhoff, Wilhelmshöhe und Güstow der Gutsbesitzer v. Krause auf Pritzlow;
12) für die Ortschaften Gorkow, Boock, Rothenclempenow nebst Vorwerk und Theerofen, Dewitzhagen, Dorotheenwalde, Grünhagen, Neuenhagen, Mewegen, Stolzenburg und Stolzenburger Glashütte, Habichtshorst, Jaegerbrück, Kalkwerder, Lenzen, Ludwigshoff, Neuhauß, Raminshagen, Rothenbaum, Seeberg, Thurowsche Ziegelei, Wiesenhoff, Zopfenbeck und Schneidemühl der Freiherr Victor v. Eickstedt-Peterswaldt auf Dorotheenwalde;
13) für die Ortschaften Pampow, Nassenheide, Ahlgraben, Grunewald, Sonnenwald, Schlangenhorst, Laack, Blankensee, Boeck, Neuhoff, Daber, Dabersches Posthaus-Etablissement, Luisenhoff, Rehhagen, Brunn, Hammelstall, Stangenhorst und Günnitz der Amtmann Timm zu Brunn,

Digitized by Google

14) für die Ortschaften Hohen-Reinkendorff, Meschetin, Geesow, Freudenfeld, Staffelde und Pargow der Gutsbesitzer Karbe auf Staffelde;
15) für die Ortschaften Damuster, Jasenitz, Hardemoor, Mühlenkrug, Duchow, Hohe Oderkrug, Hagen, Rönneweder, Langenstücken, Trestin, Messenthin und Enge Oderkrug der Landrath v. Köller auf Jasenitz.
16) für die Ortschaften Falkenwalde, Heidekrug, Lehmkuhlen, Neuhauß, Zedlitzfelde, Alt und Neu Leese, Hohen Leese, Scholwin, Cavelwisch, Neuendorff, Mückenmühle, Vogelsang, Polchow, Barm, Sauersacks Mühle, Neuhauß und Hundsforth der Gutsbesitzer v. Ramin auf Hohen Leese;
17) für die Ortschaften Stolzenhagen, Krätzwieck, Gliencken, Gotzlow, Frauendorff, Bollinken, Warsow und Bodenberg der pensionirte Rendant Otto zu Frauendorff,
18) für die Ortschaften Grabow, Langengarten, Grünthal, Kupfermühle, Bredow, Zabelsdorff, Buchholz und Züllchow der Hauptmann a. D. Lange zu Grabow;
19) für die Ortschaften Möhringen, Lienken, Koestin, Grenzdorff, Stoewen, Neuenkirchen, Schwennenz, Boblin, Mandelkow, Barnimslow, Colbitzow und Rosow der Oberamtmann Kieckebusch zu Koestin;
20) für die Ortschaften Pommerensdorff, Pommerensdorffer Anlagen, Jungfernberg, Prilipp, Schüne, Schadeleben, Schwarzow, Kreckow, Deutsche Berg, Eckerberg, Bölschendorff, die Bachmühlen, Nemitz, Kückermühle, Wussow und Armenheide der Schulze Dreger zu Pommerensdorff;
21) für die Ortschaften Forcadenberg, Wolfshorst, Schwankenheim, Schwabach, Langenberg und Brachhorst der Holzhändler Carl Greppert zu Forcadenberg;
22) für die Ortschaften Bergland, Arnimswalde, Friedrichsdorff, Oberhoff, Kattenhoff, Birkhorst, Wilhelmsfelde, Hornkrug, Ploenort, Stutthoff, Sandkrug, Rosengarten, Hammermühle, Finkenwalde, Catharinenhoff, Knowsthal, Straußensruh, Zollkrug, Friedensburg und Podejuch der Major a. D. v. Katt auf Finkenwalde;

zu Schiedsmännern gewählt, als solche von uns bestätigt und vereidet worden.

Stettin, den 3ten Dezember 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

285) A. No. 3042. Dezember 35.

Mit dem 1sten Januar k. J. werden, nach der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, die Justiz-Aemter Verchen und Clempenow aufgelöset und die neu organisirten Land- und Stadtgerichte zu Anklam, Demmin, Treptow an der Tollensee und Neuwarp in Wirksamkeit treten.

Die Gerichtssprengel der beiden genannten Justiz-Aemter sind in der Art vertheilt worden, daß

1) das Land- und Stadtgericht zu Anklam die Gerichtsbarkeit über sämmtliche Ortschaften des Amtes Stolpe und das Dorf Wegezin,

Digitized by Google

2) das Land- und Stadtgericht zu Demmin die Gerichtsbarkeit über sämmtliche Ortschaften des Amtes Verchen, ausschließlich des Dorfes Selz, über sämmtliche Ortschaften der Aemter Lindenberg und Loitz und über das Dorf Voelschow, Amts Clempenow,

3) das Land- und Stadtgericht zu Treptow an der Tollensee die Gerichtsbarkeit über sämmtliche Ortschaften der Aemter Treptow und Clempenow, ausschließlich des Dorfes Voelschow und über das Dorf Selz, Amts Verchen

übernimmt. Dem Land- und Stadtgerichte zu Neuwarp sind von dem Gerichtssprengel des Stadtgerichts zu Ueckermünde die Ortschaften Altwarp, Groß- und Klein-Mützelburg, Wahrlang und Moorbrügge nebst den dazu gehörigen Förstereien und andern Etablissements, namentlich Steinbrinkshoff, Charlottenberg und Kirchenbruch, beigelegt worden. Stettin, den 7ten Dezember 1835.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

286) A. No. 2896. Dezember 35.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1sten November d. J., Gesetzsammlung Seite 230,

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß danach die bisherigen Stadt-Justizräthe fortan Stadtgerichtsräthe und die mit dem Charakter von Justiz-Commissions-Räthen begnadigten Justiz-Commissarien nunmehr Justizräthe zu nennen sind. Stettin, den 7ten Dezember 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

287) Auf der neuen Kunststraße von Stettin nach Anklam, und zwar an der, zwischen Pasewalk und Ferdinandshoff, in dem Dorfe Belling errichteten Barriere, wird vom 1sten Januar 1836 ab, das vorschriftsmäßige Chaussee-Geld — anstatt wie bisher für Eine Meile — ferner für Ein und eine halbe Meile erhoben werden; wovon ich im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 7ten April v. J. (Amtsblatt No. 16) das Publikum hierdurch in Kenntniß setze.

Stettin, den 9ten Dezember 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der Schuhmachermeister Schmidt ist von den Stadtverordneten zu Regenwalde zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt, und als solcher von uns bestätigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 52.

Stettin, den 25. Dezember 1835.

Gesetzsammlung.

No. 28 enthält unter

No. 1679. die Allerhöchste Bekanntmachung der Bundestags-Beschlüsse wegen der Deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten;

" 1680. die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Anwendbarkeit des fiskalischen Untersuchungs-Verfahrens bei den den Beamten niedern Ranges in der Ausübung ihres Amts zugefügten Beleidigungen, und die

" 1681. über die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Ordre vom 4ten Juli 1832 auf Klagen der in letzterer gedachten Personen; sämmtlich vom 5ten d. M.

Berlin, den 18ten Dezember 1835.

Patent.

Dem J. van Romyn zu Brienen bei Kleve ist unterm 17ten Dezember 1835 ein Patent

wegen einer durch Zeichnung und Beschreibung mitgetheilten, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten selbst spinnenden Mule-Jenny für Wolle, Flachs und Baumwolle

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

288) II. No. 16. Dezember 35.

Der Justiz-Amts-Diener Martini zu Clempenow, hat der dortigen Kirche einen neuen schwarztuchenen Klingbeutel mit einem Rande und Griffe von Neusilber zum Geschenke gemacht, welche von frommer christlicher Denkungsart zeugende Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9ten Dezember 1835.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

289) I. No. 783. Dezember 35.

Die Getreide-Durchschnittspreise in dem Monat November c. sind gewesen:

№	in den Städten	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	8	8	1	2	9	—	24	8	—	—	—	—	19	5	1	6	2	—	11	8	3	18	4
2	Anclam	1	8	11	1	1	10	—	—	—	—	23	9	—	16	10	1	5	6	—	10	—	3	—	—
3	Cammin	1	13	9	1	5	—	—	—	—	—	28	9	—	17	6	1	10	—	—	17	6	4	—	—
4	Demmin	1	5	10	—	29	11	—	22	6	—	22	6	—	17	6	1	5	—	—	12	6	3	15	—
5	Garz	1	10	—	1	3	—	—	22	—	—	20	—	—	21	—	1	5	—	—	16	—	3	12	—
6	Gollnow	—	—	—	1	3	2	—	—	—	—	25	—	—	17	6	1	4	3	—	—	—	—	—	—
7	Greiffenberg	1	14	4	1	4	8	—	—	—	—	27	—	—	16	8	1	5	—	—	15	—	3	15	—
8	Greifenhagen	1	9	—	1	—	8	—	—	—	—	26	8	—	17	2	1	5	6	—	10	—	3	25	—
9	Pasewalk	1	11	10	1	4	8	—	24	1	—	23	—	—	19	3	1	10	7	—	15	—	4	—	—
10	Pyritz	1	5	11	—	29	6	—	23	5	—	—	—	—	16	5	1	1	10	—	12	6	8	10	—
11	Stargardt	1	9	2	1	—	4	—	26	3	—	22	6	—	16	9	1	—	2	—	15	—	4	—	—
12	Swinemünde	1	10	8	1	4	3	—	—	—	—	26	1	—	19	10	1	7	3	—	17	1	4	9	6
13	Treptow a. R.	1	15	—	1	5	7	—	—	—	—	26	—	—	17	5	1	4	9	—	15	—	3	15	—
14	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Ueckermünde	1	12	6	1	4	8	—	—	—	—	26	11	—	22	6	1	8	9	—	12	6	—	15	—
16	Naugardt	—	—	—	1	2	6	—	—	—	1	25	—	—	19	8	1	2	6	—	—	—	—	—	—
17	Usedom	1	15	—	1	2	6	—	—	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Wollin	1	11	3	1	4	3	—	—	—	—	27	3	—	19	7	1	9	—	—	15	—	4	—	—
	Summa	20	11	10	18	19	3	4	22	11	13	15	5	10	15	—	19	—	6	6	14	9	53	14	10
	Fraction	1	10	9	1	2	11	—	23	10	—	27	—	—	18	6	1	5	8	—	13	11	3	22	6

welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18ten Dezember 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

290) No. 3635. A. Dezember 35.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24sten v. Mts. zu bestimmen geruht, daß die Ueberreichung einer weder gerichtlich, noch von einem Notar aufgenommenen Punktation an einen Richter oder Notar, wenn sie innerhalb 14 Tagen nach Errichtung der Punktation mit dem Antrage auf gerichtliche oder notarielle Vollziehung geschieht, die Verwirkung einer Stempelstrafe gegen den Aussteller ausschließt, daß aber in diesem Fall der Richter oder Notar verpflichtet sein soll, für die Einziehung des Stempels von Amts wegen sofort eben so Sorge zu tragen, wie die Allerhöchste Ordre vom 19ten Juni 1834 No. 3 und 4 (Gesetzsammlung Seite 81) dies bei gerichtlich oder vor Notarien selbst aufgenommenen Verträgen und Punktationen vorschreibt.

Sämmtliche Gerichte und Notarien des Departements werden, in Folge des

Digitized by Google

Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 27sten v. Mts. angewiesen, sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung zu achten.

Stettin, den 10ten Dezember 1835.

Königl. Ober-Landesgericht von Pommern.

---

291) No. 4270. A. Dezember 35.

Nach dem Rescript des Herrn Justizministers vom 23sten v. M. ist der bisherigen Justiz-Kammer in Schwedt der Titel eines Königlichen Land- und Stadtgerichts beigelegt worden. Stettin, den 14ten Dezember 1835.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Pommern.

---

3) der Direktion der Preuß. Haupt-Bibel-Gesellschaft.

292) Aufruf

zur Theilnahme an dem Wirken der Bibel-Gesellschaft.

Die Wiederkehr des Stiftungsfestes unsrer Bibel-Gesellschaft nach einem einundzwanzigjährigen Bestehen, und der Rückblick auf diesen langen Zeitraum unsrer Wirksamkeit, haben uns vor allem hingewiesen zu innigem Dank gegen Gott, für den Segen, mit welchem Seine Gnade unsre schwachen Bemühungen bisher gekrönt hat, und zum Gebet um Seinen fernern Beistand, — demnächst aber werden sie uns nun auch zu einer dringenden Aufforderung, uns in Liebe, theils gegen die Freunde und Beförderer unsers Werks, theils gegen alle diejenigen, welche sich demselben noch nicht thätig angeschlossen haben, über sein Entstehen und seinen Fortgang, über unsre Wünsche für sein weiteres Gedeihen auszusprechen, und ihrer Theilnahme und Unterstützung die heilige Sache dringend zu empfehlen, die keinem Christen gleichgültig bleiben kann, dem neben dem eignen Seelenheil auch die geistliche Wohlfahrt seiner Mitchristen am Herzen liegt. Denn die Bibel-Gesellschaften haben ja keinen andern Zweck als den, das heilige Buch unter die Menschen zu verbreiten, welches uns allen eine Unterweisung sein soll zur Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum, und auf diese Weise dem Irrthum, dem Unglauben, der Sünde und der Lasterhaftigkeit entgegen zu wirken. Darum gehört ihre Entstehung und Vermehrung zu den erfreulichsten und segensreichsten Erscheinungen unsrer Zeit; es ist der Geist Gottes unzweifelbar, der sie hervorgerufen hat. Er selbst hat das Werk der Bibelverbreitung angeregt, das, wie jede göttliche Anstalt, in seinem Ursprunge klein, unscheinbar, und dem Senfkorn zu vergleichen, unter der schirmenden und segnenden Hand des Herrn, in wenigen Jahrzehnten schon zu einem Baume herangewachsen ist, der seine Aeste und Zweige über alle Länder und Völker ausgebreitet hat, und an dessen Früchten die Herzen aller derer sich laben, welche das Bedürfniß des Lichts und der Wahrheit, des Trostes und des Friedens tief und lebendig empfinden.

Digitized by Google

Dessen ungeachtet ist das Bestehen und Wirken der Bibel-Gesellschaften Unzähligen noch eine unbekannte Erscheinung geblieben, oder ihr hochwichtiger Zweck und der reiche Segen ihres Wirkens ist von ihnen nicht recht begriffen, nicht gehörig gewürdigt worden. Indem wir diese alle herzlich und dringend bitten, unsre jährlichen Berichte aufmerksam zu lesen und zu prüfen, damit sie sich von der Beschaffenheit und Wichtigkeit des Werkes überzeugen, für welches wir ihre thätige Theilnahme in Anspruch nehmen möchten, begnügen wir uns hier, nur folgende wenige Notizen zu ihrer Kenntniß zu bringen.

Die Brittische und auswärtige Bibel-Gesellschaft zu London, welche wir als die Mutter aller Bibel-Gesellschaften zu betrachten haben, wurde im Jahr 1804 gestiftet. Ihr ausschließlicher Zweck war und ist fortwahrend die Verbreitung der heiligen Schrift ohne Erklärungen und Anmerkungen. In unserm diesjährigen Bericht, dessen Einsicht wir unsern christlichen Mitbrüdern darum nicht dringend genug empfehlen können, befindet sich der Anfang einer ausführlichen Uebersicht ihrer Geschichte, welche in den nächsten Jahres-Berichten fortgesetzt werden wird.

Durch unermüdete Thätigkeit und durch Gottes segnenden Beistand ist die Brittische Bibel-Gesellschaft in dreißig Jahren dahin erwachsen, daß sie schon im Jahr 1833 mehr als 5000 Schwester- und Tochter-Gesellschaften in Europa, Asien, Afrika und Amerika zählte, von welchen 3400 allein in Großbrittanien und Irland. Sie fand von ihrem Entstehen an eine so außerordentliche Theilnahme und Unterstützung, daß sie dadurch in den Stand gesetzt wurde auch Außerordentliches zu leisten, und diese Theilnahme mehrte sich dergestalt, daß sie vermocht hat, bis 1833 die Bibel ganz oder in einzelnen Theilen, in 121 verschiedenen Sprachen und Dialekten zu drucken und zu vertheilen In 72 dieser Sprachen war vor Stiftung der Gesellschaft noch nie irgend ein Theil der heiligen Schrift gedruckt worden. Im Jahr 1833 war sie damit beschäftigt, abermals in 36 andern Sprachen, in welchen bis dahin die heilige Schrift noch nie erschienen war, Uebersetzungen zu veranstalten. Die Zahl der von ihr vertheilten Exemplare der ganzen Bibel oder einzelner Bücher derselben, betrug bis zu jenem Zeitraum ungefähr 13 Millionen. Und doch ist damit, ihrer eigenen Erklärung zufolge, nur ein schwacher Anfang gemacht, und das Verlangen nach dem Worte Gottes in eben dem Maaße gestiegen, in welchem die Gesellschaft sich die Befriedigung desselben angelegen sein ließ.

Eine so ausgebreitete Wirksamkeit erheischte natürlich außerordentliche Mittel, und die Gnade Gottes sorgte dafür, daß es ihr an diesen Mitteln nicht fehlte. Aus den Berichten der Gesellschaft geht hervor, daß ihre Ausgabe, von ihrem Entstehen bis 1833, sich auf die höchst bedeutende Summe von 2 Millionen Pfd. Sterling (14 Millionen Thaler) belief. Dessen ungeachtet blieb der bei weitem größte Theil des Bibel-Bedürfnisses (besonders unter den 600 Millionen

Digitized by Google

aus den Heiden-Völkern, unter welche bisher noch keine halbe Million Bibeln vertheilt werden konnte,) unbefriedigt, und die Anforderungen mehrten sich von allen Orten hier in solcher Weise, daß man sich veranlaßt fand, im Jahr 1833 einen öffentlichen Aufruf zu erlassen, um eine noch allgemeinere und lebhaftere Theilnahme zu wecken. Am Schlusse dieses Aufrufs heißt es:

„Wir bitten Jeden, zu bedenken, daß das Werk der Gesellschaft Gottes „Werk ist, von Ihm angefangen, durch Seine Vorsehung fortgeführt, „und Seine Verherrlichung bezweckend. Es ist Tausenden und Hundert„tausenden in verschiedenen Theilen der Welt zum Segen geworden, „und wenn es mit freigebiger Liebe unterstützt wird, so kann es ein „Segen werden für die ganze Erde."

Mit diesen Worten wenden auch wir uns an unsre theuren Mitchristen nahe und fern in unserm Vaterlande, und bitten sie im Namen des Herrn, um ihren Beitritt zum Werke der Bibel-Verbreitung und um ihre thätige Unterstützung. Wir bedürfen dringend ihrer Theilnahme, denn unsre Mittel sind äußerst schwach und gering, und was wir mit diesen geringen Mitteln zu leisten vermögen, verschwindet fast, wenn wir es vergleichen mit dem, was der Glaube und die lebendige Liebe dort jenseit des Meeres geleistet haben und fortwährend leisten.

Unsere Bibel-Gesellschaft, welche so eben ihr 21stes Stiftungsfest feierte, hat ihren Ursprung in dem Jahr wo ein großes Gericht Gottes durch die Welt gegangen war, das alle Herzen erschütterte und erkennen ließ, daß sie in Seiner Gewalt lagen, und welches uns Preußen insbesondere zum Dank entflammte für das Große, was der Herr an uns gethan hatte. Diese Gottesfurcht und dankbare Gottesliebe hat auch die Bibel-Gesellschaft 1814 unter uns hervorgerufen. Die Quelle ihrer Entstehung hätte sie schon geheiligt, wenn nicht ihr Zweck es noch ungleich mehr thäte. Der Ermunterung und kräftigen Hülfe der Brittischen Muttergesellschaft verdankte sie, wie alle übrigen Bibel-Gesellschaften, in jener Zeit ihre Entwickelung und erste Thätigkeit. Seit ihrem Entstehen hat sie 152,664 Bibeln, und 56,362 Neue Testamente vertheilt, und von ihren 55 Tochtergesellschaften sind nach den Nachweisungen pro 1834 255,952 Bibeln und 235,270 Neue Testamente verausgabt worden.

Die Gesammt-Summe aller vertheilten Bibeln und Neuen Testamente beträgt also resp. 408,616, und 291,632. Aber, möchten wir ausrufen, wie wenig ist das unter so Viele! Wie weit übersteigt das Bedürfniß von 13 Millionen Seelen nur in unserm Vaterlande allein unsere Kräfte. Aus unserm diesjährigen Berichte geht hervor, daß unsere Einnahme im verflossenen Jahr nur 9,882 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf., und die Ausgabe 10,075 Rthlr. 15 Sgr. 10 Pf. betrug. Die Einnahmen aller Tochtergesellschaften betragen zusammen circa 20,000 Rthlr. Der Bericht der Brittischen Gesellschaft zu London aber weiset für das

Digitized by Google

Jahr $18\frac{34}{35}$ eine Einnahme von 107,000 Pfund Sterling (circa 750,000 Rthlr. nach.*)

Wenn wir so überblicken, was in jenem Lande für die heilige Sache der Bibel-Verbreitung geleistet wird, so berührt uns die Nothwendigkeit desto schmerzlicher, zahllose Anforderungen und Bitten, die um Bibeln an uns geschehen, unbefriedigt lassen zu müssen, und desto niederschlagender ist für uns die Erfahrung, daß unserm Werke im Ganzen doch nur eine so geringe Theilnahme zugewendet wird. In der That, das Beispiel, mit dem England uns vorleuchtet, darf uns wohl beschämen. Von Hohen und Niedrigen, Vornehmen und Geringen, Reichen und Armen fließen dort die Beisteuern zusammen, und Wittwen und Waisen, Schulkinder und Dienstboten bringen mit Freuden ihr Scherflein dar. Alle Stände scheinen in der Unterstütznng eines Werkes zu wetteifern, dessen heilbringende Früchte Allen einleuchten. Mögte dies Beispiel doch auch unter uns recht viele Herzen erwecken, sich zur Förderung des Reichs Gottes an uns anzuschließen, und ihre Liebesgaben willig darzubringen, auf daß wir immer mehr Arme versorgen können, nicht mit Speise, die vergänglich ist, sondern mit dem Brod des ewigen Lebens, und zur Quelle des Heils und Friedens führen Alle, die nach Gerechtigkeit hungern und dursten.

Wir wissen wohl, daß wir unsern Reichthum an irdischen Gütern nicht messen dürfen nach dem Maaß von England, auch wissen wir sehr wohl, daß das Scherflein der Wittwen schwerer wiegt, als die reiche Gabe vom Ueberfluß; aber auch wir haben Reiche, die Gott gesegnet hat vor Vielen mit irdischem Gut, auch unter uns wohnen Viele, die mehr haben als die Nothdurft des Lebens. Mögten dann die, welche Gott also segnete, an die Spitze treten und den Andern voranleuchten mit der Liebe, die dem Herrn gern wiedergiebt, wenn sie hundertfach von dem Herrn empfing; und die, welche nur das Scherflein darbringen können, mögen sie doch dieses bringen, auf daß wir alle Zeugniß ablegen, daß wenn Preußen auch an vergänglichen Schätzen weit hinter England zurücksteht, so doch gewiß nicht an dem unvergänglichen Reichthum der Gesinnung, und vieler für Gottes Sache entzündeten Herzen.

Wir zeigten schon, wie Alles, was seit 20 Jahren von uns geschehen konnte, nur als ein dürftiger Anfang dessen erscheint, was noch geschehen muß, bei der großen, mit jedem Jahr sich erneuernden Zahl Derer, welche noch in unserm Vaterlande den köstlichen Schatz des Wortes Gottes begehren und entbehren, welche bei ihrer Armuth unvermögend sind, sich denselben anzuschaffen, und daher des Trostes ermangeln müssen, dessen sie in ihrer Noth und Bedrängniß vorzugsweise bedürfen. Darum bitten wir unsre theuren Mitchristen nah und fern, sie

*) Wir erwähnen dabei mit freudiger Theilnahme, daß jene Gesellschaft, z. B. außer andern bedeutenden Legaten im letzten Jahre sich auch *eines Vermächtnisses von 11000 Pfund Sterling* zu erfreuen hatte.

Digitized by Google

mögen es wohl bedenken, daß nur die Mitwirkung und die verbundenen Kräfte Vieler, einen gesegneten Erfolg unserer Bemühungen hoffen lassen. Wir können und dürfen nicht eher unsre Thätigkeit aufgeben und ruhen, als bis keine Familie, ja so weit es erreichbar ist, kein Einzelner ohne das Wort des Lebens an der Seele darbend, unter uns dahin gehen darf, darum verschmachtend in der Wüste der Welt, weil ihm die Quelle des Trostes und der Unterweisung noch unzugänglich ist. Wir können aber auch noch nicht ruhen, selbst wenn wir dereinst alles Bibelbedürfniß im eignen Vaterlande befriedigt sähen! Gott will, daß allen Menschen geholfen werde. — Wir gedachten schon vorher, welcher Zeit und welchen Eindrücken unsre Gesellschaft ihre Entstehung verdankt. O möchten doch diese Eindrücke heute wieder neu und lebendig unter uns erwachen. Wir haben Gerichte Gottes über die Welt gesehen, und haben erfahren, daß Er mit denen ist, welche ihm die Ehre geben. Zu keiner Zeit hat das sichtbare Bedürfniß lauter als jetzt dazu aufgerufen, alle Menschen zu dem, für so Viele unbekannt gewordenen Worte Gottes, zurückzuführen. Alles Elend und Trübsal, alle Verirrung und Verwirrung, davon so viele Länder voll sind, fließt aus der einen Quelle, daß jener Schatz für die Menge der Menschen wie ein verlorner geworden ist, und nur indem wir ihnen helfen, ihn wieder aufzufinden und aufzunehmen in die Herzen, kann es in den Seelen wieder klar, und im Leben wieder licht werden. Die Bibel ist die Quelle aller Wahrheit, die Grundlage alles Volks-Unterrichts, wenn er gute Früchte bringen soll; wo ihre heiligen Lehren Eingang finden, da weichen Irrthum und Finsterniß, da weicht mit der Finsterniß die Sünde, und mit der Sünde das Elend und Verderben, und die Wahrheit führt die Menschen zur herrlichen Freiheit der Kinder Gottes.

Mögen denn überall, wohin unsre schwachen Worte dringen, sich Männer dadurch angeregt fühlen, uns ihre Hand zu bieten, Mittelpunkte zu werden in ihren Kreisen, und für unser Werk zu wecken und zu zünden, wo sie können. Vor allem aber möge Gott der Herr sich selbst bekennen zu der Stimme, die wir zu Seiner Ehre und zum Zweck Seiner Verherrlichung zu erheben uns gedrungen fühlten.

Berlin, am 22sten Oktober 1835, am Tage nach dem Stiftungsfest unsrer Gesellschaft.

Die Direktion der Preuß. Haupt-Bibel-Gesellschaft.

v. Thile. v. Dieſt. Graf v. d. Gröben. v. Laroche Dr. Roß. Sack.
Arndt. Bachmann. Bräunig. Couard. Dieterich. S. Elsner. Goßner.
Dr. Hitzig. Dr. Hoßbach. Ideler. Kampfmeyer. Kober. Kopf.
Dr. Kranichfeld. Kunze. Lisco. Dr. Neander. Pischon. Ringeltaube.
v. Röder. Graf M. v. Schlieffen. Schweder. Dr. Steffens. Stobwasser.
E. Strehmann. A. v. Sydow. Dr. Theremin. Weymann. Ziehe.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Stadt-Sekretair Hübner zu Treptow a. T. ist von den Stadtverordneten zu Cammin zum Bürgermeister auf sechs Jahre gewählt und als solcher von der Königl. Regierung bestätiget worden.

Der Kaufmann Krause und der Braueigen Utpatel zu Swinemünde sind von den dortigen Stadtverordneten zu unbesoldeten Rathsherren auf sechs Jahre gewählt und als solche von uns bestätigt worden.

Vom 1sten Februar k. J. ab ist in die Stelle des als Forstverwalter der Stadt Gollnow entlassenen Försters Huchel, der Förster Pistorius, bisher zu Golchen im Forstrevier gleiches Namens angestellt, nach Lübzow im Forstrevier Neuhauß versetzt, und dagegen von demselben Zeitpunkte ab der bisherige Corps-Jäger Klamann als Hülfsaufseher in Golchen angestellt worden.

Der Diätarius im Grenzdienste, früher Unteroffizier im 5ten Husaren-Regimente Stojenthin, ist als reitender Grenz-Aufseher im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Wolgast interimistisch angestellt worden.

Der Steuer-Einnehmer Esklony zu Treptow a. d. Rega hat die Steuer-Einnehmerstelle in Pasewalk und der Steuer-Empfänger Kohn in Brückenkrug die Steuer-Einnehmer-Stelle in Stepenitz erhalten.

Der Zoll-Empfänger Hertel in Arenshoop ist als Thor-Controleur nach Anklam versetzt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google